

Sonderausgabe

Die Rechtsprechung des BGH zum Kaufrecht

Stand: Juni 2015 (aktualisiert)

Die Rechtsprechung des BGH zum Kaufrecht

Seite

| | |
|--|----|
| ❖ BGH, Urteil vom 15.10.2003, AZ: VIII ZR 227/02 (Voraussetzungen der Fabrikneuheit) | 4 |
| ❖ BGH, Ur. v. 11.02.2004, AZ: VIII ZR 386/02 (Gebrauchtwagenverkauf – Alter der Reifen) | 4 |
| ❖ BGH, Ur. v. 18.02.2004, AZ: VIII ZR 78/03 (Sachmangel – Rücktritt vom Kaufvertrag) | 4 |
| ❖ BGH, Ur. v. 02.06.2004, AZ: VIII ZR 329/03 (Darlegungs- und Beweislast) | 4 |
| ❖ BGH, Ur. v. 22.12.2004, AZ: VIII ZR 91/04 (Verbrauchsgüterkauf) | 4 |
| ❖ BGH, Ur. v. 12.01.2005, AZ: VIII ZR 109/04 (Fabrikneuheit) | 4 |
| ❖ BGH, Ur. v. 26.01.2005, AZ: VIII ZR 175/04 (Agenturgeschäfte als Umgehungsgeschäfte) | 5 |
| ❖ BGH, Ur. v. 23.02.2005, AZ: VIII ZR 100/04 (Sachmangel – Minderung des Kaufpreises) | 6 |
| ❖ BGH, Beschl. v. 24.02.2005, AZ: III ZB 36/04 (Existenzgründer als Unternehmer) | 8 |
| ❖ BGH, Ur. v. 01.06.2005, AZ: VIII ZR 234/04 (Gebrauchtwagenhaftungsversicherung) | 8 |
| ❖ BGH, Ur. v. 06.07.2005, AZ: VIII ZR 136/04 (Verbrauchsgüterkauf – Gewährleistungsausschluss) | 19 |
| ❖ BGH, Ur. v. 20.07.2005, AZ: VIII ZR 275/04 (Sachmangel – Rücktritt vom Kaufvertrag) | 19 |
| ❖ BGH, Ur. v. 14.09.2005, AZ: VIII ZR 363/04 (Sachmangel bei Gefahrenübergang) | 10 |
| ❖ BGH, Ur. v. 05.10.2005, AZ: VIII ZR 16/05 (Verjährungsfrist bei mangelhafter Nachbesserung) | 12 |
| ❖ BGH, Ur. v. 23.11.2005, AZ: VIII ZR 43/05 (Sachmangel – Verschleiß) | 13 |
| ❖ BGH, Ur. v. 01.12.2005, AZ: VIII ZR 284/05 (Teilbetragszahlung/ Kulanzleistung) | 15 |
| ❖ BGH, Ur. v. 21.12.2005, AZ: VIII ZR 49/05 (Sachmangel – Nacherfüllung) | 16 |
| ❖ BGH, Ur. v. 24.03.2006, AZ: V ZR 173/05 (Rücktrittsrecht – Inspektionsintervalle) | 16 |
| ❖ BGH, Ur. v. 29.03.2006, AZ: VIII ZR 173/05 (Verbrauchsgüterkauf – Unternehmerstellung) | 16 |
| ❖ BGH, Ur. v. 07.06.2006, AZ: VIII ZR 180/05 (Jahreswagen) | 16 |
| ❖ BGH, Ur. v. 07.06.2006, AZ: VIII ZR 209/05 (Arglistige Täuschung – Ersatzlieferung) | 17 |
| ❖ BGH, Ur. v. 14.06.2006, AZ: VIII ZR 135/05 (Sachmangel bei Zahlungsverzug) | 17 |
| ❖ BGH, Ur. v. 16.08.2006, AZ: VIII ZR 200/05 (Ersatz der Gebrauchsvorteile) | 17 |
| ❖ BGH, Ur. v. 13.09.2006, AZ: VIII ZR 184/05 (Autokauf – Einbehaltung des Fahrzeugbriefes) | 17 |
| ❖ BGH, Ur. v. 15.11.2006, AZ: VIII ZR 166/06 (Mängelbeseitigung) | 17 |
| ❖ BGH, Ur. v. 15.11.2006, AZ: VIII ZR 3/06 (Verjährungsfristverkürzung) | 18 |
| ❖ BGH, Ur. v. 22.11.2006, AZ: VIII ZR 72/06 (Verbrauchsgüterkauf – Beschaffenheit „fahrbereit“) | 18 |
| ❖ BGH, Ur. v. 29.11.2006, AZ: VIII ZR 92/06 (Beschaffenheitsgarantie) | 19 |
| ❖ BGH, Ur. v. 08.05.2007, AZ: VIII ZR 19/05 (Sachmangel – Rücktritt vom Kaufvertrag) | 19 |
| ❖ BGH, Ur. v. 11.07.2007, AZ: VIII ZR 110/06 (Beweislastumkehr) | 19 |
| ❖ BGH, Ur. v. 18.07.2007, AZ: VIII ZR 259/06 (Sachmangel bei Gefahrenübergang) | 20 |
| ❖ BGH, Ur. v. 10.10.2007, AZ: VIII ZR 330/06 (Vorschäden – Gebrauchtwagen) | 20 |
| ❖ BGH, Ur. v. 17.10.2007, AZ: VIII ZR 251/06 (Garantiebedingungen – Gebrauchtwagen) | 20 |
| ❖ BGH, Ur. v. 28.11.2007, AZ: VIII ZR 16/07 (Sachmangel – Rücktritt vom Kaufvertrag) | 21 |
| ❖ BGH, Ur. v. 12.12.2007, AZ: VIII ZR 187/06 (Garantiebedingungen – Neuwagen) | 21 |
| ❖ BGH, Ur. v. 09.01.2008, AZ: VIII ZR 210/06 (Arglistiges Verschweigen – Minderung d. Kaufpreises) | 22 |
| ❖ BGH, Ur. v. 23.01.2008, AZ: VIII ZR 246/06 (Unberechtigtes Mängelbeseitigungsverlangen) | 22 |
| ❖ BGH, Ur. v. 20.02.2008, AZ: VIII ZR 334/06 (Rückabwicklung eines Kaufvertrages) | 22 |
| ❖ BGH, Ur. v. 12.03.2008, AZ: VIII ZR 253/05 (Vorschäden – Gebrauchtwagen) | 24 |
| ❖ BGH, Ur. v. 05.11.2008, AZ: VIII ZR 166/07 (Sachmangel – Rücktritt vom Kaufvertrag) | 24 |
| ❖ BGH, Ur. v. 11.11.2008, AZ: VIII ZR 265/07 (Beweislastumkehr) | 25 |
| ❖ BGH, Ur. v. 11.02.2009, AZ: VIII ZR 186/06 (Sachmangel – Rückgabe des Fahrzeuges) | 26 |
| ❖ BGH, Ur. v. 11.02.2009, AZ: VII ZR 274/07 (Beweislast bei Fehlschlägen der Nachbesserung) | 27 |
| ❖ BGH, Ur. v. 04.03.2009, AZ: VIII ZR 160/08 (Sachmangel wg. Reinigung Dieselpartikelfilter) | 28 |
| ❖ BGH, Ur. v. 10.03.2009, AZ: VIII ZR 34/08 (Sachmangel bei Gebrauchtwagenkauf wg. Standzeiten) | 29 |
| ❖ BGH, Ur. v. 20.05.2009, AZ: VIII ZR 191/07 (Sachmangel wg. fehlender Originallackierung – Gebrauchtwagen) | 30 |
| ❖ BGH, Ur. v. 12.08.2009, AZ: VIII ZR 254/08 (Voraussetzung der Fristsetzung gemäß § 281 Abs.1 BGB) | 31 |
| ❖ BGH, Ur. v. 16.09.2009, AZ: VIII ZR 243/08 (Nutzungersatz bei Rückabwicklung) | 33 |
| ❖ BGH, Ur. v. 14.10.2009, AZ: VIII ZR 354/08 (Unzulässigkeit der Einschränkung einer Garantievereinbarung) | 33 |
| ❖ BGH, Ur. v. 25.11.2009, AZ: VIII ZR 318/08 (Rückgabe eines illegalen Radarwarngerätes) | 36 |
| ❖ BGH, Ur. v. 25.11.2009, AZ: VIII ZR 318/08 (Fernabsatzgesetz) | 37 |
| ❖ BGH, Ur. v. 16.12.2009, AZ: VIII ZR 38/09 (Zwischenverkauf von Gebrauchtwagen) | 38 |
| ❖ BGH, Ur. v. 17.02.2010, AZ: VIII ZR 67/09 (Anwendbarkeit Vorschriften AGB bei Kauf unter Privatleuten) | 39 |
| ❖ BGH, Ur. v. 17.02.2010, AZ: VIII ZR 70/07 (Pflichtverletzung bei Lieferung des Fahrzeugs in anderer Farbe) | 40 |
| ❖ BGH, Ur. v. 10.03.2010, AZ: VIII ZR 310/08 (Sachmangel – Ermöglichung der Untersuchung der Kaufsache) | 41 |
| ❖ BGH, Ur. v. 14.04.2010, AZ: VIII ZR 123/09 (Pauschalisierungsklausel beim Autokauf zulässig) | 42 |
| ❖ BGH, Ur. v. 14.04.2010, AZ: VIII ZR 145/09 (Anspruch auf Nutzungsausfallersatz) | 44 |

| | |
|---|----|
| ❖ BGH, Urt. v. 15.09.2010, AZ: VIII ZR 61/09 (Begriff „Vorführwagen“) | 45 |
| ❖ BGH, Beschl. v. 02.11.2010, AZ: VIII ZR 287/09 (Kfz-Kauf und Beschaffenheitsvereinbarung) | 48 |
| ❖ BGH, Urt. v. 12.01.2011, AZ: VIII ZR 346/09 (Haftung des Sachverständigen für Restwertangebote) | 49 |
| ❖ BGH, Urt. v. 09.03.2011, AZ: VIII ZR 266/09 (Anscheinsbeweis eines Sachmangels) | 51 |
| ❖ BGH, Urt. v. 13.04.2011, AZ: VIII ZR 220/10 (Ort der Nacherfüllung) | 52 |
| ❖ BGH, Urt. v. 13.07.2011, AZ: VIII ZR 215/10 (Verbrauchsgüterkauf) | 53 |
| ❖ BGH, Urt. v. 06.07.2011, AZ: VIII ZR 293/10 (Anschlussgarantie) | 54 |
| ❖ BGH, Urt. v. 15.06.2011, AZ: VIII ZR 139/09 (Erheblicher Mangel und Rücktritt) | 57 |
| ❖ BGH, Urt. v. 14.06.2012, AZ: VII ZR 148/10 (Nachfristsetzung, Fälligkeit und Schadenersatz) | 58 |
| ❖ BGH, Beschl. v. 27.06.2012, AZ: VIII ZR 165/11 (15 % bei Nichtabnahme eines Neuwagens) | 59 |
| ❖ BGH, Urt. v. 19.12.2012, AZ: VIII ZR 117/12 (Kein stillschweigender Haftungsausschluss bei Inzahlunggabe) | 60 |
| ❖ BGH, Urt. v. 19.12.2012, AZ: VIII ZR 96/12 (Nacherfüllung – Untersuchungsrecht des Verkäufers) | 61 |
| ❖ BGH, Urt. v. 12.12.2012, AZ: VIII ZR 89/12 (Kfz-Verbrauchsgüterkauf und Umgehungsgeschäft) | 63 |
| ❖ BGH, Urt. v. 23.01.2013, AZ: VIII ZR 140/12 (Kein „Montagsauto“ wegen vieler kleinerer Mängel) | 64 |
| ❖ BGH, Urt. v. 06.02.2013, AZ: VIII ZR 374/11 (BGH-Entscheidung zur Fabrikneuheit eines Fahrzeugs) | 64 |
| ❖ BGH, Urt. v. 01.03.2013, AZ: V ZR 92/12 (Mietfahrzeugunterschlagung und gutgläubiger Eigentumserwerb) | 65 |
| ❖ BGH, Beschl. v. 12.03.2013, AZ: VIII ZR 179/12 (Verkäufer kann Kaufvertrag mündlich bestätigen) | 68 |
| ❖ BGH, Urt. v. 13.03.2013, AZ: VIII ZR 172/12 (Oldtimer-TÜV ist Beschaffenheitsvereinbarung) | 69 |
| ❖ BGH, Urt. v. 13.03.2013, AZ: VIII ZR 186/12 (Keine Haftung für Angaben zur Erteilung der Umweltplakette) | 70 |
| ❖ BGH, Beschl. v. 16.04.2013, AZ: VIII ZR 375/11 (Aus- und Einbaukosten bei der Ersatzlieferung) | 71 |
| ❖ BGH-Urt. v. 29.05.2013, AZ: VIII ZR 174/12 (AGB-Klausel, Vertragstyp + Schadensschätzung beim Sachmangel) | 72 |
| ❖ BGH, Urt. v. 19.06.2013, AZ: VIII ZR 183/12 (Verkäufer muss Händlerhistorie nicht kennen) | 77 |
| ❖ BGH, Urt. v. 25.09.2013, AZ: VIII ZR 206/12 (Gebrauchtwagengarantiebedingungen) | 79 |
| ❖ BGH, Urt. v. 08.01.2014, AZ: VIII ZR 63/13 (Internetauktion – Verkauf eines Fahrzeugmotors) | 80 |
| ❖ BGH, Urt. v. 09.04.2014, AZ: VIII ZR 215/13 (Kein doppelter Ansatz der MwSt. beim Nutzungswertersatz) | 81 |
| ❖ BGH, Urt. v. 28.05.2014, AZ: VIII ZR 94/13 (Erheblichkeitsgrenze bei einem behebbaren Sachmangel) | 83 |
| ❖ BGH, Urt. v. 30.09.2014, AZ: XI ZR 168/13 („0%-Finanzierung“ – Zahlungspflicht trotz Sachmangel) | 84 |
| ❖ BGH, Urt. v. 12.11.2014, AZ: VIII ZR 42/14 (Abbruch einer eBay-Auktion – Anspruch auf Schadenersatz) | 84 |
| ❖ BGH, Urt. v. 25.03.2015, AZ: VIII ZR 38/14 (Rückabwicklung nach Untergang des Fahrzeugs) | 85 |
| ❖ BGH, Urt. v. 15.04.2015, AZ: VIII ZR 80/14 (Unzumutbarkeit der Nacherfüllung bei Gebrauchtwagen) | 86 |
| ❖ BGH, Urteil vom 29.04.2015, AZ: VIII ZR 104/14 (Verkürzung der Verjährungsfrist auf ein Jahr verneint) | 87 |

Vorwort

Der BGH entschied in den letzten Jahren mehrfach zu wichtigen Fragen des Kaufrechts nach dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz.

Unter anderem zu Fragen des Verbrauchsgüterkaufs, der Darlegungs- und Beweislast, zum Sachmangelbegriff, zu den einzelnen Sachmängelrechten, zur Beweislastumkehr usw.

Nachstehend sollen die wichtigsten Entscheidungen (teilweise mit Leitsätzen und teilweise auch mit Anmerkungen) kurz dargestellt werden:

BGH, Urteil vom 15.10.2003, AZ: VIII ZR 227/02
Voraussetzungen der Fabrikneuheit

Leitsatz:

Ein unbenutztes Kraftfahrzeug ist regelmäßig noch "fabrikneu", wenn und solange das Modell dieses Fahrzeugs unverändert weitergebaut wird, wenn es keine durch längere Standzeit bedingten Mängel aufweist und wenn zwischen Herstellung des Fahrzeugs und Abschluß des Kaufvertrages nicht mehr als 12 Monate liegen.

Anmerkung:

Nach dem BGH ist ein Fahrzeug unter folgenden Voraussetzungen **fabrikneu**:

- bei unveränderter Modellaktualität,
- wenn es keine durch längere Standzeiten bedingten Mängel aufweist **und**
- wenn zwischen Herstellung und Kaufvertragsabschluss nicht mehr als 12 Monate liegen.

BGH, Urteil vom 11.02.2004, VIII ZR 386/02 (u.a. in DAR 2004, 268)
Gebrauchtwagenverkauf – Prüfung des Alters der Reifen durch den Kraftfahrzeughändler

Leitsatz:

Beim Verkauf eines Gebrauchtwagens muß ein Kraftfahrzeughändler das Alter der Reifen jedenfalls dann anhand der DOT-Nummer überprüfen, wenn aufgrund besonderer Umstände hierfür Anlaß besteht. Unterläßt er diese Prüfung, so haftet er für den Schaden, der dadurch entsteht, daß ein Reifen infolge Überalterung platzt und es zu einem Unfall kommt.

BGH, Urteil vom 18.02.2004, AZ: VIII ZR 78/03 (u.a. in DAR 2004, 349)
Rücktritt vom Kaufvertrag – Beschlagnahme der Kaufsache in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

Leitsatz:

*Eine auf der Grundlage von § 111 b StPO rechtmäßig durchgeführte Beschlagnahme der Kaufsache in einem **strafrechtlichen** Ermittlungsverfahren begründet einen Rechtsmangel, der den Käufer zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt, sofern der Sachverhalt, aufgrund dessen die Beschlagnahme erfolgte, bereits bei Gefahrübergang bestand.*

BGH, Urteil vom 02.06.2004, AZ: VIII ZR 329/03 (u.a. in DAR 2004, 515)
Darlegungs- und Beweislast

Leitsatz:

Macht der Käufer Rechte gemäß § 437 BGB geltend, nachdem er die Kaufsache entgegengenommen hat, trifft ihn die Darlegungs- und Beweislast für die einen Sachmangel begründenden Tatsachen. § 476 BGB enthält insoweit für den Verbrauchsgüterkauf keine Beweislastumkehr. Die Bestimmung setzt einen binnen sechs Monaten seit Gefahrübergang aufgetretenen Sachmangel voraus und begründet eine lediglich in zeitlicher Hinsicht wirkende Vermutung, daß dieser Mangel bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

BGH, Urteil vom 22.12.2004, AZ: VIII ZR 91/04 (u.a. in DAR 2005, 211)
Verbrauchsgüterkauf

Leitsatz:

Dem Käufer, der dem Verkäufer einen gewerblichen Verwendungszweck der Kaufsache vortäuscht, ist die Berufung auf die Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) verwehrt.

BGH, Urteil vom 12.01.2005, AZ: VIII ZR 109/04 (u.a. in DAR 2005, 281)
Fabrikneuheit nach Tages- oder Kurzzulassung

Leitsatz:

Zur Frage, ob ein unbenutztes Kraftfahrzeug nach einer Tages- oder Kurzzulassung auf den Autohändler noch die zugesicherte Eigenschaft "fabrikneu" hat.

Aus den Gründen:

... 1. Auf das vor dem 1. Januar 2002 entstandene Schuldverhältnis der Parteien sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anwendbar (Art. 229 § 5 EGBGB). Zu Recht geht das Berufungsgericht von einer Zusicherung der Beklagten aus, daß das von ihr verkaufte Auto fabrikneu sei. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats liegt im Verkauf eines Neuwagens durch einen Kfz-Händler grundsätzlich die Zusicherung, daß das verkaufte Fahrzeug die Eigenschaft hat, "fabrikneu" zu sein (Urteil vom 15. Oktober 2003 - VIII ZR 227/02, NJW 2004, 160 unter II 1; Urteil vom 16. Juli 2003 - VIII ZR 243/02, NJW 2003, 2824 unter II 1; Urteil vom 22. März 2000 - VIII ZR 325/98, NJW 2000, 2018 unter II 2; Urteil vom 18. Juni 1980 - VIII ZR 185/79, NJW 1980, 2127 unter II 3).

2. Entgegen der Auffassung der Revision ist auch nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht den Personenkraftwagen als fabrikneu angesehen hat. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats ist ein unbenutztes Kraftfahrzeug fabrikneu, wenn und solange das Modell dieses Fahrzeugs unverändert weitergebaut wird, wenn es keine durch eine längere Standzeit bedingte Mängel aufweist und wenn zwischen Herstellung des Fahrzeugs und Abschluß des Kaufvertrages nicht mehr als zwölf Monate liegen (Urteil vom 15. Oktober 2003 aaO unter II 3).

Tageszulassungen sind eine besondere Form des Neuwagengeschäfts. Der Kunde erwirbt auch in diesen Fällen ein fabrikneues Fahrzeug (ebenso u.a. MünchKommBGB/Westermann; a.A. Reinking/Eggert, Der Autokauf, 8. Aufl., Rdnr. 203; OLG Dresden, NJW 1999, 1036). Die kurzfristige Zulassung auf den Händler dient, anders als bei sogenannten Vorführwagen, nicht der Nutzung des Fahrzeugs. Tageszulassungen erfolgen im Absatzinteresse beider Seiten. Der Händler kommt durch die Steigerung der Abnahmemenge in den Genuß höherer Prämien, die er, ohne den Beschränkungen des - damals noch geltenden - Rabattgesetzes zu unterliegen, an den Endkunden weitergeben kann. Der Hersteller wird in die Lage versetzt, gezielt zu bestimmten Stichtagen mit höheren Zulassungszahlen zu werben (Senat, Urteil vom 5. Juni 1996 - VIII ZR 7/95, NJW 1996, 2302 unter B II 1 b). Das ist dem potentiellen Autokäufer bewußt, der weiß, daß eine Tageszulassung aus den genannten Gründen nur rein formal erfolgt, ohne daß sich die Beschaffenheit des Fahrzeugs als Neufahrzeug dadurch ändert, es insbesondere nicht benutzt worden ist (vgl. BGH, Urteil vom 13. Januar 2000 - I ZR 253/97, NJW 2000, 2821 unter II 2 b aa).

Die Annahme der Revision, der Käufer eines wenige Tage zugelassenen Fahrzeugs erziele bei der Weiterveräußerung in der Regel einen geringeren Erlös als der Käufer eines nur auf sich zugelassenen Kraftwagens, findet in der allgemeinen Lebenserfahrung keine Stütze. Entscheidend ist für den durchschnittlich informierten und verständigen Autokäufer, daß er ein unbenutztes Neufahrzeug erwirbt (vgl. BGH, Urteil vom 13. Januar 2000 aaO unter II 2 b bb). Dies kann er bei einem Weiterverkauf im allgemeinen durch Vorlage des Kaufvertrages auch nachweisen, so daß die von der Revision befürchtete Benachteiligung des Käufers, der ein Neufahrzeug mit einer nur wenige Tage umfassenden Zulassung erworben hat, als verhältnismäßig gering einzuschätzen ist (BGH aaO; vgl. auch EuGH, Slg. 1992, I - 131, Rdnr. 14).

Schließlich ist das Berufungsgericht auch zutreffend der Auffassung, daß die durch die Erstzulassung bedingte Verkürzung der Herstellergarantie und der Fristen für eine Neuwertentschädigung im Rahmen einer Vollkaskoversicherung als auch für die nach § 29 StVZO vorgeschriebene Fahrzeuguntersuchung nicht von wesentlicher Bedeutung ist, wenn der Verkauf - wie hier - kurze Zeit nach der Erstzulassung erfolgt ist, sich auf nur wenige Tage beschränkt und die Herstellergarantie um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt ist (vgl. auch BGH, Urteil vom 15. Juli 1999 - I ZR 44/97, NJW 1999, 3267 unter II 3). ...

BGH, Urteil vom 26.01.2005, AZ: VIII ZR 175/04 (u.a. in DAR 2005, 206) **Agenturgeschäfte als Umgehungsgeschäfte**

Leitsatz:

Agenturgeschäfte sind im Gebrauchtwagenhandel mit Verbrauchern nicht generell, sondern nur dann als Umgehungsgeschäfte anzusehen, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise der Gebrauchtwagenhändler als der Verkäufer des Fahrzeugs anzusehen ist. Entscheidende Bedeutung kommt hierbei der Frage zu, ob der Händler oder der als Verkäufer in Erscheinung tretende Fahrzeugeigentümer das wirtschaftliche Risiko des Verkaufs zu tragen hat.

Aus den Gründen:

... Das Agenturgeschäft beim Gebrauchtwagenkauf sei nicht generell ausgeschlossen oder verboten. Einer im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens erhobenen Forderung, es für den Verbrauchsgüterkauf zu verbieten, sei der Gesetzgeber nicht gefolgt. Es bestünden auch aner kennenswerte Gründe und

ein praktisches Bedürfnis, das Agenturgeschäft beim Gebrauchtwagenkauf zuzulassen. Für den Verkäufer wie für den Käufer eines Gebrauchtwagens könne es von Vorteil sein, einen Gebrauchtwagenhändler als Vermittler einzuschalten. Auch für den Händler selbst gebe es legitime Gründe, Gebrauchtfahrzeuge nicht anzukaufen, sondern ihren Weiterverkauf nur zu vermitteln. Allerdings müsse der Verbraucher vor einem Mißbrauch dieser Gestaltungsform geschützt werden. Dabei sei entscheidend darauf abzustellen, wer das wirtschaftliche Risiko des Gebrauchtwagenverkaufs zu tragen habe. Treffe es den Privatverkäufer, sei gegen ein Agenturgeschäft nichts einzuwenden. Trage dagegen der Gebrauchtwagenhändler das Risiko, so sei von einem Ankauf des Gebrauchtfahrzeugs durch den Händler auszugehen mit der Folge, daß es sich beim Weiterverkauf des Fahrzeugs an einen Verbraucher um einen Verbrauchsgüterkauf handele. ...

... d) Nach einer im Schrifttum überwiegend vertretenen Auffassung kann jedoch im Einzelfall eine Umgehung des für den Verbrauchsgüterkauf bezweckten Verbraucherschutzes anzunehmen sein, wenn das Agenturgeschäft mißbräuchlich dazu eingesetzt wird, ein in Wahrheit vorliegendes Eigengeschäft des Unternehmers zu verschleiern (Müller, NJW 2003, 1975, 1978 f.; May, DAR 2004, 557, 561; Hermanns, ZfS 2001, 437, 440; Faust in Bamberger/Roth, BGB, 2003, § 474 Rdnr. 7; S. Lorenz in MünchKommBGB, 4. Aufl., § 474 Rdnr. 19, § 475 Rdnr. 30; Staudinger/Matusche-Beckmann, BGB [2004], § 475 Rdnr. 45 ff., 49; Reinicke/Tiedtke, Kaufrecht, 7. Aufl., Rdnr. 758; Haas in Haas/Medicus/Rolland/Schäfer/Wendtland, Das neue Schuldrecht, 2002, Kapi-tel 5 Rdnr. 455 sowie Schlechtriem, Schuldrecht, Besonderer Teil, 6. Aufl., § 3 Rdnr. 98, jeweils für den Fall des Weiterverkaufs eines vom Händler in Zahlung genommenen Gebrauchtwagens; anderer Ansicht - generell kein Umgehungscharakter von Agenturgeschäften - Ziegler/Rieder, ZIP 2001, 1789, 1797; Erman/Grunewald, BGB, 11. Aufl., § 475 Rdnr. 7; Jauernig/Berger, BGB, 11. Aufl., § 475 Rdnr. 6; Oetker/Maultzsch, Vertragliche Schuldverhältnisse, 2. Aufl., S. 200 f.). Entscheidende Bedeutung kommt hierbei auch nach Auffassung des Senats der Frage zu, wie bei wirtschaftlicher Betrachtung die Chancen und Risiken des Gebrauchtwagenverkaufs zwischen dem bisherigen Eigentümer des Fahrzeugs und dem Fahrzeughändler verteilt sind (so insbesondere Faust, Matusche-Beckmann und May, jeweils aaO; S. Lorenz, aaO § 475 Rdnr. 30). Hat der Händler etwa ein Gebrauchtfahrzeug, das er "im Kundenauftrag" weiterveräußert, dergestalt in Zahlung genommen, daß er dem Eigentümer des Fahrzeugs einen bestimmten Mindestverkaufspreis für das Altfahrzeug garantiert und ihm beim Kauf eines Neuwagens den entsprechenden Teil des Kaufpreises für das Neufahrzeug gestundet hat, so ist bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise von einem Ankauf des Altfahrzeugs durch den Händler auszugehen mit der Folge, daß er beim Weiterverkauf des Gebrauchtwagens als dessen Verkäufer anzusehen ist und das gleichwohl gewählte Agenturgeschäft nach § 475 Abs. 1 Satz 2 BGB keine Anerkennung finden kann. Hat dagegen der Neuwagenkäufer das Risiko des Weiterverkaufs seines bisherigen Fahrzeugs zu tragen, so ist das Agenturgeschäft auch bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise zu akzeptieren; ein Umgehungstatbestand ist dann nicht anzunehmen. ...

BGH, Urteil vom 23.02.2005, AZ: VIII ZR 100/04 (u.a. in DAR 2005, 327) Sachmangel – Minderung des Kaufpreises

Leitsatz:

Sowohl das Recht des Käufers, gemäß §§ 437 Nr. 2, 441 BGB den Kaufpreis zu mindern, als auch der Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung gemäß §§ 437 Nr. 3, 280, 281 BGB setzen - wenn nicht einer der gesetzlich geregelten Ausnahmetatbestände eingreift - voraus, daß der Käufer dem Verkäufer erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmt hat.

Beseitigt der Käufer den Mangel selbst, ohne dem Verkäufer zuvor eine erforderliche Frist zur Nacherfüllung gesetzt zu haben, kann er auch nicht gemäß § 326 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 BGB (analog) die Anrechnung der vom Verkäufer ersparten Aufwendungen für die Mangelbeseitigung auf den Kaufpreis verlangen oder den bereits gezahlten Kaufpreis in dieser Höhe zurückfordern.

Aus den Gründen:

... Denn sowohl das Recht des Käufers, den Kaufpreis gemäß §§ 437 Nr. 2, 441 BGB zu mindern, als auch der Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung wegen nicht wie geschuldet erbrachter Leistung gemäß §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 und 3, 281 BGB setzen grundsätzlich voraus, daß der Käufer dem Verkäufer erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung (§ 439 BGB) bestimmt hat. Für den Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung ist dies in § 281 Abs. 1 Satz 1 BGB ausdrücklich geregelt. Für das Minderungsrecht kommt diese Voraussetzung im Wortlaut des § 441 Abs. 1 Satz 1 BGB dadurch zum Ausdruck, daß der Käufer "statt" zurückzutreten den Kaufpreis durch Erklärung gegenüber dem Verkäufer mindern kann. Um mindern zu können, muß der Käufer daher gemäß §§ 437 Nr. 2, 323 Abs. 1 BGB zunächst die Voraussetzungen für den Rücktritt herbeiführen,

mithin im Regelfall eine Frist setzen (Entwurfsbegründung zum Schuldrechtsmodernisierungsgesetz, BT-Drucks. 14/6040, S. 235). Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, weil der Kläger dem Beklagten keine Frist zur Beseitigung des Motorschadens gesetzt hat.

b) Zutreffend ist das Berufungsgericht der Auffassung, daß auf eine Fristsetzung zur Nacherfüllung nicht verzichtet werden konnte. Gemäß § 323 Abs. 2 BGB ist eine Fristsetzung unter anderem dann entbehrlich, wenn der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert (Nr. 1) oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen (Nr. 3). Entsprechendes gilt gemäß § 281 Abs. 2 BGB für die Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung. Das Berufungsgericht hat das Vorliegen dieser Voraussetzungen rechtsfehlerfrei verneint. Die von der Revision aufgezeigten Umstände rechtfertigen keine andere Beurteilung (nachfolgend aa bis cc); Umstände, die eine Fristsetzung hätten entbehrlich werden lassen, sind auch im übrigen nicht ersichtlich.

aa) Zu Unrecht rügt die Revision, das Berufungsgericht sei unter Verstoß gegen § 286 ZPO dem Beweisantritt des Klägers zu seiner Behauptung, der Autohändler M. habe vor dem Austausch des Motors eine Einstandspflicht verweigert, nicht nachgekommen. Diese Tatsache war ausweislich des Tatbestandes des Berufungsurteils unstreitig und bedurfte daher keines Beweises. Sie ist für die Frage, ob eine Fristsetzung entbehrlich war, auch nicht erheblich, weil die Ablehnung einer eigenen Garantieleistung durch den Autohändler M. für den kaufvertraglichen Nacherfüllungsanspruch gegen den Beklagten ohne Bedeutung ist. Der Autohändler M. hat erklärt, die Garantie - die der Kläger anlässlich des Kaufvertragsabschlusses bei M. vereinbart hatte - greife im Hinblick auf die fehlenden Eintragungen im Serviceheft nicht ein. Das Berufungsgericht hat daraus sowie aus dem Umstand, daß der Kläger sich anschließend an die S. Deutschland GmbH gewandt hat, rechtsfehlerfrei und von der Revision nicht angegriffen den Schluß gezogen, daß der Kläger zu-nächst aus der Garantie beziehungsweise gegen die deutsche Repräsentantin des Herstellers vorgegangen ist. Die Ablehnung einer Einstandspflicht hinsichtlich der "Garantievereinbarung zum Kauf über P. -Produkte" hatte für den vom Beklagten abgeschlossenen Kaufvertrag keine Rechtsfolgen, weil sie sich auf ein von dem Kaufvertrag unabhängiges Rechtsverhältnis bezog, an dem der Beklagte nicht beteiligt ist. ...

... bb) Eine Nachfristsetzung war auch nicht deshalb entbehrlich, weil dem Kläger, wie er vorgetragen hat, bei der Übergabe des Fahrzeugs kein ordnungsgemäß ausgefülltes Serviceheft ausgehändigt wurde. Dieser Umstand ist entgegen der Annahme der Revision für die Frage, ob der Kläger den Beklagten zur Nacherfüllung hätte auffordern müssen, ohne Bedeutung. ...

... Es bedarf keiner Entscheidung, ob die Selbstvornahme der Mängelbeseitigung durch den Käufer zur Unmöglichkeit der Nacherfüllung führt, was Voraussetzung der - auch analogen - Anwendbarkeit des § 326 Abs. 2 Satz 2 BGB ist (dagegen Erman/Grunewald, BGB, 11. Aufl., § 437 Rdnr. 3; Oechsler, NJW 2004, 1825, 1826; Schroeter, aaO, 442 f.).

Beseitigt der Käufer einen Mangel der gekauften Sache, ohne daß er dem Verkäufer zuvor eine erforderliche Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat, kann er Kosten der Mängelbeseitigung nicht gemäß § 326 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 BGB (analog) erstattet verlangen. §§ 437 ff. BGB enthalten insoweit abschließende Regelungen, die auch einen Anspruch auf Herausgabe ersparter Aufwendungen in unmittelbarer beziehungsweise analoger Anwendung des § 326 Abs. 2 Satz 2 BGB ausschließen. Anderenfalls würde dem Käufer im Ergebnis ein Selbstvornahmerecht auf Kosten des Verkäufers zugebilligt, auf das der Gesetzgeber bewußt verzichtet hat (aa); zudem würde der Vorrang des Nacherfüllungsanspruchs unterlaufen, der den §§ 437 ff. BGB zugrunde liegt (bb).

aa) Das Gesetz räumt dem Käufer - im Gegensatz zum Mieter (§ 536 a Abs. 2 BGB) und zum Besteller beim Werkvertrag (§§ 634 Nr. 2, 637 BGB) - keinen Aufwendungsersatzanspruch im Falle der Selbstbeseitigung von Mängeln ein. Der Gesetzgeber hat bei der Neuregelung der Mängelrechte des Käufers durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz bewußt von einem Selbstvornahmerecht auf Kosten des Verkäufers abgesehen, wie sich insbesondere aus dem Vergleich der in § 437 Nr. 1 bis 3 BGB aufgeführten Rechte des Käufers mit den ebenfalls neu gefaßten und im übrigen im wesentlichen übereinstimmenden Rechten des Bestellers beim Werkvertrag (§ 634 Nr. 1 bis 4 BGB) ergibt (vgl. auch Entwurfsbegründung, BT-Drucks. 14/6040, S. 229). Aus diesem Grunde besteht auch keine planwidrige Regelungslücke, die Voraussetzung einer analogen Anwendung des § 326 Abs. 2 Satz 2 BGB wäre. ...

... (1) § 437 BGB zählt die Rechte und Ansprüche auf, die dem Käufer im Falle der Lieferung einer mit einem Rechts- oder Sachmangel behafteten Sache zustehen. Ein grundsätzlicher Vorrang der Nacherfüllung folgt für die Gestaltungsrechte des Rücktritts und der Minderung (§ 437 Nr. 2 BGB)

sowie für die Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz statt der Leistung und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen aus dem Umstand, daß diese Rechte des Käufers - wie oben 1 a ausgeführt - regelmäßig den erfolglosen Ablauf einer dem Verkäufer gesetzten Frist zur Nacherfüllung voraussetzen (vgl. nur Münch-KommBGB/Westermann, aaO, § 437 Rdnr. 4; Palandt/Putzo, aaO, § 437 Rdnr. 4; vgl. auch die Entwurfsbegründung, BT-Drucks. 14/6040, S. 94 f., 220 f.). Aus der Sicht des Verkäufers stellt sich der Vorrang der Nacherfüllung als Nacherfüllungsrecht beziehungsweise "Recht zur zweiten Andienung" dar, das insoweit seinem Schutz dient, als er durch die Nacherfüllung die Geltendmachung der vorgenannten Käuferrechte abwenden kann (vgl. nur Bamberger/Roth/Faust, aaO, § 439 Rdnr. 2; Westermann, aaO, Rdnr. 2 m.w.Nachw.; vgl. auch Entwurfsbegründung, aaO, S. 89, 220 f.). In der Entwurfsbegründung wird zu dem in § 437 Nr. 2 BGB geregelten Rücktrittsrecht ausgeführt, der Verkäufer erhalte durch das Fristsetzungserfordernis eine letzte Chance, den mit der Rückabwicklung des Vertrags verbundenen wirtschaftlichen Nachteil abzuwenden (aaO, S. 221). Die Möglichkeit des Verkäufers, die Rückabwicklung des Vertrags durch fristgerechte Nachbesserung oder Neulieferung abzuwenden, sei auch für den Käufer interessengerecht, da er erhalte, was er vertraglich zu beanspruchen habe. Vorrang vor dem Rücktritt vom Vertrag habe damit die Nacherfüllung durch den Verkäufer, wenn auch die Wahl zwischen den beiden Arten der Nacherfüllung dem Käufer zustehe (Entwurfsbegründung, aaO). ...

... c) Der Ausschluß einer Erstattung von Mängelbeseitigungskosten, wenn der Käufer dem Verkäufer keine erforderliche Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat, steht im Einklang mit der bereits vor Inkrafttreten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes begründeten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Werkvertragsrecht. Danach kann ein Anspruch des Bestellers auf Ersatz von Aufwendungen zur Beseitigung von Mängeln, wenn er nach Werkvertragsrecht nicht begründet ist, auch nicht auf die Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung oder über die Geschäftsführung ohne Auftrag gestützt werden, weil die Vorschriften über die Gewährleistung beim Werkvertrag eine abschließende Sonderregelung enthalten (st. Rspr.; BGH, Urteil vom 11. Oktober 1965, aaO, zu § 13 Nr. 5 Abs. 2 VOB(B); Urteil vom 28. September 1967 - VII ZR 81/65, NJW 1968, 43, zu § 633 BGB a.F.; BGHZ 92, 123, 125; 96, 221, 223, jew. m.w.Nachw.; MünchKommBGB/Busche, 4. Aufl., § 634 Rdnr. 8; für eine analoge Anwendung des § 326 Abs. 2 Satz 2 BGB Staudinger/Peters, BGB (2003), § 634 Rdnr. 36 m.w.Nachw.). Damit werden dem Besteller auch Ansprüche gegen den Unternehmer auf die von diesem ersparten Nachbesserungskosten versagt. Der Bundesgerichtshof hat den Vorrang der werkvertraglichen Gewährleistungsvorschriften damit begründet, daß die Zulassung von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung oder Geschäftsführung ohne Auftrag zu Unklarheiten und Schwierigkeiten führen würde, welche die Vorschriften für den Werkvertrag gerade ausschließen sollen; da die Mängel schon beseitigt seien, werde eine zuverlässige Nachprüfung ihres Umfangs und ihrer Schwere sowie der Angemessenheit der behaupteten Beseitigungskosten oft nicht mehr möglich sein (Urteil vom 28. September 1967, aaO). ...

BGH, Beschluss vom 24.02.2005, AZ: III ZB 36/04 Existenzgründer als Unternehmer

Leitsatz:

Unternehmer- (§ 14 BGB) und nicht Verbraucherhandeln (§ 1031 Abs. 5 Satz 1 ZPO i.V.m. § 13 BGB) liegt schon dann vor, wenn das betreffende Geschäft im Zuge der Aufnahme einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit (sogenannte Existenzgründung) geschlossen wird.

Anmerkung:

Nach diesem Beschluss des BGH liegt auch dann bereits ein Unternehmerhandeln gemäß § 14 BGB vor, wenn ein Existenzgründer im Zuge der Aufnahme einer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit ein Fahrzeug erwirbt.

BGH, Urteil vom 01.06.2005, AZ: VIII ZR 234/04 (u.a. in DAR 2005, 515) Gebrauchtwagengarantieversicherung

Leitsatz:

Zur ergänzenden Auslegung eines Kaufvertrags zwischen einem Kraftfahrzeughändler und einem Verbraucher bezüglich der Kosten einer Gebrauchtwagengarantieversicherung für einen von dem Verbraucher zunächst als Leasingfahrzeug genutzten Gebrauchtwagen, der durch Ausübung einer Kaufoption zustande gekommen ist, die der Händler dem Verbraucher vor Inkrafttreten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes eingeräumt hatte.

Aus den Gründen:

... Nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts erlangte die Klägerin erst nach Ablauf des Leasingvertrages Kenntnis von der Kaufoption. Die Kenntnis der Widerbeklagten von dieser Vereinbarung ist der Klägerin nicht nach § 166 BGB zuzurechnen. Diese Bestimmung ist zwar nicht nur auf den rechtsgeschäftlichen Vertreter, sondern auch auf sonstige "Wissensvertreter" anwendbar, die nach der Arbeitsorganisation des Geschäftsherrn dazu berufen sind, im Rechtsverkehr als dessen Repräsentant bestimmte Aufgaben in eigener Verantwortung zu erledigen und die dabei anfallenden Informationen zur Kenntnis zu nehmen und gegebenenfalls weiterzugeben (BGHZ 117, 104, 106 f.; Senatsurteile vom 31. Januar 1996 - VIII ZR 297/94, WM 1996, 824 unter II 2 b bb; vom 20. Oktober 2004 - VIII ZR 36/03, NJW 2005, 365 unter II 3). Danach kommt eine Wissenszurechnung hier nicht in Betracht. Die Widerbeklagte ist zwar in bezug auf den Abschluß des Leasingvertrages als Verhandlungsgehilfin der Klägerin in Erscheinung getreten. Daraus folgt, anders als die Revision meint, aber noch nicht, daß die Widerbeklagte auch im Hinblick auf die dem Beklagten eigenen Namens eingeräumte Kaufoption als Wissensvertreterin der Klägerin anzusehen wäre. Diese stellt vielmehr ein eigenes Geschäft der Widerbeklagten dar, an dem die Klägerin nicht beteiligt ist und dessen Abschluß nicht zu den Aufgaben zählt, die die Widerbeklagte für die Klägerin als deren Repräsentantin zu erledigen hatte. b) Die Klägerin handelt auch nicht deswegen mißbräuchlich, weil sie nach der vom Berufungsgericht als richtig unterstellten Darstellung des Beklagten mit dem Herausgabeverlangen die Widerbeklagte in dem Bestreben unterstützt, die Erfüllung der Kaufoption vom Abschluß einer Gebrauchtwagengarantieversicherung auf Kosten des Beklagten abhängig zu machen. Das folgt schon daraus, daß das von der Klägerin unterstützte Ansinnen der Widerbeklagten berechtigt ist. Der durch Ausübung der Kaufoption zustande gekommene Kaufvertrag ist nämlich ergänzend dahin auszulegen, daß der Beklagte zusätzlich zu dem vereinbarten Kaufpreis die Kosten der Garantieversicherung zu tragen hat. Da der Beklagte das Fahrzeug als Verbraucher erwerben will, sieht sich die Widerbeklagte nach dem seit Januar 2002 geltenden neuen Schuldrecht einer Sachmängelhaftung ausgesetzt, die - anders als nach dem früheren, zum Zeitpunkt der Einräumung der Kaufoption noch geltenden Recht - nicht mehr abbedungen werden kann (§§ 474, 475 BGB). Dieses - auf die von der Widerbeklagten nicht vorhergesehene Gesetzesänderung zurückgehende - Haftungsrisiko hat zur Folge, daß der Vertrag unter Zugrundelegung des Regelungskonzepts der Parteien eine Lücke aufweist, die geschlossen werden muß, um den Regelungsplan der Parteien zu verwirklichen (s. dazu Larenz/M. Wolf, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 9. Aufl., § 28 Rdnr. 114; Staudinger/H. Roth, BGB (2003), § 157 Rdnr. 15). Die Widerbeklagte hat sich mit der Einräumung der Kaufoption dazu verpflichtet, dem Beklagten das Fahrzeug ohne Gewinnaufschlag auf den eigenen Anschaffungspreis weiterzuverkaufen. Die Kosten der Gebrauchtwagengarantieversicherung würden daher bei der Widerbeklagten in voller Höhe als Verlust zu Buche schlagen und dazu führen, daß die Widerbeklagte dem Beklagten das Fahrzeug unter ihrem Einstandspreis überlassen müßte. Zu einem solchen Verlustgeschäft hat sie sich mit der Einräumung der Kaufoption nicht verpflichtet. Auf der anderen Seite ist der Wert der dem Beklagten mit der Einräumung der Kaufoption im März 2000 versprochenen Leistung infolge der Schuldrechtsmodernisierung um den kalkulatorischen Wert der obligatorischen Sachmängelhaftung der Widerbeklagten angestiegen; denn nach dem zum Zeitpunkt der Einräumung der Kaufoption geltenden Recht konnte der Beklagte nur einen Gebrauchtwagenverkauf unter den seinerzeit üblichen Bedingungen, das heißt unter Ausschluß jeglicher Gewährleistung für Sachmängel, erwarten. Für diese bei Einräumung der Kaufoption nicht vorhergesehene Äquivalenzverschiebung trifft der Kaufvertrag keine Regelung. ...

BGH, Urteil vom 06.07.2005, AZ: VIII ZR 136/04 (u.a. in DAR 2005, 560)
Verbrauchsgüterkauf – Gewährleistungsausschluss

Leitsatz:

Enthält ein zwischen Privatpersonen geschlossener Kaufvertrag über ein gebrauchtes Kraftfahrzeug einen formularmäßigen Ausschluß jeder Gewährleistung, wird dieser durch den handschriftlichen Zusatz "gekauft wie gesehen" nicht eingeschränkt (Bestätigung von BGH, Urteil vom 24. April 1996 - VIII ZR 114/95, NJW 1996, 2025).

BGH, Urteil vom 20.07.2005, AZ: VIII ZR 275/04 (u.a. in DAR 2005, 556)
Sachmangel – Rücktritt vom Kaufvertrag

Leitsatz:

a) Der Käufer einer mangelhaften Sache hat auch dann gemäß § 284 BGB Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, wenn er wegen des Mangels vom Kaufvertrag zurücktritt. Der

Anspruch ist nicht gemäß § 347 Abs. 2 BGB auf den Ersatz notwendiger Verwendungen oder solcher Aufwendungen beschränkt, durch die der Verkäufer bereichert wird.

- b) § 284 BGB erfasst auch Aufwendungen für kommerzielle Zwecke.*
- c) Aufwendungen des Käufers auf eine gekaufte Sache, die sich später als mangelhaft erweist, sind in der Regel vergeblich, wenn der Käufer die Kaufsache wegen ihrer Mangelhaftigkeit zurückgibt oder sie jedenfalls nicht bestimmungsgemäß nutzen kann und deshalb auch die Aufwendungen nutzlos sind.*
- d) Kosten, die dem Käufer eines Kraftfahrzeugs für dessen Überführung und Zulassung entstehen, sind Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB. Wird der Kauf wegen Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs rückabgewickelt, nachdem der Käufer das Fahrzeug zeitweise genutzt hat, so mindert sich der Anspruch auf Ersatz auch dieser Aufwendungen entsprechend der Nutzungsdauer oder der Laufleistung des Fahrzeugs.*

BGH, Urteil vom 14.09.2005, AZ: VIII ZR 363/04 (u.a. in DAR 2005, 671) Sachmangel bei Gefahrenübergang

Leitsatz:

- a) Ein Sachmangel der Kaufsache kann sich dem Käufer auch dann erst nach Gefahrübergang "zeigen", wenn er ihn im Falle einer eingehenden Untersuchung schon bei der Übergabe hätte entdecken können.*
- b) Die Vermutung, dass ein Sachmangel bereits bei Gefahrübergang vorgelegen hat, ist nicht schon dann mit der Art des Mangels unvereinbar, wenn der Mangel typischerweise jederzeit auftreten kann und deshalb keinen hinreichend sicheren Rückschluss darauf zulässt, dass er schon bei Gefahrübergang vorhanden war.*
- c) Die Vermutung, dass ein Sachmangel bereits bei Gefahrübergang vorgelegen hat, kann auch für äußere Beschädigungen der Kaufsache wie etwa einen Karosserieschaden eines verkauften Kraftfahrzeugs eingreifen. Sie ist jedoch dann mit der Art des Mangels unvereinbar, wenn es sich um äußerliche Beschädigungen handelt, die auch dem fachlich nicht versierten Käufer auffallen müssen.*

Aus den Gründen:

... a) Die Verformung im Bereich des vorderen rechten Kotflügels und des Stoßfängers stellt, sofern sie bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, einen Sachmangel des Fahrzeugs im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB dar. Denn nach der mit der Erstellung des Übergabeprotokolls getroffenen Beschaffenheitsvereinbarung der Parteien sollte unter anderem die Karosserie des Fahrzeugs der dort verwendeten (höchsten) Klassifizierung 1 entsprechen, sich also in einwandfreiem Zustand befinden. Daran fehlt es nach den von der Revision nicht angegriffenen, auf der Begutachtung durch einen Sachverständigen in der ersten Instanz beruhenden tatrichterlichen Feststellungen, weil Kotflügel und Stoßfänger vorn rechts durch eine seitliche Krafteinwirkung leicht nach innen verformt sind.

b) Dass diese Verformung bereits bei Gefahrübergang – das heißt bei Übergabe des Fahrzeugs an den Kläger (§ 446 Satz 1 BGB) – vorhanden war, ist, wie das Berufungsgericht richtig erkannt hat, nach § 476 BGB zu vermuten.

aa) § 476 BGB findet gemäß § 474 Abs. 1 BGB auf den hier zu beurteilenden Kauf eines Kraftfahrzeugs, einer beweglichen Sache, durch den Kläger als Verbraucher (§ 13 BGB) von der Beklagten, die als Kraftfahrzeughändlerin Unternehmerin (§ 14 BGB) ist, Anwendung. Auch die Revision zieht dies nicht in Zweifel.

bb) Nach § 476 BGB wird vermutet, dass ein Sachmangel, der sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang zeigt, bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

(1) Die Revision vertritt hierzu unter Hinweis auf das Senatsurteil vom 2. Juni 2004 (VIII ZR 329/03, BGHZ 159, 215 = ZGS 2004, 309 = NJW 2004, 2229) die Auffassung, die Vermutung greife schon deswegen nicht ein, weil die Karosserieverformung auch – nach der Übergabe des Fahrzeugs – durch den Kläger verursacht worden sein könne und der Kläger nicht bewiesen habe, dass die Verformung schon bei Gefahrübergang vorhanden gewesen sei und damit einen Sachmangel darstelle. Mit diesem Einwand dringt die Revision nicht durch.

Richtig ist allerdings, dass den Käufer, der unter Berufung auf das Vorliegen eines Sachmangels Rechte gemäß § 437 BGB geltend macht, nachdem er die Kaufsache entgegengenommen hat, auch

nach neuem Schuldrecht die Darlegungs- und Beweislast für die einen Sachmangel begründenden Tatsachen trifft und dass die Beweislastumkehr nach § 476 BGB nicht für die Frage gilt, ob überhaupt ein Sachmangel vorliegt. Die Vorschrift setzt vielmehr einen binnen sechs Monaten seit Gefahrübergang aufgetretenen Sachmangel voraus und enthält eine lediglich in zeitlicher Hinsicht wirkende Vermutung, dass dieser Mangel bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorhanden war (Senat aaO unter II 2 a m.w.Nachw.).

In dem am 2. Juni 2004 entschiedenen Fall griff die Vermutung deswegen nicht ein, weil in den Tatsacheninstanzen nicht hatte geklärt werden können, ob die durch ein Überspringen des zu lockeren Zahnriemens am Stirnrad der Nockenwelle ausgelöste Fehlsteuerung der Motorventile, die zur Zerstörung des Motors geführt hatte, auf einen Material- oder Montagefehler des Zahnriemens – einen Sachmangel – zurückzuführen oder ob die Lockerung des Zahnriemens durch einen Fahrfehler des Fahrzeugkäufers – Einlegen eines kleineren Gangs bei hoher Motordrehzahl – verursacht worden war. Im vorliegenden Fall steht die Ursache der Karosserieverformung dagegen fest. Das Berufungsgericht hat auf der Grundlage des in erster Instanz eingeholten Sachverständigengutachtens festgestellt, dass die Verformung auf eine seitliche Krafteinwirkung zurückzuführen ist. Diese Feststellung greift die Revision nicht an. Bei dieser Ausgangslage hängt die Beantwortung der Frage, ob es sich um einen Sachmangel handelt, folglich allein davon ab, ob die Krafteinwirkung vor der Übergabe des Fahrzeugs an den Kläger oder erst nach derselben stattgefunden hat. Wollte man auch für diese Konstellation fordern, der Käufer müsse zunächst beweisen, dass es sich bei der Karosserieverformung um einen Sachmangel – und nicht um die Folge einer eigenen unsachgemäßen Behandlung oder, was insoweit keinen Unterschied macht, einer Beschädigung durch Dritte nach Gefahrübergang – handele, so liefe die Beweislastumkehr des § 476 BGB weitgehend leer. Ein solches Ergebnis stünde in Widerspruch zum Willen des nationalen und ebenso des europäischen Gesetzgebers, den Verbraucherschutz im Hinblick auf Sachmängel beim Kauf beweglicher Sachen zu stärken (Begründung zum Entwurf des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes, BT-Drucks. 14/6040 S. 245; Erwägungsgründe 1 ff. der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, ABl. EG Nr. L 171 S. 12).

Der Grundsatz, dass den Käufer die Darlegungs- und Beweislast für die einen Sachmangel begründenden Tatsachen trifft und dass die Beweislastumkehr nach § 476 BGB eine lediglich in zeitlicher Hinsicht wirkende Vermutung dafür begründet, dass der Mangel bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorhanden war, ist deshalb dahin zu verstehen, dass dem Käufer die Beweislastumkehr nach § 476 BGB dann zugute kommt, wenn die Frage, ob ein Sachmangel vorliegt, allein davon abhängt, dass eine Abweichung von der Sollbeschaffenheit, die sich innerhalb von sechs Monaten nach der Übergabe der Sache an den Käufer zeigt, bereits bei Gefahrübergang vorhanden war.

(2) Ohne Erfolg bleibt auch der weitere Einwand der Revision, die Beweislastumkehr nach § 476 BGB gelte nur für Sachmängel, die bei Gefahrübergang zwar bereits vorhanden, aber noch nicht erkennbar oder "noch nicht aufgetreten" seien. Für eine dahingehende Einschränkung des Anwendungsbereichs sind dem Wortlaut der Vorschrift keine Anhaltspunkte zu entnehmen; sie wäre auch mit der vom Gesetzgeber angestrebten Verbesserung des Verbraucherschutzes nicht zu vereinbaren. Denn ein Mangel kann sich dem Käufer auch dann erst nach Gefahrübergang "zeigen", wenn er ihn im Falle einer eingehenden Untersuchung schon bei der Übergabe hätte entdecken können. Allerdings kann für Mängel, die dem Käufer bereits bei der Übergabe hätten auffallen müssen, die Beweislastumkehr nach § 476 BGB deswegen ausgeschlossen sein, weil die Vermutung, dass ein solcher Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, mit der Art eines derartigen Mangels unvereinbar ist (dazu unten zu cc).

cc) Die Vermutung, dass die Verformung des vorderen rechten Kotflügels und des Stoßfängers schon bei der Übergabe des Fahrzeugs an den Kläger vorhanden war, ist weder mit der Art der Sache noch mit der Art des Mangels unvereinbar.

(1) Wie der Senat bereits entschieden hat, findet die Vorschrift des § 476 BGB auch auf den Verkauf gebrauchter Sachen Anwendung (Senatsurteil vom 2. Juni 2004 aaO; ebenso MünchKommBGB/S. Lorenz, 4. Aufl., § 476 Rdnr. 16 m.w.Nachw. auch zur Gegenmeinung).

(2) Die Revision vertritt unter Berufung auf eine im Schrifttum verbreitete Ansicht die Auffassung, bei einer äußeren Beschädigung der Kaufsache wie etwa einem Unfallschaden eines Kraftfahrzeugs greife die Vermutung des § 476 BGB nicht ein, weil es sich dabei um einen Mangel handele, der typischerweise jederzeit eintreten könne und daher keinen hinreichend wahrscheinlichen Rückschluss

auf sein Vorliegen bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs zulasse (so S. Lorenz aaO Rdnr. 17; ders. NJW 2004, 3020, 3022; Bamberger/Roth/Faust, BGB, § 476 Rdnr. 4; Reinking/Eggert, Der Autokauf, 9. Aufl., Rdnr. 1312; i.E. auch Staudinger/Matusche-Beckmann, BGB (2004), § 476 Rdnr. 35). Dieser Auffassung ist das Berufungsgericht zu Recht nicht gefolgt.

Schon der Wortlaut der Vorschrift lässt erkennen, dass die Vermutung im Regelfall zugunsten des Käufers eingreifen und nur ausnahmsweise wegen der Art der Sache oder des Mangels ausgeschlossen sein soll. Mit diesem Regel-Ausnahme-Verhältnis wäre es nicht zu vereinbaren, die Vermutung immer schon dann scheitern zu lassen, wenn es um einen Mangel geht, der jederzeit auftreten kann, und es demzufolge an einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit dafür fehlt, dass er bereits bei Gefahrübergang vorhanden war. Die Vermutungsregelung liefe dann regelmäßig gerade in den Fällen leer, in denen der Entstehungszeitpunkt des Mangels nicht zuverlässig festgestellt werden kann. Durch eine derartige Einengung der Beweislastumkehr würde der mit der Regelung intendierte Verbraucherschutz weitgehend ausgehöhlt. ...

... Die Vermutung, dass ein Mangel bereits bei Gefahrübergang vorgelegen hat, ist jedoch dann mit der Art des Mangels unvereinbar, wenn es sich um äußerliche Beschädigungen der Kaufsache handelt, die auch dem fachlich nicht versierten Käufer auffallen müssen. Denn in einem solchen Fall ist zu erwarten, dass der Käufer den Mangel bei der Übergabe beanstandet. Hat er die Sache ohne Beanstandung entgegengenommen, so spricht dies folglich gegen die Vermutung, der Mangel sei schon bei Gefahrübergang vorhanden gewesen (Staudinger/Matusche-Beckmann, aaO, § 476 Rdnr. 34; vgl. auch Büdenbender in Anwaltkommentar, § 476 Rdnr. 16; Haas in Haas/Medicus/Rolland/Schäfer/Wendtland, Das neue Schuldrecht, 2002, Kap. 5 Rdnr. 439). Um eine derartige Beschädigung handelt es sich nach den dazu getroffenen, von der Revision nicht angegriffenen tatrichterlichen Feststellungen hier indessen nicht. Nach den Feststellungen des Landgerichts, auf die das Berufungsurteil gemäß § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO Bezug nimmt, besteht die Verformung darin, dass Kotflügel und Stoßfänger vorne rechts nicht bündig aneinander anschließen, sondern leicht nach innen verbogen sind. Diese geringfügige Beschädigung musste dem Kläger bei der Übergabe des Fahrzeugs nicht auffallen. Auch das Landgericht hat sie ausweislich der Entscheidungsgründe seines Urteils erst "bei genauer Betrachtung des Fahrzeugs im Termin ... und nach Hinweis des Sachverständigen auf die Schadensstelle auch selbst wahrnehmen (können)".

c) Vergeblich wendet sich die Revision schließlich gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, die Beklagte habe durch die Vorlage des von den Parteien bei der Übergabe gemeinsam erstellten Protokolls über den Fahrzeugzustand nicht nachzuweisen vermocht, dass die Beschädigung im vorderen rechten Fahrzeugbereich damals noch nicht vorhanden gewesen sei. Dabei bedarf keiner Entscheidung, ob das Übergabeprotokoll bezüglich eines Flecks auf der Rückbank unrichtig ist und ob dies, wie das Berufungsgericht annimmt, den Schluss rechtfertigt, es sei insgesamt nicht mit der gebotenen Sorgfalt erstellt worden. Das Berufungsgericht hält das Übergabeprotokoll in Bezug auf Einzelheiten des Karosseriezustands nämlich auch deshalb für nicht aussagekräftig, weil nach dem Protokoll eine genaue Überprüfung der Karosserie im einzelnen nicht erforderlich gewesen sei, vielmehr eine pauschale Beschreibung durch eine entsprechende Klassifizierung genügt habe. Aus diesem Grund, so folgert das Berufungsgericht, sei auch nicht zu erwarten, dass der Mitarbeiter K. der Beklagten den Mangel, wenn dieser bereits vorhanden gewesen wäre, erkannt und in das Protokoll aufgenommen hätte. Diesen – plausiblen – Erwägungen tritt die Revision nicht entgegen. Davon abgesehen erstreckt sich die Beweiskraft des Übergabeprotokolls ohnehin nicht auf den Zustand des Fahrzeugs bei dessen Übergabe an den Kläger. Als Privaturkunde erbringt das Protokoll gemäß § 416 ZPO vollen Beweis lediglich dafür, dass die in ihm enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben worden sind. Dies ist nicht mehr als ein Indiz für die von der Beklagten zu beweisende (Haupt-)Tatsache, dass der Karosserieschaden vorne rechts bei der Fahrzeugübergabe noch nicht vorhanden war. Auch diese Indizwirkung ist indessen erheblich abgeschwächt, weil der Schaden, wie bereits ausgeführt wurde, für den Laien nur schwer zu erkennen ist und es deshalb nicht fern liegt, dass er zwar schon vorhanden war, vom Kläger bei der Erstellung des Protokolls aber nicht bemerkt worden ist. ...

BGH, Urteil vom 05.10.2005, AZ: VIII ZR 16/05 Verjährungsfrist bei mangelhafter Nachbesserung

Leitsatz:

a) *In Allgemeinen Einkaufsbedingungen eines Baumarktbetreibers, die zum Abschluss von Kaufverträgen mit Lieferanten verwendet werden, halten folgende Klauseln der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB nicht stand:*

Für im Wege der Nachlieferung durch den Lieferanten neu gelieferte oder nachgebesserte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

Es wird vermutet, dass ein Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorhanden war, wenn seit Gefahrübergang nicht mehr als 12 Monate vergangen sind.

In dringenden Fällen ... sind wir auch berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen.

Der Lieferant hat auch für unverschuldete Rechtsmängel einzustehen. Auch in diesem Fall sind wir berechtigt, Schadensersatz gemäß § 437 BGB geltend zu machen.

Die Verjährung unserer Mängelansprüche beträgt im Falle von Rechtsmängeln 10 Jahre nach Lieferung.

[Für unsere Rückgriffsansprüche wegen mangelbehafteter Ware (§§ 478, 479 BGB) gilt die gesetzliche Regelung, jedoch mit folgenden Ergänzungen:]

Der Rückgriffsanspruch steht uns auch dann gegen den Lieferanten zu, wenn es sich nicht um einen Verbrauchsgüterkauf handelt. Wir können den Lieferanten auch mit Schadensersatzansprüchen und Aufwendungsersatzansprüchen belasten (entsprechend § 478 Abs. 1 BGB), die unser Abnehmer gegen uns geltend macht.

Der Lieferant übernimmt die Haftung dafür, dass der Liefergegenstand frei von Rechten Dritter in Deutschland, oder sofern er hierüber unterrichtet ist, im Bestimmungsland ist.

Im Falle einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten ist uns der Lieferant zum Ersatz aller uns hieraus entstehenden Schäden verpflichtet.

Wir sind in diesem Falle auch berechtigt, auf Kosten des Lieferanten von dem Inhaber solcher Schutzrechte die erforderliche Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung, Weiterveräußerung usw. des Liefergegenstandes zu erwirken.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf Anforderung seine Vorlieferanten mitzuteilen und diese durch uns genehmigen zu lassen sowie deren Qualifikation nachzuweisen.

- b) *In Allgemeinen Einkaufsbedingungen eines Baumarktbetreibers, die zum Abschluss von Kaufverträgen mit Lieferanten verwendet werden, hält die Klausel:*

Falls keine abweichende Vereinbarung geschlossen wurde, beträgt die Verjährung für Mängelansprüche 36 Monate ab Gefahrübergang der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB stand.

Anmerkung:

Der BGH hatte über die Dauer bzw. den Lauf einer Verjährungsfrist zum einen bei mangelhafter Nachbesserung durch den Verkäufer und zum anderen bei einer Ersatzlieferung zu entscheiden:

Mangelhafte Nachbesserung

Nach dem BGH wird bei einer mangelhaften Nachbesserung durch den Fahrzeughändler bzw. Verkäufer, dies im Rahmen der Reparatur bzw. den Austausch defekter Teile die Verjährungsfrist für die Dauer der Nachbesserungsarbeiten gehemmt, es sei denn, es liegt ein Anerkenntnis im juristischen Sinne vor.

Ersatzlieferung

Nach dem BGH beginnt bei einer Ersatzlieferung eines Fahrzeugs durch den Verkäufer bzw. Händler die Verjährungsfrist von neuem zu laufen.

BGH; Urteil vom 23.11.2005, AZ: VIII ZR 43/05 (u.a. in DAR 2006, 78)

Sachmangel – Verschleiß bei einem Gebrauchtwagen

Leitsatz:

Normaler Verschleiß bei einem Gebrauchtwagen stellt grundsätzlich keinen Mangel dar.

Zur Frage der fahrlässigen Beweisvereitelung durch den Käufer eines Gebrauchtwagens, der ein angeblich mangelhaftes Teil durch eine Werkstatt austauschen lässt, die das betreffende Teil nicht aufbewahrt, so dass es im Gewährleistungsprozess gegen den Verkäufer nicht als Beweismittel zur Verfügung steht.

Aus den Gründen:

... a) Gemäß § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB ist die Sache frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Nach Satz 2 dieser Bestimmung ist die Sache, soweit ihre Beschaffenheit nicht vereinbart ist, frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem

Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet (Nr. 1), sonst, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann (Nr. 2). Nach § 446 Satz 1 BGB geht die Gefahr mit Übergabe der verkauften Sache über. Der hier in Rede stehende Turboladerdefekt, der dazu führte, dass das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit war und abgeschleppt werden musste, ist zwar eine dem Kläger nachteilige Abweichung der sogenannten Istbeschaffenheit von der Sollbeschaffenheit. Dieser Defekt lag jedoch bei Übergabe des Fahrzeugs am 21. Januar 2003 noch nicht vor. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist er am 19. Juli 2003 eingetreten. Eine Sachmängelhaftung der Beklagten kommt daher insoweit nur in Betracht, wenn der Turboladerdefekt seinerseits auf eine Ursache zurückzuführen ist, die eine vertragswidrige Beschaffenheit des Fahrzeugs darstellt und die bei Gefahrübergang bereits vorhanden war (vgl. Senatsurteil BGHZ 159, 215, 218). ...

... bb) Bleibt es mithin bei den beiden vom Berufungsgericht in Betracht gezogenen Ursachen für den hier in Rede stehenden Turboladerdefekt, wäre die Unaufklärbarkeit, welche dieser Ursachen tatsächlich gegeben ist, unerheblich, wenn beiden möglichen Schadensursachen eine vertragswidrige Beschaffenheit des Fahrzeugs zugrunde liegen würde und jeweils davon auszugehen wäre, dass der betreffende Mangel bereits bei Gefahrübergang bestanden hätte. Das ist indessen nicht der Fall. Hier fehlt es bereits an ersterem. Zwar stellt eine unfachmännisch eingebaute Papierdichtung am Ansaugkrümmer des Motors eine vertragswidrige Beschaffenheit dar. Dagegen muss jedoch der schlagartige Defekt eines Dichtungsringes im Turbolader nicht notwendigerweise auf einem Mangel beruhen. Das Berufungsgericht hat dies ausdrücklich offen gelassen. Angesichts des hohen Alters des gebraucht gekauften Fahrzeugs von rund neun Jahren und seiner großen Laufleistung von über 190.000 Kilometern liegt insoweit vielmehr ein normaler Verschleiß nahe, der, sofern wie hier keine besonderen Umstände gegeben sind, nach der zutreffenden Ansicht des Berufungsgerichts keinen Mangel darstellt (...).

b) Der Umstand, dass nicht mehr zu klären ist, ob der Turboladerdefekt auf einem Mangel beruht, geht zu Lasten des Klägers. Macht der Käufer – wie hier der Kläger – Rechte nach § 437 BGB geltend, nachdem er die Kaufsache entgegengenommen hat, trifft ihn die Darlegungs- und Beweislast für die einen Sachmangel begründenden Tatsachen (Senatsurteil BGHZ 159, 215, 217 f. m.w.Nachw.). Das folgt aus § 363 BGB, wonach den Gläubiger, der eine ihm als Erfüllung angebotene Leistung als Erfüllung angenommen hat, die Beweislast trifft, wenn er die Leistung deshalb nicht als Erfüllung gelten lassen will, weil sie eine andere als die geschuldete Leistung oder weil sie unvollständig gewesen sei.

aa) Aus § 476 BGB, der auf den – hier gegebenen – Verbrauchsgüterkauf (§ 474 BGB) Anwendung findet, ergibt sich vorliegend nichts anderes. Nach dieser Vorschrift wird dann, wenn sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel zeigt, vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar. Nach der Rechtsprechung des Senats gilt die in § 476 BGB vorgesehene Beweislastumkehr zugunsten des Käufers nicht für die – hier offene – Frage, ob überhaupt ein Sachmangel vorliegt. Die Vorschrift setzt vielmehr einen binnen sechs Monaten seit Gefahrübergang aufgetretenen Sachmangel voraus und enthält eine lediglich in zeitlicher Hinsicht wirkende Vermutung, dass dieser Mangel bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorhanden war (BGHZ aaO, 218; Urteil vom 14. September 2005, aaO, unter B II 1 b bb (1)).

bb) Aber auch wenn man dieser Meinung nicht folgen und die Beweislastumkehr des § 476 BGB entgegen dem Wortlaut der Vorschrift und dem Wortlaut des durch sie umgesetzten (Begründung in BT-Drucks. 14/6040 S. 245) Art. 5 Abs. 3 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, ABl. EG Nr. L 171 S. 12) aus Gründen des Verbraucherschutzes auf die Ursache eines sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang zeigenden Sachmangels erstrecken würde, würde sich hier letztlich nichts anderes ergeben, weil der Kläger den der Beklagten dann obliegenden Beweis des Gegenteils fahrlässig vereitelt hat.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt in Anwendung des Rechtsgedankens aus §§ 427, 441 Abs. 3 Satz 3, 444, 446, 453 Abs. 2, 454 Abs. 1 ZPO und § 242 BGB eine Beweisvereitelung vor, wenn eine Partei ihrem beweispflichtigen Gegner die Beweisführung schuldhaft erschwert oder unmöglich macht. Dies kann vorprozessual oder während des Prozesses durch gezielte oder fahrlässige Handlungen geschehen, mit denen bereits vorhandene Beweismittel vernichtet oder vorenthalten werden. Das Verschulden muss sich dabei sowohl auf die Zerstörung oder Entziehung des Beweisobjekts als auch auf die Beseitigung seiner Beweisfunktion beziehen,

also darauf, die Beweislage des Gegners in einem gegenwärtigen oder künftigen Prozess nachteilig zu beeinflussen. Als Folge der Beweisvereitelung kommen in solchen Fällen Beweiserleichterungen in Betracht, die unter Umständen bis zur Umkehr der Beweislast gehen können (z.B. Urteil vom 9. November 1995 – III ZR 226/94, WM 1996, 208 unter B II 2, insoweit in BGHZ 131, 163 nicht abgedruckt; Urteil vom 17. Juni 1997 – X ZR 119/94, WM 1998, 204 unter I 4 b; Urteil vom 27. September 2001 – IX ZR 281/00, WM 2001, 2450 unter II 2 a; Urteil vom 23. September 2003 – XI ZR 380/00, WM 2003, 2325 unter II 1 a, jew. m.w.Nachw.).

Hier erfüllt das Verhalten des Klägers die Voraussetzungen einer fahr-lässigen Beweisvereitelung. Der Kläger hätte erkennen können und durch eine entsprechende Anweisung verhindern müssen, dass die von ihm mit dem Austausch des defekten Turboladers beauftragte Werkstatt diesen nicht aufbewahrt. Soweit die Revision nach Schluss der Revisionsverhandlung durch nicht nachgelassenen Schriftsatz geltend macht, der defekte Turbolader habe gegen Lieferung eines Austauschteils in das Werk des Herstellers geschickt werden "müssen", handelt es sich um in der Revisionsinstanz nach § 559 ZPO unzulässigen neuen Tatsachenvortrag, der zudem nicht einsichtig ist. Der Kläger hätte bedenken müssen, dass der defekte Turbolader in dem von ihm zum Zeitpunkt des Austausches bereits erwogenen Schadensersatzprozess gegen die Beklagte als Beweismittel benötigt werden würde und deswegen aufbewahrt werden musste. In dem Schreiben seines Anwalts vom 13. August 2003, mit dem er die Beklagte unter Fristsetzung zu einer kostenlosen Reparatur aufforderte, kündigte der Kläger nämlich bereits an, dass er das Fahrzeug nach fruchtlosem Fristablauf in einer anderen Werkstatt reparieren lassen, der Beklagten die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung stellen und diesen Anspruch notfalls gerichtlich geltend machen werde. ...

... a) Der Motorschaden hat zum Zeitpunkt der Übergabe des Fahrzeugs am 21. Januar 2003 noch nicht vorgelegen, sondern ist erst lange danach im Dezember 2003 aufgetreten. Eine Sachmängelhaftung der Beklagten kommt daher insoweit nur in Betracht, wenn der Motorschaden seinerseits auf eine Ursache zurückzuführen ist, die eine vertragswidrige Beschaffenheit des Fahrzeugs darstellt und die bereits bei Gefahrübergang vorhanden war (vgl. Senatsurteil BGHZ 159, 215, 218 und oben unter II 1 a). Dafür hat der Kläger weder etwas vorgetragen noch den ihm nach § 363 BGB obliegenden (vgl. BGHZ aaO, 217 f. sowie oben unter II 1 b) Beweis erbracht. Das gilt auch dann, wenn das Berufungsgericht, wie die Revision rügt, zu Unrecht gemäß den Ausführungen des Sachverständigen R. angenommen hätte, dass der Motorschaden nicht auf einem Mangel des Fahrzeugs, sondern auf einem Überdrehen des Motors infolge eines Bedienungsfehlers beruht. § 476 BGB hilft dem Kläger insoweit schon deswegen nicht weiter, weil sich der Motorschaden nicht innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang, sondern erst mehr als zehn Monate danach gezeigt hat.

b) Die fehlerhaft verbaute Papierdichtung am Ansaugkrümmer stellt zwar einen Mangel dar. Der Kläger hat jedoch auch insoweit nicht den ihm obliegenden Beweis erbracht, dass dieser Mangel bereits bei Übergabe des Fahrzeugs vorgelegen hat. § 476 BGB hilft dem Kläger wiederum nicht weiter, weil sich die fehlerhaft verbaute Papierdichtung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Übergabe des Fahrzeugs gezeigt hat, sondern erst von dem Sachverständigen R. bei der Untersuchung des Fahrzeugs am 11. Mai 2004 entdeckt worden ist, wie die Revisionserwiderung zu Recht geltend macht.

Darüber hinaus scheidet ein Rücktritt des Klägers wegen der fehlerhaft verbauten Papierdichtung auch daran, dass der Kläger der Beklagten insoweit nicht gemäß §§ 437 Nr. 2, 323 Abs. 1 BGB eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat. Dies war entgegen der Ansicht der Revision nicht deswegen nach § 323 Abs. 2 Nr. 1 oder § 440 Satz 1 BGB entbehrlich, weil die Beklagte den Austausch des Turboladers abgelehnt hatte. Darin liegt keine ernsthafte und end-gültige Verweigerung der Reparatur der Papierdichtung, weil davon zum Zeitpunkt des Turboladerdefekts noch keine Rede war. ...

BGH, Urteil vom 01.12.2005, A: I ZR 284/02 Teilbetragszahlung / Kulanzleistung

Leitsatz:

Die Zahlung eines Teilbetrages auf eine geltend gemachte Schadensersatzforderung kann ein sog. Zeugnis des Schuldners wider sich selbst darstellen und somit zu einer Umkehr der Beweislast führen. Ein solches "Zeugnis gegen sich selbst" ist anzunehmen, wenn die Leistung den Zweck hat, dem Gläubiger Erfüllungsbereitschaft anzuzeigen, um diesen dadurch von Maßnahmen abzuhalten oder ihm den Beweis zu erleichtern.

Anmerkung:

Nach dem BGH kann die Zahlung eines Teilbetrages oder die Erbringung von Kulanzleistungen im Einzelfall unter Umständen als „Zeugnis des Händlers wider sich selbst“ gewertet werden und somit zu einer Umkehr der Beweislast zu Lasten des Händlers führen.

BGH, Urteil vom 21.12.2005, AZ: VIII ZR 49/05 (u.a. in DAR 2006, 259)
Sachmangel – Nacherfüllung

Leitsatz:

Dass der Käufer eines Gebrauchtwagens nicht weiß, ob ein binnen sechs Monaten nach der Übergabe durch den Verkäufer aufgetretener Defekt des Fahrzeugs auf einen Sachmangel im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB zurückzuführen ist, entlastet ihn nicht von der Obliegenheit, dem Verkäufer Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben, bevor er das Fahrzeug selbst reparieren lässt und wegen des Mangels die Minderung erklären oder einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung geltend machen kann.

§ 439 Abs. 3 BGB gewährt dem Verkäufer eine Einrede gegenüber der vom Käufer beanspruchten Art der Nacherfüllung, die der Verkäufer ausüben kann, aber nicht muss. Der Käufer kann deshalb nicht wegen unverhältnismäßiger Kosten der Nacherfüllung sogleich die Minderung erklären, ohne dem Verkäufer Gelegenheit zur Nacherfüllung gegeben zu haben.

BGH, Urteil vom 24.03.2006, AZ: V ZR 173/05
Rücktrittsrecht / Nichteinhaltung der Inspektionsintervalle

Leitsatz:

Eine den Rücktritt und die Geltendmachung von Schadensersatz statt der ganzen Leistung ausschließende unerhebliche Pflichtverletzung ist beim Kaufvertrag in der Regel zu verneinen, wenn der Verkäufer über das Vorhandensein eines Mangels arglistig getäuscht hat.

Anmerkung:

Nach dem BGH scheitert ein Rücktrittsrecht nicht daran, dass der Käufer es versäumt hat die vom Hersteller vorgegebenen Wartungsintervalle einzuhalten, wenn die Nichteinhaltung dieser Intervalle keinen Einfluss auf die Mangelentstehung hat, eine frühzeitige Entdeckung des Mangels hierdurch nicht verhindert wird oder Abhilfemaßnahme deshalb nicht unterbleiben.

In der gleichen Entscheidung führt der BGH aus, dass eine den Rücktritt ausschließende **unerhebliche Pflichtverletzung** bei **arglistiger Täuschung** des Verkäufers über den Mangel ausscheidet.

BGH, Urteil vom 29.03.2006, AZ: VIII ZR 173/05
Verbrauchsgüterkauf – Unternehmerstellung des Verkäufers

Leitsatz:

- a) *Beim Verbrauchsgüterkauf (§ 474 BGB) setzt das Vorliegen eines Gewerbes und damit die Unternehmerstellung des Verkäufers nicht voraus, dass dieser mit seiner Geschäftstätigkeit die Absicht verfolgt, Gewinn zu erzielen.*
- b) *Die Vermutung des § 476 BGB ist grundsätzlich auch auf den Tierkauf anzuwenden. Sie kann jedoch wegen der Art des Mangels bei bestimmten Tierkrankheiten ausgeschlossen sein; bei einer saisonal sichtbaren Allergie - hier: Sommerexzem eines Pferdes - ist dies nicht der Fall.*
- c) *Zur Widerlegung der Vermutung des § 476 BGB bei einer Tierkrankheit.*

Anmerkung:

Nach diesem Urteil des BGH setzt die Unternehmerstellung des Verkäufers zur Wirksamkeit eines Verbrauchsgüterkaufes **keine Gewinnerzielungsabsicht** des Verkäufers voraus.

BGH, Urteil vom 07.06.2006, AZ: VIII ZR 180/05 (u.a. in DAR 2006, 570)
Jahreswagen

Leitsatz:

Ein von einem Kraftfahrzeughändler als "Jahreswagen" verkauftes Gebrauchtfahrzeug entspricht regelmäßig nicht der vereinbarten Beschaffenheit, wenn zwischen der Herstellung und der Erstzulassung mehr als zwölf Monate liegen.

**BGH, Urteil vom 07.06.2006, AZ: VIII ZR 209/05 (u.a. in DAR 2006, 565)
Arglistige Täuschung – Ersatzlieferung**

Leitsatz:

- a) Zur Frage der arglistigen Täuschung bei einem Gebrauchtwagenkauf durch Zusicherung der Unfallfreiheit des Fahrzeugs "ins Blaue hinein".
b) Die Nacherfüllung durch Lieferung einer anderen, mangelfreien Sache ist auch beim Stückkauf nicht von vorneherein wegen Unmöglichkeit ausgeschlossen. Möglich ist die Ersatzlieferung nach der Vorstellung der Parteien dann, wenn die Kaufsache im Falle ihrer Mangelhaftigkeit durch eine gleichartige und gleichwertige ersetzt werden kann. Beim Kauf eines Gebrauchtwagens liegt es in der Regel nahe, dies zu verneinen, wenn dem Kaufentschluss eine persönliche Besichtigung des Fahrzeugs vorangegangen ist.

**BGH, Urteil vom 14.06.2006, AZ: VIII ZR 135/05 (u.a. in NJW 2006, 3059)
Sachmangel bei Zahlungsverzug**

Leitsatz:

Dem Käufer steht die in § 478 BGB a.F. vorausgesetzte Mängelrede auch dann zu, wenn er sich mit der Zahlung des Restkaufpreises in Verzug befindet (Fortführung von BGHZ 113, 232).

**BGH, Beschluss vom 16.08.2006, AZ: VIII ZR 200/05
Ersatz der Gebrauchsvorteile an den Händler bei berechtigter Ersatzlieferung**

Leitsatz:

Dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wird folgende Frage zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts gemäß Art. 234 EG zur Vorabentscheidung vorgelegt:
Sind die Bestimmungen des Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 oder des Art. 3 Abs. 3 Satz 3 der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter dahin auszulegen, dass sie einer nationalen gesetzlichen Regelung entgegenstehen, die besagt, dass der Verkäufer im Falle der Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes des Verbrauchsgutes durch Ersatzlieferung von dem Verbraucher Wertersatz für die Nutzung des zunächst gelieferten vertragswidrigen Verbrauchsgutes verlangen kann?

Es handelt sich hier um ein sog. **Vorabentscheidungsersuchen** des BGH an den **EuGH**:

Nach deutschem Recht würde dem Fahrzeughändler bei einem berechtigten Ersatzlieferungsanspruch des Käufers im Rahmen des berechtigten Nacherfüllungsverlangens ein **Anspruch auf Ersatz der Gebrauchsvorteile** zustehen.

Nachdem der BGH Zweifel hat, ob dieser Anspruch mit der europäischen Verbrauchsgüterrichtlinie in Einklang steht, hat er diese Frage zur Vorabentscheidung den europäischen Gerichtshof vorgelegt.

**BGH, Urteil vom 13.09.2006, AZ: VIII ZR 184/05 (u.a. in DAR 2007, 24)
Autokauf – Einbehaltung des Fahrzeugbriefes**

Leitsatz:

Beim Autokauf kann der Käufer, der den Kaufpreis noch nicht gezahlt hat, die Einbehaltung des Fahrzeugbriefes bei der Übergabe des Fahrzeugs regelmäßig nur dahin verstehen, dass der Verkäufer ihm das Eigentum am Fahrzeug zur Sicherung seiner Kaufpreisforderung nur unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises übertragen will.

**BGH, Urteil vom 15.11.2006, AZ: VIII ZR 166/06 (u.a. in DAR 200, 145)
Sachmangel - Mängelbeseitigung**

Leitsatz:

Die Klausel

"Ansprüche auf Mängelbeseitigung kann der Käufer beim Verkäufer oder bei anderen vom Hersteller/Importeur für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten Betrieben geltend machen; im letzteren Fall hat der Käufer den Verkäufer hiervon zu unterrichten"

(Ziffer VII 2 a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von fabrikneuen Kraftfahrzeugen und Anhängern - NWVB) ist wegen Mehrdeutigkeit nicht dahin auszulegen, dass die Unterrichtung des Verkäufers über die Geltendmachung von Ansprüchen des Käufers auf Mängelbeseitigung bei anderen vom Hersteller/Importeur für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten Betrieben zu erfolgen hat, bevor die Nachbesserung durch wiederholte erfolglose Mängelbeseitigungsversuche derartiger Betriebe fehlgeschlagen ist.

BGH, Urteil vom 15.11.2006, AZ: VIII ZR 3/06
Verjährungsfristverkürzung – Klausel in Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen

Leitsatz

- a) *Eine Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, mit der die gesetzliche Verjährungsfrist für die Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels der verkauften Sache abgekürzt wird, ist wegen Verstoßes gegen die Klauselverbote des § 309 Nr. 7 Buchst. a und b BGB insgesamt unwirksam, wenn die in diesen Klauselverboten bezeichneten Schadensersatzansprüche nicht von der Abkürzung der Verjährungsfrist ausgenommen werden.*
- b) *Tiere, die verkauft werden, sind nicht generell als "gebraucht" anzusehen. Ein Tier, das im Zeitpunkt des Verkaufs noch jung (hier: sechs Monate altes Hengstfohlen) und bis zum Verkauf nicht benutzt (hier: als Reittier oder zur Zucht verwendet) worden ist, ist nicht "gebraucht".*
- c) *Sachen oder Tiere, die nach objektiven Maßstäben noch neu sind, können durch einen Unternehmer an einen Verbraucher nicht mit der vereinbarten Beschaffenheit "gebraucht" verkauft werden, um eine Abkürzung der Verjährung von Mängelansprüchen des Verbrauchers zu ermöglichen.*
- d) *Für die Frage, ob der Rücktritt des Käufers wegen eines Mangels der verkauften Sache nach § 218 Abs. 1 Satz 1, 2 BGB wirksam ist, ist entscheidend, ob der Rücktritt erklärt wird, bevor der - bestehende oder hypothetische - Nacherfüllungsanspruch verjährt ist. Auf den Zeitpunkt der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus dem durch den Rücktritt entstehenden Rückgewährschuldverhältnis kommt es nicht an (Bestätigung des Senatsurteils vom 7. Juni 2006 - VIII ZR 209/05).*
- e) *Ansprüche des Käufers aus dem durch den Rücktritt entstehenden Rückgewährschuldverhältnis unterliegen nicht der Verjährung nach § 438 Abs. 1, 2 BGB, sondern der regelmäßigen Verjährung nach §§ 195, 199 BGB.*

Anmerkung:

Der BGH hatte die in Abschnitt IV. der derzeit noch gültigen Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen (empfohlen von ZDK u. a.) zu entscheiden.

In dieser Klausel war die Verjährungsfrist auf das gesetzlich zulässige Mindestmaß (1 Jahr) verkürzt worden; der BGH hielt diese Klausel zwar grundsätzlich für wirksam, allerdings im speziellen Fall dieser Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen dennoch für unwirksam, da die Schadensersatzansprüche nicht von der Verjährungsverkürzung ausgenommen worden waren.

BGH, Urteil vom 22.11.2006, AZ: VIII ZR 72/06 (u.a. in DAR 2007, 148)
Verbrauchsgüterkauf – Beschaffenheit „fahrbereit“

Leitsatz:

- a) *Einem Gebrauchtwagen, der bei Gefahrübergang auf den Käufer betriebsfähig und verkehrssicher ist, fehlt nicht deswegen die vereinbarte Beschaffenheit "fahrbereit", weil der Motor wegen eines fortschreitenden Schadens nach einer Fahrtstrecke von höchstens 2.000 km ausgetauscht werden muss.*
- b) *Mit der Angabe in einem Gebrauchtwagenkaufvertrag, dass das Fahrzeug "fahrbereit" ist, übernimmt der Verkäufer nicht ohne weiteres die Gewähr im Sinne einer Haltbarkeitsgarantie (§ 443 BGB) dafür, dass das Fahrzeug auch noch nach Gefahrübergang über einen längeren Zeitraum oder über eine längere Strecke fahrbereit bleibt (im Anschluss an BGHZ 122, 256).*
- c) *Schiebt beim Verkauf einer beweglichen Sache an einen Verbraucher der Verkäufer, der Unternehmer ist, einen Verbraucher als Verkäufer vor, um die Sache unter Ausschluss der Haftung für Mängel zu verkaufen, so richten sich Mängelrechte des Käufers nach § 475 Abs. 1 Satz 2 BGB wegen Umgehung der Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf gegen den Unternehmer und nicht gegen den als Verkäufer vorgeschobenen Verbraucher (im Anschluss an Senatsurteil vom 26. Januar 2005 - VIII ZR 175/04, NJW 2005, 1039).*

**BGH, Urteil vom 29.11.2006, AZ: VIII ZR 92/06 (u.a. in DAR 2007, 265)
Beschaffenhheitsgarantie**

Leitsatz:

- a) *Mit der Übernahme der Garantie für die Beschaffenheit einer Sache im Sinne des § 444 Alt. 2 BGB durch den Verkäufer ist - ebenso wie mit der Übernahme einer Garantie im Sinne des § 276 Abs. 1 Satz 1 BGB - zumindest auch die Zusicherung einer Eigenschaft der Sache nach früherem Recht (§ 459 Abs. 2 BGB a.F.) gemeint.
Die Übernahme einer Garantie setzt daher - wie früher die Zusicherung einer Eigenschaft - voraus, dass der Verkäufer in vertragsmäßig bindender Weise die Gewähr für das Vorhandensein der vereinbarten Beschaffenheit der Kaufsache übernimmt und damit seine Bereitschaft zu erkennen gibt, für alle Folgen des Fehlens dieser Beschaffenheit einzustehen.*
- b) *Die Frage, ob Angaben des Verkäufers zur Lauffleistung eines gebrauchten Kraftfahrzeugs lediglich als Beschaffenheitsangabe (§ 434 Abs. 1 Satz 1 BGB) oder aber als Beschaffenheitsgarantie (§ 444 Alt. 2 BGB) zu werten sind, ist unter Berücksichtigung der beim Abschluss eines Kaufvertrages über ein Gebrauchtfahrzeug typischerweise gegebenen Interessenlage zu beantworten.
Beim Privatverkauf eines Gebrauchtfahrzeugs ist die Angabe der Lauffleistung in der Regel lediglich als Beschaffenheitsangabe und nicht als Beschaffenheitsgarantie zu verstehen.
Von einer stillschweigenden Garantieübernahme kann beim Privatverkauf eines Gebrauchtfahrzeugs nur dann ausnahmsweise auszugehen sein, wenn über die Angabe der Lauffleistung hinaus besondere Umstände vorliegen, die bei dem Käufer die berechnigte Erwartung wecken, der Verkäufer wolle für die Lauffleistung des Fahrzeugs einstehen. Alleine die Besonderheiten des Kaufs über das Internet mittels eines von eBay zur Verfügung gestellten Bietverfahrens rechtfertigen diese Annahme nicht.*
- c) *Sind in einem Kaufvertrag zugleich eine bestimmte Beschaffenheit der Kaufsache und ein pauschaler Ausschluss der Sachmängelhaftung vereinbart, ist dies regelmäßig dahin auszulegen, dass der Haftungsausschluss nicht für das Fehlen der vereinbarten Beschaffenheit (§ 434 Abs. 1 Satz 1 BGB), sondern nur für solche Mängel gelten soll, die darin bestehen, dass die Sache sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet (§ 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BGB) bzw. sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet und keine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann (§ 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB).*

**BGH, Urteil vom 08.05.2007, AZ: VIII ZR 19/05 (u.a. in DAR 2007, 516)
Sachmangel – Rücktritt vom Kaufvertrag wegen Abweichung vom Kraftstoffverbrauch**

Leitsatz:

Ein Sachmangel stellt eine unerhebliche Pflichtverletzung dar, die den Käufer gemäß § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB nicht zum Rücktritt berechnigt, wenn er im Sinne von § 459 Abs. 1 Satz 2 BGB aF den Wert oder die Tauglichkeit der Kaufsache nur unerheblich mindert. Bei einer Abweichung des Kraftstoffverbrauchs eines verkauften Neufahrzeugs von den Herstellerangaben um weniger als 10 % ist ein Rücktritt vom Kaufvertrag daher ausgeschlossen (im Anschluss an BGH, Urteil vom 18. Juni 1997 - VIII ZR 52/96, BGHZ 136, 94).

**BGH, Urteil vom 11.07.2007, AZ: VIII ZR 110/06 (u.a. in NJW 2007, 2619)
Beweislastumkehr**

Leitsatz:

- a) *Die Vermutung des § 476 BGB ist nicht dann mit der Art des Mangels unvereinbar, wenn der Mangel, falls er schon bei Gefahrübergang vorgelegen hat, für den Verkäufer ebenso wie für den Käufer nicht erkennbar war. Sie setzt nicht voraus, dass der Verkäufer in Bezug auf den betreffenden Mangel bessere Erkenntnismöglichkeiten hat als der Käufer.*
- b) *Der Käufer, der sich auf die ihm günstige Beweislastumkehr gemäß § 476 BGB beruft, muss im Streitfall darlegen und beweisen, dass die für die Anwendung dieser Vorschrift erforderlichen Voraussetzungen eines Verbrauchsgüterkaufs nach § 474 BGB erfüllt sind, er insbesondere beim Abschluss des Kaufvertrages als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB gehandelt hat.*

Inhalt des Urteils:

Es handelt sich im vom BGH zu entscheidenden Fall zwar nicht um ein Fahrzeug, sondern um eine Katze, die innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrübergang an einer Hautpilzerkrankung litt.

Es konnte nicht festgestellt werden, ob diese Infektion vor der Übergabe der Katze oder erst nach der Übergabe erfolgt war.

Das Berufungsgericht erteilte der Anwendbarkeit des § 476 BGB eine Absage, da die vertragswidrige Beschaffenheit für den Verkäufer der Katze genauso wenig erkennbar gewesen war, wie für den Käufer; das Berufungsgericht hatte auf bessere Erkenntnis- und Beweismöglichkeiten des Verkäufers hinsichtlich der Beschaffenheit der Ware abgestellt.

Nach Ansicht des BGH ist dies mit dem spezifisch Verbraucher schützenden Charakter der Norm nicht vereinbar, weil sie andernfalls bei verdeckten Mängeln, wie etwa beim Verkauf originalverpackter Ware, generell nicht eingreifen würde und deren Schutzzweck somit weitgehend leer laufen würde.

Insoweit kommt es nach dem BGH also nicht darauf an, ob der Verkäufer den Mangel hätte besser erkennen können, sondern ausschließlich auf die zeitliche Verschiebbarkeit des Sachmangels bereits vor Übergabe.

Demgemäß war § 476 BGB nach dem BGH hier grundsätzlich anwendbar.

BGH, Urteil vom 18.07.2007, AZ: VIII ZR 259/06 (u.a. in DAR 2007, 584) Sachmangel bei Gefahrenübergang

Leitsatz:

Zeigt sich bei einem gebrauchten Kraftfahrzeug, das ein Verbraucher von einem Unternehmer gekauft hat, innerhalb von sechs Monaten nach der Übergabe an den Käufer ein Mangel (hier: defekte Zylinderkopfdichtung, gerissene Ventilstege) und können die dafür als ursächlich in Frage kommenden Umstände (Überhitzung des Motors infolge zu geringen Kühlmittelstands oder Überbeanspruchung) auf einen Fahr- oder Bedienungsfehler des Käufers zurückzuführen, ebenso gut aber auch bereits vor der Übergabe des Fahrzeugs an den Käufer eingetreten sein, so begründet § 476 BGB die Vermutung, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war.

BGH, Urteil vom 10.10.2007, AZ: VIII ZR 330/06 (u.a. in DAR 2008, 342) Vorschäden – Gebrauchtwagenkauf

Leitsatz:

- a) *Auch beim Kauf eines gebrauchten Kraftfahrzeugs kann der Käufer, wenn keine besonderen Umstände vorliegen, im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB erwarten, dass das Fahrzeug keinen Unfall erlitten hat, bei dem es zu mehr als "Bagatellschäden" gekommen ist.*
- b) *Zur Abgrenzung zwischen einem "Bagatellschaden" und einem Sachmangel im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB.*
- c) *Ein Fahrzeug, das einen Unfall erlitten hat, bei dem es zu mehr als "Bagatellschäden" gekommen ist, ist auch dann nicht frei von Sachmängeln im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB, wenn es nach dem Unfall fachgerecht repariert worden ist.*

BGH, Urteil vom 17.10.2007, AZ: VIII ZR 251/06 (u.a. in DAR 2008, 20) Garantiebedingungen – Gebrauchtwagen

Leitsatz:

Eine Klausel in einem vom Garantiegeber formularmäßig verwendeten Gebrauchtwagen Garantievertrag, die für den Fall, dass der Garantiennehmer die vom Fahrzeughersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten nicht durchführen lässt, die Leistungspflicht des Garantiegebers unabhängig von der Ursächlichkeit für den eingetretenen Schaden ausschließt, ist wegen unangemessener Benachteiligung des Kunden unwirksam (im Anschluss an BGH, Urteil vom 24. April 1991, VIII ZR 180/90, NJW-RR 1991, 1013).

Anmerkung:

Gebrauchtwagen Garantieverträge werden nach dieser Entscheidung möglicherweise an Bedeutung verlieren. Zumindest aber ist zu erwarten, dass die Garantieverträge ihre Bedingungen überarbeiten.

Aus der Pressemitteilung des BGH vom 17.10.2007:

Der unter anderem für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte darüber zu entscheiden, ob bei einer Reparaturkostengarantie für ein Kraftfahrzeug ein uneingeschränkter Leistungsausschluss für den Fall formularmäßig vorgesehen werden kann, dass der Kunde eine ihm auferlegte Obliegenheit zur Durchführung von Fahrzeuginspektionen nicht erfüllt.

Dem heute verkündeten Urteil liegt im Wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde: Die Beklagte gewährte dem Kläger eine Reparaturkostengarantie für ein Fahrzeug, welches er gebraucht von einem Händler erworben hatte. Nach dem von der Beklagten verwendeten Formularvertrag hat der Käufer/Garantienehmer Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten nach den vom Fahrzeughersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Richtlinien vornehmen zu lassen. Für den Fall der Verletzung dieser Obliegenheit sehen die Garantiebedingungen der Beklagten vor, dass sie von ihrer Leistungspflicht befreit ist. Anfang 2004 wurde ein erhöhtes Axialspiel an der Kurbelwelle des Fahrzeugs festgestellt, welches der Kläger reparieren ließ. Das nach den Herstellerrichtlinien vorgesehene Wartungsintervall von 15.000 km hatte der Kläger zu dieser Zeit um 827 km überschritten.

Mit der Klage hat er begehrt, die Verpflichtung der Beklagten als Garantiegeberin zur Übernahme der Reparaturkosten festzustellen. Die Klage hatte in zweiter Instanz Erfolg.

Der Bundesgerichtshof hat die vom Berufungsgericht zugelassene Revision der Beklagten zurückgewiesen. Die streitige Klausel über die Befreiung der Beklagten von ihrer Leistungspflicht unterliegt der gesetzlich vorgesehenen Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, weil die Klausel das im Garantievertrag zuvor gegebene Leistungsversprechen der Beklagten einschränkt (§ 307 Abs. 3 Satz 1 BGB).

Die Klausel ist unwirksam, weil sie den Garantienehmer unangemessen benachteiligt (§ 307 Abs. 1 Satz 1 BGB). Sie schließt die Leistungspflicht des Klauselverwenders ohne Rücksicht darauf aus, ob die Überschreitung des Wartungsintervalls für den eingetretenen Schaden ursächlich geworden ist. Dem kann die Beklagte nicht mit Erfolg entgegenhalten, dass sie zur Prüfung der Kausalitätsfrage unter Umständen zahlreiche gerichtliche Auseinandersetzungen führen müsste. Denn es ist ihr nicht verwehrt, die Beweislast für das Fehlen der Ursächlichkeit dem Kunden aufzuerlegen. Dadurch kann sie der Gefahr einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme wirksam begegnen.

BGH, Urteil vom 28.11.2007, AZ: VIII ZR 16/07 (u.a. in DAR 2008, 143) Sachmangel – Rücktritt vom Kaufvertrag

Leitsatz:

- a) *Durch den Rücktritt vom Kaufvertrag wird ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung auch insoweit nicht ausgeschlossen, als es um den Ersatz eines Nutzungsausfallschadens geht, der dadurch entstanden ist, dass dem Käufer infolge des Mangels der Kaufsache deren Nutzung entgeht; dies gilt auch für einen infolge der Rückgabe der mangelhaften Sache entstandenen Nutzungsausfall.*
- b) *Bei der Feststellung, ob dem Käufer durch die (aufgrund des Rücktritts erfolgte) Rückgabe der mangelhaften Sache ein Vermögensschaden wegen Nutzungsausfalls entstanden ist, sind die vermögensmäßigen Folgen des Rücktritts nach den allgemeinen Regeln zu berücksichtigen.*

BGH, Urteil vom 12.12.2007, AZ: VIII ZR 187/06 (u.a. in DAR 2008, 141) Garantiebedingungen – Neuwagen

Leitsatz:

Gewährt ein Fahrzeughersteller Neuwagenkäufern zusätzlich zu den gesetzlichen Gewährleistungsrechten formularmäßig eine Garantie für die Haltbarkeit des Fahrzeugs (hier: Durchrostungsgarantie), liegt eine unangemessene Benachteiligung der Kunden (§ 307 Abs. 1 BGB) nicht darin, dass der Hersteller die Leistungen aus der Garantie zum Zweck der Kundenbindung von der regelmäßigen Wartung des Fahrzeugs in seinen Vertragswerkstätten abhängig macht.

Anmerkung:

Der unter anderem für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte darüber zu entscheiden, ob die von einem Fahrzeughersteller gewährte Durchrostungsgarantie für ein Kraftfahrzeug von der Voraussetzung abhängig gemacht werden kann, dass der Garantienehmer die

Wartungsdienste nach Hersteller-Vorgaben in Vertragswerkstätten des Fahrzeugherstellers ausführen lässt.

Dem Urteil lag im Wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger erwarb im Jahr 2002 einen von der Beklagten hergestellten Mercedes-Benz-Pkw als Gebrauchtwagen. Mit ihrer formularmäßig gewährten "mobilo-life"-Garantie garantiert die Beklagte für ab dem 24. Oktober 1998 ausgelieferte Mercedes-Benz-Pkw, dass keine Durchrostung von innen nach außen eintritt. Weiter heißt es in dem Prospekt:

"mobilo-life gilt in Ergänzung zu den Gewährleistungsregelungen der Daimler-Benz-Neufahrzeug-Verkaufsbedingungen lebenslang bis 30 Jahre für alle Mercedes-Benz PKW. Immer unter der Voraussetzung, dass ab dem 5. Jahr nach der Erstauslieferung durch die Mercedes-Benz-Organisation die Wartungsdienste nach Hersteller-Vorgaben in Mercedes-Benz-Werkstätten ausgeführt werden. Der letzte Wartungsdienst darf zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme nicht länger als 2 Jahre zurückliegen."

Der Kläger nimmt die Beklagte wegen Roststellen an der Heckklappe aus der Garantie in Anspruch. Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen, weil der Kläger die Wartungsdienste nicht in Mercedes-Benz-Werkstätten durchgeführt hat. Das Berufungsgericht hat der Berufung des Klägers stattgegeben und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, dass die zitierte Klausel unwirksam sei, weil sie den Garantienehmer unangemessen benachteilige (§ 307 BGB).

Auf die vom Berufungsgericht zugelassene Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben und das klageabweisende Urteil der ersten Instanz wiederhergestellt worden.

BGH, Urteil vom 09.01.2008, AZ: VIII ZR 210/06 (u.a. in DAR 2008, 202)
Arglistiges Verschweigen – Minderung des Kaufpreises

Leitsatz:

Der Käufer ist im Regelfall berechtigt, den Kaufpreis sofort – ohne vorherige Fristsetzung zur Nacherfüllung – zu mindern, wenn der Verkäufer ihm einen Mangel bei Abschluss des Kaufvertrages arglistig verschwiegen hat (Bestätigung von BGH, Beschluss vom 08. Dezember 2006- V ZR 249/05, NJW 2007, 835). In einem solchen Fall ist die für die Beseitigung eines Mangels erforderliche Vertrauensgrundlage in der Regel auch dann beschädigt, wenn die Mangelbeseitigung durch einen vom Verkäufer zu beauftragenden Dritten vorzunehmen ist.

Anmerkung:

Beim vorgenannten Fall des BGH geht es zwar um einen Tierkauf, hier Pferdekauf, wobei allerdings die allgemeinen Grundsätze zur Berechtigung den Kaufpreis sofort ohne vorherige Fristsetzung zur Nacherfüllung zu mindern, wenn der Verkäufer einen Mangel bei Abschluss des Kaufvertrages arglistig verschwiegen hat, auf den Fahrzeugkauf ohne weiteres zu übertragen sind.

BGH, Urteil vom 23.01.2008, AZ: VIII ZR 246/06 (u.a. in DAR 2008, 203)
Unberechtigtes Mangelbeseitigungsverlangen

Leitsatz:

Ein unberechtigtes Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers nach § 439 Abs. 1 BGB stellt eine zum Schadensersatz verpflichtende schuldhafte Vertragsverletzung dar, wenn der Käufer erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Mangel der Kaufsache nicht vorliegt, sondern die Ursache für das Symptom, hinter dem er einen Mangel vermutet, in seinem eigenen Verantwortungsbereich liegt.

BGH, Urteil vom 20.02.2008, AZ: VIII ZR 334/06 (u.a. in DAR 2008, 470)
Rückabwicklung des Kaufvertrages

Leitsatz:

Übernimmt der Kraftfahrzeughändler bei einem Kaufvertrag über ein Neufahrzeug einen Gebrauchtwagen des Käufers und löst dafür den für den Gebrauchtwagen noch laufenden Kredit durch Zahlung eines Betrages an die Bank ab, der über dem vereinbarten Wert des Altfahrzeugs liegt,

so liegt im Regelfall kein gesonderter Kaufvertrag über den Gebrauchtwagen, sondern ein einheitlicher Kaufvertrag vor. Vereinbaren die Vertragsparteien in einem solchen Fall die Rückabwicklung des Kaufvertrages, so kann der Käufer Rückzahlung des Kaufpreises für das Neufahrzeug sowie Rückübereignung des Gebrauchtwagens, der Händler dagegen Rückübereignung des Neufahrzeugs sowie Wertersatz für die von ihm abgelöste Kreditverbindlichkeit des Käufers verlangen (Fortführung der Rechtsprechung zur Inzahlungnahme eines Gebrauchtwagens in BGHZ 46, 338 ff.; 89, 126 ff.; 128, 111 ff.; Senatsurteil vom 30. Oktober 2002 - VIII ZR 119/02, NJW 2003, 505).

Aus der Pressemitteilung des BGH vom 20.02.2008:

Nach der Rechtsprechung des unter anderem für das Kaufrecht zuständigen VIII. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs kann der Käufer eines Kraftfahrzeugs, der für einen Teil des Kaufpreises einen Gebrauchtwagen in Zahlung gegeben hat, bei Rückgängigmachung des Vertrags nicht den für seinen Altwagen angerechneten Geldbetrag, sondern nur den in Zahlung gegebenen Altwagen selbst zurückverlangt. Dies gilt nach dem heute verkündeten Urteil des Senats auch dann an, wenn die Parteien vereinbaren, dass der Käufer eines Neufahrzeugs zwar den vollen Kaufpreis zu entrichten hat, der Verkäufer aber das Altfahrzeug des Käufers übernimmt und einen dafür noch laufenden Kredit ablöst.

Dem Urteil liegt im Wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde: Im Herbst 2003 bestellte der Kläger bei der Beklagten, die mit Kraftfahrzeugen handelt, einen BMW X5 (nachfolgend: Neufahrzeug). Das bisherige Fahrzeug des Klägers, ein BMW M5 (nachfolgend: Altfahrzeug), dessen Erwerb die BMW-Bank finanziert hatte, wurde von der Beklagten gegen Ablösung des noch in Höhe von 38.628,40 € valutierenden Darlehens übernommen. Den Wert des Altfahrzeugs gaben die Parteien im Vertrag mit 32.500,00 € an; die Differenz zu dem Ablösebetrag in Höhe von 6.128,40 € wurde von der Beklagten als (versteckter) Preisnachlass für den Erwerb des Neufahrzeugs übernommen. Dementsprechend zahlte der Kläger an die Beklagte den vollen Preis für das Neufahrzeug – ein Teil des Kaufpreises wurde wiederum über ein Darlehen der BMW-Bank finanziert –, während die Beklagte den restlichen Kredit für das Altfahrzeug bei der BMW-Bank in voller Höhe ablöste.

Am 09. November 2004 erklärte der Kläger unter Berufung auf Mängel des Neufahrzeugs den Rücktritt vom Kaufvertrag. Die Beklagte erklärte sich mit der Rückabwicklung einverstanden und nahm das Fahrzeug zurück. Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger seinerseits das Altfahrzeug, das sich noch bei der Beklagten befindet, zurücknehmen muss und sich dafür auf seinen Kaufpreisrückzahlungsanspruch den Betrag anrechnen lassen muss, den die Beklagte zur Ablösung des Kredits für das Altfahrzeug aufgewendet hat.

Mit seiner Klage hat der Kläger – abgesehen von einer Nutzungsentschädigung, die er sich anrechnen lässt - volle Rückzahlung des von ihm gezahlten Kaufpreises für das Neufahrzeug und Freistellung von seiner wegen des Neufahrzeugs eingegangenen Darlehensverpflichtung gegenüber der BMW-Bank verlangt. Die Beklagte hat den Rückzahlungsanspruch teilweise und den Freistellungsanspruch anerkannt, im Übrigen aber die Auffassung vertreten, dass der Kläger das Altfahrzeug zurücknehmen müsse und daher in Höhe von 32.500,00 € - dem vereinbarten Wert des Altfahrzeugs – Rückzahlung des Kaufpreises für das Neufahrzeug nicht verlangen könne.

Die Klage hat in den Vorinstanzen, soweit hier von Interesse, Erfolg gehabt. Das Berufungsgericht hat angenommen, dass die Beklagte dem Kläger den vollen Kaufpreis für das Neufahrzeug zurückzahlen müsse; der Kläger sei nicht verpflichtet, das Altfahrzeug zurückzunehmen.

Der Bundesgerichtshof ist dem nicht gefolgt und hat in Fortführung der oben wiedergegebenen Rechtsprechung zur Inzahlungnahme eines Gebrauchtwagens im vorliegenden Fall entschieden, dass im Rahmen der Rückabwicklung des Kaufvertrags über das Neufahrzeug auch die Vereinbarung über das von der Beklagten übernommene Altfahrzeug rückabzuwickeln ist. Dies führt nach § 346 BGB dazu, dass dem Kläger ein Anspruch auf Rückübereignung des Altfahrzeugs zusteht und der Kläger der Beklagten Wertersatz für das von der Beklagten abgelöste Restdarlehen zu leisten hat; dieser Wertersatzanspruch der Beklagten ist mit dem Anspruch des Klägers auf Rückzahlung des geleisteten Kaufpreises für das Neufahrzeug zu saldieren.

Die Vereinbarung über das Altfahrzeug bildet im vorliegenden Fall mit dem Kauf des Neufahrzeugs eine rechtliche Einheit. Entscheidend dafür ist die Interessenlage der Parteien. Beim Neuwagenkauf unter Inzahlungnahme eines Gebrauchtwagens ist die Interessenlage dadurch gekennzeichnet, dass der Kraftfahrzeughändler sich auf die Hereinnahme des Altwagens nur einlässt, um den Neuwagen verkaufen zu können; das ist auch dem Käufer bewusst. Davon unterscheidet sich die Interessenlage

im Streitfall nicht. Die Beklagte hat den Kredit für das Altfahrzeug, wie auch das Berufungsgericht festgestellt hat, nur deshalb abgelöst, um den Kläger zum Kauf des Neufahrzeugs zu bewegen. Das kommt insbesondere darin zum Ausdruck, dass die Beklagte bereit war, zur Ablösung des Kredits für das Altfahrzeug mehr – nämlich 38.628,40 € - zu zahlen, als das Altfahrzeug nach der Vorstellung der Parteien wert war (32.500,00 €); mit der Zahlung des überschießenden Betrages von 6.128,40 € gewährte die Beklagte dem Kläger einen (versteckten) Nachlass auf den Kaufpreis des Neufahrzeugs.

Da es für die Endentscheidung noch eines Antrags des Klägers auf Rückübereignung des Altfahrzeugs bedarf, hat der Bundesgerichtshof das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

**BGH, Urteil vom 12.03.2008, AZ: VIII ZR 253/05 (u.a. in DAR 2008, 338)
Sachmangel liegt bereits in der Eigenschaft des Fahrzeugs als Unfallwagen**

Leitsatz:

- a) *Zur Auslegung der Angabe "Unfallschäden lt. Vorbesitzer Nein" beim Kauf eines Gebrauchtwagens von einem Fahrzeughändler.*
- b) *Die "Pflichtverletzung", die in der Lieferung eines Gebrauchtwagens mit dem unbehebbareren Mangel der Eigenschaft als Unfallwagen liegt, ist im Sinne von § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB unerheblich, wenn sich der Mangel allein in einem merkantilen Minderwert des Fahrzeugs auswirkt und dieser weniger als 1% des Kaufpreises beträgt (im Anschluss an die Senatsurteile vom 14. September 2005 - VIII ZR 363/04, WM 2005, 2293, unter B II 2, und vom 10. Oktober 2007 - VIII ZR 330/06, NJW 2008, 53, unter II 2).*

**BGH, Urteil vom 05.11.2008, AZ: VIII ZR 166/07 (u.a. in DAR 2009, 89)
Sachmangel – Rücktritt vom Kaufvertrag**

Leitsatz:

- a) *Zur Frage, unter welchen Umständen das Eindringen von Feuchtigkeit in den Innenraum eines verkauften Gebrauchtwagens als ein den Rücktritt des Käufers ausschließender geringfügiger Mangel ("unerhebliche Pflichtverletzung") i.S. des § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB eingestuft werden kann.*
- b) *Für die Beurteilung, ob ein Mangel als geringfügig i.S. des § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB einzustufen ist, ist auf den Zeitpunkt der Rücktrittserklärung des Käufers ab-zustellen. Ein zu diesem Zeitpunkt erheblicher Mangel wird nicht dadurch unerheblich, dass es im Verlauf der sich anschließenden Auseinandersetzung einem gerichtlich bestellten Sachverständigen gelingt, den Mangel zumindest provisorisch zu beseitigen.*

Aus der Pressemitteilung des BGH vom 05.11.2008:

Der unter anderem für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte darüber zu entscheiden, unter welchen Umständen das Eindringen von Feuchtigkeit in den Innenraum eines verkauften Gebrauchtwagens als ein den Rücktritt des Käufers ausschließender geringfügiger Mangel ("unerhebliche Pflichtverletzung") i. S. des § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB einzustufen ist.

Der Kläger erwarb von der Beklagten, die einen Autohandel betreibt, Mitte 2004 einen gebrauchten Range Rover. Kurz darauf beanstandete er, dass Wasser in das Innere des Fahrzeugs eindringe. In Absprache mit der Beklagten wurde mehrfach versucht, das Fahrzeug abzudichten. Im Mai 2005 beanstandete der Kläger, dass erneut Feuchtigkeit im Bereich des vorderen rechten Fußraums sowie im Bereich des rechten Rücksitzes vorhanden sei, und drohte den Rücktritt vom Kaufvertrag an. Im Juni 2005 erklärte er wegen erneut aufgetretener Feuchtigkeit den Rücktritt vom Kaufvertrag und erhob Klage auf Rückzahlung des Kaufpreises. Im Rahmen der Beweisaufnahme gelang es dem gerichtlich beauftragten Sachverständigen, die Ursache für den Wassereintritt – zumindest provisorisch – zu beheben. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. Die vom Berufungsgericht zugelassene Revision des Klägers hatte Erfolg.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass der Kläger wirksam vom Kaufvertrag zurückgetreten ist.

Zwar ist der Rücktritt des Käufers regelmäßig nach § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung des Verkäufers unerheblich, d. h. der Mangel der verkauften Sache geringfügig ist. Für die Beurteilung dieser Frage ist auf den Zeitpunkt der Rücktrittserklärung abzustellen. Zu

diesem Zeitpunkt war die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeugs dadurch eingeschränkt, dass aus bis dahin ungeklärter Ursache an mehreren Stellen Feuchtigkeit in das Wageninnere eindrang und zwei Fachbetriebe nicht in der Lage waren, Abhilfe zu schaffen. Darin hatte das Berufungsgericht zu Recht einen nicht nur unerheblichen Fahrzeugmangel gesehen. Dass die Ursache des Wassereintritts, wie sich im Zuge der Beweisaufnahme später herausstellte, mit geringem Aufwand zu beseitigen war, stellt die Wirksamkeit des bereits erklärten Rücktritts nicht in Frage. Ein im Zeitpunkt des Rücktritts erheblicher Mangel kann nicht dadurch unerheblich werden, dass es im Verlauf der sich anschließenden Auseinandersetzung einem gerichtlich bestellten Sachverständigen gelingt, den Mangel zumindest provisorisch zu beseitigen.

Der Käufer des Range Rover handelte auch nicht dadurch treuwidrig, dass er an seinem Rücktritt festhielt, obwohl der Mangel von dem Sachverständigen zumindest provisorisch behoben worden war. Das wäre nur dann anders, wenn die provisorische Beseitigung des Mangels durch den Sachverständigen mit seiner Zustimmung erfolgt wäre. Daran fehlte es. Dass der Kläger den Reparaturmaßnahmen des Sachverständigen lediglich nicht entgegengetreten war, wozu er nach erklärtem Rücktritt keine Veranlassung hatte, hinderte ihn daher nicht daran, an seinem Rücktritt festzuhalten.

BGH, Urteil vom 11.11.2008, AZ: VIII ZR 265/07 (u.a. in DAR 2009, 90) Beweislastumkehr

Leitsatz:

- a) *Die vorbehaltlose Bezahlung einer Rechnung rechtfertigt für sich genommen weder die Annahme eines deklaratorischen noch eines "tatsächlichen" Anerkenntnisses der beglichenen Forderung (im Anschluss an BGH, Urteil vom 11. Januar 2007 - VII ZR 165/05, NJW-RR 2007, 530).*
- b) *Die in § 476 BGB vorgesehene Beweislastumkehr findet bei allen Ansprüchen zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer Anwendung, bei denen es im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Sachmängelgewährleistungsrechten des Verbrauchers darauf ankommt, ob die verkaufte Sache bei Gefahrübergang mangelhaft war. Das gilt auch dann, wenn das Bestehen eines Mangels bei Gefahrübergang Vorfrage für andere Ansprüche ist.*

Aus der Pressemitteilung des BGH vom 11.11.2008:

Der unter anderem für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte über die Frage zu entscheiden, ob der Käufer eines gebrauchten Pkw Rückerstattung eines ihm vom Verkäufer in Rechnung gestellten Reparaturkostenbetrages für die Behebung eines Getriebeschadens verlangen kann, wenn er nach Begleichung der Rechnung zu der Erkenntnis gelangt, dass der Verkäufer gewährleistungsrechtlich zur kostenlosen Beseitigung des Getriebeschadens verpflichtet war.

Der Kläger erwarb Mitte April 2005 von der Beklagten, die einen Autohandel betreibt, einen gebrauchten Pkw Mercedes mit einer Laufleistung von rund 60.000 km. Nachdem der Kläger weitere 12.000 km mit dem Fahrzeug zurückgelegt hatte, trat Anfang Oktober 2005 ein Schaden am Automatikgetriebe auf, der von der Beklagten durch Austausch des Getriebes repariert wurde. Entsprechend den Bedingungen einer bei Vertragsschluss vereinbarten Gebrauchtwagengarantie stellte die Beklagte dem Kläger hierfür 30 % der Materialkosten in Rechnung. Der Kläger beglich die Rechnung über 1.071,38 €. Kurze Zeit später verlangte er die Rückzahlung des Betrages mit der Begründung, er habe in Verkennung der Rechtslage gezahlt; der Beklagten habe kein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung zugestanden, weil sie den Getriebeschaden im Rahmen ihrer gesetzlichen Gewährleistungspflicht kostenlos hätte beseitigen müssen.

Das Amtsgericht hat der auf Rückzahlung des Rechnungsbetrages gerichteten Klage stattgegeben. Das Berufungsgericht hat Beweis darüber erhoben, ob die Ursache des Getriebeschadens schon bei Übergabe an den Kläger vorgelegen hat oder erst später eingetreten ist. Da sich dies nicht klären lassen, hat es die Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Revision des Klägers hatte Erfolg.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die Beklagte dem Kläger den auf die Reparaturkostenrechnung gezahlten Betrag nach Bereicherungsrecht zurückzahlen hat, weil die Beklagte für den eingetretenen Getriebeschaden zur Gewährleistung verpflichtet gewesen ist und deshalb die Kosten der Mangelbeseitigung zu tragen hat. Da nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die üblicherweise zu erwartende Fahrleistung eines derartigen Getriebes bei 259.000 km liegt, kam als Ursache des Getriebeschadens nur vorzeitiger übermäßiger Verschleiß in

Frage, der im Gegensatz zu normalem Verschleiß einen Sachmangel darstellt. Zwar konnte, weil das schadhafte Getriebe nicht mehr auffindbar war, nicht geklärt werden, ob bereits bei Übergabe des Fahrzeugs an den Kläger die Anlage für einen vorzeitigen Verschleißschaden vorgelegen hat. Für diesen Fall greift jedoch bei einem Verbrauchsgüterkauf nach § 476 BGB zugunsten des Käufers die Vermutung ein, dass ein innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang zu Tage getretener Mangel bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorhanden war.

Anders als das Berufungsgericht es gesehen hat, wird die zu einer Umkehr der Beweislast führende Vermutung des § 476 BGB auch nicht durch ein Tatsachenerkenntnis des Klägers "überlagert". Allein in der vorbehaltlosen Begleichung der Rechnung kann ein solches Anerkenntnis nicht gesehen werden. Dies setzt vielmehr in der Regel eine Interessenlage voraus, die zur Abgabe eines Anerkenntnisses Anlass gibt. Dazu hätte es bestimmter Umstände bedurft, die darauf schließen lassen, dass der Kläger bei Rechnungsbegleichung die Ursachen des Getriebeschadens seinem Verantwortungsbereich zurechnete und aus diesem Grund die Rechnung begleichen wollte. Solche Umstände waren hier aber nicht feststellbar. Ebenso wenig konnte es dem Kläger als schuldhaft (fahrlässige) Beweisvereitelung angelastet werden, dass die genaue Schadensursache nicht mehr aufklärbar ist, nachdem die Beklagte den Vorgang nach Rechnungsbegleichung als erledigt angesehen und das bei ihr verbliebene schadhafte Getriebe beseitigt hat.

BGH, Urteil vom 11.02.2009, AZ: VIII ZR 176/06

Anspruch auf Nacherfüllung, Anspruch auf Ersatz des Nutzungsvorteils, richtlinienkonforme Auslegung der Vorschrift des § 439 BGB

Leitsatz: (nicht amtlich)

Begehrt der Käufer eines neuen Fahrzeugs Zug um Zug gegen Rückgabe des mangelhaften Kfz die Nacherfüllung des Kaufvertrags durch Lieferung eines neuen mangelfreien Kfz, so muss er nach richtlinienkonformer Auslegung der nationalen Vorschrift des § 439 BGB nicht den Vorteil gezogener Nutzungen ersetzen.

Erläuterungen:

Der Kläger kaufte von der Beklagten Audi-Vertragshändlerin einen neuen Audi A 4 zum Preis von 25.345,00 €. Dieser wies unstreitig zahlreiche Mängel auf. Sämtliche Nachbesserungsversuche scheiterten.

Der Kläger begehrte sodann Zug um Zug gegen Rückgabe des ursprünglichen Fahrzeugs die Lieferung eines mangelfreien Neuwagens, Personenkraftwagen Audi A 4.

Das Berufungsgericht gab der Klage statt, berücksichtigte allerdings zu Lasten des Klägers einen Gegenanspruch des Beklagten auf Nutzungsentschädigung in Höhe von 2.407,78 €. Hiergegen wehrte sich der Kläger erfolgreich mit seiner Revision vor dem BGH.

Grundsätzlich sieht das deutsche Sachmangelrecht gemäß § 439 Abs. 4 BGB in Verbindung mit den Rücktrittsvorschriften, Wertersatz für die Nutzung des mangelhaften Fahrzeugs vor.

Der Europäische Gerichtshof legte allerdings die nationalen Vorschriften der §§ 439 BGB, 346 ff BGB Richtlinienkonform in der sog. „Quelle-Backofen-Entscheidung“, (Rs. C-404/06), aus.

Im Falle des § 439 Abs. 4 BGB gelten die Vorschriften über den Rücktritt der § 346 ff. BGB nur für den Fall der Rückgewähr der mangelhaften Sache selbst.

Sie führen allerdings nicht zu einem Anspruch des Verkäufers gegen den Käufer, auch auf Herausgabe gezogener Nutzungen (Nutzungsentschädigungsanspruch).

Dies gilt nur im Falle des Vorliegens eines Verbrauchsgüterkaufs, bei welchem der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB) und der Käufer Verbraucher (§ 13 BGB) ist.

Das Berufungsgericht wendete die deutschen Rechtsvorschriften konsequent an und kam zunächst zu dem Schluss, dass der Käufer Nutzungsvorteile zu ersetzen hat.

Das viel diskutierte Urteil des Europäischen Gerichtshofs erging erst nach dem Urteil des Berufungsgerichts, allerdings vor der Entscheidung des BGH.

Vor diesem Hintergrund verwies der BGH die Entscheidung an das Berufungsgericht zurück und gab auf, unter Berücksichtigung der Richtlinienkonformen-Auslegung des EuGH zu entscheiden.

Die Entscheidung des EuGH (Quelle-Backofen-Fall) hat in der Praxis für große Aufregung gesorgt. Es muss allerdings genau differenziert werden.

Beim Urteil des EuGH lag insbesondere **kein Fall des Rücktritts** vor. Vielmehr forderte der Käufer Nacherfüllung. Für die Praxis heißt dies, dass der eventuelle Einwand eines Kunden, er schulde keinen Nutzungsvorteilsausgleich, dies mit dem Verweis auf die Rechtsprechung des EuGH genau zu überprüfen ist.

Für den Fall des Rücktritts hat der EuGH nämlich zweifelsohne nicht entschieden. Unseres Erachtens ist die Rechtsprechung des EuGH zum Nacherfüllungsverlangen des Geschädigten auf den Fall des Rücktritts nicht ohne weiteres anwendbar.

Für den Fall des Rücktritts schuldet unseres Erachtens der Kunde weiterhin Nutzungsvorteilsausgleich für gefahrene Kilometer.

Weitere Informationen aus den Entscheidungsgründen:

... Wie der Senat nach Erlass des Berufungsurteils entschieden hat, ist § 439 Abs. 4 BGB unter Beachtung des Urteils des BGH der Europäischen Gemeinschaften vom 17.04.2008 (Rs. C-404/06 NJW 2008, 1433 – Quelle AG/ Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände) im Wege der richtlinienkonformen Rechtsfortbildung in Fällen des Verbrauchsgüterkaufs (§ 474 Abs. 1 Satz 1 BGB) folgendermaßen einschränkend anzuwenden: Die in § 439 Abs. 4 BGB in Bezug genommenen Vorschriften über den Rücktritt (§§ 346-348 BGB) gelten in diesen Fällen nur für die Rückgewähr der mangelhaften Sache selbst, führen hingegen nicht zu einem Anspruch des Verkäufers gegen den Käufer auf Herausgabe der gezogenen Nutzungen oder auf Wertersatz für die Nutzung der mangelhaften Sache (Urteil vom 26. November 2008 – VIII ZR 200/05, zur Veröffentlichung in BGHZ bestimmt, NJW 2009, 427, Tz. 13 ff., 26; so jetzt auch § 474 Abs. 2 BGB in der seit dem 16. Dezember 2008 geltenden Fassung von Art. 5 des Gesetzes zur Durchführung des Übereinkommens vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen und zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 10. Dezember 2008, BGBl. I S. 2399, 2400). ...

BGH, Urteil vom 11.02.2009, AZ: VIII ZR 274/07 Beweislast bei Fehlschlagen der Nachbesserung

Leitsatz/ Leitsätze:

Der Käufer, der die Kaufsache nach einer Nachbesserung des Verkäufers wieder entgegengenommen hat, trägt die Beweislast für das Fehlschlagen der Nachbesserung. Bleibt nach zweimaliger Nachbesserung ungeklärt, ob das erneute Auftreten des Mangels auf der erfolglosen Nachbesserung des Verkäufers oder auf einer unsachgemäßen Behandlung der Kaufsache nach erneuter Übernahme durch den Käufer beruht, so geht das zu Lasten des Käufers.

Aus den Gründen:

... Das Berufungsgericht hat richtig entschieden, dass die Klägerin nicht zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt ist, weil sie den ihr obliegenden Beweis, dass die Nacherfüllung wegen des Defekts an der Scheibe der Fahrertür gemäß § 440 BGB fehlgeschlagen ist, nicht geführt hat.

1. Zu Recht ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, dass die Klägerin sowohl für die Mangelhaftigkeit der Sache als auch für das Fehlschlagen der Nacherfüllung gemäß § 440 BGB beweisbelastet ist.

a) Der Senat hat bereits entschieden, dass den Käufer die Darlegungs- und Beweislast für die einen Sachmangel begründenden Tatsachen trifft, wenn er die Kaufsache entgegen genommen hat (BGHZ 159, 215, 217 f.; Senatsurteil vom 23. November 2005 - VIII ZR 43/05, NJW 2006, 434, Tz. 20). Diese - aus § 363 BGB folgende - Beweislastverteilung gilt gleichermaßen, wenn der Käufer die Kaufsache nach einer erfolgten Nachbesserung wieder entgegen genommen hat. In diesem Fall muss der Käufer das Fortbestehen des Mangels, mithin die Erfolglosigkeit des Nachbesserungsversuchs beweisen. Es entspricht auch allgemeiner Auffassung in der Literatur, dass der Käufer die Beweislast für die Voraussetzungen der in § 440 BGB vorgesehenen Tatsachen trägt, die die Entbehrlichkeit der Fristsetzung zur Nacherfüllung begründen (vgl. Münch-KommBGB/Westermann, 5. Aufl., § 440 Rdnr.

13; Staudinger/Matusche-Beckmann, BGB (2004), § 440 Rdnr. 34; Bamberger/Roth/Faust, BGB, 2. Aufl., § 440 Rdnr. 43).

b) Hiernach trägt die Klägerin, die das Fahrzeug nach der (zweiten) Reparatur im Oktober 2005 wieder übernommen hat, die Beweislast dafür, dass diese Reparatur nicht zur Beseitigung des Mangels geführt hat und deshalb fehlgeschlagen ist. ...

BGH, Urteil vom 04.03.2009, AZ: VIII ZR 160/08

Kein Sachschaden wegen eingeschränkter Reinigung (Regenerierung) eines Fahrzeuges mit Dieselpartikelfilter im Kurzstreckenbetrieb

Leitsatz/ Leitsätze:

a) *Für die Beurteilung, ob ein Kraftfahrzeug mit Dieselpartikelfilter deswegen im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB mangelhaft ist, weil der Partikelfilter von Zeit zu Zeit der Reinigung (Regenerierung) bedarf und dazu eine Abgastemperatur benötigt wird, die im reinen Kurzstreckenbetrieb regelmäßig nicht erreicht wird, kann nicht auf die Eignung zur gewöhnlichen Verwendung, die übliche Beschaffenheit oder die aus der Sicht des Käufers zu erwartende Beschaffenheit von Kraftfahrzeugen ohne Dieselpartikelfilter abgestellt werden.*

b) *Der Umstand, dass ein Kraftfahrzeug mit Dieselpartikelfilter für eine Verwendung im reinen Kurzstreckenbetrieb nur eingeschränkt geeignet ist, weil die zur Reinigung des Partikelfilters erforderliche Abgastemperatur im reinen Kurzstreckenbetrieb regelmäßig nicht erreicht wird, so dass zur Filterreinigung von Zeit zu Zeit Überlandfahrten unternommen werden müssen, stellt keinen Sachmangel im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB dar, wenn dies nach dem Stand der Technik nicht zu vermeiden ist und aus demselben Grund auch die Kurzstreckeneignung der Fahrzeuge anderer Hersteller, die mit einem Dieselpartikelfilter ausgerüstet sind, in gleicher Weise beeinträchtigt ist.*

c) *Eine Sache, die dem Stand der Technik vergleichbarer Sachen entspricht, ist nicht deswegen im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB mangelhaft, weil der Stand der Technik hinter der Käufererwartung zurückbleibt.*

Sachverhalt:

Der Kläger begehrte die Rückabwicklung eines Kaufvertrages über ein mit einem Dieselpartikelfilter ausgestattetes Neufahrzeug, da es im Kurzstreckenbetrieb zu Störungen kam, die überwiegend auf Verstopfung des Partikelfilters beruhten.

Der Kläger vertrat die Auffassung, das Fahrzeug sei mangelhaft, während die Beklagte die Auffassung vertrat, dass das Verhalten des Dieselpartikelfilters im überwiegenden Kurzstreckenverkehr dem Stand der Technik entsprechen würde. Die Vorinstanz vertrat die Auffassung, das Fahrzeug sei Mangelhaft.

Zwar hatte auch bereits der Sachverständige in der Vorinstanz festgestellt, dass es zu Filterverstopfungen bei Dieselpartikelfiltern in Fahrzeugen, die überwiegend im Kurzstreckenverkehr genutzt werden, kommen könne, allerdings sei bei der Beurteilung, ob ein Mangel vorliegt, abzustellen auf Dieselfahrzeuge allgemein.

Dieser Auffassung schloss sich der Bundesgerichtshof nicht an und entschied, dass ein Dieselpartikelfilter, der dem Stand der Technik entspricht nicht mangelhaft sei.

Erläuterungen:

Der Bundesgerichtshof bezieht sich ausschließlich auf § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB. Bei der Frage, wie die Beschaffenheit eines Kaufgegenstandes auszusehen habe, ist Vergleichsmaßstab eine Sache der gleichen Art. Aus diesem Grund dürften lediglich Dieselfahrzeuge mit Dieselpartikelfiltern herangezogen werden und nicht ganz allgemein Dieselfahrzeuge.

Es entspricht demnach der Sollbeschaffenheit, dass Personenkraftwagen mit Dieselmotor und Partikelfilter die beschriebenen Probleme aufweisen, falls sie nahezu ausschließlich im Kurzstreckenverkehr verwendet werden. Ausdrücklich weist der Bundesgerichtshof darauf hin, dass sich das Fahrzeug auch für die so genannte gewöhnliche Verwendung eigne, was lediglich voraussetzt, dass der Nutzer des Fahrzeuges den Dieselpartikelfilter nach den Vorgaben der Betriebsanleitung (durch eine ausreichend lange Autobahnfahrt) reinigt.

Mit dieser Entscheidung setzt der Bundesgerichtshof seine grundsätzlich ausgewogene Spruchpraxis mit einem starken Realitätsbezug fort.

BGH, Urteil vom 10.03.2009, AZ: VIII ZR 34/08 Sachmangel wegen längerer Standzeiten beim Gebrauchtwagenkauf?

Leitsatz:

Für die Frage, ob ein verkaufter älterer Gebrauchtwagen wegen einer dem Verkauf vorausgegangenen längeren Standzeit im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB frei von Sachmängeln ist, ist - anders als bei der Standzeit eines Jahreswagens bis zum Zeitpunkt seiner Erstzulassung (Senatsurteil vom 7. Juni 2006 - VIII ZR 180/05, NJW 2006, 2694, Tz. 11) - grundsätzlich nicht auf die Standzeit als solche abzustellen, sondern darauf, ob bei dem Fahrzeug keine Mängel vorliegen, die auf die Standzeit zurückzuführen sind und die gleichartige Fahrzeuge ohne entsprechende Standzeit üblicherweise nicht aufweisen.

Aus den Gründen:

... 1. Ein zum Rücktritt berechtigender Sachmangel kann im Streitfall nur in der Standzeit von 19 Monaten liegen. Sonstige Fahrzeugmängel sind weder festgestellt noch vom Beklagten behauptet worden. Die zunächst fehlende Zulassungsfähigkeit ist vom Kläger durch Einholung des erforderlichen Gutachtens spätestens am 27. September 2006 beseitigt worden.

Hinsichtlich der Standzeit kommt nur ein Sachmangel im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB in Betracht. Eine Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB liegt insoweit nicht vor; die Sollbeschaffenheit ergibt sich auch nicht aus der nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung (§ 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BGB). In diesem Punkt unterscheidet sich der hier zu beurteilende Sachverhalt von demjenigen, der dem Senatsurteil vom 7. Juni 2006 (VIII ZR 180/05, NJW 2006, 2694) zugrunde lag. Dort sollte das verkaufte Fahrzeug die vereinbarte Beschaffenheit eines "Jahreswagens" aufweisen. Der Senat hat dazu ausgeführt, dass die Vereinbarung der Beschaffenheit eines Gebrauchtfahrzeugs als "Jahreswagen" gemäß § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB regelmäßig zum Inhalt hat, dass es sich bei dem verkauften Fahrzeug um einen "jungen" Gebrauchtwagen aus erster Hand handelt, der sich hinsichtlich seines Alters von einem Neufahrzeug im Wesentlichen lediglich durch die ein-jährige Nutzung seit der Erstzulassung unterscheidet, mithin bis zum Zeitpunkt seiner Erstzulassung keine Standzeit von mehr als zwölf Monaten aufweist (aaO, Tz. 11 m.w.N.).

2. Gemäß § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB ist eine Sache frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

a) Für die gewöhnliche Verwendung eignet sich ein gebrauchter Personenkraftwagen grundsätzlich dann, wenn er keine technischen Mängel aufweist, die die Zulassung zum Straßenverkehr hindern oder die Gebrauchsfähigkeit aufheben oder beeinträchtigen (Senatsurteil vom 10. Oktober 2007 – VIII ZR 330/06, NJW 2008, 53, Tz. 18 m.w.N.). Da technische Mängel des Fahrzeugs vom Beklagten nicht behauptet werden und auch sonst nicht ersichtlich sind, ist diese Voraussetzung erfüllt.

b) Das Fahrzeug wies auch die Beschaffenheit auf, die bei einem Gebrauchtwagen üblich ist und die der Käufer erwarten kann. Bei einem Gebrauchtwagen ist, sofern keine besonderen Umstände gegeben sind, jedenfalls der normale alters- und gebrauchsbedingte Verschleiß üblich und hinzunehmen. Welche Beschaffenheit üblich ist, hängt im Übrigen von den Umständen des Einzelfalles ab, wie beispielsweise dem Alter und der Laufleistung des Fahrzeugs, der Anzahl der Vorbesitzer und der Art der Vorbenutzung (Senatsurteil vom 10. Oktober 2007, aaO, Tz. 19 m.w.N.).

aa) Anders als das Berufungsgericht meint, lässt sich keine Aussage da-hin treffen, dass eine Standzeit und Stilllegungsdauer von 19 Monaten bei einem Gebrauchtfahrzeug eine Beschaffenheit darstellt, die nicht mehr üblich ist und die der Käufer nicht erwarten musste. Eine allgemeingültige Antwort auf die Frage, welche Standzeit üblich ist und ab welcher Zeitspanne diese Grenze überschritten wird, ist schon deshalb nicht möglich, weil die Standzeit eines Gebrauchtwagens stark von der jeweiligen Marktlage abhängt. Aber selbst wenn feststünde, dass ein beträchtlicher Teil von Gebrauchtwagen, die hinsichtlich Fahrzeugtyp, Alter und Laufleistung mit dem verkauften Fahrzeug vergleichbar sind, ohne längere Standzeiten verkauft wird, führte eine solche, rein statistische Betrachtung nicht weiter. Jedenfalls kommt eine Orientierung an Durchschnittswerten nicht in Betracht, denn diese schließen nicht aus, dass es dennoch eine nicht unerhebliche Anzahl

vergleichbarer Fahrzeuge gibt, die eine ähnlich lange Standzeit wie das verkaufte Fahrzeug aufweisen.

Außerdem lässt sich allein auf statistischer Grundlage keine Aussage dazu treffen, welche Käufererwartung hinsichtlich der Standzeit objektiv berechtigt ist (vgl. Senatsurteil vom 7. Februar 2007 – VIII ZR 266/06, NJW 2007, 1351, Tz. 21 m.w.N.). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Standzeit des Fahrzeugs für den Gebrauchtwagenkäufer nicht als solche, sondern allein im Hinblick auf mögliche standzeitbedingte Schäden (vgl. dazu AG Rottweil, DAR 1999, 369, 370; OLG Düsseldorf, DAR 2003, 318; ferner Reinking/Eggert, Der Autokauf, 10. Aufl., Rdnr. 2141) von Interesse ist. Ob, an welchen Teilen, in welchem Umfang und nach welcher Standzeit sich derartige Mängel einstellen, hängt indessen von vielen Faktoren, insbesondere davon ab, unter welchen Bedingungen und mit welchen Vorsorgemaßnahmen ein stillgelegtes Fahrzeug abgestellt wird. Geschieht dies unter ungünstigen Bedingungen und/oder ohne fachmännische Vorbereitung, können schon nach kurzer Standzeit Korrosions- und andere Schäden auftreten. Umgekehrt kann bei fachmännischem Vorgehen der Zustand eines auch längere Zeit stillgelegten Fahrzeugs besser sein als der gleichaltriger Fahrzeuge ohne Standzeit.

bb) Deshalb ist hinsichtlich der Standzeit eines älteren Gebrauchtwagens (nicht eines Jahreswagens; siehe dazu oben unter 1) bei der Prüfung, ob das Fahrzeug im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB frei von Sachmängeln ist, grundsätzlich nicht auf die Standzeit als solche abzustellen, sondern darauf, ob bei dem Fahrzeug keine Mängel vorliegen, die auf die Standzeit zurückzuführen sind und die gleichartige Fahrzeuge ohne entsprechende Standzeit üblicherweise nicht aufweisen. Diese Voraussetzung ist im Streitfall erfüllt. Standzeitbedingte Mängel sind vom Beklagten nicht vorgetragen worden und auch sonst nicht ersichtlich. ...

BGH, Urteil vom 20.05.2009, AZ: VIII ZR 191/07

Zur Frage, ob eine fehlende Originallackierung beim Gebrauchtfahrzeug einen Mangel darstellt

Leitsätze:

a) *Bei Gebrauchtfahrzeugen gehört es nicht ohne Weiteres zur üblichen Beschaffenheit im Sinne von § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB, dass sich alle Fahrzeugteile noch im Originalzustand befinden. Die übliche Beschaffenheit ist deshalb grundsätzlich nicht in Frage gestellt, wenn einzelne (wesentliche) Fahrzeugteile in technisch einwandfreier Weise erneuert wurden. Das gilt auch, wenn das Fahrzeug mit einer neuen Lackierung versehen worden ist, um es technisch und optisch wieder in einen tadellosen Zustand zu versetzen.*

b) *Welche Beschaffenheit des Kaufgegenstandes ein Käufer anhand der Art der Sache im Sinne von § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB erwarten kann, bestimmt sich nach dem Empfängerhorizont eines Durchschnittskäufers und damit nach der objektiv berechtigten Käufererwartung. Diese orientiert sich im Regelfall an der üblichen Beschaffenheit gleichartiger Sachen. Dagegen ist nicht entscheidend, welche Beschaffenheit der Käufer tatsächlich erwartet und wie er auf eine hiervon abweichende Beschaffenheit reagiert.*

Erläuterungen:

Der VIII. Zivilsenat des BGH hatte über die Frage zu entscheiden, ob der Käufer eines gebrauchten Fahrzeugs ohne Fristsetzung vom Kaufvertrag zurücktreten kann, wenn die Originallackierung des Fahrzeugs vor Auslieferung des Fahrzeugs zerstört wurde.

Der BGH verneinte diese Frage.

Im zu Grunde liegenden Fall wurde das rund vier Jahre alte streitgegenständliche Fahrzeug zwischen Vertragsschluss und Übergabe an den Käufer auf dem Betriebsgelände des Verkäufers durch Vandalismus am Lack beschädigt. Daraufhin erklärte der Käufer ohne Fristsetzung den Rücktritt vom Kaufvertrag. Der Verkäufer hat die Lackschäden durch Neulackierung beseitigt.

Der Senat ist der Ansicht, dass die Beschädigung der Originallackierung nicht zur Unmöglichkeit der Vertragserfüllung führe, sondern lediglich einen behebbaren Mangel darstelle. Durch entsprechende fachgerechte Neulackierung könne das Fahrzeug in den vertragsgemäßen Zustand versetzt werden.

Zwischen den Parteien habe im vorliegenden Fall keine Beschaffenheitsvereinbarung dahingehend bestanden, dass der Verkäufer verpflichtet ist, das Fahrzeug mit der Originallackierung zu liefern. Dafür sei nicht ausreichend, dass sich das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in einem beiden Parteien bekannten unbeschädigten Zustand befunden hat.

Der BGH verneinte auch einen Mangel des Fahrzeugs nach § 434 Abs.1 S.2 Nr.2 BGB mit der Begründung, bei der Ersetzung der Originallackierung durch eine ordnungsgemäß ausgeführte Neulackierung weise das Fahrzeug eine Beschaffenheit auf, die bei Fahrzeugen diesen Alters –hier vier Jahre –üblich sei. Bei einem Gebrauchtfahrzeug gehöre es nicht zur üblichen Beschaffenheit, dass alle Fahrzeugteile den Originalzustand aufweisen.

Da sich bei einem gebrauchten Fahrzeug nicht ungewöhnlich ist, dass sich nicht mehr alle Teile bzw. die Lackierung im Originalzustand befinden, bedeutet dieses Urteil, die auch der Instanzenrechtsprechung entspricht, in der Praxis, das in derartigen Fällen kein Mangel an der Kaufsache vorliegt. Ein Rücktritt vom Kaufvertrag ist nicht möglich. Etwas anderes kann dann gelten, wenn eine vertragliche Beschaffenheitsvereinbarung dahingehend existiert, dass sich entsprechende Fahrzeugteile im Originalzustand befinden.

Weitere Informationen aus den Gründen:

(4) Zu Unrecht will das Berufungsgericht das Fahrzeug wegen des eingetretenen Schadens an der Lackierung einem Unfallfahrzeug gleichsetzen. Bei einem Unfallfahrzeug kann auch dann, wenn der Unfallschaden vollständig und fachgerecht beseitigt wurde, wegen eines merkantilen Minderwerts noch ein Mangel bestehen bleiben, weil der Charakter eines Fahrzeugs als Unfallfahrzeug sich nicht durch Nachbesserung korrigieren lässt (BGHZ 168, 64, Tz. 17; Senatsurteil vom 12. März 2008 - VIII ZR 253/05, NJW 2008, 1517, Tz. 21). Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass trotz völliger und ordnungsgemäßer Instandsetzung eines erheblich beschädigten Kraftfahrzeugs bei einem großen Teil des Publikums, vor allem wegen eines nicht auszuschließenden Verdachts verborgen gebliebener Schäden und des Risikos höherer Schadensanfälligkeit infolge nicht fachgerechter Reparatur, eine den Preis beeinflussende Abneigung gegen den Erwerb eines derart beschädigten Kraftfahrzeugs besteht (vgl. BGHZ 161, 151, 159 f.).

Eine solche Fallgestaltung ist indessen bei einer Neulackierung zur Beseitigung von Kratzschäden an der äußeren Hülle des Fahrzeugs nicht gegeben, weil dieser Schaden durch eine fachgerechte Neulackierung ohne verbleibende technische Risiken zuverlässig beseitigt werden kann. Anders als bei Unfallschäden steht hier nicht zu befürchten, dass verborgen gebliebene Schäden zurückbleiben oder sonst unkalkulierbare Risiken einer erhöhten Schadensanfälligkeit bestehen. Genauso wie der Austausch beschädigter Teile eines Kraftfahrzeugs für sich allein nicht die Zubilligung eines Anspruchs auf Ersatz eines merkantilen Minderwerts rechtfertigen kann (Münch-KommBGB/Oetker, aaO, § 249 Rdnr. 54), bleibt auch unter den hier gegebenen Umständen nach einer fachgerecht durchgeführten Neulackierung kein ersatzfähiger merkantiler Minderwert zurück.

BGH, Urteil vom 12.08.2009, AZ: VIII ZR 254/08

Formulierung „umgehend“ erfüllt die Voraussetzung der Fristsetzung gemäß § 281 Abs.1 BGB

Leitsatz:

Für eine Fristsetzung gemäß § 281 Abs. 1 BGB genügt es, wenn der Gläubiger durch das Verlangen nach sofortiger, unverzüglicher oder umgehender Leistung oder vergleichbare Formulierungen deutlich macht, dass dem Schuldner für die Erfüllung nur ein begrenzter (bestimmbarer) Zeitraum zur Verfügung steht; der Angabe eines bestimmten Zeitraums oder eines bestimmten (End-)Termins bedarf es nicht.

Erläuterungen:

Mit Urteil vom 12.8.2009 entschied der VIII. Zivilsenat des BGH die in der Literatur umstrittene Frage, ob auch Formulierungen wie „sofortige“, „unverzügliche“ oder „umgehende“ Leistung den Anforderungen an die Fristsetzung gemäß § 281 Abs.1 BGB genügen.

Im zu entscheidenden Fall klagte der Käufer eines Oldtimers auf Schadenersatz statt der Leistung gemäß § 281 Abs.1 BGB. An dem vom Kläger erworbenen Fahrzeug traten wenige Monate nach dem Kauf Mängel auf. Trotz Aufforderung an den Verkäufer zur „umgehenden“ Mängelbeseitigung unterblieb diese und der Kläger ließ sein Fahrzeug anderweitig reparieren. Den aufgewendeten Betrag fordert er nunmehr als Schadensersatz.

Der Beklagte war der Meinung, eine Frist nach § 281 Abs. 1 BGB sei ihm nicht gesetzt worden.

Der Senat bejahte jedoch eine erfolgte Fristsetzung mit folgender Begründung:

Zunächst sei aus dem Wortlaut des § 281 Abs.1 nicht zu entnehmen, dass die maßgebliche Zeitspanne kalendermäßig bestimmt sein muss oder in konkreten Zeiteinheiten anzugeben sei. Diese Anforderungen stelle § 281 Abs.1 BGB – anders als 286 Abs.2 Nr.1, 2 BGB – nicht, vielmehr genüge zur Bestimmung der Frist auch ein unbestimmter Rechtsbegriff.

Auch der Zweck der Fristsetzung gemäß § 281 Abs.1 BGB erfordere die genaue Terminbestimmung nicht, da Zweck der Fristsetzung sei, den Schuldner darauf aufmerksam zu machen, dass für die Leistung eine zeitliche Grenze gesetzt ist und nicht beliebig lange mit der Leistung zugewartet werden darf. Mit Formulierungen wie „umgehend“, innerhalb „angemessener“ Zeit und „unverzüglich“ mache der Gläubiger deutlich, dass zur Erfüllung ein begrenzter Zeitrahmen besteht, was den Anforderungen an die Fristsetzung gemäß § 281 Abs. 1 BGB genüge, so der VIII. Senat.

Auch aus den Gesetzesmaterialien ergebe sich, dass die Fristsetzung nicht dazu führen dürfe, dass der Käufer aus formalen Gründen scheitere.

Aus den Gründen:

... Zwar verlangt die überwiegende Meinung in der Literatur – ebenso wie das Berufungsgericht – für eine Fristsetzung gemäß § 281 Abs. 1 BGB die Bestimmung eines konkreten Zeitraums, entweder durch Mitteilung eines bestimmten Termins, zu dem die Frist abläuft, oder durch die Angabe bestimmter Zeiteinheiten, die dem Schuldner für die Leistung eingeräumt werden (Münch-KommBGB/Ernst, 5. Aufl., § 323 Rdnr. 68; Palandt/Grüneberg, BGB, 68. Aufl., § 281 Rdnr. 9; Soergel/Gsell, BGB, 13. Aufl., § 323 Rdnr. 80). Nach dieser Auffassung genügt die Aufforderung zur "sofortigen" bzw. "unverzüglichen" oder – wie hier – "umgehenden" Leistung nicht. Teilweise wird dies damit begründet, dass nach dem Wegfall der nach früherem Recht vorgesehenen Ablehnungsandrohung allein die Fristsetzung die Warnfunktion gegenüber dem Schuldner erfülle und an sie deshalb strenge Anforderungen zu stellen seien (Münch-KommBGB/Ernst, aaO).

Demgegenüber vertritt ein weiterer Teil der Literatur die Auffassung, auch eine Aufforderung zur unverzüglichen Leistung könne ausreichen (Staudinger/Otto, BGB (2004), § 281 Rdnr. B 62 und § 323 Rdnr. B 59; Bamberger/Roth/Unberath, BGB, 2. Aufl., § 281 Rdnr. 16), zumindest in Fällen besonderer Dringlichkeit (Jauernig/Stadler, BGB, 12. Aufl., § 281 Rdnr. 6; vgl. auch MünchKommBGB/Ernst, aaO, Rdnr. 74).

Auszugehen ist vom Wortlaut des Gesetzes. Dem Begriff der Fristsetzung lässt sich nicht entnehmen, dass die maßgebliche Zeitspanne nach dem Kalender bestimmt sein muss oder in konkreten Zeiteinheiten anzugeben ist. Eine in dieser Weise bestimmte Frist verlangt § 281 Abs. 1 BGB – anders als § 286 Abs. 2 Nr. 1, 2 BGB für den Verzugseintritt ohne Mahnung – nicht. Vielmehr kann die Dauer einer Frist grundsätzlich auch durch einen unbestimmten Rechtsbegriff bezeichnet werden; dies ist insbesondere bei rechtsgeschäftlichen Fristen häufig der Fall (MünchKommBGB/Grothe, aaO, § 186 Rdnr. 4). Nach allgemeiner Meinung ist eine Frist ein Zeitraum, der bestimmt oder bestimmbar ist (RGZ 120, 355, 362; Palandt/Heinrichs, aaO, § 186 Rdnr. 3; Erman/Palm, BGB, 12. Aufl., vor § 186, Rdnr. 1; Bamberger/Roth/Henrich, aaO, § 186 Rdnr. 2; Kessler in: Prütting/Wegen/Weinreich, BGB, 4. Aufl., § 186 Rdnr. 3). Mit der Aufforderung, die Leistung oder die Nacherfüllung "in angemessener Zeit", "umgehend" oder "so schnell wie möglich" zu bewirken, wird eine zeitliche Grenze gesetzt, die aufgrund der jeweiligen Umstände des Einzelfalls bestimmbar ist.

Auch der Zweck der Fristsetzung gemäß § 281 Abs. 1 BGB erfordert es nicht, dass der Gläubiger für die Nacherfüllung einen bestimmten Zeitraum oder einen genauen (End-)Termin angibt. Dem Schuldner soll mit der Fristsetzung vor Augen geführt werden, dass er die Leistung nicht zu einem beliebigen Zeitpunkt bewirken kann, sondern dass ihm hierfür eine zeitliche Grenze gesetzt ist. Dieser Zweck wird bereits durch die Aufforderung, innerhalb "angemessener Frist", "unverzüglich" oder – wie hier – "umgehend" zu leisten, hinreichend erfüllt. Zwar besteht für den Schuldner dann die Ungewissheit, welcher genaue Zeitraum ihm für die Leistung bzw. Nacherfüllung zur Verfügung steht. Diese Ungewissheit besteht aber in vielen Fällen auch bei Angabe einer bestimmten Frist, nämlich immer dann, wenn die vom Gläubiger gesetzte Frist zu kurz ist. Eine solche Fristsetzung ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht unwirksam, sondern setzt eine angemessene Frist in Gang, die gegebenenfalls vom Gericht in einem späteren Prozess festgestellt wird (BGH, Urteil vom 21. Juni 1985 AZ: V ZR 134/84, NJW 1985, 2640, unter II 1 a m.w.N.). Diese – zu § 326 BGB aF ergangene – Rechtsprechung wollte der Gesetzgeber bei der Schuldrechtsreform ausdrücklich unberührt lassen (BT-Drs. 14/6040, S. 138). ...

BGH, Urteil vom 16.09.2009, AZ: VIII ZR 243/08
Nutzungersatz bei Rückabwicklung bleibt

Leitsatz:

Bei Rückabwicklung eines Verbrauchsgüterkaufs steht einem Anspruch des Verkäufers auf Nutzungswertersatz gem. § 346 Abs.1 BGB europäisches Recht (hier Verbrauchsgüterkaufrichtlinie) nicht entgegen.

Erläuterungen:

Die Klägerin hatte im zugrundeliegenden Fall von einem Kraftfahrzeughändler einen gebrauchten BMW 316 i zu einem Kaufpreis von 4.100 € erworben. Weil das Fahrzeug einige Mängel aufwies, erklärte die Käuferin später den Rücktritt vom Kaufvertrag. Zu diesem Zeitpunkt war sie mit dem Fahrzeug aber bereits 36.000 km gefahren. Der Gebrauchtwagenhändler verlangte dafür die bislang übliche Entschädigung (so genannte 0,7-Regel). Der Anwalt der Käuferin lehnt das mit dem Verweis auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes ab.

Ein defekter Backofen von Quelle hatte im letzten Jahr den Fahrzeughandel aufgeschreckt. Der Europäische Gerichtshof hatte damals entschieden, dass der Käufer bei der Rückgabe des defekten gegen Lieferung eines neuen Geräts (so genannte Ersatzlieferung) keine Entschädigung für die Dauer der Nutzung zahlen muss. Wie der Bundesgerichtshof kurze Zeit später entschied, gilt diese Entscheidung ohne weiteres auch für die Ersatzlieferung von defekten Neufahrzeugen.

Befürchtet wurde jedoch, dass der Rechtsgedanke, dass der Käufer für die Nutzung eines defekten Gegenstandes keinen Ersatz zahlen muss, auch ganz generell für die Rückabwicklung von Kaufverträgen gelten soll. Die für den Käufer ohnehin kostspielige Rücknahme eines Autos würde somit in vielen Fällen vollends zum finanziellen Fiasko werden, so befürchtet. Der Bundesgerichtshof zerstreute diese Befürchtungen mit dem jetzigen Urteil. Bei der Rückgabe eines defekten Fahrzeugs gegen Rückerstattung des Kaufpreises (§ 346 BGB) muss der Käufer weiterhin für die zwischenzeitlich mit dem Wagen zurückgelegten Kilometer eine Entschädigung zahlen.

Aus den Gründen:

... Entgegen der Auffassung der Revision steht europäisches Recht einem Anspruch auf Nutzungswertersatz im Falle der Rückabwicklung eines Verbrauchsgüterkaufs nicht entgegen. Die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 17. April 2008 (Rs. C-404/06, NJW 2008, 1433 – Quelle AG/Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände) bezieht sich auf das Recht des Verbrauchers auf Ersatzlieferung, an dessen Geltendmachung dieser nicht durch eine Verpflichtung zu Nutzungswertersatz gehindert werden soll, nicht aber auf eine Rückabwicklung des Vertrages, bei der der Käufer – anders als bei der Nacherfüllung – seinerseits den gezahlten Kaufpreis nebst Zinsen zurückerhält. Zu Recht verweist die Revisionsrüge auf den 15. Erwägungsgrund der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. EG Nr. L 171, S. 12; im Folgenden: Verbrauchsgüterkaufrichtlinie), der es ausdrücklich gestattet, die Benutzung der vertragswidrigen Ware im Falle der Vertragsauflösung zu berücksichtigen; hierauf nimmt auch der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in seiner Entscheidung Bezug (aaO, Tz. 38 f.). Auch in der Literatur wird – soweit ersichtlich – nicht vertreten, dass die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie entgegen ihrem eindeutigen 15. Erwägungsgrund einer Regelung des nationalen Rechts entgegensteht, die – wie § 346 Abs. 1 BGB – den Käufer im Fall des Rücktritts verpflichtet, gezogene Nutzungen herauszugeben oder hierfür Wertersatz gemäß § 346 Abs. 2 BGB zu leisten. ...

BGH, Urteil vom 14.10.2009, AZ: VIII ZR 354/08
Entscheidung des BGH zur Unzulässigkeit der Einschränkung einer Garantievereinbarung für Gebrauchtwagen

Leitsatz/ Leitsätze:

Eine Klausel in einem formularmäßig abgeschlossenen Gebrauchtwagengarantievertrag, nach der die Fälligkeit der versprochenen Garantieleistung von der Vorlage einer Rechnung über die bereits durchgeführte Reparatur abhängt, ist wegen unangemessener Benachteiligung des Käufers/Garantienehmers unwirksam.

Dasselbe gilt für eine Klausel, die dem Käufer/Garantienehmer die Obliegenheit auferlegt, vom Fahrzeughersteller empfohlene Wartungsarbeiten ausschließlich in der Werkstatt des Verkäufers

durchzuführen und im Falle der Unzumutbarkeit eine Genehmigung ("Freigabe") des Verkäufers einzuholen.

Erläuterungen:

Der BGH entschied hatte über die Frage zu entscheiden, ob die Pflicht aus einem Garantievertrag, für einen Schadensfall einzustehen, davon abhängig gemacht werden kann, dass eine vereinbarte Inspektion beim Verkäufer durchgeführt wurde bzw. im Falle der Unzumutbarkeit eine „Freigabe“ eingeholt wurde und darüber hinaus erst nach Vorlage der Rechnung für die erfolgte Reparatur reguliert wird. Der VIII. Zivilsenat des BGH entschied: Solche Klauseln stellen eine unangemessene Benachteiligung des Garantienehmers dar.

Im konkreten Fall gewährte die Verkäuferin eines zehn Jahre alten Mercedes Benz C 280 mit einer Kilometerleistung vom 88.384 km an den Kläger als Käufer auf bestimmte Bauteile eine Garantie, jedoch aufgrund der Garantiebedingungen abhängig davon, dass der Käufer zum einen die empfohlenen Wartungsarbeiten beim Verkäufer/Garantiegeber durchführen lassen muss. Sollte dies – z.B. aus Entfernungsgründen – nicht möglich sein, müsse sich der Käufer eine Freigabe des Verkäufers/Garantiegebers einholen. Zum anderen müsse der Käufer für die durchgeführte Reparatur eine detaillierte Rechnung vorlegen.

Bei der in einer anderen Reparaturwerkstatt durchgeführten 100.000 km Inspektion wurde am streitgegenständlichen Fahrzeug ein Motorschaden festgestellt. Der Kläger verlangte nunmehr von der Beklagten, die der Garantie beigetreten war, die Zahlung der Reparaturkosten nach Kostenvoranschlag.

Dies lehnte die Beklagte ab mit der Begründung, die 90.000 km Inspektion sei nicht durchgeführt worden. Darüber hinaus entstünden Ansprüche aus der Garantie erst mit der Durchführung der Reparatur und Vorlage der Reparaturrechnung.

Anderer Ansicht war der VIII. Zivilsenat des BGH. Eine Leistungsfreiheit der Beklagten aufgrund der Garantiebedingungen liege nicht vor. Die von der Verkäuferin verwendeten Garantiebedingungen seien nach § 307 Abs. 1 BGB wegen unangemessener Benachteiligung des Garantienehmers unwirksam.

Die Tatsache, dass der Garantienehmer die Wartung und Pflege des Fahrzeugs ausschließlich beim Verkäufer durchführen lassen darf und nur bei Unzumutbarkeit und mit vorheriger Genehmigung des Verkäufers eine andere Werkstatt beauftragen darf, schränke den Garantienehmer in unzumutbarer und sachlich nicht gerechtfertigter Weise in seiner Vertragsfreiheit ein.

Auch die Auslegung der Garantiebedingungen dahin, dass der Verkäufer erst nach Vorlage der Reparaturrechnung zur Leistung verpflichtet ist, würde den Käufer in mehrfacher Hinsicht benachteiligen. Einerseits müsste er die Reparatur vorfinanzieren und könnte deshalb, soweit er dazu nicht in der Lage ist, vom Verkäufer gar keinen Ersatz verlangen. Weiterhin könnte der Käufer dadurch zu einer unwirtschaftlichen Reparatur gezwungen sein.

Aus den Gründen:

... b) Dieser Inhaltskontrolle hält die Regelung in § 4 Ziffer 1 Buchst. a der Garantiebedingungen, die dem Käufer aufgibt, die vom Hersteller empfohlenen Inspektionen ausschließlich in der Werkstatt des Verkäufers durchzuführen, nicht stand. Eine Formulklausel ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs unangemessen, wenn der Verwender missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten des Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein die Interessen seines Partners hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zugestehen (BGHZ 90, 280, 284; 120, 108, 118; 143, 103, 113). Dies trifft auf die hier verwendete Inspektionsklausel zu. Zwar mag dem Verkäufer, der gleichzeitig eine eigene Werkstatt betreibt, ein Interesse daran, Kunden an die eigene Werkstatt zu binden, um auf diese Weise die Auslastung seiner Werkstatt zu fördern, nicht abzusprechen sein. Dem Kunden ist es hingegen in vielen Fällen nicht zumutbar, die Wartungen ausschließlich in der Werkstatt des Verkäufers durchzuführen, etwa wenn eine Wartung während einer Reise fällig wird oder der Wohnort des Kunden von der Werkstatt so weit entfernt ist, dass der mit der Fahrt dorthin verbundene, vom Kunden selbst zu tragende Aufwand unverhältnismäßig ist. Diesen offenkundigen Interessen des Kunden trägt § 4 der Garantiebedingungen nicht angemessene Rechnung, weil dem Kunden darin lediglich die Möglichkeit eingeräumt wird, im Falle der Unzumutbarkeit nach vorheriger Genehmigung des Verkäufers ("Freigabe") die Inspektion in einer anderen Werkstatt durchführen zu lassen. Dem Berufungsgericht ist darin beizupflichten, dass ein Bedürfnis für eine derartige Genehmigung nicht ersichtlich ist und

dem Käufer damit ein unnötiger Aufwand auferlegt wird. Entgegen der Auffassung der Revision lässt sich ein Bedürfnis des Verkäufers oder Garantiegebers für eine derartige Freigabe nicht damit begründen, dass es dem Verkäufer auf diese Weise ermöglicht werde, den Käufer auf sachliche Bedenken bezüglich der in Aussicht genommenen Werkstatt hinzuweisen oder das Fahrzeug zum Zweck der Durchführung der Inspektion auf eigene Kosten in seine Werkstatt zu holen.

c) Vergeblich wendet die Revision ein, dass es sich bei der Bestimmung über die vorherige Einholung einer Freigabe des Verkäufers/Garantiegebers um eine selbständige Klausel in der Weise handele, dass sie – sofern sie wegen unangemessener Benachteiligung des Käufers unwirksam sei – entfallen könne und als wirksame Regelung die Verpflichtung des Käufers bestehen bleibe, die Wartungsarbeiten entweder beim Verkäufer/Garantiegeber oder bei einer anderen vom Hersteller anerkannten Werkstatt auszuführen.

Die Revision verkennt, dass die Verpflichtung zur Einholung der Freigabe lediglich in § 4 Ziffer 1 Buchst. a Satz 2 geregelt ist. Dieser Satz lässt sich schon sprachlich nicht sinnvoll in einen zulässigen und einen unzulässigen Teil trennen. Wird (nur) der zweite Satzteil mit dem Freigabeerfordernis gestrichen, ist die verbleibende Regelung unverständlich; wird hingegen der gesamte Satz 2 gestrichen, hat der Käufer gemäß Satz 1 die Wartungsarbeiten ausschließlich beim Verkäufer/Garantiegeber durchzuführen. Die in Satz 3 getroffene Regelung zur Einschaltung einer vom Hersteller anerkannten Werkstatt nimmt auf Satz 2 Bezug und ist ohne diesen gleichfalls unverständlich.

Eine (angemessene) Einschränkung der Verpflichtung des Käufers, die Wartungsarbeiten beim Verkäufer/Garantiegeber durchführen zu lassen, ließe sich allenfalls durch Umgestaltung der gesamten Regelung in § 4 Ziffer 1 Buchst. a erreichen. Das wäre der Sache nach indessen eine geltungserhaltende Reduktion durch inhaltliche Veränderung einer unzulässigen Klausel, die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht zulässig ist (st. Rspr., z.B. BGH 143, 103, 118 ff.; Senatsurteil vom 6. April 2005 – VIII ZR 27/04, NJW 2005, 1574, unter II 3). Aus demselben Grund kann die Verpflichtung des Kunden in § 4 Ziffer 1 Buchst. a nicht einschränkend dahin ausgelegt werden, dass sie keine Geltung für die Fälle beansprucht, in denen es dem Käufer nicht zumutbar ist, die Werkstatt des Verkäufers zwecks Vornahme der Inspektion aufzusuchen.

3. Dem Berufungsgericht ist auch darin beizupflichten, dass der Zahlungsanspruch aus der Garantie fällig ist, obwohl der Kläger die Reparatur noch nicht durchgeführt und der Beklagten deshalb auch noch keine Reparaturrechnung vorgelegt hat. Ohne Erfolg macht die Revision insoweit unter Berufung auf die in § 6 Ziffer 1 Satz 2 der Garantiebedingungen vorgesehene Vorlage einer Reparaturrechnung geltend, der Verkäufer/Garantiegeber sei erst nach Durchführung der Reparatur und Vorlage der Rechnung zu Leistungen aus der Garantie verpflichtet.

a) Nach § 6 Nr. 1 Satz 2 der Garantiebedingungen hat der Kunde eine Reparaturrechnung vorzulegen, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteile und die Lohnkosten mit Arbeitszeitwerten im Einzelnen zu ersehen sind. Eine ausdrückliche Bestimmung darüber, zu welchem Zeitpunkt die Rechnung vorzulegen ist, findet sich in den Garantiebedingungen nicht. Für die von der Revision bevorzugte Auslegung, dass die Beklagte erst nach Vorlage einer Rechnung über die durchgeführte Reparatur leisten müsse, spricht allerdings der in § 5 der Garantiebedingungen verwendete Begriff der Kostenerstattung. Diese Auslegung ist daher zumindest möglich.

b) In dieser – kundenfeindlichsten – Auslegung ist die Klausel wegen unangemessener Benachteiligung des Kunden gemäß § 307 Abs. 1 BGB unwirksam. Entgegen der Auffassung der Revision hat die Beklagte nicht schon deshalb ein unabweisbares Interesse an der vorherigen Durchführung der Reparatur, weil bei einer Abrechnung auf der Basis eines Kostenvoranschlages über die voraussichtlichen Reparaturkosten eine erheblich höhere "Manipulationsgefahr" bestünde. Dem berechtigten Interesse des Verkäufers/Garantiegebers an einer verlässlichen Feststellung des erforderlichen Reparaturaufwandes wird durch die in § 4 Ziffer 2 der Garantiebedingungen geregelten Pflichten des Käufers im Schadensfall hinreichend Rechnung getragen. Die darin vorgesehenen Klauseln geben dem Käufer unter anderem auf, den Schadensfall unverzüglich anzuzeigen, dem Beauftragten des Garantiegebers die Untersuchung der beschädigten Teile zu gestatten und seinen Weisungen Folge zu leisten. Die Beklagte ist deshalb nicht darauf angewiesen, die Schadensregulierung allein auf der Basis eines Kostenvoranschlages einer ihr unbekanntem Werkstatt vorzunehmen, sondern kann eigene Feststellungen, etwa durch die Werkstatt des Verkäufers, treffen.

Der Käufer/Garantienehmer hingegen würde in mehrfacher Hinsicht benachteiligt, wenn die Beklagte Leistungen aus der Garantie erst nach Durchführung der Reparatur und Vorlage der Rechnung

erbringen müsste. Er müsste zum einen die Reparaturkosten regelmäßig vorfinanzieren und damit das Risiko tragen, dass die Beklagte nach durchgeführter Reparatur ihre Einstandspflicht verneint. Soweit er zur Vorfinanzierung nicht in der Lage ist, könnte er trotz Vorliegens eines Garantiefalls nach §§ 1, 2 der Garantiebedingungen von der Beklagten überhaupt keinen Ersatz erlangen. Ferner müsste der Käufer/Garantienehmer, um die Garantieleistung zu erhalten, unter Umständen eine Reparatur durchführen, deren Kosten den Höchstbetrag der Kostenerstattung gemäß § 5 der Garantiebedingungen (hier: 1.000,00 €) oder sogar den Wert des Fahrzeugs deutlich übersteigen. Hierdurch würde er in seiner Entscheidungsfreiheit erheblich eingeschränkt, ohne dass dies durch legitime Interessen der Beklagten gerechtfertigt wäre. Die in § 1, 2 der Garantiebedingungen versprochene Funktionsgarantie für bestimmte Fahrzeugteile würde damit für den Käufer unter Umständen weitgehend wertlos. ...

BGH, Urteil vom 25.11.2009, AZ: VIII ZR 318/08 Käufer kann illegales Radarwarngerät zurückgeben

Orientierungssatz:

Die Kenntnis des Käufers von der Sittenwidrigkeit eines Vertrages schließt bei Fernabsatzgeschäften das Widerrufsrecht gem. §§ 312d, 355 BGB nicht aus.

Erläuterungen:

Teil des europaweit geltenden Verbraucherschutzrechts ist ein 14-tägiges Rückgaberecht für Gegenstände, die am Telefon oder im Internet bestellt werden. Es wurde mit dem § 312d BGB in das deutsche Zivilrecht übernommen. In dem vorliegenden Fall musste der Bundesgerichtshof (BGH) entscheiden, ob ein Käufer von diesem Recht auch dann Gebrauch machen darf, wenn er von Anfang wusste, dass der gekaufte Gegenstand in Deutschland verboten ist.

Der Käufer bestellte nach einem telefonischen Werbegespräch im Jahre 2007 einen Pkw-Innenspiegel mit einer u.a. für Deutschland codierten Radarwarnfunktion zu einem Preis von etwa 1.100,00 €. Der Käufer wurde durch einen Vermerk auf dem Bestellschein darauf hingewiesen, dass solche Geräte in Deutschland verboten sind. Als der Käufer das Gerät 10 Tage nach Erhalt zurückschicken wollte, verweigerte der Verkäufer die Annahme und die Rückzahlung des Kaufpreises. Er berief sich darauf, dass das Rückgaberecht ausgeschlossen sei, weil der Verkauf eines verbotenen Gegenstandes sittenwidrig sei. Er berief sich dazu auf ein Urteil aus dem Jahre 2005, das für einen sachlich gleich gelagerten Fall eine Kaufpreistrückforderung ausschloss. Der BGH stellte jetzt aber klar, dass bei Anwendbarkeit des § 312d BGB das Widerrufsrecht des Käufers auch dann besteht, ob er die Sittenwidrigkeit des Vertrages kennt. Der Verbraucherschutzgedanke geht dann vor.

Aus der Pressemitteilung:

... Zwar ist der Kaufvertrag über den Erwerb eines Radarwarngeräts nach der Rechtsprechung des Senats sittenwidrig und damit nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig, wenn der Kauf nach dem für beide Seiten erkennbaren Vertragszweck auf eine Verwendung des Radarwarngeräts im Geltungsbereich der deutschen Straßenverkehrsordnung gerichtet ist (Senatsurteil vom 23. Februar 2005 - VIII ZR 129/04, NJW 2005, 1490 f.). Das Recht der Klägerin, sich von dem Fernabsatzvertrag zu lösen, wird davon jedoch nicht berührt. Ein Widerrufsrecht nach §§ 312d, 355 BGB beim Fernabsatzvertrag ist unabhängig davon gegeben, ob die Willenserklärung des Verbrauchers oder der Vertrag wirksam ist. Der Sinn des Widerrufsrechts beim Fernabsatzvertrag besteht darin, dem Verbraucher ein an keine materiellen Voraussetzungen gebundenes, einfach auszuübendes Recht zur einseitigen Loslösung vom Vertrag in die Hand zu geben, das neben den allgemeinen Rechten besteht, die jedem zustehen, der einen Vertrag schließt.

Der Senat ist der Auffassung entgegengetreten, nach der sich der Verbraucher bei einer Nichtigkeit des Vertrages dann nicht auf sein Widerrufsrecht berufen könne, wenn er den die Vertragsnichtigkeit nach §§ 134, 138 BGB begründenden Umstand jedenfalls teilweise selbst zu vertreten habe. Ein Ausschluss des Widerrufsrechts wegen unzulässiger Rechtsausübung kann nur bei besonderer Schutzbedürftigkeit des Unternehmers in Betracht kommen. Daran fehlt es jedoch, wenn – wie im heute entschiedenen Fall – beiden Parteien ein Verstoß gegen die guten Sitten zur Last fällt.

Der heute entschiedene Fall unterscheidet sich damit von demjenigen, der dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 23. Februar 2005 - VIII ZR 129/04, NJW 2005, 1490, zugrunde lag. Der dortige Käufer, der ein Widerrufsrecht nach § 312d BGB nicht geltend gemacht hatte, konnte die Rückzahlung des Kaufpreises für ein Radarwarngerät nicht verlangen, weil der dort zu beurteilende Anspruch auf Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (§ 812 BGB) an der

Konditionssperre des § 817 S. 2 BGB scheiterte. Nach dieser Bestimmung ist die Rückforderung einer zur Erfüllung eines wegen Sittenwidrigkeit nichtigen Vertrages erbrachten Leistung ausgeschlossen, wenn beiden Parteien ein Sittenverstoß zur Last fällt. Für den dem Verbraucher im Falle des Widerrufs eines Fernabsatzgeschäfts zustehenden Kaufpreisrückzahlungsanspruch aus § 346 BGB gilt diese Konditionssperre nicht. ...

**BGH, Urteil vom 25.11.2009, AZ: VIII ZR 318/08
Käufer kann illegales Radarwarngerät zurückgeben**

Leitsatz/ Leitsätze:

a) Dem Verbraucher steht, sofern nicht Treu und Glauben (§ 242 BGB) etwas anderes gebieten, ein Widerrufsrecht nach § 312d BGB auch dann zu, wenn der Fernabsatzvertrag nichtig ist.

b) Das Widerrufsrecht besteht auch bei einem wegen beiderseitiger Sittenwidrigkeit nichtigen Fernabsatzvertrag, der den Kauf eines Radarwarngeräts zum Gegenstand hat (Fortführung des Senatsurteils vom 23. Februar 2005 - VIII ZR 129/04, NJW 2005, 1490).

Erläuterungen:

Teil des europaweit geltenden Verbraucherschutzrechts ist ein 14-tägiges Rückgaberecht für Gegenstände, die am Telefon oder im Internet bestellt werden. Es wurde mit dem § 312d BGB in das deutsche Zivilrecht übernommen. In dem vorliegenden Fall musste der Bundesgerichtshof (BGH) entscheiden, ob ein Käufer von diesem Recht auch dann Gebrauch machen darf, wenn er von Anfang wusste, dass der gekaufte Gegenstand in Deutschland verboten ist.

Der Käufer bestellte nach einem telefonischen Werbegespräch im Jahre 2007 einen Pkw-Innenspiegel mit einer u.a. für Deutschland codierten Radarwarnfunktion zu einem Preis von etwa 1.100,00 €. Der Käufer wurde durch einen Vermerk auf dem Bestellschein darauf hingewiesen, dass solche Geräte in Deutschland verboten sind. Als der Käufer das Gerät 10 Tage nach Erhalt zurückschicken wollte, verweigerte der Verkäufer die Annahme und die Rückzahlung des Kaufpreises. Er berief sich darauf, dass das Rückgaberecht ausgeschlossen sei, weil der Verkauf eines verbotenen Gegenstandes sittenwidrig sei. Er berief sich dazu auf ein Urteil aus dem Jahre 2005, das für einen sachlich gleich gelagerten Fall eine Kaufpreisrückforderung ausschloss. Der BGH stellte jetzt aber klar, dass bei Anwendbarkeit des § 312d BGB das Widerrufsrecht des Käufers auch dann besteht, ob er die Sittenwidrigkeit des Vertrages kennt. Der Verbraucherschutzgedanke geht dann vor.

Aus den Urteilsgründen:

... Der Sinn des Widerrufsrechts beim Fernabsatzvertrag besteht darin, dem Verbraucher ein an keine materiellen Voraussetzungen gebundenes, einfach auszuübendes Recht zur einseitigen Loslösung vom Vertrag in die Hand zu geben, das neben und unabhängig von den allgemeinen Rechten besteht, die jedem zustehen, der einen Vertrag schließt. Dies kommt etwa im Erwägungsgrund 14 der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (ABl. EG Nr. L 144 S. 19) zum Ausdruck, wonach das Widerrufsrecht nicht die im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Rechte des Verbrauchers berührt. Dementsprechend hat der Verbraucher etwa ein Wahlrecht, ob er einen Fernabsatzvertrag nach §§ 312d, 355 BGB mit der Rechtsfolge einer Rückabwicklung nach §§ 346 ff. BGB widerruft oder ob er den Vertrag – gegebenenfalls – wegen Irrtums oder arglistiger Täuschung gemäß §§ 119 ff., 142 BGB anfechtet und sich damit für eine bereicherungsrechtliche Rückabwicklung nach §§ 812 ff. BGB entscheidet (ebenso v. Westphalen/Emmerich/ v.Rottenburg, aaO; Bülow/Artz, aaO). Es besteht unter dem Gesichtspunkt des bei einem Fernabsatzvertrag gebotenen Verbraucherschutzes kein Grund, den Verbraucher schlechter zu stellen, wenn der Fernabsatzvertrag nicht anfechtbar, sondern nach §§ 134, 138 BGB nichtig ist. Auch in einem solchen Fall rechtfertigt es der Schutzzweck des Widerrufsrechts, dem Verbraucher die Möglichkeit zu erhalten, sich von dem geschlossenen Vertrag auf einfache Weise durch Ausübung des Widerrufsrechts zu lösen, ohne mit dem Unternehmer in eine rechtliche Auseinandersetzung über die Nichtigkeit des Vertrages eintreten zu müssen. Auch bei einer etwaigen Nichtigkeit des Vertrages hat der Verbraucher deshalb grundsätzlich die Wahl, seine auf den Abschluss des Fernabsatzvertrags gerichtete Willenserklärung zu widerrufen oder sich auf die Nichtigkeit des geschlossenen Vertrags zu berufen.

Die dagegen vorgebrachten dogmatischen Einwände greifen nicht durch. Das begriffslogische Argument, nur ein wirksamer Vertrag könne widerrufen werden (Staudinger/Thüsing, aaO), berücksichtigt nicht, dass in der Zivilrechtsdogmatik seit langem anerkannt ist, dass auch nichtige Rechtsgeschäfte angefochten werden können (sog. Doppelwirkungen im Recht; Staudinger/Dilcher, BGB, 12. Aufl., Einl. zu §§ 104 ff. Rdnr. 80 m.w.N.; Bülow/Artz, aaO; vgl. auch BGH, Urteil vom 21.

Juni 1955 – V ZR 53/54, JZ 1955, 500). Für den Widerruf eines nichtigen Vertrages gilt unter dogmatischem Gesichtspunkt nichts Anderes als für dessen Anfechtung.

cc) Es ist im vorliegenden Fall nicht zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen der Grundsatz, dass der Verbraucher auch einen nichtigen Fernabsatzvertrag widerrufen kann, einzuschränken ist. Denn ein Ausnahmefall, in dem die mit dem Widerrufsrecht verbundene Privilegierung des Verbrauchers nicht gerechtfertigt wäre, liegt hier nicht vor.

Nicht zu folgen vermag der Senat der Auffassung, dass der Verbraucher sich bei einer Nichtigkeit des Fernabsatzvertrags schon dann nicht auf sein Widerrufsrecht berufen könne, wenn er den die Vertragsnichtigkeit nach §§ 134, 138 BGB begründenden Umstand jedenfalls teilweise selbst zu vertreten habe (so MünchKommBGB/Masuch, aaO). Ein Ausschluss des Widerrufsrechts wegen unzulässiger Rechtsausübung (§ 242 BGB) kann nur unter dem Gesichtspunkt besonderer Schutzbedürftigkeit des Unternehmers in Betracht kommen, etwa bei arglistigem Handeln des Verbrauchers gegenüber dem Unternehmer (v. Westphalen/Emmerich/v.Rottenburg, aaO, Rdnr. 14). Arglistiges Handeln der Klägerin gegenüber der Beklagten liegt hier jedoch nicht vor. Vielmehr fällt bei dem nichtigen Kaufvertrag über das Radarwarngerät, wie unter 3 a ausgeführt, beiden Parteien – auch der Beklagten – ein Verstoß gegen die guten Sitten zur Last (vgl. Senatsurteil vom 23. Februar 2005, aaO, unter II 2). Unter diesen Umständen gebietet es der Gesichtspunkt von Treu und Glauben jedenfalls nicht, der Klägerin das Widerrufsrecht zu Gunsten der Beklagten vorzuenthalten. ...

BGH, Urteil vom 16.12.2009, AZ: VIII ZR 38/09

Auch ein kurzer Zwischenverkauf von Gebrauchtwagen ist mitteilungspflichtig

Leitsatz:

Der Verkäufer eines Gebrauchtwagens muss den Käufer darüber aufklären, dass er das Fahrzeug kurze Zeit vor dem Weiterverkauf von einem nicht im Kraftfahrzeugbrief eingetragenen „fliegenden Zwischenhändler“ erworben hat.

Erläuterungen:

Der Kläger des vorliegenden Falls hatte im März 2004 im Rahmen eines Kommissionsgeschäfts, vermittelt durch den Beklagten zu 2 als Kfz-Händler, vom Beklagten zu 1 für 4.500,00 € einen Audi A 6 erworben. Der Kaufvertrag enthielt die Angabe „Gesamtfahrleistung nach Angaben des Vorbesitzers 201.000 km“. Später stellte sich heraus, dass der Wagen tatsächlich bereits 340.000 km gelaufen war. Aufwändige Reparaturen wurden notwendig. Im November 2006 konnte der Kläger den Wagen für 1.500 € veräußern.

Er verlangte von den Beklagten zu 1 und zu 2 Schadenersatz in Höhe von 7.000,00 € (Rückzahlung des Kaufpreises und Erstattung der Reparaturkosten abzgl. Verkaufserlös und Nutzungsentgelt für die gefahrenen Kilometer) und begründete dies folgendermaßen:

Im Kfz-Brief war neben einem ursprünglichen Besitzer nur der Beklagte zu 1 als Vorbesitzer eingetragen. Wie sich später herausstellte, hatte aber der Beklagte zu 2 den Wagen zuvor von einem nicht im Brief eingetragenen Zwischenhändler erworben, der ihn seinerseits von einem nicht im Kfz-Brief eingetragenen Vorbesitzer erworben hatte. Dies war dem Kläger weder durch den die Kaufverhandlungen führenden Kfz-Händler, dem Beklagten zu 2, noch durch den Beklagten zu 1 mitgeteilt worden.

Aus den Gründen:

... a) Zu Recht hat das Berufungsgericht angenommen, dass der Beklagte zu 1 sich das Verhalten des Beklagten zu 2, dessen er sich als Erfüllungsgehilfe bedient hat, zurechnen lassen muss (§ 278 BGB) und dem Kläger nach § 280 Abs. 1, § 311 Abs. 2, § 241 Abs. 2 BGB zum Schadensersatz verpflichtet ist.

aa) Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs besteht bei Vertragsverhandlungen für jeden Vertragspartner die Pflicht, den anderen Teil über solche Umstände aufzuklären, die den Vertragszweck (des anderen) vereiteln können und daher für seinen Entschluss von wesentlicher Bedeutung sind, sofern er die Mitteilung nach der Verkehrsauffassung erwarten kann (Senatsurteile vom 4. April 2001 – VIII ZR 32/00, WM 2001, 1118, unter II 3 b, und vom 13. Juni 2007 – VIII ZR 236/06, WM 2007, 2258, Tz. 35; jeweils m.w.N.).

Wie das Berufungsgericht richtig gesehen hat, liegt ein solcher für den Käufer eines Gebrauchtwagens wesentlicher Umstand vor, wenn der Verkäufer das Fahrzeug selbst – wie hier – kurz zuvor von einem "fliegenden Zwischenhändler" erworben hat. In einem solchen Fall ist der Verkäufer zur Aufklärung verpflichtet (OLG Bremen, NJW 2003, 3713 f.; Reinking/Eggert, Der Autokauf, 10. Aufl., Rdnr. 1599), denn ohne einen entsprechenden Hinweis geht der Käufer davon aus, dass der Vertragspartner das Fahrzeug von demjenigen übernommen hat, der als letzter Halter in dem Kraftfahrzeugbrief eingetragen ist. Hat der Verkäufer das Fahrzeug kurze Zeit vor dem Weiterverkauf selbst von einer Person unbekannter Identität erworben, liegt der Verdacht nahe, dass es während der Besitzzeit des unbekanntem Voreigentümers zu Manipulationen am Kilometerzähler oder einer sonstigen unsachgemäßen Behandlung des Fahrzeugs gekommen ist. Die Verlässlichkeit der Angaben des Verkäufers zum Fahrzeug wird dadurch grundlegend entwertet. Insbesondere kommt der Kilometerstandsanzeige und den Aussagen zur "Gesamtfahrleistung nach Angabe des Vorbesitzers" hinsichtlich der tatsächlichen Fahrleistung in einem solchen Fall keine nennenswerte Bedeutung zu (vgl. OLG Bremen, aaO; Reinking/Eggert, aaO, Rdnr. 1599 f.). ...

BGH, Urteil vom 17.02.2010, AZ: VIII ZR 67/09 Zur Anwendbarkeit der Vorschriften über AGB beim Kauf unter Privatleuten

Erläuterungen:

Mit der vorgenannten Entscheidung vom 17.02.2010 hat der Bundesgerichtshof die Eigenverantwortlichkeit der Parteien eines Kaufvertrages unter Privatleuten betont.

Nutzen die Vertragsparteien (Formularkaufvertrag), den sich eine Partei mit Zustimmung der anderen Partei beschafft hat, sind die Vorschriften über allgemeine Geschäftsbedingung §§ 305 ff. BGB nicht anwendbar.

Der Bundesgerichtshof hat völlig zu Recht der Berufung einer Vertragspartei auf allgemeine Geschäftsbedingungen einen Riegel vorgeschoben, wenn es sich bei beiden Vertragsparteien um Privatleute handelt und letztlich ein bestimmtes Vertragsformular zufällig von einer Partei mit Zustimmung der anderen Partei besorgt wurde.

Aus der Pressemitteilung:

... Der Bundesgerichtshof hat heute über die Frage entschieden, ob die Vorschriften über Allgemeine Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff. BGB) im Falle eines Kaufs unter Privatleuten anwendbar sind, wenn dem Geschäft ein Vertragsformular zugrunde gelegt wird, das der einen Vertragspartei vorliegt, aber von Dritten stammt (hier von einer Versicherung als Serviceleistung angeboten wurde). Die Anwendbarkeit der Vorschriften wurde in dem entschiedenen Fall verneint.

Die Beklagte verkaufte im Mai 2007 als Privatperson einen gebrauchten Volvo zum Preis von 4.600 € an den Kläger. Die Beklagte hatte das Fahrzeug selbst zwei Jahre zuvor von einem Gebrauchtwagenhändler erworben. Als Vertragsformular wurde ein Vordruck einer Versicherung verwendet, der als "Kaufvertrag Gebrauchtwagen - nur für den Verkauf zwischen Privatpersonen" gekennzeichnet ist. Die Parteien hatten zuvor telefonisch darüber gesprochen, wer ein Vertragsformular mitbringen solle, und sich auf das der Beklagten bereits vorliegende Vertragsformular der Versicherung geeinigt. Dieses Formular enthält folgende Klausel:

"Der Käufer hat das Fahrzeug überprüft und Probe gefahren. Die Rechte des Käufers bei Mängeln sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verkäufer hat einen Mangel arglistig verschwiegen und/oder der Verkäufer hat eine Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes abgegeben, die den Mangel betrifft".

Mit der Behauptung, das Fahrzeug habe vor Übergabe an ihn einen erheblichen Unfallschaden gehabt, hat der Käufer eine Minderung des von ihm gezahlten Kaufpreises um 1.000 € geltend gemacht und Klage erhoben. In den ersten beiden Instanzen ist die Klage abgewiesen worden.

Die dagegen gerichtete Revision des Klägers hatte keinen Erfolg. Der unter anderem für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass die Verkäuferin die Gewährleistung für Mängel des verkauften Fahrzeugs wirksam ausgeschlossen hat. Zwar hätte der uneingeschränkte Gewährleistungsausschluss einer Prüfung am Maßstab des § 309 Nr. 7 BGB* nicht standgehalten, wenn es sich um eine Allgemeine Geschäftsbedingung gehandelt hätte. Das ist aber nicht der Fall, weil die Vertragsbedingung nicht im Sinne des § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB* von der Verkäuferin gestellt worden ist.

In einem Stellen vorformulierter Vertragsbedingungen kommt die einseitige Ausnutzung der Vertragsgestaltungsfreiheit einer Vertragspartei zum Ausdruck. Daran fehlt es, wenn die Einbeziehung der Vertragsbedingungen sich als das Ergebnis einer freien Entscheidung der anderen Vertragspartei darstellt. Dazu ist erforderlich, dass diese in der Auswahl der in Betracht kommenden Vertragstexte frei ist und Gelegenheit erhält, alternativ eigene Textvorschläge mit der effektiven Möglichkeit ihrer Durchsetzung in die Verhandlungen einzubringen. Diese Freiheit hat im entschiedenen Fall für den Käufer bestanden, weil die Parteien sich auf ein Vertragsformular geeinigt hatten und der Käufer damit nach den Feststellungen des Landgerichts die Möglichkeit hatte, dem Vertragsschluss ein Vertragsformular eigener Wahl zugrunde zu legen. ...

BGH, Urteil vom 17.02.2010, AZ: VIII ZR 70/07

Erhebliche Pflichtverletzung des Verkäufers bei Lieferung eines Fahrzeugs in anderer Farbe

Leitsatz:

Die Lieferung eines Fahrzeuges in einer anderen als der bestellten Farbe stellt im Regelfall einen erheblichen Sachmangel und eine erhebliche Pflichtverletzung des Verkäufers dar. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer neben der im Kaufvertrag festgelegten zunächst auch eine andere Fahrzeugfarbe in Betracht gezogen hatte.

Erläuterungen:

Der 8. Senat des Bundesgerichtshofs hat in diesem Urteil zum Kaufrecht erneut die Position von Autokäufern gestärkt und bleibt damit auf einer verbraucherfreundlichen Linie.

Hintergrund war der Kauf einer Corvette bei einem in den USA ansässigen Unternehmen zu einem Preis von 55.000,00 US-Dollar. Zwar hatte der Käufer (im Fall der Beklagte) in einem ersten Schreiben als gewünschte Farbe noch schwarz oder blau metallic angegeben. Auf einem Angebot der amerikanischen Firma, das der Käufer zwecks Vertragsschluss unterschrieb, war die Fahrzeugfarbe aber mit „Le Mans Blue Metallic“ angegeben. Weil das Auto in den USA aber gerade erst auf den Markt gekommen und begehrt war, stellte sich heraus, dass der Wagen kurzfristig nur in schwarz lieferbar war. Der Käufer äußerte nach Mitteilung dieser Tatsache Mitte März 2005 zunächst keine Einwände und stimmte der Verschiffung des schwarzen Autos nach Deutschland zu. Zwischen den Parteien blieb streitig, ob man sich ausdrücklich auf den Farbwechsel verständigt hatte. Als der Wagen am 1. Juni 2005 auslieferungsbereit war, verweigerte der Käufer jedoch die Annahme mit der Begründung, er habe ein blaues und kein schwarzes Auto bestellt.

Der (amerikanische) Verkäufer trat den Zahlungsanspruch ab. Der Kläger klagte auf Zahlung Zug-um-Zug gegen Lieferung des Autos. Die ersten beiden Instanzen gaben dem Kläger/Verkäufer Recht. Begründet wurde dies damit, dass ein Rücktrittsrecht noch vor der Lieferung der Sache gem. § 323 V 2 BGB nur dann bestehe, wenn eine erhebliche Pflichtverletzung vorliege. Eine von der Bestellung abweichende Farbe sei aber nicht in diesem Sinne erheblich.

Der BGH entschied anders. Die abweichende Farbe sei in der Regel ein erheblicher Mangel und deshalb auch eine erhebliche Pflichtverletzung i.S.d. § 323 V 2 BGB. Dies gelte auch dann, wenn durch den Käufer zunächst auch eine andere Fahrzeugfarbe in Betracht gezogen worden sei. Für einen Fahrzeugkäufer gehöre die Farbe zu den maßgeblichen Gesichtspunkten einer Kaufentscheidung.

Aus den Gründen:

... bb) Danach kann im vorliegenden Fall entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht von einer unerheblichen Pflichtverletzung im Sinne der genannten Vorschrift ausgegangen werden. Die Lieferung eines Kraftfahrzeugs in einer anderen als der bestellten Farbe stellt im Regelfall einen erheblichen Sachmangel und damit auch eine erhebliche Pflichtverletzung gemäß § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB dar. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer im Rahmen der dem Vertragsschluss vorausgegangenen Verhandlungen neben der im Kaufvertrag festgelegten zunächst auch eine andere Fahrzeugfarbe in Betracht gezogen hatte.

Hinsichtlich der Farbe der bestellten Corvette haben die B. Corporation und der Beklagte, wie revisionsrechtlich zu unterstellen ist (siehe oben unter 2), im Kaufvertrag vom 18. März 2005 eine Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB dahingehend getroffen, dass ein Fahrzeug in der Farbe Blue Metallic geliefert werden sollte. Gemessen an dieser Beschaffenheitsvereinbarung ist die von der Klägerin angebotene schwarze Corvette daher nicht frei

von Sachmängeln (vgl. OLG Köln, NJW 2006, 781, 782; OLG Karlsruhe NJW-RR 2009, 777, 778; LG Aachen NJW 2005, 2236, 2238). Der in dieser Farbabweichung liegende Sachmangel ist nicht als eine nur unerhebliche Pflichtverletzung gemäß § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB zu bewerten. Die Lackfarbe stellt ein äußeres Merkmal des Kraftfahrzeugs dar, welches regelmäßig zu den für den Käufer im Rahmen seiner Kaufentscheidung maßgeblichen Gesichtspunkten gehört (so auch OLG Köln, aaO). Der Entscheidung des Käufers für eine bestimmte Farbe kann auch eine wirtschaftliche Bedeutung zukommen, etwa weil bei einem späteren Verkauf des Fahrzeugs für bestimmte Wagenfarben eine stärkere Nachfrage zu erwarten ist.

cc) Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts lässt sich aus dem Umstand, dass der Beklagte ursprünglich Interesse am Erwerb einer Corvette in Schwarz oder Blue Metallic gezeigt hat, nicht ableiten, dass die Lieferung einer schwarzen statt der im Kaufvertrag vereinbarten blauen Corvette eine nur unerhebliche Pflichtverletzung gemäß § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB darstelle. Dass der Käufer eines Neufahrzeugs vor dem Abschluss des Kaufvertrags sowohl hinsichtlich der technischen als auch der optischen Ausstattung des Fahrzeugs alternative Überlegungen anstellt, dürfte in der Praxis nicht selten der Fall sein. Entscheidend kommt es darauf an, ob im Kaufvertrag eine eindeutige Wahl der Fahrzeugfarbe erfolgt ist. Dies ist, wie revisionsrechtlich zu unterstellen ist (siehe oben unter 2), hier der Fall. Die Argumentation des Berufungsgerichts läuft letztlich darauf hinaus, dass die Farbwahl im Kaufvertrag nicht ernst gemeint gewesen sei. Das hat das Berufungsgericht in dieser Form jedoch weder festgestellt noch lassen sich den von ihm in Bezug genommenen Unterlagen ausreichende Anhaltspunkte hierfür entnehmen. ...

BGH, Urteil vom 10.03.2010, AZ: VI ZR 310/08 **Verkäufer muss angeblichen Mangel überprüfen können**

Leitsatz:

Die Obliegenheit des Käufers, dem Verkäufer Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben, beschränkt sich nicht auf eine mündliche oder schriftliche Aufforderung zur Nacherfüllung, sondern umfasst auch die Bereitschaft des Käufers, dem Verkäufer die Kaufsache zur Überprüfung der erhobenen Mängelrügen zur Verfügung zu stellen.

Erläuterungen:

Bevor ein Käufer von einem Kaufvertrag zurücktreten und Rückzahlung des Kaufpreises verlangen kann, muss er dem Verkäufer Gelegenheit zur „Nacherfüllung“ geben. Laut ständiger Rechtsprechung ist dies eine Obliegenheit des Käufers. Erfüllt der Käufer diese Pflicht nicht, kann er schon deshalb das Recht auf Rückabwicklung des Kaufvertrages verlieren. Eine Nacherfüllung kann entweder in Form der Nachbesserung, also einer Behebung des Mangels, oder aber in Form der Nachlieferung, also der Lieferung einer fehlerfreien neuen Sache passieren. Dabei muss der Verkäufer nur dann eine neue Sache liefern, wenn die Kosten hierfür im Vergleich zur ebenfalls möglichen Nachbesserung durch Behebung des Mangels nicht unverhältnismäßig hoch sind, § 439 III BGB. Bei kleineren Defekten der Kaufsache dürfte dies jedoch meist so sein. Um das beurteilen zu können, muss der Verkäufer die Möglichkeit haben, sich den Mangel näher anzusehen.

Im vorliegenden Fall hatte der Käufer (im Fall der Kläger) bereits kurz nach dem Kauf Probleme mit der Elektronik seines Renault-Neuwagens. In einem ersten Schreiben beanstandete er die Probleme. Das Autohaus (Beklagte) antwortete mit der Bitte, das Auto zwecks Überprüfung nochmals vorzustellen. Das wollte der Käufer aber nicht, weil er von vornherein Zweifel hegte, ob die Fehler in der Elektronik endgültig zu beheben sein würden. Er wollte stattdessen direkt ein neues Auto, so genannte Nachlieferung. In einem Schreiben an das Autohaus teilte er dies mit und setzte eine Frist zur Lieferung eines anderen Fahrzeugs. Das Autohaus teilte mit, dass es zunächst lediglich den Defekt beseitigen könne und bot zu diesem Zweck an, das Auto durch den eigenen Abschleppdienst kostenfrei abholen zu lassen und für die Dauer der Überprüfung kostenfrei einen Mietwagen zu stellen. Der Käufer lehnte ab und erklärte schließlich schriftlich den Rücktritt vom Kaufvertrag und die Rückzahlung des Kaufpreises.

Der BGH gab dem Autohaus Recht. Der Käufer hätte diesem die Möglichkeit geben müssen, das Fahrzeug zu überprüfen.

Aus den Gründen:

... Der Kläger hat der Beklagten keine Gelegenheit zu einer Untersuchung des Fahrzeugs im Hinblick auf die erhobenen Mängelrügen gegeben. Er hat eine Untersuchung durch die Beklagte in unzulässiger Weise von der Bedingung abhängig gemacht, dass sich die Beklagte zuvor mit der vom Kläger gewählten Art der Nacherfüllung – der Lieferung eines neuen Fahrzeugs – einverstanden

erklärt. Darauf brauchte sich die Beklagte nicht einzulassen. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, der vom Käufer gewählten Art der Nacherfüllung zuzustimmen, bevor er Gelegenheit gehabt hat, die Kaufsache auf die vom Käufer gerügten Mängel zu untersuchen. Dies folgt bereits daraus, dass der Verkäufer erst aufgrund einer solchen Untersuchung beurteilen kann, ob die gerügten Mängel bestehen und bereits bei Gefahrübergang vorgelegen haben; nur unter dieser Voraussetzung ist der Verkäufer überhaupt zur Nacherfüllung verpflichtet. Darüber hinaus bedarf es der vorherigen Untersuchung auch im Hinblick auf die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung. Denn von den Feststellungen des Verkäufers zur Ursache eines etwa vorhandenen Mangels und dazu, ob und auf welche Weise dieser beseitigt werden kann, hängt ab, ob sich der Verkäufer auf die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung einlassen muss oder ob er sie nach § 275 Abs. 2 und 3 oder § 439 Abs. 3 BGB verweigern kann.

2. Das Vorbringen der Revision rechtfertigt keine andere Beurteilung.

a) Die Revision meint, der Kläger sei nach allgemeinen Grundsätzen nicht verpflichtet, die Beklagte mit den für sie erforderlichen Informationen zu versorgen, die sie benötige, um entscheiden zu können, ob sie auf das Verlangen des Klägers nach Ersatzlieferung eingehen oder sich auf die Einrede aus § 439 Abs. 3 BGB berufen wolle; vielmehr habe sie darüber allein aufgrund der vom Kläger dargelegten Mängelsymptome entscheiden können und müssen. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Sie ist mit § 439 BGB und der dargelegten Senatsrechtsprechung zu dieser Bestimmung (BGHZ aaO; Senatsurteil vom 21. Dezember 2005, aaO) nicht vereinbar. Auf eine "Ferndiagnose" allein auf der Grundlage der Beanstandungen des Klägers brauchte sich die Beklagte, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, nicht einzulassen.

b) Entgegen der Auffassung der Revision ist der Anspruch des Verkäufers auf eine vorherige Untersuchung des Fahrzeugs nicht davon abhängig, dass der Verkäufer dem Käufer gegenüber zuvor darlegt, warum aus seiner Sicht die Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB gegeben sein könnten. Abgesehen davon, dass Darlegungen zur Unverhältnismäßigkeit der Kosten für die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung eine vorherige Untersuchung der Kaufsache voraussetzen, dient diese Untersuchung auch nicht lediglich der Prüfung der Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB, sondern bereits der vorgelagerten Feststellung, ob überhaupt ein Mangel gegeben ist und bei Gefahrübergang vorgelegen hat (BGHZ aaO). Dass die Beklagte eine Untersuchung des Fahrzeugs gerade zu diesem Zweck verlangte, ergibt sich bereits aus ihrem ersten Schreiben vom 27. Juni 2005.

c) Die Obliegenheit des Klägers, der Beklagten das Fahrzeug zur Untersuchung zur Verfügung zu stellen, ist schließlich auch nicht aufgrund der tatsächlichen Umstände des vorliegenden Einzelfalls ausgeschlossen. Die Revision meint, der Kläger habe das Fahrzeug der Beklagten deshalb nicht zur Untersuchung zu überlassen brauchen, weil er Anlass zu der Befürchtung gehabt habe, dass diese den Mangel nicht lediglich untersuchen, sondern auch (durch Nachbesserung) beseitigen werde, womit der Kläger nicht einverstanden gewesen sei. Eine solche Befürchtung des Klägers rechtfertigte es jedoch nicht, eine Untersuchung des Fahrzeugs durch die Beklagte zu verweigern. Denn falls die Beklagte zu der vom Kläger geforderten Ersatzlieferung verpflichtet sein sollte, hätte sie sich durch eine gegen den Willen des Klägers vorgenommene Mangelbeseitigung durch Nachbesserung von dieser Pflicht nicht befreien können. Davon abgesehen hat das Berufungsgericht festgestellt, dass die Schreiben der Beklagten, in denen diese eine Beseitigung etwaiger Mängel angeboten hat, nach dem objektiven Empfängerhorizont nicht dahin zu verstehen sind, dass die Beklagte das Fahrzeug auch ohne Einverständnis des Klägers reparieren würde. Rechtsfehler dieser trichterlichen Würdigung der zwischen den Parteien geführten Korrespondenz werden von der Revision nicht aufgezeigt und sind auch nicht ersichtlich. ...

**BGH, Urteil vom 14.04.2010, AZ: VIII ZR 123/09
Pauschalisierungsklausel beim Autokauf zulässig**

Leitsatz:

In Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ein Kraftfahrzeughändler gegenüber Verbrauchern in Verträgen über den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge verwendet, verstößt folgende, für den Fall der Nichtabnahme des Fahrzeugs durch den Käufer vorgesehene Schadenspauschalierungsklausel

"Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser 10 % des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist."

nicht gegen das Klauselverbot nach § 309 Nr. 5 Buchst. b BGB.

Erläuterungen:

Im Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet sich mit § 309 Nr.5 BGB eine Vorschrift, die Klauseln für unwirksam erklärt, in denen ein pauschaler Schadenersatzanspruch festgeschrieben wird. Laut Buchstabe a) der Vorschrift ist eine solche Pauschalisierung aber dann zulässig, wenn die Pauschale höher ist als der erwartete Schaden; laut Buchstabe b) auch dann, wenn der Käufer nachweisen darf, dass der Schaden des Verkäufers im konkreten Fall wesentlich niedriger als die Pauschale oder überhaupt nicht entstanden ist.

In dem Fall, den der BGH hier zu entscheiden hatte, hatte der Käufer einen Kaufvertrag über einen Toyota Prius zu einem Kaufpreis von 29.000 € unterschrieben, wollte das anschließend gelieferte Auto dann aber nicht abnehmen. Der Kaufvertrag enthielt diesbezüglich folgende Regelung:

1. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von acht Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.
2. Verlangt der Verkäufer Schadenersatz, so beträgt dieser 10% des Kaufpreises. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.

Über mehrere Instanzen wurde nun im Kern darüber gestritten, ob die durch den Verkäufer verwendete Klausel, wonach ein „niedrigerer“ Schaden durch den Käufer nachgewiesen werden könne, auch den im Gesetz ausdrücklich genannten Fall erfasse, wonach auch der Nachweis möglich sein soll, dass der Schaden „überhaupt nicht“ entstanden sei. Die Vorinstanzen hielten die Klausel allesamt für wirksam und gaben damit dem Autohaus Recht. Der BGH war der selben Meinung und wies die Revision des Käufers zurück.

Aus den Gründen:

... b) Das Berufungsgericht hat rechtsfehlerfrei angenommen, dass die Schadenspauschalierung in Ziffer IV Nr. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin nicht vom Klauselverbot des § 309 Nr. 5 Buchst. b BGB erfasst wird, wonach die Vereinbarung eines pauschalierten Anspruchs des Verwenders auf Schadenersatz unwirksam ist, wenn dem anderen Vertragsteil nicht ausdrücklich der Nachweis gestattet wird, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

aa) Es ist umstritten, ob eine solche Klausel unwirksam ist, wenn in ihrem Wortlaut ein ausdrücklicher Hinweis fehlt, dass dem anderen Vertragsteil auch der Nachweis gestattet ist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist. Teilweise wird mit Blick auf den insoweit für eindeutig erachteten Wortlaut des § 309 Nr. 5 Buchst. b BGB oder einen jedenfalls dahingehenden Willen des Gesetzgebers die Auffassung vertreten, dass die Schadenspauschalierungsklausel zu ihrer Wirksamkeit in ihrem Wortlaut den aus dem Gesetzestext entnommenen ausdrücklichen Hinweis enthalten müsse, dass der Nachweis des Nichteintritts eines Schadens möglich sei (OLG Celle, BauR 2009, 103, 107; AG Haßfurt, BB 2007, 2706; Koch, MDR 2003, 661, 663; Reinking/Eggert, Der Autokauf, 9. Aufl., Rdnr. 208). Teilweise wird es dagegen für ausreichend erachtet, wenn die gewählte Formulierung auch einem rechtsunkundigen Vertragspartner unzweideutig den ohne weiteres verständlichen Hinweis gibt, er könne den Gegenbeweis führen, dass dem Verwender ein Schaden überhaupt nicht entstanden sei. Denn dem Gesetzgeber sei es nur auf die ausdrückliche Einräumung der Möglichkeit, die genannten anderweitigen Nachweise zu führen, nicht aber auf eine exakte Übernahme der Formulierungen des Gesetzestextes angekommen (AG München, NJW-RR 2008, 139, 140; Dammann in: Wolf/Lindacher/Pfeifer, AGB-Recht, 5. Aufl., § 309 Nr. 5 Rdnr. 96-99; Bamberger/Roth/Becker, BGB, 2. Aufl., § 309 Nr. 5 Rdnr. 36; Albert/Holthusen, BB 2007, 2706, 2707).

bb) Der Senat, der sich in seinem Urteil vom 23. November 2005 (VIII ZR 154/04, WuM 2006, 97, Tz. 24) nach der dortigen Fallgestaltung mit den Anforderungen, die an die Formulierung dieser Nachweismöglichkeit im Einzelnen zu stellen sind, noch nicht zu befassen brauchte, tritt letztgenannter Auffassung bei.

(1) Der Wortlaut des § 309 Nr. 5 Buchst. b BGB verlangt nur, dass dem anderen Vertragsteil ausdrücklich der Nachweis gestattet wird, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Die Zulassung des Nachweises muss danach in der Klauselformulierung zwar ausdrücklich angesprochen sein. Mit welchen Formulierungen dies zu geschehen hat, insbesondere ob der Klauselverwender sich dabei zwingend des Gesetzeswortlauts bedienen muss, lässt der Gesetzestext dagegen offen.

Auch in der Gesetzesbegründung findet sich kein Anhalt, dass der Gesetzgeber dem Klauselverwender für die Zulassung des Nachweises eines niedrigeren Schadens gerade die Verwendung einer bestimmten Formulierung vorschreiben wollte. Nach § 11 Nr. 5 Buchst. b AGBG war eine Schadenspauschalierung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn dem anderen Vertragsteil der Nachweis abgeschnitten wurde, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale (dazu BGH, Urteil vom 16. Januar 1984 – II ZR 100/83, NJW 1984, 2093, unter II 4). Im Gegensatz hierzu kam es dem Gesetzgeber bei Schaffung des § 309 Nr. 5 Buchst. b BGB darauf an, den Gesetzeswortlaut dahin gehend umzukehren, dass Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Schadenspauschale in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nunmehr sein sollte, dass dem anderen Vertragsteil ausdrücklich der Nachweis eines niedrigeren Schadens gestattet wird. Auf diese Weise sollte den zur Rechtsunsicherheit führenden Auslegungsproblemen begegnet werden, die sich in der Rechtspraxis im Hinblick auf Klauseln ergeben hatten, bei denen für den rechtsunkundigen Durchschnittskunden zweifelhaft war, ob aus ihnen die Möglichkeit des Nachweises eines niedrigeren Schadens herauszulesen war oder nicht. Künftig sollte deshalb die gesetzliche Regelung formal strenger und eine Klausel aus Gründen der Klarheit und Eindeutigkeit nur zulässig sein, wenn sie den Nachweis eines geringeren Schadens ausdrücklich zulässt (BT-Drs. 14/6040, S. 155).

Nach der Gesetzesbegründung, die den vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut dabei selbst nur verkürzend in der Weise zitiert, dass sie von der ausdrücklichen Zulassung des Nachweises eines geringeren Schadens spricht, kam es dem Gesetzgeber mithin entscheidend darauf an, in Umkehr der bisherigen Rechtslage die Möglichkeit des Nachweises eines niedrigeren Schadens durch ausdrücklichen Hinweis im Klauselwortlaut zu verankern. Wie und insbesondere mit welchem Wortlaut dies in der Klausel ihren Ausdruck finden sollte, ist indessen nicht Gegenstand der Neuregelung gewesen und hat demgemäß in ihr auch keinen Niederschlag gefunden. Es genügt deshalb, wenn der im Klauseltext enthaltene Hinweis auf die Möglichkeit des Gegenbeweises einem rechtsunkundigen Vertragspartner ohne weiteres deutlich macht, dass darin die Möglichkeit des Nachweises, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden, eingeschlossen ist.

(2) Das Berufungsgericht hat zutreffend entschieden, dass die von der Klägerin verwendete Klausel dem Vertragspartner diese Möglichkeit des Nachweises gestattet, da aus der verwendeten Formulierung nach dem objektiven Empfängerhorizont zu ersehen sei, dass die Klausel auch den Nachweis des Nichteintritts eines Schaden einschließt. Der Senat, der die tatrichterliche Auslegung der Klausel uneingeschränkt nachprüfen kann, weil sie – wie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin insgesamt – auf eine Empfehlung des Zentralverbandes des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes e.V. zurückgeht und daher über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus Verwendung findet, teilt die Auffassung des Berufungsgerichts. Denn dass die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Schadens zugleich den Nachweis einschließt, dass überhaupt kein Schaden entstanden ist, liegt nach dem Wortlaut der Klausel und dem Zweck der Nachweismöglichkeit aus der Sicht eines verständigen, juristisch nicht vorgebildeten Vertragspartners der Klägerin auf der Hand. Ein anderes Verständnis liegt angesichts seiner Sinnwidrigkeit fern und kann deshalb auch gemessen am Maßstab des § 305c Abs. 2 BGB für die Klauselauslegung als unbeachtlich außer Betracht bleiben (vgl. Senatsurteil vom 23. November 2005, aaO, Tz. 10; BGH, Urteil vom 10. Mai 1994 – XI ZR 65/93, WM 1994, 1283, unter II 2 b bb m.w.N.). ...

BGH, Urteil vom 14.04.2010, AZ: VIII ZR 145/09 **Anspruch auf Nutzungsausfallersatz bei Rücktritt vom Kaufvertrag**

Leitsätze:

a) *Ein auf einen Mangel eines Kraftfahrzeugs gestützter Rücktritt des Käufers vom Kaufvertrag schließt dessen Recht nicht aus, daneben unter den Voraussetzungen des Schadensersatzes statt der Leistung Ersatz des mangelbedingten Nutzungsausfallschadens zu verlangen (Bestätigung von BGHZ 174, 290).*

b) *Der Käufer kann allerdings im Hinblick auf die ihn treffende Schadensminderungspflicht gehalten sein, binnen angemessener Frist ein Ersatzfahrzeug zu beschaffen oder einen längeren Nutzungsausfall durch die Anschaffung eines Interimsfahrzeugs zu überbrücken.*

Erläuterungen:

Das Urteil des Bundesgerichtshofes stellt abermals klar, dass Nutzungsausfall auch im Falle des Rücktritts von einem Kaufvertrag zu zahlen ist, der zurück tretende Käufer aber auch verpflichtet ist, die Dauer der Nichtnutzung im Rahmen seiner Möglichkeiten gering zu halten.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes bestätigt vor allem sein Urteil vom 28.11.2007 (AZ: VIII ZR 16/07) im Hinblick darauf, dass trotz Rücktritt des Käufers vom Kaufvertrag wegen eines Sachmangels am gekauften Fahrzeug grundsätzlich ein Anspruch auf Nutzungsausfall für die Zeit zwischen Rücktritt und Ersatzbeschaffung besteht. Aufgrund seiner Schadensminderungspflicht ist der Käufer aber gehalten, einen längeren Nutzungsausfall dadurch zu vermeiden, dass er in angemessener Frist ein Ersatzfahrzeug anschafft. Gegebenenfalls muss ein Interimsfahrzeug angeschafft werden, um die Dauer der Ersatzbeschaffung zu überbrücken.

Der Entscheidung lag folgende Konstellation zugrunde: Die Klägerin kaufte im April 2005 als Verbraucherin von der beklagten Fahrzeughändlerin einen gebrauchten PKW Honda Jazz zum Preis von 13.100,00 €. Der PKW war bei Übergabe an die Klägerin – für die Beklagte erkennbar – aufgrund eines nicht fachgerecht beseitigten Unfallschadens an der Vorderachse nicht betriebs- und verkehrssicher, weswegen die Klägerin im Oktober 2005 vom Kaufvertrag zurücktrat. Durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Berlin vom Februar 2007 wurde die Beklagte zur Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich einer Nutzungsentschädigung Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs verurteilt. Die Klägerin nutzte den PKW nach dem Rücktritt bis zum Erwerb eines Ersatzfahrzeugs für 168 Tage nicht. Sie verlangt von der Beklagten Ersatz des Nutzungsausfallschadens und vergeblicher Aufwendungen in Höhe von rund 6.400,00 €.

Aus den Gründen:

... Nach gefestigter Rechtsprechung stellt auch der vorübergehende Verlust der Gebrauchsmöglichkeit eines Kraftfahrzeugs einen Vermögensschaden dar, wenn der Geschädigte sich für die Zeit des Nutzungsausfalls keinen Ersatzwagen beschafft hat (BGHZ 40, 345, 347 ff.; 56, 214, 215; BGH, Urteile vom 10. Juni 2008 – VI ZR 248/07, NJW-RR 2008, 1198, Tz. 6 ff. m.w.N.; vom 10. März 2009 – VI ZR 211/08, NJW 2009, 1663, Tz. 6 m.w.N. [jeweils Kfz].; vgl. ferner BGHZ 98, 212, 216 ff. [Haus]). Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass sich Wesen und Bedeutung des Vermögens nicht in dessen Bestand – dem "Haben" – erschöpfen, sondern dass sie auch die im Vermögen verkörperten Möglichkeiten umfassen, es zur Verwirklichung seiner Lebensziele zu nutzen. Diese funktionale Zuweisung ist im vermögenswerten Recht mitgeschützt (BGHZ 98, 212, 218). Gerade bei Fahrzeugen, auf deren ständige Verfügbarkeit die eigenwirtschaftliche Lebenshaltung häufig angewiesen ist, stellt sich die Gebrauchsmöglichkeit als ein vermögenswertes Gut dar und ist als geldwerter Vorteil anzusehen (BGH, Urteil vom 10. Juni 2008, aaO).

An der Ersatzfähigkeit solcher Nutzungsausfallschäden hat sich durch die Einführung des § 325 BGB nichts geändert. Diese Vorschrift soll – wie bereits ausgeführt – dem Gläubiger auch im Fall des Rücktritts die Berechtigung erhalten, Ersatz für das positive Interesse zu erlangen. Mit diesem Regelungsziel wäre es nicht zu vereinbaren, beim Zusammentreffen von Rücktritt und Schadensersatzverlangen bestimmte als ersatzfähig anerkannte Vermögenspositionen vom Ausgleich auszunehmen.

Auch die vom Berufungsgericht angeführte Bestimmung des § 347 Abs. 1 BGB, die dem Käufer einen Anspruch auf Ersatz der möglich gewesenem Nutzungen aus dem gezahlten Kaufpreis gewährt, steht einem auf das Erfüllungsinteresse gerichteten Anspruch auf Ersatz eines mangelbedingten Nutzungsausfallschadens nicht entgegen. Denn der Geschädigte ist im Hinblick auf das schadensrechtliche Bereicherungsverbot daran gehindert, sowohl rücktrittsrechtlich die Nutzungen der Gegenleistung heraus zu verlangen als auch schadensersatzrechtlich Nutzungsersatz für die ihm entgangene Leistung geltend zu machen. Eine ungerechtfertigte Begünstigung des Gläubigers wird dadurch vermieden, dass der dem Gläubiger nach § 347 Abs. 1 BGB zugeflossene Wertersatz im Wege der schadensrechtlichen Vorteilsausgleichung bei der Bemessung des Nutzungsausfallschadens angerechnet wird (Staudinger/Kaiser, aaO, Rdnr. 80; Soergel/Gsell, aaO, Rdnr. 5; AnwK/Dauner-Lieb, BGB, § 325 Rdnr. 5; Herresthal, aaO, S. 801; Arnold, ZGS 2003, 427, 429; v. Olshausen, Festschrift für Huber, 2006, S. 471, 476; Cleavinghaus, Das Verhältnis von Rücktritt und Schadensersatz nach neuem Schuldrecht, 2006, S. 207; vgl. auch Bender, § 325 BGB – Die Auswirkungen des Rücktritts auf die Berechnung des Schadensersatzanspruches statt der Leistung, 2008, S. 148 ff.; vgl. ferner BGHZ 174, 290, Tz. 15 – Einbeziehung der vermögensmäßigen Folgen des Rücktritts in die schadensrechtliche Betrachtung; iE ebenso Staudinger/Otto/Schwarze, aaO, Rdnr. 39). ...

BGH, Urteil vom 15.09.2010, AZ: VIII ZR 61/09 Zum Begriff „Vorfühswagen“

Leitsatz:

Beim Kauf eines Kraftfahrzeugs (hier: eines Wohnmobils) wird allein mit der Beschaffenheitsangabe "Vorfühswagen" ein bestimmtes Alter des Fahrzeugs nicht vereinbart. Dies schließt nicht aus, dass der

Käufer eines Vorführwagens aufgrund besonderer Umstände im konkreten Fall erwarten darf, dass ein als Vorfühswagen angebotenes Fahrzeug ein bestimmtes Alter nicht überschreitet.

Erläuterungen:

Mit Urteil vom 15.09.2010 entschied der VIII. Zivilsenat des BGH, dass allein mit der Beschaffenheitsangabe „Vorfühswagen“ ein bestimmtes Alter eines Fahrzeugs nicht vereinbart wird. Dem Rechtsstreit lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger kaufte im Juni 2005 von dem beklagten Händler ein gebrauchtes Wohnmobil. Als Zeitpunkt der Erstzulassung wurde Mai 2005 im Vertrag angegeben sowie dass es sich um einen Vorfühswagen zum Sonderpreis mit Zulassung handelte. Darüber hinaus wurde als enthaltenes Zubehör ein Ausstattungspaket 2005 in den Vertrag aufgenommen.

Im November 2005 stellte sich für den Kläger heraus, dass es sich bei dem Wohnmobil um einen Aufbau aus dem Jahr 2003 handelt. Sodann erklärte er den Rücktritt vom Kaufvertrag mit der Begründung, das Wohnmobil habe aufgrund seines Alters nicht die vereinbarte Beschaffenheit. Diese Ansicht teilt der BGH nicht. Das Fahrzeug sei frei von Sachmängeln. Es würde nur dann einen Sachmangel aufweisen, wenn es nicht die Eigenschaft eines Vorführwagens hätte. Allerdings ist der BGH hier der Ansicht, dass mit dem Begriff Vorfühswagen ein bestimmtes Alter nicht zugesichert werde. Unter einem Vorfühswagen werde allgemein verstanden, dass es sich um ein gewerblich genutztes Fahrzeug handle, das einem Neuwagenhändler im Wesentlichen zum Zwecke der Vorführung diene und noch nicht auf einen Endabnehmer zugelassen sei. Diese Voraussetzungen erfülle das streitgegenständliche Wohnmobil. Die Rechtsprechung des Senats zur Standzeit beim Kauf von Neufahrzeugen oder Jahreswagen, nach welcher ein Fahrzeug dann einen Sachmangel aufweist, wenn zwischen Herstellung eines Fahrzeugs und Kauf bei Neufahrzeugen bzw. zwischen Erstzulassung und Verkauf bei Vorfühwagen ein Zeitraum von rund zwei Jahren überschritten ist, könne auf vorliegendem Fall nicht angewandt werden. Das streitgegenständliche Wohnmobil sei weder als Neuwagen noch als Jahreswagen verkauft worden, sondern vielmehr ausdrücklich als Vorfühswagen. Auch ein zwei Jahre alter Vorfühswagen sei ein Vorfühswagen, so der BGH. Auch wenn allgemein davon ausgegangen werden kann, dass es sich bei einem Vorfühswagen häufig um ein neueres Fahrzeug handelt, rechtfertige dies keinen allgemeinen Rückschluss auf das Alter eines Vorführwagens. Wer besonderen Wert auf die Dauer der Nutzung als Vorfühswagen legt, müsse sich eben danach erkundigen, so der VIII. Zivilsenat des BGH.

Aus den Gründen:

... 1. Gemäß § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB ist die Sache frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Nach den unangegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts sollte das Fahrzeug die Eigenschaft eines Vorführwagens aufweisen. Diese vertragliche Beschaffenheitsvereinbarung hat das Berufungsgericht dahin ausgelegt (§§ 133, 157 BGB), dass mit dem Begriff "Vorfühswagen" ein bestimmtes Alter nicht zugesichert werde.

(...) Unter einem Vorfühswagen wird, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, allgemein verstanden, dass es sich um ein gewerblich genutztes Fahrzeug handelt, das einem Neuwagenhändler im Wesentlichen zum Zwecke der Vorführung (Besichtigung und Probefahrt) gedient hat und noch nicht auf einen Endabnehmer zugelassen sein darf (Reinking/Eggert, Der Autokauf, 10. Aufl., Rn. 1424). Davon geht auch die Revision aus. Sie bezweifelt auch nicht, dass das vom Kläger gekaufte Wohnmobil diese Voraussetzungen erfüllt, macht aber geltend, dass es sich bei einem Vorfühswagen regelmäßig um ein relativ neues Gebrauchtfahrzeug handle. Deshalb müsse die Rechtsprechung des Senats zur Standzeit beim Kauf von Neufahrzeugen und Jahreswagen, nach welcher ein Zeitraum von rund zwei Jahren zwischen Herstellung des Fahrzeugs und Kauf (bei Neufahrzeugen) beziehungsweise Erstzulassung (bei Jahreswagen) als Sachmangel anzusehen ist, auch für Vorfühwagen gelten, die dieses Alter überschreiten. Damit dringt die Revision nicht durch.

b) Die von der Revision in Bezug genommene Senatsrechtsprechung zur Standzeit als Sachmangel von Neufahrzeugen (Urteil vom 15. Oktober 2003 – VIII ZR 227/02, NJW 2004, 160) ist auf den vorliegenden Fall des Kaufs eines Vorführwagens ebenso wenig übertragbar wie die Rechtsprechung des Senats zur Standzeit bei Jahreswagen (Urteil vom 7. Juni 2006 – VIII ZR 180/05, NJW 2006, 2694). Die Zeit der Nutzung eines Fahrzeugs als Vorfühswagen ist keine Standzeit im Sinne der Senatsrechtsprechung.

aa) Der Senat hat zum Neuwagenkauf entschieden, dass ein unbenutztes, als "fabrikneu" verkauftes Kraftfahrzeug nicht mehr fabrikneu und damit mangelhaft ist, wenn zwischen Herstellung des Fahrzeugs und Abschluss des Kaufvertrages mehr als zwölf Monate liegen (Urteil vom 15. Oktober

2003 – VIII ZR 227/02, aaO unter II 3). Diese Entscheidung ist für den vorliegenden Fall nicht einschlägig, weil das Wohnmobil nicht als fabrikneu verkauft wurde und auch nicht unbenutzt war. Es wurde vielmehr unter Verwendung eines Vertragsformulars für Gebrauchtfahrzeuge als Vorfürswagen verkauft und war auch als solcher genutzt worden.

(...) c) Aus der bisherigen Senatsrechtsprechung ergibt sich daher entgegen der Auffassung der Revision nicht, wie alt ein Vorfürswagen sein darf, das heißt wie lange ein Fahrzeug als Vorfürswagen benutzt worden sein darf, um noch als Vorfürswagen verkauft werden zu dürfen. Das Berufungsgericht ist zutreffend der Auffassung, dass mit der Beschaffenheitsangabe "Vorfürswagen" – anders als mit den Bezeichnungen "fabrikneu" oder "Jahreswagen" – ein bestimmtes Alter des Fahrzeugs nicht vereinbart wird (ebenso Reinking/Eggert, aaO, unter Bezugnahme auf ältere Instanzrechtsprechung in Fn. 315). Die Kennzeichnung eines Fahrzeugs als Vorfürswagen enthält keine Aussage über die Dauer seiner Nutzung als Vorfürswagen; eine zeitliche Beschränkung auf weniger als zwei Jahre ist ihr entgegen der Auffassung der Revision nicht zu entnehmen. Der Käufer eines Vorfürwagens kann daher nicht allein aufgrund der Kennzeichnung des Fahrzeugs als Vorfürswagen erwarten, ein Fahrzeug zu erwerben, dessen Herstellung weniger als zwei Jahre zurück liegt. Auch ein zwei Jahre alter Vorfürswagen ist ein Vorfürswagen.

18

aa) Dem steht, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, nicht entgegen, dass der Begriff "Vorfürswagen" häufig mit der Vorstellung einhergeht, dass es sich regelmäßig um ein neueres, unter Umständen nahezu neuwertiges Fahrzeug handelt. Diese Vorstellung beruht darauf, dass ein Vorfürswagen im Allgemeinen – seiner Bestimmung gemäß – nur für kürzere Probefahrten genutzt wird und auch als Ausstellungsobjekt keiner größeren Abnutzung unterliegt. Dies sagt aber nichts darüber aus, wie lange das Fahrzeug als Vorfürwagen gedient hat. Ein Rückschluss auf das Alter des Vorfürwagens kann zwar im konkreten Fall aufgrund besonderer Umstände gerechtfertigt sein. Der Begriff des Vorfürwagens rechtfertigt aber keinen allgemeinen Rückschluss auf das Alter des Fahrzeugs.

19

bb) Die Zeit, in der ein Fahrzeug als Vorfürwagen genutzt worden ist, kann der Standzeit im Sinne der oben genannten Senatsrechtsprechung auch nicht unter dem Gesichtspunkt gleichgesetzt werden, dass ein Vorfürwagen in der Regel nur wenig gefahren wird, überwiegend aber – als Ausstellungsobjekt – auf dem Betriebsgelände des Händlers steht. Eine solche Gleichsetzung ist schon deshalb nicht möglich, weil über das Verhältnis von Fahrzeit und Standzeit eines Vorfürwagens keine gesicherten Erkenntnisse zur Verfügung stehen. Vor allem aber besteht ein grundlegender Unterschied zwischen der vor dem Nutzungsbeginn liegenden Standzeit eines Neu- oder Jahreswagens und den innerhalb der Nutzungszeit liegenden "Standzeiten" eines Vorfürwagens. Dieser Unterschied verbietet es, beide Standzeiten unter dem Aspekt des Sachmangels gleich zu beurteilen.

20

Der Grund dafür, dass der Senat beim Kauf eines Neu- oder Jahreswagens eine überlange Standzeit als Mangel des Fahrzeugs eingestuft hat, liegt darin, dass der Käufer eines Neufahrzeugs oder eines Jahreswagens berechtigterweise erwarten darf, dass das Fahrzeug zwischen Herstellung und Kauf (Neuwagen) beziehungsweise Erstzulassung (Jahreswagen) nicht mehr als ein Jahr lang unbenutzt gestanden hat und deshalb wesentlich älter ist, als die Bezeichnungen "fabrikneu" oder "Jahreswagen" erwarten lassen (Senatsurteil vom 7. Juni 2006 – VIII ZR 180/05, aaO). Anders verhält es sich beim Kauf eines Vorfürwagens. Hier muss der Käufer damit rechnen, dass der Vorfürwagen als Ausstellungsobjekt auf dem Betriebsgelände des Händlers – unter Umständen längere Zeit – gestanden hat. Wenn der Käufer Wert auf die Dauer der Nutzung als Vorfürwagen legt, muss er sich danach erkundigen.

(...) Das Datum der Erstzulassung hat Bedeutung für den Kauf eines Jahreswagens (Senatsurteil vom 7. Juni 2006 - VIII ZR 180/05, aaO) oder eines anderen Gebrauchtwagens, weil es den Zeitpunkt des Nutzungsbeginns durch den Erstbesitzer deutlich macht. Das ist beim Vorfürwagen anders. Hier hängt die Nutzung des Fahrzeugs als Vorfürwagen nicht von einer Zulassung auf den Händler ab. Ein Vorfürwagen kann ohne Zulassung zum Straßenverkehr als Vorfürwagen genutzt werden und kann auch schon vor einer etwaigen Zulassung als Vorfürwagen genutzt worden sein. Dagegen bringt die Revision nichts vor. Die unrichtige Angabe im Kaufvertrag, nach der eine Erstzulassung im Mai 2005 erfolgt sein soll, erlaubt deshalb keinen Rückschluss auf die Dauer der Nutzung als Vorfürwagen und damit auch nicht auf das Alter des Wohnmobils; insbesondere ist aus der Angabe

nicht herzuleiten, dass das Wohnmobil etwa erst seit Mai 2005 als Vorfühswagen genutzt worden wäre.

25

b) Das Berufungsgericht hat rechtsfehlerfrei angenommen, dass jeden–falls im vorliegenden Fall auch die im Kaufvertrag angegebene geringe Laufleistung (35 km) keinen Rückschluss auf das Alter des Vorfühwagens erlaubt.

Die Angabe der Laufleistung mag zwar im Allgemeinen einen mehr oder minder vagen Hinweis auf die Dauer der bisherigen Nutzung eines Vorfühwagens und damit auf dessen Alter geben. Aber auch eine geringe Laufleistung schließt nicht aus, dass ein Fahrzeug schon längere Zeit als Vorfühswagen genutzt worden ist; denn die Nutzung eines Vorfühwagens besteht, wie bereits ausgeführt, nicht nur darin, dass mit dem Fahrzeug kurze Probefahrten durchgeführt werden, sondern auch darin, dass das Fahrzeug von Interessenten lediglich besichtigt wird, ohne dass es zu Probefahrten kommt. Rechtsfehlerfrei hat das Berufungsgericht angenommen, dass dieser BesichtigungsAspekt gerade bei Wohnmobilen gegenüber dem Probefahren – anders als bei einem Pkw – besonders im Vordergrund steht. Diese Würdigung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. ...

BGH, Beschluss vom 02.11.2010, AZ: VIII ZR 287/09 Kfz- Kauf und Beschaffenheitsvereinbarung

Hintergrund

Der Beklagte verkaufte an den Kläger ein gebrauchtes Fahrzeug und verwendete hierzu einen Formularvertrag. In diesem war nachfolgende Klausel enthalten:

- **Ausschluss der Sachmängelhaftung:**
Das Kraftfahrzeug wird unter Ausschluss der Sachmängelhaftung verkauft, soweit der Verkäufer nicht nachstehend eine **Garantie oder Erklärung** abgibt. Der Ausschluss der Sachmängelhaftung besteht nicht im Falle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- **Garantien und Erklärungen des Verkäufers:**
- **Gesamtfahrleistung**
Der Verkäufer garantiert, dass das Kraftfahrzeug eine Gesamtfahrleistung von 70.400 km hat.
- **Vorbesitzer**
Der Verkäufer **erklärt**, dass das Kraftfahrzeug – soweit ihm bekannt – 1 (Anzahl) Vorbesitzer (Person, auf die das Kraftfahrzeug zugelassen war) hatte.

Nach Übergabe des Fahrzeugs machte der Kläger gegenüber dem Beklagten Sachmangelansprüche geltend. In diesem Zusammenhang kam es darauf an, ob in der Formulierung im Kaufvertrag eine Beschaffenheitsvereinbarung gemäß § 434 Abs. 1, 1 BGB zu sehen war oder nicht. Wäre im Hinblick auf die Anzahl der Vorbesitzer eine Beschaffenheitsvereinbarung vorgenommen worden, so würde eine abweichende Anzahl an Vorbesitzern u. U. einen Sachmangel begründen.

Da der Verkäufer seinen Sachmängelausschluss nicht auf ausdrücklich abgegebene Garantien und Erklärungen erstreckte, hätte der Käufer sein Klagebegehren trotz eines grundsätzlichen Ausschlusses von Sachmangelansprüchen noch gegenüber dem Verkäufer durchsetzen können. Indes ging der BGH nicht vom Vorliegen einer Beschaffenheitsvereinbarung aus.

Aussage

Dahingehend verweist der BGH auf seine ständige Rechtsprechung, beispielhaft das Urteil vom 12.03.2008, AZ: VIII ZR 253/05.

Macht der Verkäufer die Angabe, dass Unfallschäden **laut Vorbesitzer** nicht vorliegen, so kann darin regelmäßig keiner Beschaffenheitsvereinbarung gemäß § 434 Abs. 1, 1 BGB gesehen werden, auf welche sich der Käufer stützen könnte. Es handelt sich vielmehr lediglich um eine Wissenserklärung oder besser Wissensmitteilung.

Der Verkäufer gebe lediglich die Angaben des Vorbesitzers wider.

Auch der einschränkende Zusatz in einer Erklärung des Verkäufers „lt. Fahrzeugbrief“, führe dazu, dass eine solche Erklärung aus der Sicht des Käufers lediglich als Wissensmitteilung angesehen werden könnte.

In diesem Zusammenhang sei nach der Schuldrechtsmodernisierung nicht mehr grundsätzlich von der Vereinbarung einer Beschaffenheit im Zweifel auszugehen, sondern umgekehrt nur in einem eindeutigen Fall eine solche Beschaffenheitsvereinbarung zu bejahen (so BGH in der Entscheidung vom 12.03.2008, AZ: VIII ZR 253/05).

Vor diesem Hintergrund lies es der BGH unbeanstandet, dass das Berufungsgericht davon ausging, dass aufgrund des Zusatzes „soweit bekannt“ zwischen den Parteien keine Beschaffenheitsvereinbarung getroffen wurde. Dem Kläger stehe deshalb kein Recht auf Minderung des Kaufpreises zu.

Der BGH verneint in diesem Zusammenhang auch einen Anspruch aufgrund Verschuldens bei Vertragsverhandlungen. Hierbei handelt es sich um eine gegenüber Ansprüchen aus Sachmangel selbstständige Anspruchsgrundlage. Der BGH betont hierbei den Vorrang des Sachmangelgewährleistungsrechts, so dass eine Prüfung der weiteren Anspruchsgrundlage auf Basis eines Verschuldens bei Vertragsverhandlungen ausscheidet.

Dies würde lediglich bei Arglist nicht gelten. Ein solches arglistiges Verhalten des Verkäufers sei allerdings nicht erkennbar. Dies wäre nur dann der Fall gewesen, wenn der Beklagte auf eine Frage des Klägers hin, welche für den Beklagten erkennbar, für den Kläger von erheblicher Bedeutung war, ins Blaue hinein unrichtige Angaben gemacht hätte.

Eine solche Fallkonstellation lag allerdings in dem Fall, über welchen der BGH zu entscheiden hatte, nicht vor.

Die Revision des Klägers blieb demnach ohne Erfolg.

Praxis

Für den Autohändler in der Praxis ist es wichtig, die Grundsätze der Rechtsprechung des BGH zu Sachmängeln und deren Ausschluss zu kennen.

Im konkreten Fall wurden durch die allgemeinen Vertragsbedingungen Sachmangelansprüche ausgeschlossen. Dieser Ausschluss erstreckte sich allerdings nicht auf ausdrückliche Garantien bzw. Erklärungen des Verkäufers. Bei der Anzahl der Vorbesitzer hätte es sich durchaus um eine solche Erklärung des Verkäufers handeln können.

Der BGH musste mithin entscheiden, wie sich der Zusatz „soweit ihm bekannt“ auswirkt. Hier verweist der BGH auf seine ständige Rechtsprechung. Ein derartiger Zusatz spricht letztendlich gegen eine Beschaffenheitsvereinbarung, auf welche sich der Käufer stützen könnte.

Aufgrund dieses Zusatzes wird die Angabe im Kaufvertrag zu einer bloßen Wissensmitteilung herabgestuft. Anhand einer solchen Wissensmitteilung kann allerdings der Käufer keinerlei Rechte begründen. In der Praxis sollte allerdings auf derartige Zusätze bei Abschluss von Kaufverträgen besonders Wert gelegt werden. Anwaltliche Hilfe ist unbedingt anzuraten.

BGH, Urteil vom 12.01.2011, AZ: VIII ZR 346/09 Haftung des Sachverständigen für Restwertangebote

Hintergrund

Im Fall, welchen der BGH als Revisionsinstanz zu entscheiden hatte, stellte der Sachverständige im Auftrag eines Autohauses einen unfallbeschädigten Pkw in eine Internetrestwertbörse ein. Eines der Lichtbilder zeigte das Fahrzeug mit einer Webasto Standheizung, welche allerdings in der Fahrzeugbeschreibung nicht als Zusatzausstattung erwähnt wurde.

Die Klägerin kaufte auf das Angebot hin das Fahrzeug zu einem Preis von 5.210,00 € vom Autohaus. Vor Abholung des Fahrzeugs am 24.08.2006 baute das Autohaus die Standheizung aus. In dem bei Abholung unterzeichneten Kaufvertrag hieß es hierzu:

„Standheizung (im Angebot AUTOonline mit Foto festgehalten) wurde vom Autohaus ausgebaut! Dadurch zwei Löcher im Armaturenbrett beschädigt!“

Die Klägerin forderte nunmehr vor Gericht vom beklagten Sachverständigenbüro Erstattung der Kosten für den Erwerb und Einbau einer gebrauchten Webasto Standheizung, insgesamt 787,10 €.

Die Beklagtenseite müsse dafür einstehen, dass das durch die Verkäuferin übergebene Fahrzeug nicht über die im Internet abgebildete Standheizung verfüge.

Nachdem die Klägerin bereits in den Vorinstanzen verloren hatte, bestätigte der BGH als Revisionsinstanz die Klageabweisung.

Aussage

Der BGH verweist zunächst darauf, dass es zwischen der Klägerin und der Beklagtenseite, das Sachverständigenbüro, nicht zum Abschluss eines Vertrages kam. Dies behauptete die Klägerin auch gar nicht. Sie stützte sich auf das Rechtsinstitut des Vertrages mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter. Der BGH verneint nunmehr allerdings eine solche Schutzwirkung des Vertrages zwischen Sachverständigen und Autohaus zu Gunsten eines potenziellen Käufers.

Zwar sei in der Rechtsprechung grundsätzlich anerkannt, dass auch Dritte, an einem Vertrag nicht unmittelbar beteiligte Personen, in den Schutzbereich eines Vertrages einbezogen werden können, mit der Folge, dass der Schuldner ihnen gegenüber zwar nicht zur Leistung, wohl aber unter Umständen zum Schadensersatz verpflichtet ist.

Die Voraussetzung für eine solche Einbeziehung des Dritten, mithin der Klägerin, seien im konkreten Fall allerdings nicht vorliegend. Um die Haftung des Auftragnehmers nicht ins Uferlose auszuweiten ist der Kreis der in den Schutzbereich einbezogenen Personen zu begrenzen. So scheidet eine Einbeziehung eines Dritten dann aus, wenn dieser nicht schutzbedürftig ist, weil er beispielhaft eigene Ansprüche gegen den anderen Vertragspartner hat.

So wäre es allerdings im konkreten Fall. Aufgrund der Tatsache, dass das Autohaus das Unfallfahrzeug im Internet mit einem Lichtbild der Standheizung anbieten lies, lag eine konkrete Beschaffenheitsvereinbarung vor. Mit dieser Beschaffenheitsvereinbarung ist so dann der Kaufvertrag auch zu Stande gekommen. Die Klägerin hatte mithin unmittelbar gegenüber dem Autohaus Ansprüche auf Sachmangelhaftung.

Darüber hinaus lehnte der BGH auch einen unmittelbaren Anspruch der Klägerin gegenüber der Beklagtenseite aus der so genannten Sachwalterhaftung ab. Bei der Sachwalterhaftung handelt es sich um einen Unterfall der Haftung für Verschulden bei Vertragsschluss. Personen die zwar nicht selbst Vertragspartei werden, allerdings bei den Vertragsverhandlungen in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch nehmen und damit die Vertragsverhandlung oder den Vertragsabschluss erheblich beeinflussen, haften unter Umständen aus den Grundsätzen der Sachwalterhaftung unmittelbar gegenüber Vertragspartnern aus Schadensersatz.

Der BGH schließt allerdings nicht grundsätzlich aus, dass der Sachverständige Sachwalter für den Autohändler sein könne, für welchen er das Unfallfahrzeug einstellt. Der BGH muss diese Frage lediglich nicht entscheiden, da der Anspruch bereits aufgrund anderer Umstände abzulehnen war. Der Sachwalter könne nämlich immer nur so weit haften, wie auch der eigentliche Vertragspartner hafte. Dies ist hier das Autohaus. Eine Haftung des Autohauses auf Schadensersatz sei allerdings nicht gegeben. Die Klägerin könnte gegenüber dem Autohaus allenfalls gemäß §§ 437 (I), 439 BGB die Nacherfüllung in Form des Wiedereinbaus der Standheizung verlangen. Alternativ käme der Einbau einer gleichwertigen Standheizung in Betracht.

An den weitergehenden Voraussetzungen von Schadensersatz fehle es allerdings gerade im konkreten Fall. Hier gilt der Vorrang der Nacherfüllung. Die Klägerin hätte dem Autohaus Gelegenheit zur Nacherfüllung geben müssen. Gemäß §§ 281, 440 BGB ist es nämlich grundsätzlich vor der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen notwendig, dem Käufer durch Setzung einer angemessenen Nachfrist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Fehlt diese Voraussetzung, so besteht auch kein Anspruch auf Schadensersatz. Eine derartige Nachfristsetzung erfolgte allerdings im konkreten Fall nicht, so dass gegenüber der Verkäuferin unmittelbar keine Schadensersatzansprüche aus Sachmangelrecht bestanden.

Somit bestanden diese Ansprüche auch nicht gegenüber der Beklagtenseite.

Praxis

Für die Praxis ist das Urteil des BGH von großer Bedeutung. Dem Sachverständigen ist oftmals gar nicht bewusst, dass er bei der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber dem Autohändler, nämlich das Einstellen eines Fahrzeugs in eine Restwertbörse, auch unter Umständen gegenüber Dritten haftet. Zwar wird ein Anspruch auf Basis der Grundsätze des Vertrages mit Schutzwirkung zu

Gunsten Dritter regelmäßig zu verneinen sein, es könnten allerdings durchaus die Voraussetzungen der so genannten Sachwalterhaftung vorliegen. Diese Frage musste der BGH im konkreten Urteil allerdings nicht endgültig entscheiden, da es hierauf nicht mehr ankam. Es ist allerdings durchaus davon auszugehen, dass der BGH die Voraussetzungen dieser Anspruchsgrundlage bejaht hätte.

Dem Sachverständigen sollte in der Praxis die Möglichkeit und Gefahr der unmittelbaren Inanspruchnahme durch einen Käufer des Autohauses bekannt sein.

BGH, Urteil vom 09.03.2011, AZ: VIII ZR 266/09

Erneutes Auftreten des Symptoms ist Anscheinsbeweis, dass der Mangel noch vorhanden ist

Leitsatz:

Der Käufer einer Sache genügt seiner Beweislast für das Fehlschlagen der Nachbesserung durch den Nachweis, dass das von ihm gerügte Mangelsymptom weiterhin auftritt. Anders ist dies nur, wenn das erneute Auftreten des Mangelsymptoms möglicherweise auf einer unsachgemäßen Behandlung der Kaufsache nach deren erneuter Übernahme durch den Käufer beruht.

Erläuterungen:

Die Bestimmung in § 440 BGB, wonach eine Nachbesserung als fehlgeschlagen gilt (und der Käufer dann ohne Fristsetzung von dem Vertrag zurücktreten darf), wenn zwei Nachbesserungsversuche erfolglos bleiben, führt in der Praxis immer wieder zu Problemen. Geklärt ist mittlerweile, dass der Verkäufer grundsätzlich für verschiedene Mängel jeweils zwei Versuche hat, dies also nicht als absolute Zahl zu verstehen ist.

Im vorliegenden Fall ging es letztlich noch um einen Mangel des Motors, der sich in Zündaussetzern, sporadischem Leistungsverlust und unruhigem Lauf äußerte. Im Juli tauschte der Händler (Beklagte) ein Spannungsversorgungsrelais aus und im September den elektronischen Nockenwellenversteller. Nachdem die Probleme weiterhin auftraten, erklärte der Käufer (Kläger) im Oktober den Rücktritt vom Kaufvertrag und forderte den Kaufpreis zurück. Der Verkäufer weigerte sich mit dem Hinweis, dass der Käufer den Wagen nach beiden Nachbesserungsversuchen wieder entgegengenommen habe und daraus zu folgern sei, dass es zunächst gelungen war, den Mangel abzustellen. Wenn dann unklar bleibe (weil der Käufer dies bislang nicht bewiesen hat), ob das erneute Auftreten des Mangels eventuell auf eine neue Mängelursache zurückzuführen sei, so gehe diese Unklarheit zu Lasten des Käufers. Das Auto müsse er behalten. Im vorliegenden Fall hatte ein Sachverständiger jedenfalls nicht ausschließen wollen, dass Ursache des Mangels auch eine defekte Zündspule, eine defekte Zündkerze, ein defektes Einspritzventil, mechanische Defekte am Motor oder ein Wackelkontakt in der Motorelektrik sein könne. Der Kläger war aber nicht bereit, weitere 7.500,00 € für ein Gutachten über diese Frage zu bezahlen. Das Landgericht und das Oberlandesgericht wiesen die Klage ab.

Der BGH sieht es aber anders und stärkt in diesem Urteil einmal mehr die Rechte des Autokäufers. Der Kläger trage die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels, aber nicht dafür, auf welche Ursache dieser Mangel zurückzuführen sei.

Aus den Gründen:

... II.

Diese Beurteilung hält revisionsrechtlicher Nachprüfung nicht stand. Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung kann ein Anspruch des Klägers aus abgetretenem Recht gemäß §§ 398, 437 Nr. 2, §§ 323, 440, 346 Abs. 1, § 348 BGB gegen die Beklagte auf Rückzahlung des Kaufpreises – abzüglich gezogener Gebrauchsvorteile – in Höhe von 66.370,47 € an die A. Leasing GmbH Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs nicht verneint werden. Das Berufungsgericht verkennt, dass der Käufer grundsätzlich nicht die Darlegungs- und Beweislast dafür trägt, auf welche Ursache ein Sachmangel der verkauften Sache zurückzuführen ist. Etwas anderes gilt nur, wenn nach einer vorausgegangenen Nachbesserung durch den Verkäufer ungeklärt bleibt, ob das erneute Auftreten des Mangels auf der erfolglosen Nachbesserung oder auf einer unsachgemäßen Behandlung der Kaufsache nach deren erneuter Übernahme durch den Käufer beruht (Senatsurteil vom 11. Februar 2009 – VIII ZR 274/07, NJW 2009, 1341 Rn. 23). Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor.

1. Der Käufer ist beweisbelastet dafür, dass ein Mangel bei Übergabe der Kaufsache (§ 434 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 446 Satz 1 BGB) vorlag und dieser trotz Nachbesserungsversuchen des Verkäufers weiter vorhanden ist. Die aus § 363 BGB folgende Beweislastverteilung gilt gleichermaßen, wenn der Käufer die Kaufsache nach einer erfolglosen Nachbesserung wieder entgegengenommen hat. In diesem Fall muss der Käufer das Fortbestehen des Mangels, mithin die

Erfolglosigkeit des Nachbesserungsversuchs, beweisen (Senatsurteil vom 11. Februar 2009 – VIII ZR 274/07, aaO Rn. 14 f.).

Diesen Beweis hat der Kläger jedoch entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts geführt. Nach den unangegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts, die dieses auf der Grundlage der entsprechenden Ausführungen des Sachverständigen getroffen hat, weist das A. Cabriolet auch nach den Nachbesserungsversuchen der Beklagten noch den – ebenso in der Fehlermeldung der Motorelektronik dokumentierten – Mangel "Verbrennungsaussetzer" verbunden mit Rütteln und unrundem Lauf des Motors auf. Der vom Landgericht beauftragte Sachverständige hat zwar bei den ersten beiden Begutachtungen des Fahrzeugs keine Mängel in Bezug auf die Motorleistung feststellen können. Bei der dritten Begutachtung hat der Sachverständige jedoch zweimal einen geringen Leistungsverlust und leichtes Rütteln des Motors und damit verbunden einen unruhigen Lauf des Motors festgestellt. Auch hat er zweimal die Fehlermeldung "Verbrennungsaussetzer" im Fehlerspeicher des Motorsteuergeräts gefunden.

Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts obliegt es dem Kläger dagegen nicht nachzuweisen, dass die vom Sachverständigen bestätigten Verbrennungsaussetzer auf derselben Ursache wie die kurz nach der Übergabe des Fahrzeugs aufgetretenen Motorstörungen beruhen. Das Berufungsgericht verkennt, dass es nicht darauf ankommt, ob ein Sachmangel möglicherweise auf eine neue Mangelursache zurückgeführt werden kann, wenn die Mangelursache allein im Fahrzeug zu suchen ist und nicht auf einer unsachgemäßen Behandlung seitens des Käufers oder eines Dritten beruhen kann. So ist es hier.

Anders als in dem der vorgenannten Entscheidung (Senatsurteil vom 11. Februar 2009 – VIII ZR 274/07, aaO) zugrunde liegenden Fall kommen hier nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ausschließlich Ursachen für die Verbrennungsaussetzer in Betracht, die im Fahrzeug selbst begründet liegen und nichts mit einer unsachgemäßen Behandlung durch den Käufer oder Dritte zu tun haben, nämlich "eine defekte Zündspule, defekte Zündkerze, defektes Einspritzventil, mechanische Defekte am Motor oder ein Wackelkontakt in der Elektrik des Fahrzeugs". Auf welche dieser Ursachen die Verbrennungsaussetzer zurückzuführen sind, die der Kläger bereits kurz nach der Übernahme des Fahrzeugs im Juni 2004 bemängelte, ist unerheblich, weil jede einzelne der dafür in Frage kommenden Ursachen einen Sachmangel darstellt. ...

BGH, Urteil vom 13.04.2011, AZ: VIII ZR 220/10 Zum Ort der Nacherfüllung

Leitsatz:

a) Der Erfüllungsort der Nacherfüllung hat im Kaufrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches keine eigenständige Regelung erfahren. Für seine Bestimmung gilt daher die allgemeine Vorschrift des § 269 Abs. 1 BGB.

b) Danach sind in erster Linie die von den Parteien getroffenen Vereinbarungen entscheidend. Fehlen vertragliche Abreden über den Erfüllungsort, ist auf die jeweiligen Umstände, insbesondere die Natur des Schuldverhältnisses, abzustellen. Lassen sich auch hieraus keine abschließenden Erkenntnisse gewinnen, ist der Erfüllungsort letztlich an dem Ort anzusiedeln, an welchem der Verkäufer zum Zeitpunkt der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung (§ 269 Abs. 2 BGB) hatte.

Erläuterung:

Die bereits in einer der letzten Ausgaben besprochene Entscheidung liegt jetzt im Wortlaut vor. Es geht darin, um die seit jeher umstrittene Frage, ob bei Nachbesserungsarbeiten der Verkäufer das Fahrzeug beim Käufer abholen oder dieser es umgekehrt beim Verkäufer vorbeibringen muss.

Die in Frankreich wohnhaften Kläger erwarben bei der in Polch (Deutschland) ansässigen Beklagten einen neuen Camping-Faltanhänger. In der Auftragsbestätigung heißt es "Lieferung: ab Polch, Selbstabholer". Gleichwohl lieferte die Beklagte den Anhänger an den Wohnort der Kläger, die ihn in einem Urlaub nutzten. In der Folgezeit rügten die Kläger verschiedene Mängel und forderten die Beklagte unter Fristsetzung auf, den Faltanhänger abzuholen und die Mängel zu beseitigen. Nachdem dies nicht geschah, erklärten die Kläger den Rücktritt vom Kaufvertrag. Mit ihrer Klage haben die Kläger Rückzahlung des Kaufpreises nebst Zinsen Zug um Zug gegen Rückgabe des Faltanhängers sowie Erstattung von Rechtsanwaltskosten begehrt. Das Landgericht hat der Klage im Wesentlichen stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten (Verkäufer) hat das Oberlandesgericht die Klage

abgewiesen. Die Käufer/Kläger hätten das Fahrzeug zur Nachbesserung zum Händler nach Deutschland bringen müssen.

Der BGH hatte über die Revision zu entscheiden und gab ebenfalls der Beklagten/dem Händler Recht. In der über 20-seitigen Begründung legt der Bundesgerichtshof das Für und Wider in dieser Frage dar und setzt sich insbesondere auch mit der EU-Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie auseinander. Am Ende hat ist laut BGH der Ort der Nacherfüllung meist beim Verkäufer, aber eben nicht immer. Bezogen auf den vorliegenden Fall: Da die Beseitigung der von den Klägern gerügten Mängel des Camping-Faltanhängers den Einsatz von geschultem Personal und Werkstatttechnik erfordert und ein Transport des Anhängers nach Polch oder dessen Organisation für die Kläger zumutbar erscheint, liegt der Erfüllungsort der Nachbesserung am Firmensitz der Beklagten. Die Kläger wären daher gehalten gewesen, den Anhänger zur Durchführung der Nacherfüllung dorthin zu verbringen. Solange dies nicht geschieht, besteht kein Recht der Kläger zum Rücktritt vom Kaufvertrag.

Aus den Gründen:

... 5. Ausgehend von den dargestellten Grundsätzen ist die Rechtsansicht des Berufungsgerichts, der Erfüllungsort des vorliegend geltend gemachten Nachbesserungsanspruchs befinde sich am Sitz der Beklagten in P. , im Ergebnis zutreffend.

a) Das Berufungsgericht hat eine Vereinbarung der Parteien über den Erfüllungsort für den Nacherfüllungsanspruch in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise verneint. Die tatrichterliche Auslegung von Individualvereinbarungen ist vom Revisionsgericht nur beschränkt darauf überprüfbar, ob gesetzliche Auslegungsregeln, anerkannte Auslegungsgrundsätze, Denkgesetze, Erfahrungssätze oder Verfahrensvorschriften verletzt sind (st. Rspr.; vgl. etwa BGH, Urteil vom 9. Oktober 2002 – X ZR 80/01, BGHReport 2003, 150 unter I 1 mwN). Die Würdigung des Berufungsgerichts, die entgegen der im Kaufvertrag getroffenen Absprachen erfolgte Anlieferung des Anhängers an den Wohnsitz der Kläger und die spätere Bereitschaft der Beklagten, den Faltanhänger dort zum Zwecke der Nachbesserung abzuholen, rechtfertigten noch nicht den Schluss, der in Frankreich gelegene Wohnsitz der Kläger sei als Erfüllungsort für Nacherfüllungsansprüche vertraglich vereinbart worden, hält sich im Rahmen des tatrichterlichen Bewertungsspielraums.

b) Zu beanstanden ist jedoch, dass das Berufungsgericht den Erfüllungsort für die Nacherfüllung ohne Einschränkung mit dem Erfüllungsort der ursprünglichen Leistungsverpflichtung gleichgesetzt hat, anstatt diesen nach § 269 Abs. 1 BGB unter Abwägung der für das Schuldverhältnis maßgebenden Umstände zu ermitteln. Der Senat kann die unterlassene Prüfung jedoch nachholen, da die hierfür maßgeblichen Umstände festgestellt und weitere Feststellungen nicht zu erwarten sind. Das Nacherfüllungsverlangen der Kläger betrifft Mängel eines Camping-Faltanhängers, deren Beseitigung – ähnlich wie die Vornahme von Reparaturen bei Kraftfahrzeugen – den Einsatz von geschultem Personal und Werkstatttechnik erfordert. Dies macht grundsätzlich die Verbringung des Anhängers in eine mit geeigneten Vorrichtungen ausgestattete Werkstatt des Verkäufers notwendig. Dass vorliegend eine Mängelbehebung auch vor Ort möglich gewesen wäre, ist nicht ersichtlich. Für die Kläger stellt es auch keine erhebliche Unannehmlichkeit dar, den Anhänger an den Firmensitz der Beklagten zu verbringen. Der Sitz der Beklagten liegt nicht so weit vom Wohnort der Kläger entfernt, dass ein Transport des Anhängers zwischen diesen beiden Orten (oder wenigstens dessen Organisation) den Klägern nicht zuzumuten wäre. Auch beim Kauf des Anhängers hatten sie sich ursprünglich für eine Selbstabholung entschieden. Nach den Umständen ist die von den Klägern verlangte Nacherfüllung daher am Sitz der Beklagten zu erfüllen, so dass die Kläger den Anhänger zum Zwecke der Nacherfüllung dorthin hätten verbringen müssen. ...

BGH, Urteil vom 13.07.2011, AZ: VIII ZR 215/10 Verbrauchsgüterkauf

Orientierungssatz:

Der Verkauf eines Gebrauchtwagens durch eine GmbH an einen Verbraucher ist auch dann nach den Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf gem. § 474 BGB zu beurteilen, wenn es sich hierbei um ein für die GmbH „branchenfremdes“ Geschäft handelt.

Erläuterungen:

Die Vorschriften der § 474 ff. BGB sind eingeführt worden, um den potentiell unerfahrenen Privatkäufer vor dem potentiell erfahrenen Unternehmer als Verkäufer zu schützen. Bei solchen Käufen kann die gesetzliche Gewährleistungsfrist nicht gänzlich ausgeschlossen, sondern nur verkürzt

werden, taucht ein Mangel der Kaufsache innerhalb einer 6-Monats-Frist auf, wird vermutet, dass dieser schon zum Zeitpunkt des Verkaufes vorlag und der Verkäufer daher dafür verantwortlich ist.

Ganz klar anwendbar sind die §§ 474ff. BGB etwa dann, wenn ein Gebrauchtwagenhändler an einen Privatmann einen Gebrauchtwagen verkauft. Lange Zeit umstritten war dagegen, wenn der Verkauf gerade dieser Art von Gegenständen gar nicht das eigentliche Geschäft eines Unternehmers sind, sondern quasi nebenbei passiert. So lagen die Dinge im vorliegenden Fall: Eine Drucktechnik-GmbH verkaufte unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für knapp 7.540,- € ein Fahrzeug. Der private Käufer erklärte kurz darauf die Anfechtung, weil der Verkäufer ein Klappern im Motorraum verschwiegen habe. Die GmbH erklärte, der Mangel habe beim Verkauf noch nicht vorgelegen, die oben genannte 6-Monats-Vermutung gelte nicht, weil es sich nicht um einen Verbrauchsgüterkauf handele. Der BGH entschied die Sache im Sinne des privaten Käufers: Der Verkauf eines Autos durch eine Drucktechnik-GmbH an eine Privatperson ist in der Regel ein Verbrauchsgüterkauf, der private Käufer genießt den besonderen Schutz der §§ 474 ff. BGB.

Aus der Pressemitteilung:

... Der unter anderem für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat im Anschluss an die Rechtsprechung des XI. Zivilsenats zum Verbraucherdarlehensvertrag (BGHZ 179, 126 ff.) entschieden, dass auch der Verkauf beweglicher Sachen durch eine GmbH im Zweifel zum Betrieb des Handelsgewerbes der GmbH gehört (§ 344 Abs. 1 HGB**) und damit, auch soweit es sich um branchenfremde Nebengeschäfte handelt, unter die Bestimmungen der §§ 474 ff. BGB* über den Verbrauchsgüterkauf fällt. Es ist nicht erforderlich, dass der Geschäftszweck der Handelsgesellschaft auf den Verkauf von Gegenständen gerichtet ist. Da die Beklagte die gesetzliche Vermutung des § 344 Abs. 1 HGB nicht widerlegt hat, handelt es sich auch im vorliegenden Fall um ein Unternehmergegeschäft im Sinne der §§ 14, 474 BGB*, so dass der Beklagten die Berufung auf den vereinbarten Gewährleistungsausschluss verwehrt ist. Gleichwohl hatte die Klage keinen Erfolg. Ein Rücktritt vom Kaufvertrag wegen eines Sachmangels des Fahrzeugs scheiterte daran, dass der Ehemann der Klägerin der Beklagten keine Frist zur Nacherfüllung gesetzt hatte. Eine Fristsetzung war nicht, wie das Berufungsgericht gemeint hat, im vorliegenden Fall entbehrlich. Die tatrichterlichen Feststellungen rechtfertigen nicht die Annahme des Berufungsgerichts, dass die Beklagte die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert hätte. ...

BGH, Urteil vom 06.07.2011, AZ: VIII ZR 293/10

Zur Frage der Wirksamkeit einer formularmäßigen Vereinbarung über eine Anschlussgarantie

Leitsätze:

In einer formularmäßigen Vereinbarung über eine Anschlussgarantie für Material- oder Herstellungsfehler eines Kraftfahrzeugs, die der Fahrzeughersteller einem Fahrzeugkäufer gegen Entgelt gewährt, ist eine Klausel, nach der Garantieansprüche davon abhängen, dass der Garantienhmer die nach den Herstellerangaben erforderlichen Wartungen in den vorgegebenen Intervallen von einer Vertragswerkstatt des Herstellers durchführen lässt, wegen unangemessener Benachteiligung des Garantienhmers unwirksam, wenn sie Garantieansprüche unabhängig davon ausschließt, ob eine Verletzung der Wartungsobliegenheit für den eingetretenen Schaden ursächlich geworden ist (Fortführung der Senatsurteile vom 17. Oktober 2007 – VIII ZR 251/06, WM 2008, 263, und vom 12. Dezember 2007 – VIII ZR 187/06, WM 2008, 559).

Erläuterungen:

Der BGH entschied ein weiteres Mal zur Wirksamkeit einer formularmäßigen Vereinbarung über eine Anschlussgarantie für Material- oder Herstellungsfehler, nach der die Garantieansprüche davon abhängen, dass das Fahrzeug in der Vertragswerkstatt in bestimmten Intervallen gewartet wird.

Der Kläger kaufte einen Vorfühswagen der Marke Saab wobei er beim Kauf eine Urkunde über die sog. „Saab Protection“ – Garantie erhielt, die unter anderem zur Bedingung hatte, dass Garantieansprüche nur bei einem Saab Vertragshändler geltend gemacht werden können, wenn das Fahrzeug „gemäß den im Serviceheft beschriebenen Vorschriften bei einem Saab –Vertragshändler unter ausschließlicher Verwendung von Original Ersatzteilen“ gewartet wurde.

Bei einem Kilometerstand von ca. 69.000 km kam es im Garantiezeitraum zu einem Defekt an der Dieseleinspritzpumpe, welchen der Kläger bei einem Saab Vertragshändler reparieren ließ. Gleichzeitig ließ er die bis dahin nicht erfolgte, laut Serviceheft jedoch erforderliche 60.000 km Inspektion durchführen. Der Fahrzeughersteller lehnte eine Eintrittspflicht für die Reparaturkosten von rund 3.100 € aufgrund der Überschreitung der vorgeschriebenen Serviceintervalle ab.

Der BGH entschied: Ein Anspruch aus der „Saab Protection“ Garantie besteht. Es komme für die Frage der Wirksamkeit der Garantiebedingungen zunächst entscheidend darauf an, ob die Anschlussgarantie entgeltlich oder unentgeltlich übernommen wurde. Im vorliegenden Fall ging das Gericht von einer nur gegen die zusätzliche Zahlung eines Entgelts gewährten Garantie aus.

Demzufolge sei die entsprechende Klausel der Garantiebedingungen, die den Anspruch bei unterbliebenen Wartungen innerhalb vorgeschriebener Intervalle ausschließt, einer Inhaltskontrolle am Maßstab des § 307 Abs. 1 S.1 BGB zu unterziehen, welcher sie jedoch nicht stand halte. Vielmehr benachteilige sie den Kläger entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen und sei deshalb unwirksam, so die VIII Zivilkammer des BGH.

Zu unterscheiden sei eine Anschlussgarantie als unentgeltlich gewährte zusätzliche Leistung des Fahrzeugherstellers, zu der die Gegenleistung des Käufers die regelmäßige Wartung des Fahrzeugs im Werkstattnetz des Herstellers darstellt, von einer – wie in diesem Fall – gesondert zu erwerbenden und zu vergütenden Garantie. In diesem Fall müsse die berechtigte Erwartung des Kunden am Bestand der erkauften Garantieleistung jedenfalls dann Vorrang haben, wenn die Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Wartungsobliegenheiten keinen Einfluss auf den Eintritt des Garantiefalls hatte.

Aus den Gründen:

... Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts kommt es für die Wirksamkeit der unter Ziffer 6 der Garantiebedingungen geregelten Garantie-Voraussetzungen nicht nur darauf an, dass es sich um eine Neuwagengarantie des Herstellers – und nicht um eine Gebrauchtwagengarantie eines Dritten – handelt, sondern auch darauf, ob die Beklagte die von ihr eingeräumte Anschlussgarantie entgeltlich oder unentgeltlich übernommen hat. Für das Revisionsverfahren ist dabei zu unterstellen, dass die Garantie, wie von dem Kläger behauptet, jedenfalls zum Zeitpunkt ihrer Übernahme nur gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgelts gewährt worden ist. Zumindest für diesen Fall unterliegen die unter Ziffer 6 der Garantiebedingungen geregelten Garantie-Voraussetzungen einer Inhaltskontrolle am Maßstab des § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB. Dieser Inhaltskontrolle halten sie jedoch, wie die Revision mit Recht geltend macht, nicht stand, weil die darin geregelten Garantieeinschränkungen den Garantiennehmer – hier gemäß Ziffer 2 Satz 2 der Garantiebedingungen den Kläger – entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen, so dass die von ihm aus Ziffer 2 Satz 1 der Garantiebedingungen beanspruchte Reparaturkostenerstattung nicht allein schon wegen der unterbliebenen 60.000-Kilometer-Inspektion ausgeschlossen ist.

(...)

(2) Anders als in dem Fall, in dem die Garantie dem Kunden nur "um den Preis" der regelmäßigen Durchführung der Wartungsdienste in den Vertragswerkstätten gewährt wird, die Durchführung der Wartungsdienste also – bei wirtschaftlicher Betrachtung – die "Gegenleistung" für die Garantiegewährung darstellt (vgl. Senatsurteil vom 12. Dezember 2007 – VIII ZR 187/06, aaO Rn. 17), bildet aus Kundensicht das vom Garantiennehmer zu entrichtende Entgelt die Gegenleistung für das unter Ziffer 2 Satz 1 der Garantiebedingungen dahin umschriebene Hauptleistungsversprechen der Beklagten, bei Material- oder Herstellungsfehlern für die kostenlose Reparatur oder den kostenlosen Ersatz des betreffenden Teils bei jedem Saab-Vertragshändler eintreten zu wollen.

Dieses Hauptleistungsversprechen reicht aus, um einen wirksamen Garantievertrag anzunehmen. Dagegen gehören die unter Ziffer 6 der Garantiebedingungen geregelten Garantie-Voraussetzungen nicht mehr zum kontrollfreien Minimum, ohne das dem Vertrag ein so wesentlicher Bestandteil fehlte, dass ihm die Wirksamkeit zu versagen wäre. Diese Regelung beschränkt das in Ziffer 2 Satz 1 der Garantiebedingungen bereits vollständig geregelte Garantieversprechen vielmehr in der Weise, dass sie eine Inanspruchnahme der Beklagten aus der Garantie von einer Wahrung der beschriebenen Wartungsanforderungen und deren Nachweis abhängig macht, und modifiziert dadurch das gegebene Hauptleistungsversprechen entsprechend (vgl. BGH, Urteile vom 24. März 1999 – IV ZR 90/98, aaO S. 141 f.; vom 26. September 2007 – IV ZR 252/06, NJW-RR 2008, 189 Rn. 14).

2. Der in Ziffer 6 der Garantiebedingungen als Folge einer unterlassenen Durchführung der dort beschriebenen Wartungsarbeiten vorgesehene Verlust der Garantieansprüche benachteiligt den Kläger unangemessen und ist deshalb gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam.

a) Eine Formulklausel ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs unangemessen, wenn der Verwender missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten des Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein die Interessen seines Partners hinreichend zu berücksichtigen und ihm

einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen (Senatsurteile vom 17. Oktober 2007 – VIII ZR 251/06, aaO Rn. 15; vom 12. Dezember 2007 – VIII ZR 187/06, aaO Rn. 14; vom 14. Oktober 2009 – VIII ZR 354/08, aaO Rn. 13; jeweils mwN). Dies ist bei den in der genannten Klausel aufgestellten Garantie-Voraussetzungen der Fall, wenn – wie revisionsrechtlich zu unterstellen ist – die Beklagte die Gewährung der Anschlussgarantie von der Zahlung eines gesonderten Entgelts abhängig macht.

b) Zwar ist ein Interesse der Beklagten anzuerkennen, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der von der Garantie erfassten Fahrzeuge auf die Einhaltung der vorgegebenen Wartungsintervalle zu dringen, um auf diese Weise das Risiko von Garantiefällen zu vermindern. Auch mag ihr ein Interesse daran nicht abzusprechen sein, ihre Neuwagenkunden über die gesetzliche Gewährleistungszeit hinaus an ihr Werkstattnetz zu binden, um dadurch nicht nur dessen Auslastung, sondern auch eine sachgerechte, nach ihren Vorgaben durchzuführende Wartung der Fahrzeuge und darüber zugleich den qualitativen Ruf der Fahrzeugmarke zu fördern sowie die von ihr eingegangenen Garantieverpflichtungen hinreichend kalkulierbar gestalten zu können. Diese Gesichtspunkte rechtfertigen es für sich allein jedoch noch nicht, den Garantiegeber von seiner Leistungsverpflichtung ohne Rücksicht darauf freizustellen, ob der Verstoß des Garantienehmers gegen seine Obliegenheit zur Durchführung der Wartungsarbeiten für den reparaturbedürftigen Schaden ursächlich geworden ist.

aa) Zwar ist ein Fahrzeughersteller, der eine gesetzliche Haftung durch eine zusätzlich zum Kaufvertrag übernommene Herstellergarantie freiwillig erweitert, in der Bestimmung von Inhalt und Reichweite dieser zusätzlich gewährten Garantie grundsätzlich frei, was auch bei einer AGB-rechtlichen Beurteilung nicht unberücksichtigt bleiben kann (vgl. BGH, Urteil vom 19. Juni 1997 – I ZR 46/95, WM 1997, 2043 unter II 3 b – Herstellergarantie). Dementsprechend hat der Senat das von vorstehenden Erwägungen getragene Interesse eines garantiegebenden Herstellers, von einer für Neuwagen übernommenen zusätzlichen Garantieverpflichtung bereits bei Nichteinhaltung der dem Kunden auferlegten Wartungsobliegenheiten in verkehrüblichen Intervallen vollständig frei zu werden, für Fall als berechtigt anerkannt, dass ungeachtet einer möglichen Bereitschaft des Kunden, für das mit einer solchen Garantie versehene Neufahrzeug einen höheren Preis zu zahlen, die Garantie als zusätzliche Leistung zum Fahrzeugkauf angeboten wird und der Kunde, um in deren Genuss zu kommen, als – wirtschaftlich gesehen – "Gegenleistung" lediglich zur regelmäßigen Durchführung der Wartungsdienste in den Vertragswerkstätten gehalten ist. Für diesen Fall hat der Senat die Interessen des Kunden, die – ohnehin regelmäßig notwendigen – Wartungsarbeiten zwecks Erhalts des Garantieanspruchs nach den Vorgaben des Herstellers in dessen Werkstattnetz durchführen zu lassen, durch die betreffende Verfallklausel nicht für unangemessen beeinträchtigt erachtet, da es der freien Entscheidung des Kunden überlassen bleibt, ob und ab wann er – etwa im Hinblick auf das Alter des Fahrzeugs – von den regelmäßigen Wartungen Abstand nehmen oder diese bei anderen (preisgünstigeren) Werkstätten durchführen lassen will (Senatsurteil vom 12. Dezember 2007 – VIII ZR 187/06, aaO Rn. 17 f.).

Ebenso hat es der Senat außerhalb dieser besonderen Interessenlagen beim Absatz von Neuwagen nicht missbilligt, wenn ein Garantiegeber in seinen Garantiebedingungen von einer Obliegenheit des Kunden ausgegangen ist, vom Fahrzeughersteller vorgeschriebene oder empfohlene Wartungsarbeiten in zumutbarer Weise (dazu Senatsurteil vom 14. Oktober 2009 – VIII ZR 354/08, aaO) durchführen zu lassen, und bei versäumter Fahrzeugwartung dem Kunden den Beweis fehlender Ursächlichkeit zwischen dem Wartungsversäumnis und dem Garantiefall auferlegt hat (Senatsurteil vom 17. Oktober 2007 – VIII ZR 251/06, aaO mwN).

bb) Um solche Fallgestaltungen geht es hier aber nicht. Die mit dem Fahrzeugkauf auf den Kläger übergegangene Anschlussgarantie der Beklagten stellt nicht lediglich eine zusätzliche Leistung des Herstellers beim Neufahrzeugkauf zwecks Schaffung eines absatzfördernden Qualitätsmerkmals seiner Fahrzeuge dergestalt dar, dass sich die "Gegenleistung" für die gewährte Garantie weitgehend in einer bis zum Garantiefall durchgeführten regelmäßigen Fahrzeugwartung im Werkstattnetz des Herstellers erschöpft (vgl. Senatsurteil vom 12. Dezember 2007 – VIII ZR 187/06, aaO Rn. 17). Vielmehr handelt es sich – wie revisionsrechtlich zu unterstellen ist – um eine gesondert zu erwerbende und zu vergütende Garantie. Für diesen Fall kann das grundsätzlich anzuerkennende Interesse eines Fahrzeugherstellers, seine Kunden bei dem Absatz von Neufahrzeugen zu den vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungsarbeiten in seinem Werkstattnetz anzuhalten, um dadurch den Ruf seiner Marke als wenig schadensanfällig zu stärken und den Kunden an das eigene Werkstattnetz zu binden (vgl. Senatsurteil vom 12. Dezember 2007 – VIII ZR 187/06, aaO Rn. 17 f.; Christensen, aaO), keinen Vorrang vor dem Interesse des Kunden an einem Schutz vor einer Aushöhlung von Garantiezusagen durch einschränkende Nebenbestimmungen beanspruchen. Vielmehr verdient, wenn die Garantieleistungen nicht automatisch als zusätzliche Leistung zum

Fahrzeugkauf mitgewährt werden, sondern erst durch ein gesondertes Entgelt erkaufte werden müssen, die berechnete Erwartung des Kunden am (Fort-) Bestand der erkaufte Garantieleistung jedenfalls dann den Vorrang, wenn die mangelnde Beachtung der vorgeschriebenen Wartungsobliegenheiten keinen Einfluss auf den Eintritt des Garantiefalls hat. Die in diesem Fall eintretende Belastung des Garantiegebers mit der Klärung von Kausalitätsfragen rechtfertigt – wie der Senat in seinem Urteil vom 17. Oktober 2007 (VIII ZR 251/06, aaO) entschieden hat – unter den genannten Umständen ebenfalls keinen Untergang des Garantieanspruchs allein schon wegen einer Säumnis des Garantienehmers mit seiner Wartungsobliegenheit. ...

BGH, Urteil vom 15.06.2011, AZ: VIII ZR 139/09 Erheblicher Mangel und Rücktritt

Hintergrund

Der Kläger kaufte bei dem Beklagten, einem Kfz-Händler, ein Gebrauchtfahrzeug zu einem Kaufpreis in Höhe von 25.860,00 €. Das Fahrzeug wurde nebst Zubehör im September 2003 ausgeliefert.

Infolge rügte der Kläger eine Vielzahl von Mängeln, was zu einer Reihe von Werkstattaufenthalten führte. Unter anderem wurden Mängel an der Lenkung des Fahrzeuges beanstandet. Namentlich stütze der Kläger seine Nachbesserungsaufforderungen auf Korrosionserscheinungen und Farbabplatzungen im Bereich des Fahrzeugunterbodens, sowie auf einen Sägezahnabrieb der Reifen.

Letztendlich trat der Kläger mit Anwaltsschreiben vom 23.11.2005 vom Kaufvertrag zurück und forderte die Rückabwicklung.

Das erstinstanzliche Landgericht Neubrandenburg gab der Klage des Klägers unter Abzug eines bestimmten Betrages an Nutzungsentschädigung statt.

Erst im Gerichtsverfahren wurde durch einen Sachverständigen festgestellt dass eine fehlerhafte Achseinstellung für den Reifenabrieb zumindest mitverantwortlich war.

In der Berufung vor dem Oberlandesgericht wurde das Urteil des Landgerichtes aufgehoben und die Klage abgewiesen. Hiergegen ging der Kläger in Revision vor den Bundesgerichtshof und hatte vollumfänglich Erfolg. Der verklagte Autohändler wurde zur Rückabwicklung Zug um Zug verurteilt.

Aussage

Zunächst stellte der Bundesgerichtshof fest, dass es letztendlich nicht darauf ankomme, ob in den Rostanhaftungen an der Fahrzeugunterseite ein Mangel des Kfz zu sehen ist. Dies hatte das Berufungsgericht vorher in seiner Entscheidung verneint.

Der BGH hielt es für unschädlich, dass der Kläger bei seinen Nachbesserungsaufforderungen zunächst nicht die fehlerhafte Achseinstellung herangezogen und gegenüber dem Beklagten benannt hatte. Zwar müsse, wenn der Rücktritt auf ein Fehlschlagen bisher erfolgter Nachbesserungsversuche gestützt wird, der betreffende Mangel zuvor hinreichend konkret angesprochen und zur Nachbesserung gestellt worden sein, dies sei allerdings vorliegend geschehen. Der Kläger habe sich nämlich auf einen fortbestehenden Sägezahnabrieb der Reifen gestützt. Hierfür war die im Rahmen des Gerichtsverfahrens als fehlerhaft erkannte Achseinstellung zumindest mitursächlich. Der Bundesgerichtshof sah dies als ausreichend an um zu dem Schluss zu kommen, dass auch im Hinblick auf diesen Mangel dem Kläger Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben wurde.

Der Bundesgerichtshof beanstandete allerdings die Annahme des Oberlandesgerichtes, in dem, im Rahmen des gerichtlichen Sachverständigenverfahrens festgestellten Mangel der vorderen Achseinstellung, welcher zum Sägezahnabrieb an den Reifen führte, sei eine lediglich unerhebliche Pflichtverletzung im Sinne von § 323 Absatz 5 Satz 2 BGB zu sehen, welche nicht zum Rücktritt vom Vertrag rechtfertige.

Anders als das Oberlandesgericht ging der Bundesgerichtshof allerdings gem. § 323 Absatz 5 Satz 2 BGB nicht davon aus, dass es sich lediglich um einen unerheblichen Mangel handelte, welcher nicht zum Rücktritt berechnete.

§ 323 Absatz 5 Satz 2 BGB lautet:

"Hat der Schuldner die Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt, so kann der Gläubiger vom Vertrag nicht zurücktreten, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist."

Von einer Unerheblichkeit wird regelmäßig dann ausgegangen, wenn der aus dem Mangel resultierende Minderwert des Fahrzeuges weniger als 1 % des Kaufpreises beträgt sofern der Mangel nicht behebbar ist. Liegt eine Behebbarkeit des Mangels vor so kommt es auf den Prozentsatz der Reparaturkosten im Verhältnis zum Kfz.- Kaufpreis an.

Hierauf bezog sich das Oberlandesgericht und ging davon aus, dass die Reparaturkosten der fehlerhaften Achseinstellung lediglich bei 5 % des Fahrzeugkaufpreises gelegen hätten.

In diesem Zusammenhang verwies der Bundesgerichtshof auf seine ständige Rechtsprechung nach der es bei der Beurteilung der Erheblichkeit eines Mangels auf den **Zeitpunkt der Rücktrittserklärung**, (Senatsurteile vom 05.11.2008 - VIII ZR 166/07, NJW 2009, 508 Randnummer 19; vom 09.03.2011 - VIII ZR 266/09, NJW 2011, 1664, Randnummer 18).

Zu diesem Zeitpunkt wäre allerdings die Ursache des Sägezahnabriebes der Bereifung trotz mehrerer vorausgegangener Reparaturversuche des Beklagten noch nicht bekannt gewesen. Es wäre deswegen nicht absehbar gewesen, ob oder mit welchem Aufwand der Mangel beseitigt werden könnte. Bei dieser Konstellation könne dem Mangel die Erheblichkeit nicht abgesprochen werden. Daran ändere sich auch nichts mehr dadurch, dass im Verlauf des Rechtsstreits offenbar geworden sei, dass die fehlerhafte Achseinstellung mit verhältnismäßig geringem Kostenaufwand korrigiert werden konnte. Dadurch könne ein zum Zeitpunkt des Rücktritts erheblicher Mangel nicht zu einem geringfügigen Mangel im Sinne des § 323 Absatz 5 Satz 2 BGB werden.

Praxis

Diese ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes mag für viele Werkstätten überraschend sein, ist allerdings unbedingt in der Praxis zu berücksichtigen.

Verlangt der Kunde, gestützt auf einen Fahrzeugmangel, den Rücktritt vom Kaufvertrag, so hat dies für den Fahrzeughändler regelmäßig gravierende Auswirkungen. Oft ist allein der Wertverlust durch die Zulassung des Fahrzeuges erheblich. Die Nutzungsentschädigung deckt diesen Wertverlust regelmäßig nicht ausreichend ab. Notanker ist dann schließlich, auf die Unerheblichkeit des Mangels hinzuweisen, falls dahingehende Nachbesserungsversuche nicht möglich waren bzw. fehlschlagen.

Es kommt dann allerdings auf die Situation bei Erklärung des Rücktritts durch den Kunden an. Es kommt also nicht darauf an ob der Mangel tatsächlich unerheblich war, was sich eventuell erst in einem nachfolgenden Prozess heraus stellt, sondern ob zum Zeitpunkt des Rücktritts der Kunde davon ausgehen durfte, dass er es mit einem unerheblichen Mangel zu tun hat. Verbleiben Zweifel, so geht dies wohl zu Lasten des Verkäufers, weil dann der Kunde trotz Vorliegens eines unerheblichen Mangels den Rücktritt vom Kaufvertrag beanspruchen kann.

BGH, Urteil vom 14.06.2012, AZ: VII ZR 148/10 Nachfristsetzung, Fälligkeit und Schadenersatz

Hintergrund

Das Urteil des BGH stammt zwar nicht aus dem Fahrzeugbereich, kann allerdings im Hinblick auf § 323 BGB und im Hinblick auf die dort normierten Tatbestandsvoraussetzungen durchaus auf vergleichbare Fälle aus dem Fahrzeugrecht übertragen werden.

Im Fall des BGH macht ein Käufer gegen den Verkäufer – letztlich gegen den Verwalter des Verkäufers – im Insolvenzverfahren Zahlungsansprüche nach dem Rücktritt von einem Grundstückserwerbsvertrag mit Bauverpflichtung geltend. Im Rahmen dieser Vertragsgestaltung verpflichtete sich der Verkäufer, auf dem Grundstück ein Fachmarktzentrum zu errichten, das bis zum 30.06.2008 bezugsfertig sein sollte. Zu einem Rücktrittsrecht sah der notarielle Kaufvertrag nur vor, dass Rücktrittsrechte für beide Vertragsteile bestehen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Am 14.05.2008 teilte der Verkäufer dem Käufer mit, dass der ursprünglich vereinbarte Übergabezeitpunkt an die Mieter im Einvernehmen mit diesen auf den 01.09.2008 verschoben wurde. Hierauf setzte der Käufer dem Verkäufer mit Schreiben vom 03.06.2008 eine Frist zur Fertigstellung des Fachmarktcenters bis zum 31.07.2008 und kündigte gleichzeitig an, nach fruchtlosem Fristablauf von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen zu wollen.

Nachdem am 31.07.2008 keine Bezugsfertigkeit gegeben war, erklärte der Käufer mit Schreiben vom 01.08.2008 den Rücktritt vom Vertrag und forderte mit weiterem Schreiben vom 08.08.2008 den Verkäufer zur Zahlung ihm entstandener Kosten (notarielle Vertragskosten, Grundbuchkosten, Maklerkosten, Bereitstellungszinsen und außergerichtliche Anwaltskosten) auf.

Das LG Traunstein wies die Klage nach Beweisaufnahme ab (Urteil vom 23.09.2009, AZ: 8 O 4080/08); das OLG München gab der Berufung des Käufers zum überwiegenden Teil statt (Urteil vom 27.07.2012, AZ: 13 U 4916/09).

Der BGH verwies im Revisionsverfahren nach Aufhebung des Berufungsurteils die Sache an das Berufungsgericht zurück, nachdem nach Auffassung des BGH die Entscheidung des OLG München der rechtlichen Prüfung nicht standhält.

Aussage

Die Leitsätze des BGH-Urteils lauten wie folgt:

„... a) Ein Gläubiger kann nicht gemäß § 323 Abs. 1 BGB vom Vertrag zurücktreten, wenn er die Frist zur Leistung vor deren Fälligkeit gesetzt hat. Das gilt auch dann, wenn bereits vor Fälligkeit ernsthafte Zweifel an der Leistungsfähigkeit oder Leistungswilligkeit des Schuldners bestehen.

b) Allein die Erklärung des Schuldners, er werde zum Fälligkeitszeitpunkt nicht leisten können, begründet keine ernsthafte und endgültige Leistungsverweigerung im Sinne des § 323 Abs. 2 Nr. 1 BGB.

c) Der Gläubiger kann nach Fälligkeit der Leistung ohne Setzen einer Nachfrist gemäß § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB sofort zurücktreten, wenn feststeht, dass die gemäß § 323 Abs. 1 BGB dem Schuldner zu setzende angemessene Frist zur Leistung nicht eingehalten werden wird.

d) Das Rücktrittsrecht nach § 323 Abs. 4 BGB kann nicht mehr ausgeübt werden, wenn die Leistung fällig geworden ist. Die Wirksamkeit eines Rücktritts bestimmt sich ab diesem Zeitpunkt nach § 323 Abs. 1 und 2 BGB. ...“

Praxis

Übertragen auf die Praxis des Autohauses bedeutet dies:

1. Ein Käufer/Auftraggeber einer Reparatur kann nicht den Vertragsrücktritt erklären, wenn er die Frist zur Leistung an das Autohaus/ die Werkstatt vor deren Fälligkeit gesetzt hat.
2. Allein die Erklärung des Autohauses/ der Werkstatt man werde zum Fälligkeitszeitpunkt nicht leisten können, begründet noch keine ernsthafte und endgültige Leistungsverweigerung im Sinne des § 323 Abs. 2 Nr. 1 BGB.
3. Der Käufer/ Auftraggeber einer Reparatur kann nach Fälligkeit der Leistung ohne Setzen einer Nachfrist gemäß § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB sofort zurücktreten, wenn feststeht, dass die gemäß § 323 Abs. 1 BGB dem Autohaus/ der Werkstatt zu setzende angemessene Frist zur Leistung nicht eingehalten werden wird.
4. Ein Rücktrittsrecht durch den Käufer/ Auftraggeber einer Reparatur, kann gegenüber dem Autohaus/ der Werkstatt nicht mehr ausgeübt werden, wenn die Leistung fällig geworden ist.

BGH, Beschluss vom 27.06.2012, AZ: VIII ZR 165/11 15 % bei Nichtabnahme eines Neuwagens nicht zu beanstanden

Hintergrund

Beim zuständigen Senat des BGH wurde Revision gegen eine Gerichtsentscheidung eingelegt, wonach der Käufer eines Neuwagens bei Nichtabnahme 15 % des Kaufpreises als Entschädigung an den Verkäufer zahlen muss. Eine solche Regelung findet sich in zahlreichen AGB zum Neuwagenkauf.

Aussage

Der BGH legte in diesem Beschluss dar, dass die Revision nicht zuzulassen war, weil über die zu entscheidende Frage bereits in einem früheren BGH-Urteil entschieden wurde. Es handelt sich um ein

Urteil vom 27.09.1995 mit dem AZ: VIII ZR 257/94. Darin wurde die AGB-Klausel, wonach ein Käufer bei Nichtabnahme eines Neuwagens 15 % des Bruttokaufpreises zu zahlen hat, für wirksam erklärt.

Der BGH bestätigt dieses Urteil und weist darauf hin, dass ein anderes BGH-Urteil, in dem die Pauschale lediglich 10% des Kaufpreises betrug (Urteil vom 14.04.2010, AZ: VIII ZR 123/09), hier nicht einschlägig sei, weil es keinen Neuwagen-, sondern einen Gebrauchtwagenkauf betraf.

Auch führten die Einwände in der einschlägigen verkehrsrechtlichen Fachliteratur (Reinking/Eggert), wonach die Gewinne im Autohandel seit Jahren erheblich zurückgingen, hier nicht zu einer anderen Bewertung. Die Margen könnten durch die Händler durch verschiedene Maßnahmen verbessert werden und seien im Übrigen von vielerlei Faktoren abhängig.

Praxis

Die mit diesem BGH-Beschluss nochmals abgeseigneten Neuwagenverkaufsbedingungen, wonach der Käufer bei Nichtabnahme eines bestellten Fahrzeuges die nicht unerhebliche Strafzahlung von 15 % des Bruttokaufpreises zahlen muss, spiegelt die Interessenlagen beim Fahrzeugkauf richtig wieder, wie die praktischen Erfahrungen im Fahrzeughandel zeigen. Bestellt werden Fahrzeuge, die in Punkto Modell, Farbe, Ausstattung auf die individuellen Wünsche des Käufers genau zugeschnitten sind. Es ist häufig Glückssache, für ein solches individualisiertes Fahrzeug einen anderen Käufer zu finden. Um dem Glück auf die Sprünge zu helfen, müssen meist erhebliche Preisnachlässe gewährt werden. Pauschale 15% sind insoweit ein durchaus realistischer Wert.

BGH, Urteil vom 12.12.2012, AZ: VIII ZR 89/12 Kfz-Verbrauchsgüterkauf und Umwegungsgeschäft

Hintergrund

Am 04.12.2007 kaufte der Kläger (Verbraucher) von der Beklagten einen zehn Jahre alten Fiat zu einem Kaufpreis von 1.700,00 €. Die Sachmangelansprüche wurden ausgeschlossen.

Auch die Verkäuferin war Verbraucherin. Bei dieser handelte es sich um die Ehefrau eines Kfz-Händlers. Es stand fest, dass der Ehemann der Beklagten diese zur Unterzeichnung des Kaufvertrages veranlasst hatte, um Sachmangelansprüche ausschließen zu können.

Der Kaufvertrag enthielt unter anderem die Eintragung, dass das Fahrzeug zwei Vorbesitzer gehabt habe und die nächste Hauptuntersuchung im November 2009 anstehe

Nach der Übergabe des Fahrzeuges stellte sich heraus, dass eine am 22.11.2007 übergebene Bescheinigung über die durchgeführte Haupt- und Abgasuntersuchung gefälscht war. Der Kläger focht vor diesem Hintergrund mit Anwaltsschreiben vom 10.12.2008 den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung an. Mit Schreiben vom 07.04.2010 erklärte der Käufer den Rücktritt vom Kaufvertrag.

Mit seiner Klage begehrte der Kläger die Rückzahlung des Kaufpreises. Erstinstanzlich war die Klage vor dem Amtsgericht erfolgreich, in der Berufung allerdings erfolglos. Auch die Revision des Klägers gegen die Berufungsentscheidung des Landgerichts wurde durch den BGH zurückgewiesen.

Aussage

Der BGH stellte fest, dass der Kläger keinen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises mehr hatte, da Sachmangelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB bereits verjährt waren. Die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Verjährungsfrist gemäß § 438 Abs. 3 S. 1 BGB (Verlängerung der Verjährungsfrist bei arglistiger Täuschung auf drei Jahre) hätten nicht vorgelegen.

Die tatrichterliche Würdigung des Berufungsgerichts, dass eine etwaige Täuschung über die Anzahl der Vorbesitzer für den Kaufentschluss des Klägers jedenfalls nicht ursächlich war, weil es dem Kläger unter Berücksichtigung des Alters und des geringen Preises des Fahrzeuges nicht darauf angekommen sei, ob dieses einen Voreigentümer mehr hatte als im Kaufvertrag angegeben und aus den Fahrzeugpapieren ersichtlich war, sei aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Aus diesem Grunde lehnte der BGH auch einen allgemeinen Schadenersatzanspruch wegen einer vorsätzlich unterlassenen Aufklärung über die Anzahl der Vorbesitzer ab. Das Verschweigen des Umstandes eines weiteren Vorbesitzers, welcher sich nicht in den Fahrzeugpapieren fand, sei nicht ursächlich für den Kaufvertragsabschluss gewesen.

Auch einen bereicherungsrechtlichen Anspruch des Klägers gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alternative BGB lehnte der BGH ab, denn der zwischen den Parteien geschlossene Kaufvertrag sei wirksam zustande gekommen. Insbesondere handele es sich nicht um ein Scheingeschäft im Sinne des § 117 Abs. 1 BGB. Eine andere Beurteilung würde sich auch nicht deshalb rechtfertigen, weil die Beklagte von ihrem Ehemann dazu veranlasst worden sei, den Kaufvertrag abzuschließen, um Sachmangelansprüche zu umgehen. Das Vorschieben eines Strohmans erfolge im rechtsgeschäftlichen Verkehr nicht zum Schein. Vielmehr sei das Strohmangengeschäft ernstlich gewollt. Nur so könne der damit erstrebte wirtschaftliche Zweck erreicht werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH sind mithin solche Strohmangengeschäfte rechtsverbindlich.

Praxis

Das Urteil des BGH enthält einige für die Praxis wichtige Aussagen. Der Umstand, dass die Anzahl der Vorbesitzer laut Fahrzeugpapieren nicht mit der tatsächlichen Anzahl übereinstimmt, führt nicht per se zur Annahme einer arglistigen Täuschung. Ergibt sich aus den äußeren Umständen, dass es dem Käufer auf bestimmte Umstände überhaupt nicht ankam, so kann im Hinblick auf diese Umstände auch keine arglistige Täuschung vorliegen. Da im konkreten Fall Sachmangelansprüche bereits verfristet waren, hätte dem Kläger nur der Anspruch aus arglistiger Täuschung geholfen. Dieser wurde seitens des Berufungsgerichts und auch der Revisionsinstanz zu Recht abgelehnt.

Wichtig ist auch die Aussage, dass das sogenannte Strohmangengeschäft wirksam und damit rechtlich bindend ist. Der Verkäufer ist zwar einerseits verpflichtet, seine Leistung zu erbringen, kann allerdings dann umgekehrt auch die vereinbarte Gegenleistung in Form des Kaufpreises einfordern.

BGH, Urteil vom 19.12.2012, AZ: VIII ZR 96/12 Nacherfüllung – Untersuchungsrecht des Verkäufers

Hintergrund

Im Fall, welchen der BGH zu entscheiden hatte, bot im April 2009 der Beklagte zu 1. (Adresse in Berlin) über eBay ein gebrauchtes Motorboot nebst Trailer zum Verkauf an. Die Klägerin (ebenfalls Berlin) ersteigerte das Boot nebst Trailer für 2.510,00 €, woraufhin ihr das Boot geliefert wurde. Der Kaufpreis wurde in bar entrichtet.

Kurz nach der Ablieferung des Bootes stellte die Klägerseite Schimmelstellen fest. Die Beklagtenseite war nicht zu Nachbesserungsarbeiten bereit und verwies auf einen vereinbarten Gewährleistungsausschluss.

Während des ersten Rechtszugs forderte die Klägerseite die Beklagtenseite auf, binnen einer Wochenfrist die Mängel am Boot zu beseitigen. Hierauf erklärte die Beklagtenseite, das Boot in Berlin auf berechnete Mängel untersuchen zu wollen, um solche – falls vorhanden – zu beseitigen. Da das streitgegenständliche Boot von der Klägerseite mittlerweile nach Usedom verbracht worden war, bot die Klägerseite eine entsprechende Besichtigung auf Usedom an. Zu einer solchen Besichtigung kam es dann nicht mehr.

Die Klage auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Bootes nebst Trailer wurde zunächst vom AG Berlin-Mitte abgewiesen. Das LG Berlin gab sodann der Klage im überwiegenden Umfang statt. Hiergegen richtete sich die Revision der Beklagtenseite, welche erfolgreich war.

Aussage

Der BGH bestätigte die amtsgerichtliche Entscheidung, welche die Klage auf Rückabwicklung abwies.

Zwar ging der BGH davon aus, dass zwischen den Parteien des Kaufvertrages eine Beschaffenheitsvereinbarung zur See- bzw. Wassertauglichkeit des Bootes getroffen wurde. Die Haftung für diese Beschaffenheit konnte mithin nicht vertraglich ausgeschlossen werden.

Es sei auch zutreffend, dass im konkreten Fall eine Aufforderung zur Nachbesserung durch die Klägerseite an die Beklagtenseite einschließlich einer erforderlichen Fristsetzung nicht entbehrlich gewesen wäre.

Der BGH ging in diesem Zusammenhang davon aus, dass der Beklagtenseite das Recht auf Nachbesserung genommen wurde.

Im konkreten Fall sei auch nicht von einer endgültigen Erfüllungsverweigerung auf Beklagtenseite auszugehen gewesen. Nur beim Vorliegen einer solchen endgültigen Erfüllungsverweigerung hätte die Klägerseite der Beklagtenseite kein Nachbesserungsrecht mehr einräumen müssen.

Der BGH stellte allerdings an eine solche endgültige Erfüllungsverweigerung strenge Anforderungen. Der Schuldner müsse eindeutig zum Ausdruck bringen, dass er seinen Vertragspflichten nicht nachkommen werde. Im bloßen Bestreiten von Mängeln könne noch keine endgültige Erfüllungsverweigerung ohne Weiteres gesehen werden. Vielmehr müssten weitere Umstände hinzutreten, welche die Annahme rechtfertigten, dass der Schuldner über das Bestreiten der Mängel hinaus bewusst und endgültig die Erfüllung seiner Vertragspflichten ablehne und es damit ausgeschlossen erscheine, dass er sich von einer Fristsetzung hätte oder werde umstimmen lassen.

Im konkreten Fall ging der BGH deshalb nicht von einer endgültigen Erfüllungsverweigerung auf Beklagtenseite aus, da diese der Aufforderung zur Untersuchung der Mängel, welche im Rahmen des erstinstanzlichen Prozesses auf Klägerseite erfolgte, durchaus nachgekommen wäre.

Hier hätte allerdings die Klägerseite ihrem Nachbesserungsverlangen zu Unrecht Usedom als Erfüllungsort zugrunde gelegt. Die Klägerseite hätte sich nicht dazu bereit erklärt, der Beklagtenseite die Besichtigung des Bootes in Berlin zu ermöglichen. Berlin wäre allerdings der richtige Erfüllungsort zur Überprüfung der Mängelrügen gewesen.

Der BGH entscheidet in ständiger Rechtsprechung, dass der Käufer dem Verkäufer nicht nur die Gelegenheit zur Nachbesserung geben muss, sondern dem Verkäufer die Kaufsache zur Überprüfung der erhobenen Mängelrüge für eine **entsprechende Untersuchung** zur Verfügung stellen muss. Die zur Verfügungsstellung muss am **rechten Ort** erfolgen. Dies sei gemäß § 269 Abs. 1 BGB der Erfüllungsort der Nacherfüllung.

Fehlt es diesbezüglich an einer vertraglichen Vereinbarung, so kommt es auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalles an. Im konkreten Fall ging der BGH von einem Nacherfüllungsort in Berlin aus. Dort habe der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz (§ 269 Abs. 2 BGB) gehabt. Es würde diesbezüglich keinen rechtlichen Bedenken begegnen, wenn das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang entscheidend auf den übereinstimmenden Wohnsitz der Parteien im Raum Berlin abgestellt habe.

Der BGH kam mithin zu dem Ergebnis, dass die Klägerseite der Beklagtenseite nicht ausreichend Gelegenheit zur Nacherfüllung gab. Ein solches ordnungsgemäßes Nacherfüllungsverlangen war auch nicht gemäß § 326 Abs. 5 BGB entbehrlich.

Ein Fall wirtschaftlicher Unmöglichkeit der Nachbesserung lag nicht vor. Zwar sei tatsächlich von einem groben Missverhältnis der Nachbesserungskosten von 12.900,00 € zu dem Zeitwert des Bootes in Höhe von ca. 1.400,00 € auszugehen gewesen. Der Schuldner müsse allerdings ausdrücklich von seinem Leistungsverweigerungsrecht Gebrauch machen. Dies sei allerdings im konkreten Fall nicht erfolgt.

Somit sei trotz des Vorliegens von wirtschaftlicher Unmöglichkeit davon auszugehen, dass die Beklagtenseite weiterhin ein Recht auf Nacherfüllung hatte, da die Voraussetzungen des § 326 Abs. 1 Satz 1 BGB eben nicht vollständig vorlagen. Der BGH bestätigte somit die Klageabweisung des AG Berlin-Mitte.

Praxis

Dieser Fall ist selbstverständlich auch auf den Kfz-Kauf (Gebrauchtwagenkauf) übertragbar.

Bei dem Nachbesserungsanspruch des Käufers handelt es sich nicht nur um ein Käuferrecht, sondern auch um ein Verkäuferrecht (Recht der zweiten Andienung).

Wird dem Verkäufer dieses Recht genommen, so scheitert der Käufer vor Gericht regelmäßig bei der Durchsetzung von Sachmangelansprüchen. Entscheidende Aussage des Urteils des BGH ist, dass es nicht nur auf eine Gelegenheit zur Nachbesserung ankommt. Vielmehr muss dem Verkäufer auch eine ordnungsgemäße Überprüfung der mangelhaften Sache ermöglicht werden.

Verbringt der Käufer nunmehr beispielhaft den Pkw an einen anderen Ort als den Erfüllungsort, so ist der Verkäufer nicht dazu gezwungen, dort Untersuchungsmaßnahmen selbst durchzuführen bzw. zu veranlassen.

Die Aussagen der Entscheidung des BGH sind mithin von hoher Praxisrelevanz.

Dem Autohändler ist aufgrund der Komplexität und Vielgestaltigkeit der Rechtsprechung zur Frage des Rücktrittsrechts beim Fahrzeugkauf von Anfang an dringend anwaltliche Hilfe anzuraten.

BGH, Urteil vom 19.12.2012, AZ: VIII ZR 117/12 Kein stillschweigender Haftungsausschluss bei Inzahlunggabe

Hintergrund

Kläger war ein Autohändler. Geklagt hatte er gegen einen Käufer, der bei ihm einen Passat gekauft und dafür einen gebrauchten Audi A6 in Zahlung gegeben hatte. Der Käufer hatte jedoch mit dem in Zahlung gegebenen Audi nur ein halbes Jahr vor diesem Geschäft einen Unfall mit einem Schaden von gut 3.000,00 € erlitten. Im Ankaufsschein wurde jedoch in der vordruckten Rubrik „Das Fahrzeug hat keine/folgende Unfallschäden erlitten“ das Wort „keine“ eingekreist und unterstrichen.

Der Audi A6 wurde anschließend durch den Kläger weiterverkauft, wobei er im Kaufvertrag als „laut Vorbesitzer unfallfrei“ bezeichnet wurde. Als der Käufer die Mängel entdeckte, wurde der Kläger in einem Vorprozess erfolgreich auf Rücknahme des Wagens gegen Rückzahlung des Kaufpreises in Anspruch genommen. Der Kläger wollte sich das verlorene Geld in diesem Prozess nun vom Beklagten wiederholen, der ihm bei der Inzahlunggabe die Unwahrheit gesagt habe.

Das LG Marburg hatte der Klage des Autohändlers in erster Instanz stattgegeben. In zweiter Instanz hatte das OLG Frankfurt die Klage jedoch abgewiesen. Hintergrund sind die Besonderheiten bei der Inzahlunggabe von Fahrzeugen. Zum einen werden die Wagen in der Regel von einem Privatmann (also Laien) in Zahlung gegeben und von einem Unternehmer (also Profi) in Zahlung genommen. Zweitens sind sich bei solchen Geschäften meist beide Seiten darüber im Klaren, dass auf den Kaufpreis des neuen ein höherer Betrag angerechnet wird, als der alte in Zahlung genommene Wert ist. In einer solchen Konstellation spricht einiges für einen sogenannten „stillschweigenden Gewährleistungsausschluss“, bei dem sich beide Seiten einig sind, dass der Wagen gekauft wie gesehen in Zahlung genommen wird.

Aussage

Der 8. Zivilsenat des BGH sah dies im vorliegenden Fall jedoch anders. Entscheidend ist dabei gewesen, dass der Wagen ausdrücklich mit „keinem“ Unfallschaden verkauft wurde, obwohl der Beklagte selbst kurz zuvor einen solchen Unfallschaden mit dem Wagen erlitten hatte. Hier komme ein stillschweigender Haftungsausschluss bereits deshalb nicht in Frage, weil die Beschaffenheit „unfallfrei“ ausdrücklich vereinbart worden sei. In der Pressemitteilung des BGH liest sich das so:

„... Die Revision der Klägerin hatte teilweise Erfolg. Der unter anderem für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass ein stillschweigender Gewährleistungsausschluss im Hinblick auf Unfallschäden schon deshalb nicht in Betracht kommt, weil die Parteien im Ankaufsschein eine bestimmte Beschaffenheit des Fahrzeugs, nämlich die Unfallfreiheit, im Sinne von § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB vereinbart haben. Nach der Rechtsprechung des Senats kann im Fall einer vertraglichen Beschaffenheitsvereinbarung selbst ein daneben ausdrücklich vereinbarter Gewährleistungsausschluss nicht in dem Sinne verstanden werden, dass er die Unverbindlichkeit der Beschaffenheitsvereinbarung zur Folge haben soll. Für einen stillschweigend vereinbarten Gewährleistungsausschluss kann nicht anders gelten. ...“*

Praxis

Der Käufer muss für die Unfallfreiheit eines in Zahlung gegebenen Wagens jedoch nicht in jedem Fall haften. Wenn ihm der Unfallschaden überhaupt nicht bekannt ist – etwa weil ein Vorbesitzer diesen erlitten und ihm nicht mitgeteilt hat – kann der Käufer sicherlich nicht in Haftung genommen werden. Auch für den Fall, dass über die Unfallfreiheit gar nicht gesprochen oder diese nicht schriftlich vereinbart wurde, ist es unwahrscheinlich, dass der Käufer/Inzahlunggeber in Anspruch genommen werden könnte. Hier dürfte sich im Zweifel die oben genannte Tatsache auswirken, dass auf der einen Seite mit dem Käufer ein Laie steht, auf der anderen Seite mit dem Händler ein Profi. Einem Händler ist es in der Regel zuzumuten, dass er den Wagen genau auf Vorschäden hin überprüft, bevor er ihn in Zahlung nimmt.

BGH, Urteil vom 23.01.2013, AZ: VIII ZR 140/12 Kein „Montagsauto“ wegen vieler kleinerer Mängel

Hintergrund

Die deutschen Gerichte werden immer häufiger von Neuwagenkäufern angerufen, die mit ihrem Auto nicht zufrieden sind. Sie wollen sich nicht auf Nachbesserungen des Verkäufers oder des Herstellers einlassen, sondern den Wagen wieder loswerden und den Kaufpreis zurück bekommen. Das BGB sieht für die Gewährleistungsrechte eine bestimmte Reihenfolge vor, die es im Normalfall einzuhalten gilt: Erst wenn es dem Verkäufer zweimal nicht gelungen ist, einen Mangel zu beseitigen oder wenn er es trotz Fristsetzung abgelehnt hat, einen Mangel zu beseitigen, darf ein Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten und den Kaufpreis zurück verlangen.

Das Gesetz sieht davon Ausnahmen vor: Laut § 323 Abs.2 Nr.3 kann die Fristsetzung entbehrlich oder nach § 440 S.1 Alt.3 unzumutbar sein, etwa wenn „besondere Umstände vorliegen“. Solche besonderen Umstände liegen aber nicht schon dann vor, wenn ein besonders kritischer Käufer mit der Lupe erfolgreich nach kleineren Fehlern sucht und naturgemäß auch einige findet. Ein Montagsauto wird eben nicht jeden Tag produziert.

Im vorliegenden Fall wollte der Kläger sein gut 130.000,00 € teures Wohnmobil zurückgeben, weil daran viele kleinere Mängel vorhanden seien – etwa Flecken in der Spüle, schief sitzende Abdeckkappen der Möbelverbinder und ähnliches. Ein von ihm beauftragter Sachverständiger hatte die Kosten der Beseitigung mit knapp 6.000,00 € beziffert. Der Verkäufer/Beklagte hatte sich zur Beseitigung bereit erklärt, der Käufer/Kläger jedoch auf seinem Recht zum Rücktritt bestanden. Beide Vorinstanzen hatten die Klage abgelehnt, weil der Käufer den Verkäufer zur Nachbesserung hätte auffordern müssen.

Aussage

Der BGH lehnte die Revision des Klägers ab. Die Richter der Vorinstanzen hätten das Recht, die Sache wertend zu betrachten. Aus der Pressemitteilung:

Auch die vom Berufungsgericht zugelassene Revision des Klägers hatte keinen Erfolg. Der unter anderem für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass die Frage, unter welchen Voraussetzungen bei einem gehäuften Auftreten von Mängeln ein sogenanntes "Montagsauto" vorliegt, bei dem eine (weitere) Nacherfüllung für den Käufer gemäß § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB* entbehrlich oder nach § 440 Satz 1 Alt. 3 BGB** unzumutbar ist, der wertenden Betrachtung durch den Tatrichter unterliegt. Ob ein Neufahrzeug im Hinblick auf die Art, das Ausmaß und die Bedeutung der aufgetretenen Mängel als "Montagsauto" anzusehen ist, beurteilt sich dabei danach, ob der bisherige Geschehensablauf aus Sicht eines verständigen Käufers die Befürchtung rechtfertigt, es handele sich um ein Fahrzeug, das wegen seiner auf herstellungsbedingten Qualitätsmängeln beruhenden Fehleranfälligkeit insgesamt mangelhaft ist und auch zukünftig nicht frei von herstellungsbedingten Mängeln sein wird.

Das Berufungsgericht hat im vorliegenden Fall eine Fristsetzung zur Nacherfüllung nicht als unzumutbar angesehen. Dabei ist es rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, dass der Umstand, dass innerhalb eines vergleichsweise kurzen Zeitraums zahlreiche Mängel aufgetreten sind, aufgrund anderer bedeutsamer Aspekte entscheidend an Gewicht verliert. Insbesondere handelt es sich nach der revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Wertung des Berufungsgerichts bei der weitaus überwiegenden Anzahl der vom Kläger beanstandeten Mängel um bloße Bagatellprobleme, die nicht die technische Funktionstüchtigkeit des Fahrzeugs, sondern dessen Optik und Ausstattung betreffen und denen das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei lediglich "Lästigkeitswert" beigemessen hat.

Praxis

Obwohl meist anwaltlich beraten, missachten viele Käufer den Willen des Gesetzgebers, wonach dem Verkäufer grundsätzlich zunächst die Chance zur Nachbesserung gegeben werden muss, bevor es mit der Rückabwicklung des Kaufvertrages ans Eingemachte gehen kann. Der Händler sollte auf seinem Recht zur Nachbesserung bestehen und sich auch nicht von Anwaltsschreiben einschüchtern lassen. Entscheidend ist laut BGH auch nicht die Anzahl der Mängel, sondern, ob diese schwerwiegend sind.

BGH, Urteil vom 06.02.2013, AZ: VIII ZR 374/11 Zur Fabrikneuheit eines Fahrzeugs

Hintergrund

Im vorliegenden Fall hatte der Käufer eines neuen BMW 320d beim Händler zunächst die Abnahme verweigert, weil der Wagen Schäden an Karosserie und Lack aufweise. Er verlangte unter

Fristsetzung Nachbesserung. Der Wagen wurde nachgebessert, jedoch laut einem vom Käufer/Kläger in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten nicht ordnungsgemäß. Eine weitere Nachbesserung lehnte die Beklagte (BMW-Händler) mit dem Hinweis ab, dass der Wagen ihrer Ansicht nach nunmehr mangelfrei sei.

Der Kläger trat darauf vom Kaufvertrag zurück. Den Rücktritt stützte er maßgeblich nicht etwa auf den verbliebenen Mangel, sondern auf die Tatsache, dass das Fahrzeug nunmehr nicht mehr fabrikneu sei. Das LG Bochum hatte der Klage in erster Instanz stattgegeben. Das OLG Hamm entschied in zweiter Instanz jedoch gegen den Kläger. Er hätte die fehlende Fabrikneuheit sofort rügen müssen. Mit dem Nachbesserungsverlangen habe er auf einen Rücktritt wegen fehlender Fabrikneuheit implizit verzichtet. Auch wenn die einwandfreie Beseitigung der Lackschäden unstreitig Kosten in Höhe von bis zu 7 % des Kaufpreises erzeugen könne, seien die Einschränkungen bloß optischer Natur und kaum wahrnehmbar.

Aussage

Der BGH sah die Sache allerdings anders:

„Der unter anderem für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass der Käufer eines Neuwagens grundsätzlich erwarten kann, dass die von ihm verlangte Nachbesserung technisch den Zustand herbeiführt, der dem werksseitigen Auslieferungsstandard entspricht. Verlangt der Käufer eines Neuwagens die Beseitigung von Mängeln, verzichtet er damit nicht auf die mit der Neuwagenbestellung vereinbarte Beschaffenheit einer Fabrikneuheit des Fahrzeugs. Wird durch die Nachbesserungsarbeiten ein Fahrzeugzustand, wie er normalerweise bei einer werksseitigen Auslieferung besteht, nicht erreicht, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist dabei auch nicht durch § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB ausgeschlossen. Denn der als Beschaffenheit vereinbarte fabrikneue Zustand des Fahrzeugs ist ein maßgeblicher Gesichtspunkt bei der Kaufentscheidung und spielt auch wirtschaftlich eine Rolle, da Fahrzeuge, die nicht mehr als fabrikneu gelten, mit deutlichen Preisabschlägen gehandelt werden.“*

§ 323 Abs.5 S.2 BGB besagt, dass der Rücktritt ausgeschlossen ist, wenn der Mangel unerheblich ist. Die Argumentation des BGH beruht also auf der Annahme, dass die fehlende Fabrikneuheit – hier der perfekte äußerliche Zustand des Wagens – nie unerheblich ist.

Praxis

Die Entscheidung wirkt sich für den Kfz-Handel zweifellos negativ aus. Der Käufer hat ohne Wenn und Aber Anspruch auf ein fabrikneues Fahrzeug. Auch kaum wahrnehmbare äußere Mängel beseitigen diesen Zustand, sodass der Käufer Anspruch auf Beseitigung des Mangels und, wenn dies nicht möglich oder zu aufwändig ist, auf Lieferung eines mangelfreien Fahrzeugs hat. Wenn Nachbesserung oder Nachlieferung durch den Verkäufer abgelehnt werden, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten. Diese Rechte verliert der Käufer nicht, wenn er einen Mangel beseitigen lassen will. Er kann insoweit nicht auf den Zustand „fabrikneu“ verzichten.

BGH, Urteil vom 01.03.2013, AZ: V ZR 92/12 Mietfahrzeugunterschlagung und gutgläubiger Eigentumserwerb

Hintergrund

Der Beklagte vermietete ein in seinem Eigentum stehendes Wohnmobil an einen Dritten, von dem er es nach Ablauf der Mietzeit nicht zurückerhielt.

Ein Gebrauchtwagenhändler (späterer Kläger) nahm auf ein Zeitungsinserat hin Kontakt mit einer Person (Verkäufer) auf, der das Wohnmobil zum Verkauf anbot.

Zur Kaufabwicklung übersandte daraufhin der Kläger einen Mitarbeiter, der sich wiederum nach telefonischer Kontaktaufnahme mit dem Fahrzeugverkäufer mit zwei vom Verkäufer beauftragten Personen auf einem Parkplatz traf, auf dem auch das Wohnmobil stand.

Nach Telefonaten dieses Mitarbeiters mit dem Verkäufer und dem Kläger und der Einigung auf einen Kaufpreis in Höhe von 9.000,00 € formulierte der Mitarbeiter des Klägers handschriftlich einen Kaufvertrag, den er für den Kläger unterschrieb. Als Verkäufer wurde der Name des Eigentümers (Vermieter und späterer Beklagter) eingetragen. Für den Verkäufer unterschrieb einer der beiden von ihm beauftragten Personen mit dem Nachnamen des Beklagten.

Der Mitarbeiter des Klägers übergab den vom Verkäufer beauftragten Personen den Kaufpreis in bar; im Gegenzug erhielt er das Wohnmobil sowie die auf den beklagten Eigentümer ausgestellten Papiere des Fahrzeugs – nämlich Kraftfahrzeugschein und Kraftfahrzeugbrief, wobei der Kraftfahrzeugbrief (wie sich später herausstellte) gefälscht war.

Das so erworbene Wohnmobil überbrachte der Mitarbeiter dem Kläger, bei dem es später von der Polizei sichergestellt und an den Beklagten herausgegeben wurde.

Auf die Herausgabeklage des Klägers gegen den Beklagten gab das LG Konstanz dieser statt. Die Berufung des Beklagten zum OLG Karlsruhe blieb ohne Erfolg. Das Berufungsgericht führte im Wesentlichen aus, dass Vertragspartner des Klägers nicht der Beklagte, sondern der tatsächlich handelnde Verkäufer geworden sei. Des Weiteren habe der Kläger gutgläubig das Eigentum am Wohnmobil erworben. Nach dem Berufungsgericht muss der Käufer eines gebrauchten Kraftfahrzeugs in der Regel auf das Eigentum des Verkäufers vertrauen, wenn dieser – wie im vorliegenden Fall – in Besitz des Fahrzeuges sei und ihm Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief aushändigen könne.

Aussage

Der BGH sah dies ebenso und führte in seinem Leitsatz aus:

"Tritt der Veräußerer eines unterschlagenen Kraftfahrzeugs unter dem Namen des Eigentümers auf, wird Vertragspartner des Erwerbers grundsätzlich die unter fremden Namen handelnde Person und nicht der Eigentümer, sofern der Kauf sofort abgewickelt wird."

Zum einen problematisiert der BGH zwar, zwischen wem genau aufgrund der entsprechenden Umstände die Einigung über den Eigentumsübergang nach § 929 S. 1 BGB stattgefunden hat, gibt allerdings dem Berufungsgericht Recht darin, dass die Einigung über den Eigentumsübergang zwischen dem Kläger, der durch seinen Mitarbeiter vertreten wurde, und der Person, die unter dem Namen des Beklagten auftrat und die durch die vor Ort handelnden Personen vertreten wurde, erfolgt ist.

Für die Praxis solcher Fälle äußerst relevant sind die weiteren Ausführungen des BGH zum gutgläubigen Fahrzeugwerb. Der BGH führt hierzu wörtlich aus:

"2. Das Berufungsgericht nimmt ebenfalls ohne Rechtsfehler an, dass der Kläger das streitgegenständliche Fahrzeug gutgläubig erworben hat.

a) Bei einer - wie hier - nach § 929 Satz 1 BGB erfolgten Übereignung wird der Erwerber auch dann Eigentümer, wenn die Sache nicht dem Veräußerer gehört, es sei denn, dass er zu der Zeit, zu der er nach diesen Vorschriften das Eigentum erwerben würde, nicht in gutem Glauben ist (§ 932 Abs. 1 Satz 1 BGB). Nach § 932 Abs. 2 BGB ist der Erwerber nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört. Unter der hier nur in Betracht kommenden Alternative der groben Fahrlässigkeit wird im allgemeinen ein Handeln verstanden, bei dem die erforderliche Sorgfalt den gesamten Umständen nach in ungewöhnlich großem Maße verletzt worden ist und bei dem dasjenige unbeachtet geblieben ist, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen (BGH, Urteil vom 18. Juni 1980 - VIII ZR 119/79, BGHZ 77, 274, 276).

b) Die Annahme des Berufungsgerichts, dem Mitarbeiter des Klägers - dessen grob fahrlässige Unkenntnis sich der Kläger nach § 166 BGB zurechnen lassen müsste (vgl. BGH, Urteil vom 5. Oktober 1981 - VIII ZR 235/80, 10 NJW 1982, 38, 39) - hätte sich nicht aufdrängen müssen, dass das Wohnmobil nicht dem Verkäufer gehörte, ist danach rechtlich nicht zu beanstanden.

aa) Entgegen der Ansicht der Revision weicht das Berufungsgericht in Bezug auf die sich aus § 932 Abs. 2 BGB ergebenden Sorgfaltsanforderungen nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab. Danach begründet beim Erwerb eines gebrauchten Fahrzeuges der Besitz desselben allein nicht den für den Gutgläubenserwerb nach § 932 BGB erforderlichen Rechtsschein. Vielmehr gehört es regelmäßig zu den Mindestanforderungen gutgläubigen Erwerbs eines solchen Kraftfahrzeuges, dass sich der Erwerber den Kraftfahrzeugbrief vorlegen lässt, um die Berechtigung des Veräußerers zu prüfen (BGH, Urteil vom 13. Mai 1996 - II ZR 222/95, NJW 1996, 2226, 2227 mwN). Auch wenn der Veräußerer im Besitz des

Fahrzeugs und des Briefes ist, kann der Erwerber gleichwohl bösgläubig sein, wenn besondere Umstände seinen Verdacht erregen mussten und er diese unbeachtet lässt (BGH, Urteil vom 23. Mai 1966 - VIII ZR 60/64, WM 1966, 678 f. mwN). Eine allgemeine Nachforschungspflicht des Erwerbers besteht hingegen nicht (BGH, Urteil vom 5. Februar 1975 - VIII ZR 151/73, NJW 1975, 735, 736). Von diesen Maßstäben ist das Berufungsgericht ausgegangen.

bb) Soweit die Revision mit dem Hinweis auf eine Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSGE 52, 245, 248) geltend macht, dass von einem gefälschten Kraftfahrzeugbrief kein Rechtsschein ausgehen und bereits deshalb kein gutgläubiger Erwerb stattgefunden haben könne, greift dies nicht durch. Der Fahrzeugbrief (§ 25 Abs. 4 Satz 2 StVZO aF) wie auch die Zulassungsbescheinigung Teil II (§ 12 Abs. 6 FZV), die diesen mittlerweile abgelöst hat, verbriefen nicht das Eigentum an dem Fahrzeug. Ihr Sinn und Zweck besteht in dem Schutz des Eigentümers oder sonst dinglich am Kraftfahrzeug Berechtigten (BGH, Urteil vom 25. Juni 1953 - III ZR 353/51, BGHZ 10, 122, 125; Urteil vom 13. Mai 1996 - II ZR 222/95, NJW 1996, 2226, 2227). Anhand der Eintragungen ist die Möglichkeit gegeben, bei dem eingetragenen Berechtigten die Übereignungsbefugnis des Fahrzeugbesitzers nachzuprüfen (BGH, Urteil vom 5. Februar 1975 - VIII ZR 151/73, NJW 1975, 735, 736). Diese Prüfung hat der Erwerber jedenfalls vorzunehmen, um sich nicht dem Vorwurf grober Fahrlässigkeit auszusetzen. Kommt der Erwerber dieser Obliegenheit nach und wird ihm ein gefälschter Kraftfahrzeugbrief vorgelegt, treffen ihn, sofern er die Fälschung nicht erkennen musste und für ihn auch keine anderen Verdachtsmomente vorlagen, keine weiteren Nachforschungspflichten. Es ist auch vor dem Hintergrund der Funktion des Kraftfahrzeugbriefs kein Grund dafür ersichtlich, ihm wegen des Vorliegens einer für ihn nicht erkennbaren Fälschung den Gutgläubensschutz zu versagen. Auch in diesen Fällen hat der Schutz des Rechtsverkehrs Vorrang vor den Interessen des bisherigen Eigentümers. Die Feststellung des Berufungsgerichts, dass die Fälschung des Kraftfahrzeugbriefs für den Vertreter des Klägers nicht erkennbar war, ist von dem Beklagten nicht angegriffen worden.

cc) Das Berufungsgericht verneint schließlich ohne Rechtsfehler das Vorliegen besonderer Umstände, die eine weitergehende Nachforschungspflicht des für den Kläger auftretenden Mitarbeiters hätten begründen können. Zwar gebietet der Straßenverkauf im Gebrauchtwagenhandel besondere Vorsicht, weil er erfahrungsgemäß das Risiko der Entdeckung eines gestohlenen Fahrzeugs mindert (BGH, Urteil vom 9. Oktober 1991 - VIII ZR 19/91, NJW 1992, 310; vgl. auch OLG Schleswig, NJW 2007, 3007, 3008). Ein Straßenverkauf führt aber als solcher noch nicht zu weitergehenden Nachforschungspflichten, wenn er sich für den Erwerber als nicht weiter auffällig darstellt. Letzteres nimmt das Berufungsgericht an. Diese tatrichterliche Würdigung kann durch das Revisionsgericht nur darauf überprüft werden, ob der maßgebliche Rechtsbegriff - hier derjenige der groben Fahrlässigkeit - verkannt worden ist oder ob Verstöße gegen § 286 ZPO, gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze vorliegen (vgl. 15 BGH, Urteil vom 9. Februar 2005 - VIII ZR 82/03, NJW 2005, 1365, 1366; Urteil vom 15. November 1999 - II ZR 98/98, WM 2000, 153, 154). Einen solchen Rechtsfehler vermag die Revision nicht aufzuzeigen. Soweit sie beanstandet, das Berufungsgericht habe in seine Würdigung nicht einbezogen, dass die für den Veräußerer auftretenden Personen auffällig gekleidet gewesen seien und eine von ihnen offenbar lese- und schreibunkundig gewesen sei, kann schon nicht angenommen werden, dass dies unberücksichtigt geblieben ist. Näher liegt die Annahme, dass das Berufungsgericht diesen Umständen - ebenso wie dem ausdrücklich in die Würdigung einbezogenen Umstand, dass es sich bei den genannten Personen um Sinti gehandelt haben könnte - keine entscheidende Bedeutung beigemessen hat. Das ist revisionsrechtlich ebenso wenig zu beanstanden wie die tatrichterliche Würdigung im Übrigen; ihr Ergebnis ist auch in der Gesamtschau der Besonderheiten des hier zu beurteilenden Sachverhalts, darunter das Nichtabholen des Mitarbeiters des Klägers am Bahnhof, die Abwesenheit des Verkäufers, die fehlende Identifizierung der für ihn Handelnden durch einen Ausweis sowie die Abwicklung des Geschäfts auf einem Parkplatz, jedenfalls vertretbar."

Praxis

Die Rechtsprechung des BGH – insbesondere das vorstehende Urteil – sollte jedem Fahrzeugvermieter im Hinblick auf Fahrzeugunterschlagungen und Weiterverkauf des unterschlagenen Fahrzeuges bekannt sein. Derartige Weiterverkaufsfälle werden häufig ähnlich verlaufen, wie der vorstehend vom BGH entschiedene Fall.

BGH, Beschluss vom 12.03.2013, AZ: VIII ZR 179/12

Verkäufer kann Kaufvertrag mündlich bestätigen

Hintergrund

Im Kfz-Handel ist es allgemein üblich, mit "verbindlichen Bestellungen" zu arbeiten. Der Käufer unterzeichnet eine solche Bestellung, er gibt damit im rechtlichen Sinne nur das Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages ab. Dieses Angebot muss durch den Verkäufer dann noch angenommen werden, damit ein rechtswirksamer Kaufvertrag entsteht.

Für die Annahme sehen die Formulare üblicherweise vor, dass die Annahme des Kaufvertrages, häufig innerhalb einer bestimmten Frist entweder schriftlich bestätigt werden kann oder durch Lieferung des Fahrzeugs ausgeübt wird. Die schriftliche Bestätigung – soviel ist anerkannt – ist auch per Fax möglich. Weniger bekannt ist, dass das Vertragsangebot durchaus auch mündlich angenommen werden kann. Das Erfordernis der Schriftform ist insoweit nur eine Vorkehrung, um zukünftigen Beweisproblemen zuvor zu kommen.

Zu solchen Beweisproblemen war es im vorliegenden Fall gekommen. Der Beklagte/Käufer hatte zu einem Preis von über 120.000,00 € beim Kläger/Verkäufer ein Wohnmobil bestellt und wollte dieses später nicht abnehmen. Er behauptete, dass kein wirksamer Vertrag zustande gekommen sei. Ein unstreitig erfolgreich durch den Kläger/Verkäufer abgesandtes Bestätigungsfax sei nicht angekommen, weil das Empfangsgerät gestreikt habe. Auch ein unstreitig abgesandtes Bestätigungsschreiben sei nicht angekommen.

Der Verkäufer/Kläger behauptete zusätzlich, dass deren Geschäftsführer den Vertrag bereits direkt nach der Unterzeichnung der verbindlichen Bestellung durch den Käufer/Beklagten mündlich angenommen habe. Hierfür hatte der Verkäufer/Kläger Beweis durch Zeugenvernehmung ihres Geschäftsführers angeboten.

Die Gerichte erster und zweiter Instanz hatten den Geschäftsführer nicht als Zeugen vernommen, weil sie der Behauptung der mündlichen Vertragsannahme keinen Glauben geschenkt hatten. Dies sei unwahrscheinlich, wenn später angeblich noch Fax und Brief verschickt worden seien.

Aussage

Der BGH stellt in diesem Beschluss klar, dass es sich die Gerichte nicht so einfach machen dürfen. Über die Glaubwürdigkeit eines Beweises könne erst entschieden werden, wenn dieser erhoben wurde:

„b) Die Klägerin hat – worauf die Nichtzulassungsbeschwerde zutreffend hinweist – bereits im ersten Rechtszug unter Antritt von Zeugenbeweis vorgetragen, ihr Geschäftsführer habe unmittelbar nach der Unterschrift des Beklagten zu 2 diesem gegenüber mündlich die Annahme der Bestellung erklärt. Ob eine solche Erklärung, die ungeachtet der ersichtlich nur zu Beweis Zwecken vorgesehenen Schriftform zum wirksamen Zustandekommen des Kaufvertrages ausreicht (vgl. BGH, Urteil vom 8. Oktober 2008 – XII ZR 66/06, NJW 2009, 433 Rn. 27), abgegeben worden ist, ist durch Erhebung des angetretenen Beweises zu klären. Dagegen ist die Frage, ob eine solche Annahmeerklärung wahrscheinlich oder – wie das Berufungsgericht meint – angesichts der Urkundenlage unwahrscheinlich ist, für die Erheblichkeit und damit die Beweisbedürftigkeit des Vorbringens der Klägerin ebenso wenig von Belang wie der vom Berufungsgericht vermisste Sachenvortrag, wie die Annahme erfolgt sei beziehungsweise woraus sie sich ergebe. Denn wie wahrscheinlich die unmittelbar wahrnehmbare Haupttatsache der Annahmeerklärung ist oder ob sie – wovon das Berufungsgericht auszugehen scheint – letztlich nur auf einer Schlussfolgerung aus Indizien beruht, für deren Berücksichtigungsfähigkeit es entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts aber schon ausgereicht hätte, dass die unter Beweis gestellten Tatsachen bereits die ernstliche Möglichkeit des logischen Rückschlusses auf den zu beweisenden Tatbestand bieten (BGH, Beschluss vom 16. Juni 2011 – V ZR 22/11, juris Rn. 10), ändert an der Erheblichkeit der unter Beweis gestellten Haupttatsache und ihrer Beweisbedürftigkeit nichts.

Dementsprechend durfte das Berufungsgericht weder den Vortrag weiterer Einzelheiten zu der als Haupttatsache behaupteten Annahmeerklärung verlangen noch deren Erheblichkeit aufgrund einer Würdigung weiterer Indizien verneinen und dadurch den Beweisantritt zur Haupttatsache aufgrund der Würdigung von Indizien übergehen (BGH, Beschlüsse vom 26. November 2010 – LwZR 23/09, juris Rn. 12; vom 30. September 2010 – IX ZR 136/08, juris Rn. 7; vom 11. Mai 2010 – VIII ZR 212/07, NJW-RR 2010, 1217 Rn. 10 f.; jeweils mwN). Es war vielmehr Sache des Berufungsgerichts, in die Beweisaufnahme einzutreten und die benannte Zeugin nach allen Einzelheiten zu befragen, die ihm

für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Bekundungen erforderlich erschienen, so dass die Nichtberücksichtigung des erheblichen Beweisangebots der Klägerin eine ihren Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzende unzulässige vorweggenommene Beweiswürdigung darstellt (vgl. BGH, Beschlüsse vom 21. Juli 2011 – IV ZR 216/09, aaO; vom 26. November 2010 – LwZR 23/09, aaO; vom 21. Mai 2007 – II ZR 266/04, WM 2007, 1569 Rn. 8; Urteil vom 25. Juli 2005 – II ZR 199/03, WM 2005, 1847 unter II 2 b). Denn ob der angetretene Beweis – wie das Berufungsgericht ersichtlich meint – unergiebig ist, weil die neben der Haupttatsache der Vertragsannahme vorgetragene weiteren Tatsachen dafür keine eindeutigen Indizien bildeten, lässt sich im Allgemeinen erst beurteilen, wenn der Beweis zur Haupttatsache und erforderlichenfalls zu den weiter vorgetragenen Hilfstatsachen erhoben ist (vgl. BAG, Urteil vom 5. November 2003 – 5 AZR 562/02, juris Rn. 31 mwN).“

Praxis

Bei Zweifeln, ob der Käufer an einem Kauf festhalten will, empfiehlt sich eine schriftliche Bestätigung per Einschreiben. Auch der erfolgreiche Versand eines Faxes reicht als Beweis nicht aus, wenn der Käufer glaubwürdig behaupten kann, dass sein Faxgerät nicht richtig funktionierte. Für alle Tatsachen, die später zum Gegenstand von Streitigkeiten werden könnten (und das sind die meisten Fragen, die im Rahmen eines Autokaufs auftauchen) empfiehlt sich für das Autohaus die Anwesenheit eines weiteren Mitarbeiters.

BGH, Urteil vom 13.03.2013, AZ: VIII ZR 172/12 Oldtimer-TÜV ist Beschaffenheitsvereinbarung

Hintergrund

Da die Beurteilung der Verkehrssicherheit eines Oldtimers häufig Kenntnisse voraussetzt, die über die Beurteilung der Verkehrssicherheit eines gewöhnlichen Fahrzeuges hinausgehen, ist die Hauptuntersuchung für Oldtimer in der StVZO gesondert geregelt. Die Regelung findet sich in § 21c StVZO.

Im vorliegenden Fall hatte der Käufer/Kläger 2005 zu einem Preis von 17.900,00 € einen Oldtimer Daimler Benz 280 SE gekauft. In der dem Kaufvertrag zugrunde liegenden „Verbindlichen Bestellung“ war unter der Rubrik Ausstattung aufgeführt: „positive Begutachtung nach § 21c StVZO (Oldtimer) im Original“.

Der Autohändler/Beklagte hatte das Fahrzeug auch tatsächlich beim TÜV vorgeführt und diese positive Bewertung erhalten, die im Oldtimer-Recht praktisch die Hauptuntersuchung ersetzt.

Im Jahre 2007 wurde der Kläger darauf aufmerksam, dass das Fahrzeug erhebliche Korrosionsschäden aufwies. Da die Durchrostungen auch die Radhäuser und Innenschweller betrafen, hätte die positive Oldtimer-Bewertung jedoch nicht erteilt werden dürfen.

Der Kläger klagte einen Betrag in Höhe von knapp 34.000,00 € ein, der erforderlich sei, um die Korrosionsschäden zu beseitigen und das Fahrzeug in einen vertragsgemäßen Zustand zu versetzen. In dem Rechtsstreit ging es vor allem um die Frage, welche rechtliche Bedeutung die vertragliche Vereinbarung „Positive Begutachtung § 21c StVZO (Oldtimer) im Original“ hatte.

Der Beklagte meinte, die damit übernommene Verpflichtung beschränke sich darauf, dem Käufer/Kläger die TÜV-Bescheinigung im Original auszuhändigen. Der Kläger war dagegen der Auffassung, die Beklagte habe damit zugesichert, dass das Fahrzeug sich tatsächlich in einem Zustand befindet, der die Erteilung der entsprechenden Bescheinigung rechtfertigt – also das Fahrzeug keine sicherheitsrelevanten Durchrostungen aufweist.

Das erstinstanzlich zuständige LG Bochum hatte der Klage stattgegeben. Das Berufungsgericht OLG Hamm hatte die Klage abgewiesen.

Aussage

Der Bundesgerichtshof gab wie das LG Bochum dem Käufer Recht. In seiner Pressemitteilung führt der BGH aus:

„Die Vertragsparteien haben dadurch vereinbart, dass sich das Fahrzeug in einen Zustand befindet, der die Erteilung einer entsprechenden TÜV-Bescheinigung rechtfertigt. Denn es entspricht dem – für den Verkäufer erkennbaren – Interesse des Käufers, dass diese amtliche

Bescheinigung zu Recht erteilt wurde, dass also der Zustand des Fahrzeugs hinsichtlich der Verkehrssicherheit und der weitgehend originalen Beschaffenheit die Erteilung der „Oldtimerzulassung“ rechtfertigt.“

Praxis

Die Tragweite dieser Entscheidung ist groß. Der Verkäufer eines Fahrzeuges übernimmt zumindest im Oldtimer-Bereich danach praktisch die Garantie dafür, dass eine TÜV-Untersuchung richtig ist und hierbei keine wesentlichen Mängel des Fahrzeuges übersehen wurden, wenn das Bestehen der Untersuchung in den Kaufvertrag mit aufgenommen wurde.

Verkäufern ist dringend davon abzuraten, solche Untersuchungsergebnisse ausdrücklich im Kaufvertrag festzuhalten. Die die Hauptuntersuchung betreffenden Fragen sollten außerhalb des Kaufvertrages geregelt werden.

Ein Anspruch des Käufers gegen die Prüforganisation besteht dagegen nicht, da nach ständiger Rechtsprechung die hoheitliche der Fahrzeugprüfung keine Schutzwirkung zugunsten Dritter auslöst.

BGH, Urteil vom 13.03.2013, AZ: VIII ZR 186/12

Keine Haftung des Verkäufers für Angaben zur Erteilung der Umweltplakette

Hintergrund

Mit Urteil vom 13.03.2013 entschied der BGH zu der Frage, ob der Käufer eines mit einer gelben Umweltplakette ausgestatteten Gebrauchtwagens einen Anspruch auf Gewährleistung gegen den privaten Verkäufer hat, wenn eine Wiedererteilung der Plakette mangels Einstufung des Fahrzeugs als schadstoffarm nicht möglich ist und das Fahrzeug deshalb in Umweltzonen nicht benutzt werden kann.

Geklagt hatte die Käuferin eines Wohnmobils, welches sie mit einer gelben Plakette erworben hatte. Der Verkäufer gab an, die Plakette sei beim Kauf des Fahrzeugs bereits vorhanden gewesen. Es seien ihm keine Gründe bekannt, warum das Fahrzeug diese Plakette nicht auch wieder bekommen sollte.

Im Kaufvertrag wurde vereinbart: „Für das Fahrzeug besteht keine Garantie“. Bei der Ummeldung auf die Klägerin bekam das Wohnmobil die Plakette dann allerdings nicht, da es laut Aussage des Herstellers als „nicht schadstoffarm“ eingestuft werde. Auch eine Umrüstung sei nicht möglich.

Daraufhin erklärte die Klägerin den Rücktritt vom Kaufvertrag und begehrte die Rückabwicklung des Kaufvertrages, was jedoch in den Vorinstanzen erfolglos blieb.

Aussage

Der BGH ließ offen, ob die fehlende Nutzungsmöglichkeit des Wohnmobils in Umweltzonen einen Sachmangel nach § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB darstellt. Beide Parteien haben als Verbraucher gehandelt. Insofern sei durch die im Kaufvertrag enthaltene Klausel „Für das Fahrzeug besteht keine Garantie“ die Gewährleistung wirksam ausgeschlossen worden. Die von den Parteien als juristische Laien gewählte Formulierung sei bei verständiger Würdigung als Gewährleistungsausschluss zu verstehen.

Auch eine Beschaffenheitsvereinbarung dahingehend, dass das Fahrzeug auch in Umweltzonen benutzt werden kann, haben die Parteien nach Ansicht des BGH nicht getroffen. Der Beklagte habe im Hinblick auf die am Fahrzeug angebrachte gelbe Umweltplakette gerade keine Zusagen gemacht, sondern vielmehr die Klägerin nur darauf hingewiesen, dass bei Erwerb des Fahrzeugs die Plakette bereits auf der Windschutzscheibe vorhanden gewesen sei. Ihm seien lediglich keine Umstände bekannt, die einer Wiedererteilung der Plakette entgegen stehen könnten.

Nach der Rechtsprechung des VIII. Zivilsenats des BGH liegt hierin keine Beschaffenheitsvereinbarung. Der Verkäufer habe sich ersichtlich nicht auf eigenes Wissen bezogen, sondern vielmehr deutlich gemacht, dass er sich auf eine fremde Quelle – nämlich den Vorbesitzer – beziehe.

Praxis

Nach der Rechtsprechung des BGH liegt also eine Beschaffenheitsvereinbarung dann nicht vor, wenn der Verkäufer ersichtlich nicht selbst für die Eigenschaft eintreten will.

Sind im Kaufvertrag Formulierungen wie „laut Vorbesitzer“ oder „laut Kfz-Brief“ oder Ähnliches zu finden, ist erhöhte Vorsicht geboten und gegebenenfalls noch einmal nachzuhaken. Besonders häufig sind solche Formulierungen bei der Frage nach Unfallschäden vorzufinden. Da die Frage der Unfallfreiheit von großer Bedeutung für den Wert und den Zustand eines Fahrzeugs ist, sollte hier genau nachgefragt werden.

BGH, Beschluss vom 16.04.2013, AZ: VIII ZR 375/11

Aus- und Einbaukosten bei der Ersatzlieferung, Abgrenzung Werk- und Kaufvertrag

Hintergrund

In der Entscheidung ging es zwar um die Verlegung eines Fertigparketts. Die in dieser Entscheidung aufgeführten Grundsätze sind allerdings selbstverständlich auf den Bereich der Kfz-Reparatur bzw. des Handels mit Kfz-Teilen übertragbar.

Im vorliegenden Fall gab die Klägerin bei der Beklagten die Lieferung und den Einbau eines Fertigparketts in Auftrag. Nach Verlegung des Parketts stellte sich heraus, dass dieses mangelhaft war. Die Klägerin beehrte sodann von der Beklagten den Ersatz auch der Kosten für den Aus- bzw. Einbau des mangelhaften bzw. mangelfreien Parketts. An dem Vertrag war kein Verbraucher beteiligt.

In den Vorinstanzen blieb die Klägerin mit ihrem Begehren erfolglos, sodass sie in Revision vor den BGH ging. Der BGH wies die Revision mittels Beschluss zurück.

Aussage

Der BGH stellte fest, dass im konkreten Fall die Klägerin die Nacherfüllungsvariante des § 439 Abs. 1 2. Alternative BGB wählte. Es ging also um die Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache. Nach der grundlegenden Entscheidung des BGH vom 21.12.2011 (BGH, NJW 2012, 1073, „Fliesen-Fall“) ist es so, dass ein Verbraucher, welcher die Nachlieferung einer mangelfreien Sache vom Unternehmer im Rahmen eines Kaufvertrages verlangt, grundsätzlich auch die Kosten des Ausbaus der mangelhaften Sache geltend machen kann – gänzlich unabhängig von einem eventuellen Verschulden auf Verkäuferseite.

Im Übrigen sind auch grundsätzlich die Kosten des Einbaus der mangelfreien Sache bei dieser Fallkonstellation vom Unternehmer zu tragen, was der BGH mittlerweile ebenfalls feststellte.

Offen blieb bei dieser Entscheidung des BGH, ob die zur Verbraucherschutzrichtlinie der EU konforme Auslegung des § 439 Abs. 1 2. Alternative BGB auch auf Kaufverträge ausgeweitet werden kann, an welchen nur Unternehmer bzw. nur Verbraucher beteiligt sind.

Mit diesem Problem musste sich der BGH im Bodenfliesenfall noch nicht auseinandersetzen. In der sogenannten „Granulatentscheidung“ (Urteil vom 17. Oktober 2012, AZ: VIII ZR 226/11), stellte allerdings der BGH klar, dass eine solche Erweiterung des Anwendungsbereiches des § 439 Abs. 1 2. Alternative BGB über den Bereich des Verbrauchsgüterkaufes hinaus nicht in Betracht kommt. Die Verbraucherschutzrichtlinie der Europäischen Union beziehe sich nun einmal nur auf den Verbraucherschutz und nicht auf Vertragsverhältnisse außerhalb des Verhältnisses Unternehmer – Verbraucher.

Zwar habe der Deutsche Gesetzgeber die Richtlinie der EU „überschießend“ umgesetzt. Er habe grundsätzlich damit auch die Regelung des § 439 BGB auf Nicht-Verbrauchsgüterkäufe erstreckt. Bei dieser überschießenden Umsetzung war allerdings nach Ansicht des BGH dem Gesetzgeber nicht bewusst, dass sich der Anwendungsbereich des § 439 Abs. 1 2. Alternative BGB derart erweitert, sodass der Wille des Gesetzgebers zur überschießenden Umsetzung zu verneinen sei.

Im Ergebnis stellte der BGH fest, dass bei Kaufverträgen zwischen Unternehmern bzw. Verbrauchern untereinander im Rahmen der Ersatzlieferung grundsätzlich nicht die Kosten des Ausbaus der mangelhaften Sache und die Kosten des Einbaus der mangelfreien Sache geschuldet seien. Da auch im konkreten Fall diese Frage streitentscheidend war, verwies der BGH auf die „Granulatentscheidung“ und sah somit keinen weiteren Klärungsbedarf. Der Klägerseite standen keine Ansprüche auf Ersatz der entsprechenden Aus- und Einbaukosten bezüglich des Parketts zu.

Auch aus § 478 Abs. 2 BGB lasse sich ein solcher Anspruch nicht herleiten. § 478 Abs. 2 BGB regelt, dass ein Unternehmer von seinem Lieferanten von neu hergestellten Sachen Ersatz der

Aufwendungen verlangen könne, die er im Verhältnis zum Verbraucher nach § 439 Abs. 2 BGB zu tragen habe. Die Anwendung dieser Vorschrift käme allerdings deshalb nicht in Betracht, weil im vorliegenden Fall kein Kaufvertrag, sondern ein Werkvertrag geschlossen wurde und § 478 BGB auf Werkverträge nicht anwendbar sei.

Sodann machte der BGH nähere Ausführungen zur Abgrenzung des Werkvertrages zum Kaufvertrag. Es komme für die Einordnung des Vertragsverhältnisses als Kaufvertrag mit Montageverpflichtung oder Werkvertrag darauf an, auf welcher der beiden Leistungen bei einer gebotenen Gesamtbetrachtung der Schwerpunkt liege.

Es komme hierbei vor allem auf die Art des zu liefernden Gegenstandes, das Wertverhältnis von Lieferung und Montage sowie auf die Besonderheiten des geschuldeten Ergebnisses an.

Im Hinblick auf die Lieferung und Verlegung eines Parkettbodens ging der BGH von einem Werkvertrag aus. Im Vordergrund stehe die mangelfreie Herstellung des einzubauenden Parkettbodens und nicht die Lieferung der zu verlegenden Parkettstäbe. Somit stand der Klägersseite auch kein Anspruch aus § 478 Abs. 2 BGB, Regress im Rahmen zur Seite.

Praxis

Die Darstellung des Beschlusses des BGH im „kFz-betrieb-Spezial-Newsletter Autorecht“ verwundert zunächst. Die in dem Urteil aufgeführten Grundsätze sind allerdings – wie bereits oben ausgeführt – auf den Bereich der Kfz-Reparatur bzw. des Handels mit Kfz-Teilen übertragbar.

Der Kfz-Betrieb sollte wissen, dass der Kunde als Käufer eines Ersatzteils, welches beispielhaft nicht vom Verkäufer selbst verbaut wurde, verschuldensunabhängige Ansprüche gegenüber dem Händler auch auf Ersatz der Ein- und Ausbaurkosten bei einer fremden Werkstatt hat. Diese zusätzlichen Kosten können – gerade auch im Verhältnis zum Wert des Ersatzteils – erheblich sein. Für den Betrieb ist es dann wichtig zu wissen, dass Regressansprüche gemäß § 478 Abs. 2 BGB bestehen. Bei entsprechenden Reklamationen und Schadenersatzforderungen des Kunden sollte also der Kfz-Betrieb unverzüglich Kontakt mit seinem Lieferanten aufnehmen und die Mängelrüge erheben.

Wichtig zu wissen ist allerdings auch, dass der Unternehmer gegenüber anderen Unternehmern bei entsprechend kaufvertraglichen Mängeln keiner Verpflichtung unterliegt, entstandene Aus- und Einbaurkosten zu ersetzen. In diesen Fällen kämen entsprechende Ansprüche nur gemäß §§ 280, 284 BGB in Betracht, was aber ein Verschulden voraussetzt.

Hier kann sich allerdings der Unternehmer entlasten und beispielhaft nachweisen, dass entsprechende Mängel an dem verkauften Gegenstand nicht ohne Weiteres erkennbar waren.

Aufgrund der Komplexität und der vielseitigen Rechtsprechung des BGH ist bei derartigen Fällen versierte anwaltliche Hilfe von Anfang an dringend anzuraten.

BGH-Urteil vom 29.05.2013, AZ: VIII ZR 174/12 AGB-Klausel, Vertragstyp und Schadensschätzung beim kaufvertraglichen Sachmangel

Hintergrund

In einem sehr interessanten und informativen Urteil befasst sich der BGH – auch getrennt in den Leitsätzen dieses Urteils – mit drei Problembereichen:

- ▶ Abkürzung der gesetzlichen Verjährungsfrist für Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels eines Gebrauchtfahrzeugs
- ▶ Kaufvertrag oder gemischter Vertrag bei Einbau einer Flüssiggasanlage vor Übergabe eines Gebrauchtfahrzeugs
- ▶ Anforderungen an eine Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO bei kaufvertraglichem Sachmangel

Am 14.08.2006 kauften die beiden Kläger in dem beklagten Autohaus einen gebrauchten Geländewagen. Diesen ließen Sie durch das beklagte Autohaus vor der Übergabe mit einer Anlage für den Flüssiggasbetrieb ausstatten.

Demgemäß war im Kaufvertragsformular unter dem Punkt „Zubehör“ eingetragen:

"Flüssiggasumrüstung, schwarz getönte Scheiben, gebr. Winterräder komplett, Trenngitter"

Als Gesamtpreis war ein Betrag von 16.463,00 € im Kaufvertrag angegeben.

Die dem Kaufvertrag beigefügten und wirksam zugrunde gelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen des beklagten Autohauses lauten, soweit für den Urteilsfall des BGH relevant:

"VI. Sachmangel

1. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Kunden.

...

Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

...

VII. Haftung

1. Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. ...

2. Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt. ..."

Die Übergabe des Fahrzeugs an die Kläger erfolgte am 12.10.2006.

Das beklagte Autohaus erstellte zwei Rechnungen:

Eine Fahrzeugrechnung über einen Betrag von 13.081,91 € inklusive Mehrwertsteuer und eine Teile-Rechnung in Höhe von 3.356,36 € inklusive Mehrwertsteuer, wobei diese Rechnung neben den Kosten für eine Verglasung und ein Trenngitter einen Betrag von 2.700,00 € inklusive Mehrwertsteuer für die Flüssiggasumrüstung enthielt.

Im Zeitraum vom Juni 2007 bis August 2008 brachten die Kläger das Fahrzeug unstreitig mehrfach zur Durchführung von Reparaturarbeiten wegen Funktionsstörungen, die nach dem im selbstständigen Beweisverfahren eingeholten Sachverständigengutachten auf einen fehlerhaften Einbau der Flüssiggasanlage beruhten, in die Werkstatt der Beklagten.

Die Kläger setzten dem beklagten Autohaus mit Schreiben vom 16.10.2008 erfolglos eine Frist bis zum 22.10.2008, in der sie das beklagte Autohaus aufforderten, die Reparaturbereitschaft für den Gastank zu erklären und kündigten die Einleitung eines selbstständigen Beweisverfahrens und die Reparatur des Fahrzeugs bei einem anderen Autohaus an.

Im Klageverfahren machten die Kläger folgende Ansprüche geltend:

- ▶ Vorschussbetrag für die gemäß dem Gutachten des Sachverständigen zu erwartenden Mängelbeseitigungskosten in Höhe von 1.313,70 € inklusive Mehrwertsteuer
- ▶ Zahlung eines pauschalen Schadensersatzes wegen vermeintlicher Mehrkosten für die Betankung des Fahrzeuges mit Benzin statt mit Flüssiggas und wegen Nutzungsausfalls in Höhe von 800,00 €
- ▶ vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 849,72 €

Das beklagte Autohaus bestritt die Mangelhaftigkeit und betrief sich auf die Verjährung von Sachmängelhaftungsansprüchen.

Gleichzeitig erhob das beklagte Autohaus Widerklage über drei das streitgegenständliche Fahrzeug betreffende Reparaturrechnungen in Höhe von insgesamt 1.119,92 € nebst vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten und Zinsen.

Die Kläger wiederum machten wegen der Klageansprüche ein Zurückbehaltungsrecht im Hinblick auf die Widerklagebeträge geltend und erklärten hilfsweise die Aufrechnung mit den Klageansprüchen.

Das AG Nienburg wies die Klage ab und gab der Widerklage bis auf die Rechtsverfolgungskosten statt. Die von den Klägern eingereichte Berufung wies das LG Verden zurück. In der Revision vor dem BGH ging es weiterhin um die Klageansprüche der Kläger und die Klageabweisung hinsichtlich der Widerklage.

Das Berufungsgericht problematisierte den Vertragstyp – nämlich ob ein Kaufvertrag oder ein Werkvertrag mit jeweils unterschiedlichen Verjährungsfristen (ein Jahr bzw. zwei Jahre) vorliegen – und stellte auf den wirtschaftlichen oder rechtlichen Vertragsschwerpunkt ab. Das Berufungsgericht sah die werkvertraglichen Leistungen als untergeordnet an und sah es daher als sachgerecht an, auf diesen Vertrag insgesamt Kaufvertragsrecht anzuwenden, wobei die Verjährungsfrist von einem Jahr dazu führte, dass es die Ansprüche der Kläger als verjährt ansah.

Im Hinblick auf den pauschalen Schadenersatzbetrag in Höhe von 800,00 € ging das Berufungsgericht davon aus, dass es diesbezüglich bereits an einer schlüssigen Darlegung fehlt, da die Kläger die einzelnen Schadenpositionen – auch durch die erfolgte Vorlage mehrerer aus der Zeit nach der Klageerhebung stammender Tankquittungen – nicht konkret vorgetragen und unter Beweis gestellt hätten.

Aussage

Nach dem Urteil des BGH hatte die Revision der Kläger zum ganz überwiegenden Teil Erfolg. Die gesamten Beurteilungen des Berufungsgerichts hielten laut dem BGH rechtlicher Nachprüfung „ganz überwiegend nicht stand“.

Im Einzelnen:

Leitsatz a):

"a) Eine Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (hier: eines Gebrauchtwagenkaufvertrags), mit der die gesetzliche Verjährungsfrist für die Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels der verkauften Sache abgekürzt wird, ist wegen Verstoßes gegen die Klauselverbote des § 309 Nr. 7 Buchst. a und b BGB insgesamt unwirksam, wenn die in diesen Klauselverboten bezeichneten Schadensersatzansprüche nicht von der Abkürzung der Verjährungsfrist ausgenommen werden (Bestätigung von BGH, Urteile vom 15. November 2006 - VIII ZR 3/06, BGHZ 170, 31 Rn. 19; vom 26. Februar 2009 - Xa ZR 141/07, NJW 2009, 1486 Rn. 17)."

Der BGH führt zur Problematik des Klauselverstoßes wörtlich aus:

"b) Nach den Klauselverboten in § 309 Nr. 7 Buchst. a und b BGB kann in Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Verschuldenshaftung für Körper- und Gesundheitsschäden nicht, für sonstige Schäden nur für den Fall einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen oder begrenzt werden (Senatsurteile vom 12. 15. November 2006 - VIII ZR 3/06, BGHZ 170, 31 Rn. 19; vom 19. September 2007 - VIII ZR 141/06, BGHZ 174, 1 Rn. 10; BGH, Urteil vom 26. Februar 2009 - Xa ZR 141/07, NJW 2009, 1486 Rn. 17). Eine Begrenzung der Haftung im Sinne des § 309 Nr. 7 Buchst. a und b BGB ist auch die zeitliche Begrenzung der Durchsetzbarkeit entsprechender Schadensersatzansprüche durch Abkürzung der gesetzlichen Verjährungsfristen (Senatsurteil vom 15. November 2006 - VIII ZR 3/06, aaO; BGH, Urteil vom 26. Februar 2009 - Xa ZR 141/07, aaO).

Hiergegen verstößt Ziffer VI.1. Satz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, da darin die Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln insgesamt einer Verjährungsfrist von einem Jahr unterstellt und somit auch Schadensersatzansprüche des Käufers umfasst werden, die auf Ersatz eines Körper- oder Gesundheitsschadens wegen eines vom Verkäufer zu vertretenden Mangels gerichtet oder auf grobes Verschulden des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen gestützt sind.

Entgegen der Ansicht der Revisionserwiderung ändert Ziffer VII.1. Satz 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen daran nichts. Denn diese Regelung ist - zumindest gemäß § 305c Abs. 2 BGB - so auszulegen, dass sie die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwar von der gegenständlichen Haftungsbeschränkung der Ziffer VII.1. Satz 2, nicht dagegen von der zeitlichen Haftungsbeschränkung in Ziffer VI.1. Satz 1 ausnimmt.

c) Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf dieser Rechtsverletzung, da die Entscheidung ohne den Gesetzesverstoß im Ergebnis für die Kläger günstiger ausgefallen

wäre (vgl. Senatsurteil vom 17. Februar 2010 - VIII ZR 70/07, NJW-RR 2010, 1289 Rn. 31 mwN). Nach dem im Revisionsverfahren zu Grunde zu legenden Sachvortrag der Kläger war die Gewährleistungsfrist von zwei Jahren für die eingebaute Flüssiggasanlage bei Beantragung des selbständigen Beweisverfahrens am 29. Oktober 2008 noch nicht abgelaufen, weil sie durch die in den Jahren 2007 und 2008 durchgeführten Mängelbeseitigungsversuche ausreichend lange gehemmt war (§ 203 BGB). Das Berufungsgericht hat - von seinem Standpunkt aus folgerichtig - die Hemmung der Verjährung bisher allein unter dem Blickwinkel einer einjährigen Verjährungsfrist erörtert. Die Einzelheiten der von den Klägern vorgetragenen und unter Zeugenbeweis (Zeuge B. und Zeuge W.) gestellten möglichen verjährungsunterbrechenden Verhandlungen der Parteien bedürfen daher noch einer genauen tatrichterlichen Aufklärung und Feststellung."

Der BGH wiederholt hier seine rechtlichen Ausführungen zur bereits einmal überprüften identischen Klausel aus seinem Urteil vom 15.11.2006 (AZ: VIII ZR 30/06). Der BGH musste sich mit dieser Klausel nur deshalb nochmals befassen, da die Klausel in einem Kaufvertrag vom 14.08.2006 enthalten war und der BGH über dieselbe Klausel erst am 15.11.2006 letztendlich ebenfalls im Sinne eines Klauselverstoßes entschied.

Leitsatz b):

"b) Zu der Frage, ob bei einem Gebrauchtwagenkauf, wenn der Verkäufer vor der Übergabe des Fahrzeugs auf Wunsch des Käufers eine Flüssiggasanlage einbaut, ein Kaufvertrag oder ein gemischter Vertrag vorliegt."

Hierzu führt der BGH wörtlich aus:

"Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts handelt es sich vorliegend nicht um einen gemischten Vertrag, sondern um einen Kaufvertrag (vgl. LG Osnabrück, Urteil vom 27. September 2010 - 2 O 2244/09, juris Rn. 16 ff.; OLG Hamm, Urteil vom 5. August 2010 - 28 U 22/10, juris Rn. 21; LG Itzehoe, Urteil vom 13. August 2012 - 6 O 118/11, juris Rn. 29 ff.; LG Leipzig, DAR 2011, 532; Reinking/ Eggert, Der Autokauf, 11. Aufl., Rn. 2553, 2557 ff.). Denn im Mittelpunkt des vorliegenden Vertrages stand die Übertragung von Eigentum und Besitz an dem - umgerüsteten - Fahrzeug auf die Kläger; der Verpflichtung zum Einbau der Flüssiggasanlage kommt im Vergleich dazu kein solches Gewicht zu, dass sie den Vertrag prägen würde (vgl. Senatsurteile vom 3. März 2004 - VIII ZR 76/03, NJW-RR 2004, 850 unter II 1; vom 22. Juli 1998 - VIII ZR 220/97, NJW 1998, 3197 unter II 1; vgl. BGH, Urteil vom 9. Oktober 2001 - X ZR 132/99, juris Rn. 5)."

Insoweit befasst sich der BGH zwar nur sehr kurz mit der Problematik des Vertragstyps – also ob es sich schwerpunktmäßig um einen Kaufvertrag oder Werkvertrag handelt. Andererseits zitiert der BGH hier die maßgebenden Urteile und Auffassungen in der Literatur sowie seine eigene Rechtsprechung zur Einordnung eines Vertrags in einen entsprechenden Vertragstyp.

Leitsatz c):

"c) Zu den Anforderungen an eine Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO (Fortführung von BGH, Urteile vom 14. Juli 2010 - VIII ZR 45/09, NJW 2010, 3434 Rn. 19; vom 24. Juni 2009 - VIII ZR 332/07, NJW-RR 2009, 1404 Rn. 16; vom 6. Dezember 2012 - VII ZR 84/10, NJW 2013, 525 Rn. 23 f.; vom 23. Oktober 1991 - XII ZR 144/90, WM 1992, 36 unter 3 a)."

Der BGH hält die Begründung des Berufungsgerichts, wonach vermeintliche Mehrkosten für die Fahrzeugbetankung und Nutzungsausfall bereits daran scheitern, dass die Kläger einen derartigen Schaden nicht konkret dargetan und unter Beweis gestellt hätten, nicht für ausreichend, einen Schadenersatzanspruch der Kläger zu verneinen. Der BGH geht davon aus, dass das Berufungsgericht rechtsfehlerhaft die Möglichkeit einer Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO und der Zuerkennung jedenfalls eines Mindestschadens nicht in Betracht gezogen hat und führt hierzu wörtlich aus:

"a) Steht, wie hier revisionsrechtlich zugrunde zu legen ist, der geltend gemachte Schadensersatzanspruch dem Grunde nach fest und bedarf es lediglich der Ausfüllung zur Höhe, kommt dem Geschädigten die Beweiserleichterung des § 287 ZPO zugute. Im Unterschied zu den strengen Anforderungen des § 286 Abs. 1 ZPO reicht bei der Entscheidung über die Schadenshöhe eine erhebliche, auf gesicherter Grundlage beruhende Wahrscheinlichkeit für die richterliche Überzeugungsbildung aus (BGH, Urteil vom 9. April 1992 - IX ZR 19 104/91, NJW-RR 1992, 997 unter II 1). Zwar ist es Sache des

Anspruchstellers, diejenigen Umstände vorzutragen und gegebenenfalls zu beweisen, die seine Vorstellungen zur Schadenshöhe rechtfertigen sollen. Enthält der diesbezügliche Vortrag Lücken oder Unklarheiten, so ist es in der Regel jedoch nicht gerechtfertigt, dem jedenfalls in irgendeiner Höhe Geschädigten jeden Ersatz zu versagen. Der Tatrichter muss vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen beurteilen, ob nach § 287 ZPO nicht wenigstens die Schätzung eines Mindestschadens möglich ist, und darf eine solche Schätzung erst dann gänzlich unterlassen, wenn sie mangels jeglicher konkreter Anhaltspunkte völlig in der Luft hänge und daher willkürlich wäre (st. Rspr.; Senatsurteile vom 14. Juli 2010 - VIII ZR 45/09, NJW 2010, 3434 Rn. 19; vom 24. Juni 2009 - VIII ZR 332/07, NJW-RR 2009, 1404 Rn. 16; BGH, Urteile vom 6. Dezember 2012 - VII ZR 84/10, NJW 2013, 525 Rn. 23 f.; vom 23. Oktober 1991 - XII ZR 144/90, WM 1992, 36 unter 3 a mwN; vgl. auch BGH, Urteil vom 8. Mai 2012 - VI ZR 37/11, NJW 2012, 2267 Rn. 9).

b) Diese Grundsätze hat das Berufungsgericht außer Acht gelassen. Das Urteil lässt nicht erkennen, dass das Berufungsgericht sich der Möglichkeit einer Schätzung nach § 287 ZPO bewusst war. Denn die - vom Berufungsgericht gebilligten - Ausführungen des Amtsgerichts, die Schadenspositionen hätten konkret vorgetragen und unter Beweis gestellt werden müssen, sprechen dafür, dass damit von den Klägern zu Unrecht ein strenger Beweis gemäß § 286 ZPO gefordert und in diesem Rahmen der Klagevortrag für ungenügend gehalten worden ist. Das Berufungsgericht wird daher zu prüfen haben, ob der Vortrag der Kläger zu der monatlichen Fahrleistung und den entgangenen Einsparungen wegen höherer Treibstoffkosten für eine Schätzung nach § 287 ZPO ausreichend ist."

Sonderproblem: Umsatzsteuer auf voraussichtliche Mängelbeseitigungskosten

Die Besonderheit hierzu war, dass das Berufungsgericht zwar den Anspruch grundsätzlich als verjährt sah, aber den Anspruch auf Umsatzsteuer aus dem Betrag von 1.313,70 € (nämlich 209,75 €) dennoch mit einer eigenständigen zusätzlichen Begründung abgewiesen hat.

Das Berufungsgericht führte in den Entscheidungsgründen aus, dass kein Anspruch auf die Zahlung der Umsatzsteuer auf die Mängelbeseitigungskosten in Höhe von 1.103,95 € netto besteht, da die Umsatzsteuer unstreitig noch nicht angefallen ist und daher nicht erstattet werden kann (vgl. hierzu auch BGH-Urteil vom 22.07.2010, AZ: VII ZR 176/09).

Zum Umsatzsteueranspruch führt der BGH gleichwohl aus, dass ein die Umsatzsteuer umfassender Vorschussanspruch zwar vom Gesetzgeber für das Werkvertragsrecht vorgesehen ist (§ 637 Abs. 3 BGB), aber bewusst nicht in das Kaufrecht aufgenommen wurde (BT-Drucks. 14/6040, S. 229 sowie BGH-Urteil vom 23.02.2005, AZ: VIII ZR 100/04).

Nachdem die Kläger hierzu nichts ausführten bzw. nicht ausführten, warum ein solcher Anspruch im konkreten Fall in Betracht kommen soll, geht der BGH davon aus, dass der Umsatzsteuerbetrag nicht als Vorschussbetrag mitgefordert werden kann.

Sonderproblem: Fehlende Angriffsbegründung gegen vorinstanzliche Entscheidung nach § 520 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 ZPO

Interessant ist an dem BGH-Urteil weiterhin, dass das vorinstanzliche Gericht den Umsatzsteuerforderungsanspruch zum einen wegen Verjährung der kaufvertraglichen Sachmängelansprüche zurück wies, zum anderen allerdings auch ausführt, dass eine Umsatzsteuerzahlung auf Mängelbeseitigungskosten als Vorschuss schon deswegen abzulehnen ist, weil die Umsatzsteuer unstreitig noch nicht angefallen ist und daher nicht erstattet werden kann.

Nach dem BGH wies damit das vorinstanzliche Gericht diesen Anspruch mit einer eigenständigen zusätzlichen Begründung ab. Nachdem die Kläger in ihrer Berufungsbegründung nur Ausführungen zur Verjährung machten, aber nicht darlegten, woraus sich hingegen der Auffassung des AG Nienburg ein Anspruch auf die Zahlung der Umsatzsteuer ergeben soll, ist das Rechtsmittel nach dem BGH diesbezüglich unzulässig. Hat nämlich das Erstgericht – so der BGH – die Abweisung der Klage auf mehrere voneinander unabhängige, selbstständig tragende rechtliche Erwägungen gestützt, muss die Berufungsbegründung jede tragende Erwägung angreifen; anderenfalls ist das Rechtsmittel unzulässig.

Praxis

Dem sich mit mehreren rechtlichen Problembereichen befassenden BGH-Urteil können mehrere Praxishinweise entnommen werden:

1. Verjährungs- und Sachmängelhaftungsklauseln in Fahrzeugkaufverträgen

Sämtliche verkaufende Autohändler und die anwaltliche Vertretung solcher Autohändler sollten ihre Allgemeinen Verkaufsbedingungen daraufhin überprüfen, ob diese nicht noch die vom BGH bereits zum zweiten Mal monierte Klausel enthalten. Unmittelbar nach Bekanntwerden der Entscheidungsgründe des in den Leitsätzen zitierten Urteils des BGH vom 15.11.2006 (AZ: VIII ZR 3/06) änderte der ZDK im Übrigen seine im Fahrzeughandel empfohlenen Allgemeinen Verkaufsbedingungen, sodass gegen die aktuellen Allgemeinen Verkaufsbedingungen diesbezüglich derzeit keine Bedenken bestehen – jedenfalls monierte der BGH die aktuellen Klauseln bislang nicht.

Betroffen sind also möglicherweise alle Fahrzeughändler, die diese aktuellen Verkaufsbedingungen für Fahrzeuge entweder überhaupt nicht nutzen oder eigene von diesen aktuellen Klauseln abweichende Klauselbedingungen benutzen.

Weiterhin könnten Altfälle hiervon betroffen sein oder auch der Fahrzeughandel, der noch die alten Bedingungen mit der alten Rechtslage benutzt.

2. "Mischverträge"

Nachdem Vertragswerke, die neben dem eigentlichen Fahrzeugkauf noch Zusatzleistungen und vor allem Zubehör – wie etwa die Flüssiggasumrüstung oder auch den nachträglichen Einbau einer Standheizung – enthalten, nicht selten sind, sollte sowohl Autohändlern als auch deren anwaltlichen Vertretern die Rechtsprechung dieses BGH-Urteils und die sonstige Rechtsprechung zum Schwerpunkt des Vertragstyps bekannt sein. Maßgebend hierfür ist, ob die Eigentums- und Besitzübertragung an dem Fahrzeug im Mittelpunkt steht und die weitere Verpflichtung bzw. die weiteren Verpflichtungen kein derartiges Gewicht haben, dass sie den Vertrag prägen würden.

3. Schätzung von kaufvertraglichen Schadensersatzansprüchen gemäß § 287 ZPO

Wenn ein geltend gemachter Schadenersatzanspruch in diesem Zusammenhang dem Grunde nach feststeht und es lediglich der Ausfüllung zur Höhe bedarf, kommt dem Geschädigten die Beweiserleichterung des § 287 ZPO zugute.

Im Rahmen des § 287 ZPO reicht bei der Entscheidung über die Schadenhöhe eine erhebliche, auf gesicherter Grundlage beruhende Wahrscheinlichkeit für die richterliche Überzeugungsbildung aus. Der Tatrichter muss nach pflichtgemäßem Ermessen beurteilen, ob nicht wenigstens die Schätzung eines Mindestschadens möglich ist, und darf eine solche Schätzung erst dann gänzlich unterlassen, wenn sie mangels jeglicher konkreter Anhaltspunkte völlig in der Luft hängt und daher willkürlich wäre.

4. Vorschuss auf voraussichtliche Mangelbeseitigungskosten und Umsatzsteuer

Anders als im Werkvertragsrecht besteht für eine derartige Vorschussforderung kein Anspruch auf Umsatzsteuer, da diese in solchen Fällen noch nicht angefallen ist.

5. Rechtsmittelangriffe gegen eigenständige bzw. zusätzliche Begründungen des Ausgangsgerichts

Nach § 520 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 ZPO muss eine Rechtsmittelbegründung jede tragende Erwägung angreifen – dies gerade dann, wenn die Abweisung des vorinstanzlichen Gerichts auf mehrere voneinander unabhängige, selbstständig tragende, rechtliche Erwägungen gestützt wird. Gleiches gilt selbstverständlich bei jeweiliger Abweisung voneinander unabhängig einzelner geltend gemachter Ansprüche.

BGH, Urteil vom 19.06.2013, AZ: VIII ZR 183/12

Gebrauchtwagenverkauf – Verkäufer muss Händlerhistorie nicht kennen, Unwirksamkeit von AGB zum Haftungsausschluss

Hintergrund

Die Klägerin erwarb von der Rechtsvorgängerin (Beklagte) einen Gebrauchtwagen mit einer Laufleistung von 124.058 km zu einem Preis von 34.500,00 €. Der Kauf erfolgte im Juni 2007.

Im Bestellformular vom 19.06.2007 wurde bei den Rubriken „Zahl, Umfang und Art von Mängeln und Unfallschäden laut Vorbesitzer (s. Anlage)“ und „Dem Verkäufer sind auf andere Weise Mängel und Unfallschäden bekannt“ jeweils das Kästchen „Nein“ angekreuzt.

Bei Ziffer 6 Nr. 1 der in den Vertrag einbezogenen AGB heißt es: „Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Kunden.“

Die Übergabe des Fahrzeuges fand am 22.06.2007 statt. Am 04.03.2009 focht die Klägerin den Kaufvertrag schriftlich an und erklärte hilfsweise den Rücktritt. Die Beklagte habe ins Blaue hinein bzw. unter bewusster Täuschung der Klägerin die Unfallfreiheit des Fahrzeuges zugesichert. Tatsächlich habe das Fahrzeug jedoch Unfallschäden erlitten, welche am 29.10.2003 bzw. 30.05.2005 repariert wurden. Das LG Leipzig gab der Klage überwiegend statt.

Die Beklagte ging in Berufung vor dem OLG Dresden, woraufhin die Klage abgewiesen wurde. Die Revision der Klägerin vor dem BGH war erfolgreich. Die Beklagte wurde zur Rückabwicklung des Kaufvertrages verurteilt.

Aussage

Zunächst bestätigte der BGH allerdings, dass im konkreten Fall keine arglistige Täuschung der Klägerin gegenüber der Beklagten vorlag. Ein Rückabwicklungsanspruch könne somit nicht auf diesen Umstand gestützt werden.

Im Hinblick auf die Reparatur vom 30.05.2005 bestand keine Aufklärungspflicht der Beklagten. Es handelte sich lediglich um einen Bagatellschaden.

Auch im Hinblick auf die Reparatur vom 29.10.2003 ging der BGH nicht von einem Anfechtungsgrund aus. Eine positive Kenntnis der Beklagten von diesem Umstand könne nicht angenommen werden. Die Erklärung sei auch nicht arglistig „ins Blaue hinein“ abgegeben worden. Zutreffend habe das Berufungsgericht die Erklärung der Beklagten rechtsfehlerfrei dahingehend ausgelegt, dass sie sich auf solche Kenntnisse bezog, die der Verkäuferin im Rahmen einer vom Gebrauchtwagenhändler üblicherweise zu erwartenden Prüfung bekannt geworden sein könnten.

Es bestehe keine Verpflichtung des Gebrauchtwagenhändlers sich durch Einsichtnahme in die zentrale Audi-Datenbank Kenntnis von der Reparaturhistorie zu verschaffen. Es verbleibe bei der ständigen Rechtsprechung, dass der Händler grundsätzlich im Hinblick auf Gebrauchtwagen nur zu einer fachmännischen äußeren Besichtigung („Sichtprüfung“) des Gebrauchtwagens verpflichtet ist, wenn es nicht besondere Anhaltspunkte für einen vorliegenden Unfallschaden gäbe. Somit bestehe auch keine weitere Pflicht in Form von Nachforschungen in der Herstellerdatenbank.

Allerdings ging der BGH – anders als die Vorinstanz – davon aus, dass der Klägerin noch Sachmangelansprüche gegenüber der Beklagten zur Seite stünden, da durch die Regelungen in den AGB, Ziffer 6 Nr. 1 der AGB für den Verkauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen und Anhängern, über die Verkürzung der Verjährungsfrist gegen die Klauselverbote des § 309 Nr. 7 Buchstabe a und b BGB verstoßen wurde. Dies gelte sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern. In der Verwendung der Klausel liege nämlich eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners.

Da somit noch ein Anspruch auf Rückabwicklung aus Sachmängeln auf Klägerseite bestand, gab der BGH der Klage vollumfänglich statt.

Praxis

Die Entscheidung des BGH enthält zwei für die Praxis äußerst relevante Aussagen. Wichtig ist zunächst, dass der Gebrauchtwagenhändler grundsätzlich nicht verpflichtet ist, sich die Reparaturhistorie eines Gebrauchtwagens vor dessen Veräußerung anzusehen. Es verbleibt dabei, dass bei einem Gebrauchtwagen eine äußere „Sichtprüfung“ des Wagens ausreichend ist.

Achtung!

Anders ist dies allerdings dann, wenn aufgrund entsprechender Hinweise oder Umstände für den Verkäufer Anlass dazu besteht, von Vorschäden im Hinblick auf das Verkaufsfahrzeug auszugehen. Dann muss nicht nur eine genauere Untersuchung des Fahrzeuges erfolgen, sondern unter Umständen muss der Verkäufer auch in die Reparaturhistorie des Herstellers Einsicht nehmen.

Wichtig ist auch die Aussage des BGH zur Wirksamkeit der Klausel in den Geschäftsbedingungen des Verkäufers. Vielen Fahrzeughändlern dürfte die Regelung des § 309 Nr. 7 Ziffer a und b BGB unbekannt sein. Zwar ist es grundsätzlich zulässig in Geschäftsbedingungen die Haftung für Sachmangelansprüche auf ein Jahr zu reduzieren.

Eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bzw. für Schäden, welche aus einem grob fahrlässigen Verschulden des Schädigers beruhen, ist allerdings unzulässig.

Damit ist die Klausel, welche der Händler im konkret vom BGH zu entscheidenden Fall verwendet hatte, zu undifferenziert. Es hätte klargestellt werden müssen, dass die Haftungsbeschränkung auf ein Jahr nicht für Schäden wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit gelte. Weiterhin hätte klargestellt werden müssen, dass die Haftungsbeschränkung nicht für grobes Verschulden gilt.

In der Praxis ist dem Autohändler dringend anzuraten, seine Geschäftsbedingungen zu kontrollieren und ggf. anzupassen. Der ZDK hat jedoch bereits seine im Fahrzeughandel empfohlenen Allgemeinen Verkaufsbedingungen nach der ersten Entscheidung des BGH vom 15.11.2006 (AZ: VIII ZR 3/06) entsprechend geändert, sodass gegen die aktuellen Allgemeinen Verkaufsbedingungen des ZDK (Stand: 03/2008) diesbezüglich derzeit keine Bedenken bestehen – jedenfalls monierte der BGH die aktuellen Klauseln bislang nicht. Sofern diese in aktueller Form verwendet werden, dürften keine Bedenken bestehen.

BGH, Urteil vom 25.09.2013, AZ: VIII ZR 206/12 Unwirksame Haftungsbeschränkungen in Gebrauchtwagengarantiebedingungen

Hintergrund

Der Kläger (Käufer eines Gebrauchtwagens) machte gegen die Beklagte Ansprüche aus einer Gebrauchtwagengarantie geltend. Hintergrund war, dass der Kläger vom beklagten Autohaus ein gebrauchtes Fahrzeug „inkl. 1 Jahr Gebrauchtwagen-Garantie gemäß Bestimmungen der Car-Garantie“ zum Preis von 10.490 € erwarb. Die von beiden Seiten unterzeichnete Garantievereinbarung lautete unter anderem:

"Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche ist, dass der Käufer/Garantienehmer:

a) an dem Kraftfahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten beim Verkäufer/Garantiegeber oder in einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchführen lässt ..."

Innerhalb der vereinbarten Garantiezeit ließ der Kläger den vierten Kundendienst in einer freien Werkstatt durchführen.

Kurze Zeit später kam es zu einem Defekt an der Ölpumpe, für den die in der freien Werkstatt durchgeführte Inspektion unstreitig nicht ursächlich war.

Dennoch lehnte der Garantiegeber die Garantieleistung unter Hinweis auf die zuvor erwähnte Garantieklausel ab.

Aussage

In Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung zu Garantiefragen bei entgeltlichen Anschlussgarantien hat auch hier der BGH die Auffassung vertreten, dass eine derartige formularmäßig verwendete Klausel in einem Gebrauchtwagengarantievertrag den Kunden unangemessen benachteiligen würde (§ 307 Abs. 1 S. 1 BGB). Der unter anderem für das Kaufrecht zuständige 8. Zivilsenat führte dazu in seinen Leitsätzen aus:

„a) In einer formularmäßigen Vereinbarung über eine Gebrauchtwagengarantie, die der Fahrzeugkäufer/Garantienehmer gegen Entgelt erwirbt, ist eine Klausel, nach der Garantieansprüche davon abhängen, dass der Garantienehmer die nach den Herstellerangaben vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten beim Verkäufer/Garantiegeber oder in einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchführen lässt, wegen unangemessener Benachteiligung des Garantienehmers unwirksam, wenn sie Garantieansprüche unabhängig davon ausschließt, ob eine Verletzung der Wartungsobliegenheit für den eingetretenen Schaden ursächlich geworden ist (Fortführung der Senatsurteile vom 17. Oktober 2007 - VIII ZR 251/06, WM 2008, 263; vom 12. Dezember 2007 - VIII ZR 187/06, WM 2008, 559; vom 6. Juli 2011 - VIII ZR 293/10, NJW 2011, 3510).“

b) Für die Frage der Entgeltlichkeit der Garantie macht es keinen Unterschied, ob für die Garantie ein gesondertes Entgelt ausgewiesen wird oder ob der Käufer/Garantienehmer für das Fahrzeug und die Garantie einen Gesamtkaufpreis zu zahlen hat (Fortführung des Senatsurteils vom 6. Juli 2011 - VIII ZR 293/10, NJW 2011, 3510).“

Praxis

Der Vorgang wäre dann anders zu bewerten, wenn es sich um eine unentgeltliche Herstellergarantie handelt. Hier ist der Garantiegeber berechtigt, zur Voraussetzung einer Garantieleistung zu machen, dass sämtliche Arbeiten in einem fabrikatgebundenen Betrieb durchgeführt werden.

Keinesfalls ist diese Entscheidung des BGH so zu interpretieren, dass Garantieversprechen stets auch dann gelten, wenn Wartungsarbeiten in freien Werkstätten durchgeführt werden, sondern der BGH hat vielmehr darauf hingewiesen, dass eine Klausel unzulässig ist, die die Erbringung der Garantieleistung davon abhängig macht, dass alle Wartungsarbeiten in einem fabrikatsgebundenen Betrieb durchgeführt werden, ohne dass ein Nachweis vorliegt, dass der Mangel infolge der Nichtdurchführung der Wartungsarbeit in einem fabrikatsgebundenen Betrieb eingetreten ist.

Insoweit bestätigt der BGH auch in der aktuellen Entscheidung, dass der Garantienehmer in jedem Fall abgesichert ist, wenn er die Wartungsarbeiten in einem fabrikatsgebundenen Betrieb durchführen lässt und er bestätigt auch, dass zwischen einer vom Kunden selbst erworbenen Gebrauchtwagengarantie auf der einen Seite und der unentgeltlichen Herstellergarantie auf der anderen Seite zu unterscheiden ist.

BGH, Urteil vom 08.01.2014, AZ: VIII ZR 63/13 Internetauktion – Verkauf eines Fahrzeugmotors

Hintergrund

Wieder einmal musste sich der BGH als Revisionsinstanz mit kaufrechtlichen Problemen im Rahmen einer sogenannten Internetauktion (eBay) auseinandersetzen.

Auf dieser Plattform bot der Beklagte Ende Dezember 2011 einen Fahrzeugmotor zum Verkauf an. Zum Zeitpunkt, als der Kläger mit einem Betrag von 1.509,00 € Höchstbietender war, beendete der Beklagte sein Angebot und strich alle bis dahin vorliegenden Gebote. Dies ereignete sich am 04.01.2012.

Vorprozessual äußerte sich der Beklagte gegenüber dem Kläger dergestalt, dass er die Angebote aufgrund eines besseren Angebots außerhalb der Internetauktion beendet habe. Im Prozess behauptete dann der Beklagte, der Motor habe seine Zulassung im Straßenverkehr verloren, was er bei der Freischaltung des Angebots bei eBay noch nicht gewusst habe. Die Versteigerung erfolgte auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von eBay. Dort heißt es auszugsweise:

„§ 10 Ziffer 1 Satz 5:

"Bei Ablauf der Auktion oder bei vorzeitiger Beendigung des Angebots kommt zwischen Anbieter und Höchstbietendem ein Vertrag über den Erwerb des Artikels zustande, es sei denn der Anbieter war gesetzlich dazu berechtigt, das Angebot zurückzunehmen und die vorliegenden Gebote zu streichen."

§ 10 Ziffer 7:

"Bieter dürfen ein Gebot nur dann zurücknehmen, wenn sie dazu gesetzlich berechtigt sind. Weitere Informationen."

Zum Stichpunkt „Weitere Informationen“ heißt es:

„Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) können Sie sich von einer verbindlichen Willenserklärung [...] lösen, wenn ein so genannter Anfechtungsgrund vorliegt. Ein Anfechtungsgrund liegt vor, wenn Sie sich bei der Abgabe einer Willenserklärung in einem relevanten Irrtum befanden [...].“

„Sofern ein Anfechtungsgrund vorliegt, der Sie dazu berechtigt, sich von Ihrem Angebot zu lösen, können Sie dies durch das vorzeitige Beenden des Angebots und Streichung bereits

vorhandener Gebote technisch umsetzen. Sie sollten auf jeden Fall den Grund für die vorzeitige Beendigung des Angebots dem Höchstbietenden gegenüber zusätzlich gesondert in Form einer Anfechtungserklärung geltend machen. Die Anfechtung muss dabei unverzüglich gegenüber dem Höchstbietenden erklärt werden. Geben Sie hierbei den Grund für die vorzeitige Beendigung an."

Der Kläger beehrte nunmehr vom Beklagten die Zahlung von 3.500,00 € zuzüglich Zinsen. Der Motor habe einen Marktwert von 5.009,00 € gehabt. Für diesen Preis hätte er den Motor verkaufen können, sodass ihm ein entsprechender Schaden entstanden sei.

Nachdem das AG Wolfsburg (Urteil vom 27.08.2012, AZ: 22 C 193/12) die Klage abgewiesen hatte und das LG Braunschweig (Urteil vom 12.02.2013, AZ: 6 S 407/12 (149)) daraufhin als Berufungsinstanz die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt hatte, war die Revision des Beklagten vor dem BGH erfolgreich. Der BGH verwies an das LG Braunschweig zurück.

Aussage

Der BGH teilte die Auffassung des Berufungsgerichts nicht, es sei zum Abschluss eines wirksamen Kaufvertrages gekommen. Nach der Rechtsprechung des Senats sei der Erklärungsinhalt eines im Rahmen einer Internetauktion abgegebenen Verkaufsangebots unter Berücksichtigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmens zu bestimmen, das auf seiner Internetplattform das Forum für die Auktion biete (so auch BGH, Urteil vom 08.06.2011, AZ: VIII ZR 305/10, in NJW 2011, 2643 Rn. 15 ff.).

Hier nahm dann der BGH Bezug auf § 10 Ziff. 1 S. 5 der AGB. Danach kommt ein Kaufvertrag auch bei vorzeitiger Beendigung des Angebots mit dem Höchstbietenden zustande. Allerdings ist als Ausnahme geregelt, dass dies dann nicht zutrifft, wenn der Anbieter gesetzlich dazu berechtigt war, das Angebot zurückzunehmen und die vorliegenden Gebote zu streichen.

Hierzu und zu den Gründen, welche den Anbieter berechtigen, sein Angebot zurückzuziehen, werde in § 10 Ziff. 7 der AGB Näheres ausgeführt. Aus der Sicht der an der Auktion teilnehmenden Bieter sei danach das Angebot des Verkäufers dahin zu verstehen, dass dieses unter dem Vorbehalt einer berechtigten Angebotsrücknahme stehe. Dieser, die Bindungswirkung des Angebots einschränkende Vorbehalt verstoße nicht gegen Grundsätze über die Bindungswirkung von Angeboten (§§ 145, 148 BGB).

Vielmehr sehe § 145 BGB sogar vor, dass der Antragende die Bindungswirkung seines Angebotes ausschließen könne. Vor diesem Hintergrund war es nach Ansicht des BGH durchaus möglich, dass die Angebotsrücknahme berechtigt war, wenn z.B. dem Beklagten als Anbietenden ein Anfechtungsrecht nach § 119 BGB wegen Irrtums über eine verkehrswesentliche Eigenschaft des angebotenen Motors (fehlende Zulassung für den Straßenverkehr) zur Seite stand. Der BGH hob das Urteil auf und verwies den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zur weiteren Verhandlung und Entscheidung zurück.

Praxis

Gegenstand des Revisionsverfahrens vor dem BGH war der Verkauf eines Fahrzeugmotors. Das Urteil ist also für den Kfz-Betrieb durchaus von Praxisrelevanz.

Die Begründung des BGH zeigt für den Kfz-Betrieb Möglichkeiten auf, sich von einem bei eBay eingestellten, ungünstigen Angebot zu lösen. Die Geschäftsbedingungen von eBay sind in der Praxis häufig kaum bekannt, diese spielen allerdings durchaus eine wesentliche Rolle bei der Klärung von Rechtsstreitigkeiten vor Gericht.

Nach den Bedingungen von eBay wie auch nach der gesetzlichen Lage ist es durchaus möglich, sich von einem Angebot zu lösen, wenn man im Nachhinein erkennt, dass dieses auf einem Irrtum basierte.

Anwaltliche Hilfe ist in diesem Fall auf jeden Fall anzuraten.

BGH, Urteil vom 09.04.2014, AZ: VIII ZR 215/13 Kein doppelter Ansatz der Mehrwertsteuer beim Nutzungswertersatz

Hintergrund

Im vorliegenden Fall ging es um die Frage, in welcher Form bei der Rückabwicklung eines Kaufvertrages Mehrwertsteuer bei den anzurechnenden Gebrauchsvorteilen zu berücksichtigen ist.

Am 15.06.2010 kaufte der Kläger bei der Beklagten einen VW Touareg für 75.795,00 € brutto zuzüglich Überführungs- und Zulassungskosten. Aufgrund diverser Mängel am Fahrzeug verlangte er die Rückabwicklung des Vertrages, mit der die Beklagte einverstanden war. Die Beklagte nahm unter Berücksichtigung der vom Kläger mit dem Fahrzeug gefahrenen 24.356 km einen Abzug für Gebrauchsvorteile in Höhe von 9.230,32 € vom zu erstattenden Bruttokaufpreis vor und erstattete mithin einen Betrag in Höhe von 67.664,69 €.

Der Kläger begehrte weitere 3.759,47 € nebst Zinsen sowie vorgerichtlicher Anwaltskosten in Höhe von 213,31 € mit seiner Klage.

Erstinstanzlich hatte das AG Hamburg-St. Georg (Urteil vom 18.09.2012, AZ: 919 C 577/11) die Beklagte verurteilt, an den Kläger einen Teilbetrag von 1.846,07 € nebst Zinsen zu zahlen und ihn von vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 126,68 € freizuhalten; im Übrigen hatte es die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung der Beklagten hat das LG Hamburg (Urteil vom 28.06.2013, AZ: 320 S 142/12) – unter Zurückweisung des Rechtsmittels im Übrigen – die Verurteilung der Beklagten hinsichtlich der Hauptforderung auf 1.605,07 € nebst Zinsen ermäßigt.

Die vom Berufungsgericht zugelassene Revision, mit der die Beklagte die Abweisung der Klage in Höhe weiterer 1.403,30 € begehrte, hatte keinen Erfolg.

Aussage

Der BGH entschied, dass bei der Rückabwicklung eines Gebrauchtwagenkaufs der Wertersatz nach § 346 Abs. 2 S.1 Nr. 1 BGB für herauszugebende Nutzungen auf der Grundlage des Bruttokaufpreises zu schätzen und der so ermittelte Nutzungswertersatz nicht um die Mehrwertsteuer zu erhöhen ist.

Er schloss sich dem LG Hamburg an, dass entgegen der Auffassung der Beklagten zusätzlich zu dem vom AG Hamburg-St. Georg ermittelten Nutzungswert von 7.384,25 € nicht noch die Mehrwertsteuer aus diesem Betrag in Ansatz zu bringen sei. Die Frage, ob die Umsatzsteuer bei der Ermittlung der Nutzungsvergütung nur einmal – nämlich durch Zugrundelegung des Bruttokaufpreises – zu veranschlagen sei, oder ein zweites Mal durch den Aufschlag auf den auf der Basis des Bruttokaufpreises errechneten Nutzungswert, hielt der BGH ebenfalls für falsch. Die Mehrwertsteuer ist vielmehr von dem auf Grundlage des Bruttokaufpreises ermittelten Nutzungswertersatz bereits umfasst.

Der BGH führt in seinen Entscheidungsgründen weiter aus:

„Würde nämlich, wie die Revision meint, der nach der Formel errechnete Nutzungswert um die Mehrwertsteuer erhöht, könnte der Verkäufer vom Käufer, wenn dieser die mögliche Nutzungszeit vollständig ausgeschöpft hätte, für die erlangten Gebrauchsvorteile einen höheren Betrag beanspruchen als den Bruttokaufpreis, den der Käufer seinerzeit gezahlt und der Verkäufer dem Käufer zu erstatten hat. Der Käufer hätte in diesem Fall als Nutzungswertersatz den vollen Bruttokaufpreis zuzüglich der Mehrwertsteuer aus diesem Betrag zu erstatten. Er würde damit im Zuge der Rückabwicklung, soweit es um den Wertersatz für die Gebrauchsvorteile geht, mit der Mehrwertsteuer doppelt belastet. Dass dies nicht richtig wäre, liegt auf der Hand. Das Berufungsgericht hat einen zweimaligen Ansatz der Mehrwertsteuer deshalb mit Recht abgelehnt (ebenso KG, aaO).

c) Nicht zu beanstanden ist auch, dass das Berufungsgericht - im Wege einer Kontrollrechnung - den Nutzungswert auf der Grundlage des Nettokaufpreises berechnet und den so ermittelten Betrag um die Mehrwertsteuer erhöht hat. Denn beide Berechnungsweisen führen, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, zum selben Ergebnis.

d) Aus dem Senatsurteil vom 18. Mai 2011 (VIII ZR 260/10, WM 2011, 2141 Rn. 12 f.), auf das die Revision verweist, und aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur (fehlenden) Umsatzsteuerpflichtigkeit des Minderwertausgleichs beim Leasingvertrag ergibt sich für den vorliegenden Fall nichts Anderes. Gegenteiliges wird auch von der Revision nicht ausgeführt. Sie räumt ein, dass die hier zu entscheidende Frage von dieser Rechtsprechung nicht beantwortet wird.“

Praxis

Bei der Rückabwicklung eines Gebrauchtwagenkaufs ist der zu leistende Wertersatz für herauszugebende Nutzungen auf der Grundlage des Bruttokaufpreises zu schätzen. Dies ist deshalb interessengerecht, da im Verhältnis der Parteien zueinander durch den Käufer der Bruttopreis zu entrichten ist.

Der BGH stellt in seiner Entscheidung klar, dass auf den so ermittelten Nutzungswertersatz nicht noch die Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist. Die Umsatzsteuer ist vielmehr von diesem bereits umfasst. Anderenfalls wäre der Käufer im Zuge der Rückabwicklung – soweit es um den Wertersatz für Gebrauchsvorteile geht – mit der Umsatzsteuer doppelt belastet.

Der Nutzungswertersatz wird anhand folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Bruttokaufpreis} \times \text{gefahrne Kilometer}}{\text{erwartete Gesamtfahrleistung}}$$

BGH, Urteil vom 28.05.2014, AZ: VIII ZR 94/13**BGH senkt Erheblichkeitsgrenze bei einem behebbaren Sachmangel auf 5 %**Hintergrund

In seinem Urteil vom 28.05.2014 hat sich der BGH mit der Frage auseinandergesetzt, unter welchen Umständen ein Sachmangel „unerheblich“ im Sinne des § 323 Abs. 5 S. 2 BGB ist, sodass ein Rücktritt vom Kaufvertrag für den Käufer nicht möglich ist.

Hintergrund des Rechtsstreits war das Rückabwicklungsbegehren des Käufers eines Neuwagens, den er zum Kaufpreis von 29.953,00 € erworben hatte. Nach der Übergabe des Fahrzeugs machte er unter anderem Fehlfunktionen des akustischen Signals und das völlige Fehlen des optischen Signals der Einparkhilfe als Mängel geltend. Er suchte diesbezüglich mehrfach das beklagte Autohaus sowie eine andere Vertragswerkstatt auf und setzte schließlich eine letzte Frist zur Mängelbeseitigung, die erfolglos verstrich.

Die Beklagte erklärte, die Einparkhilfe funktioniere einwandfrei und entspreche dem Stand der Technik.

Ein Sachverständigengutachten stellte jedoch fest, dass das Fahrzeug insoweit mangelhaft war, als die Sensoren der Einparkhilfe in falscher Höhe und mit falschem Abstand zueinander eingebaut waren. Dies führte dazu, dass die Einparkhilfe Warnsignale ohne erkennbares Hindernis abgab. Die Kosten zur Beseitigung des Mangels schätzte der Sachverständige auf 1.958,85 €, mithin rund 6,5 % des Kaufpreises.

Mit seiner Klage beehrte der Kläger die Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich einer Nutzungsentschädigung.

Aussage

Der BGH entschied, dass der Kläger den Rücktritt zu Recht beehrte. Bei einem behebbaren Sachmangel liege die Erheblichkeitsschwelle des § 323 Abs. 5 S. 2 BGB im Rahmen einer im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung in der Regel dann vor, wenn der Aufwand zur Mängelbeseitigung einen Betrag von 5 % des Kaufpreises überschreitet. Von einem den Rücktritt ausschließenden geringfügigen Mangel könne in der Regel dann noch gesprochen werden, wenn der Mängelbeseitigungsaufwand die flexible Schwelle von 5 % des Kaufpreises nicht übersteige.

Diese Erheblichkeitsschwelle von 5 % des Kaufpreises stehe im Einklang mit den Vorgaben der EU-Verbrauchsgüterkaufrichtlinie.

Da vorliegend die Kosten für die Beseitigung des Mangels bei 6,5 % des Kaufpreises lagen und besondere Umstände, die es rechtfertigten, den Mangel ausnahmsweise als unerheblich anzusehen, nicht festgestellt wurden, sei der vom Kläger beehrte Rücktritt vom Kaufvertrag hier nicht ausgeschlossen. Insofern hob der BGH das Berufungsurteil des OLG Stuttgart vom 20.03.2013 (AZ: 4 U 149/12) auf und wies den Rechtsstreit zur Feststellung der Höhe der vom Kläger aufgrund des Rücktritts geschuldeten Nutzungsentschädigung an dieses zurück.

Praxis

Bei diesem Urteil des BGH handelt es sich um eine für das Kaufrecht richtungsweisende Entscheidung, da bislang von der überwiegenden Anzahl der Oberlandesgerichte eine starre Grenze

in Höhe von 10 % des Kaufpreises als Erheblichkeitsgrenze angesehen wurde. Dies hatte zur Folge, dass Mängel, die diese Grenze unterschritten, nicht zum Rücktritt berechtigten.

Nunmehr legt der BGH die Erheblichkeitsgrenze auf 5 % des Kaufpreises fest.

BGH, Urteil vom 30.09.2014, AZ: XI ZR 168/13 „0%-Finanzierung“ – Zahlungspflicht trotz Sachmangel

Hintergrund

In dem Fall, welchen der BGH zu entscheiden hatte, erwarb der Kläger am 04.03.2011 zwei Türen. Den Kaufpreis von 6.389,15 € finanzierte er – vermittelt durch den Baumarkt – über die beklagte Bank, es handelte sich um eine „0%-Finanzierung“. Im Darlehensvertrag war die Anweisung des Klägers an die Bank enthalten, den ratenweise zurückzuzahlenden Nettodarlehensbetrag (dieser lag ebenso wie der Preis der Türen bei 6.389,15 €) an den Baumarkt auszuzahlen. Aufgrund einer Vereinbarung der Bank mit dem Baumarkt zahlte erstere allerdings an den Baumarkt lediglich 5.973,86 € aus.

In Folge trat der Kläger berechtigt vom Kaufvertrag mit dem Baumarkt zurück und berief sich auf Mängel der Türen. Deshalb sei er auch nicht mehr zur Rückzahlung des Darlehens an die Bank verpflichtet. Die Bank bestand allerdings auf die Rückführung des Darlehens, sodass der Kläger eine Feststellungsklage erhob und vor dem BGH in letzter Instanz unterlag.

Aussage

Der BGH kam in der zurzeit noch nicht vollständig veröffentlichten Entscheidung zu dem Schluss, dass der Kläger die Zahlungen der Darlehensraten gegenüber der Bank nicht mit dem Hinweis auf den Rücktritt vom Kaufvertrag einstellen konnte.

Der Anspruch der Bank auf Rückzahlung des Darlehens resultiere aus § 488 Abs. 1 S. 2 BGB. Demgegenüber könne ein Rücktritt vom Kaufvertrag keine Einwendungen gegenüber dem Anspruch auf Zahlung des Darlehens begründen, da kein Einwendungsdurchgriff gemäß den §§ 358, 359 BGB a.F. bestehe. Dieser Durchgriff würde einen Verbraucherdarlehensvertrag bedingen, welcher allerdings gemäß § 491 Abs. 1 BGB die Entgeltlichkeit voraussetze. Diese notwendige Entgeltlichkeit lehnte der BGH deshalb ab, weil es sich um eine 0%-Finanzierung gehandelt hatte. In dem Vertrag seien weder Zinsen noch Gebühren vereinbart worden.

Auch die Differenz zwischen den an die Bank zu entrichtenden 6.389,15 € zu dem an den Baumarkt weitergeleiteten Betrag von 5.973,86 € begründe keine Entgeltlichkeit. Diese Differenz sei nicht als Gegenleistung des Klägers an die Beklagte anzusehen.

Der im Rahmen des Kaufvertrags wirksam erklärte Rücktritt griff vor diesem Hintergrund nicht auf den Darlehensvertrag durch, sodass die Zahlungsverpflichtung des Klägers gegenüber der Bank bestehen blieb.

Praxis

Zunächst verwundert die Kommentierung dieser Entscheidung – waren Gegenstand des Kaufes doch zwei Türen aus dem Baumarkt. Die rechtlichen Ausführungen lassen sich allerdings eins zu eins auf den Bereich der Kfz-Finanzierung übertragen. Auch hier erfreut sich die sogenannte „0%-Finanzierung“ immer größerer Beliebtheit.

In der Praxis ist es wichtig zu wissen, dass hier ein Durchgriff der Rechtsfolgen des Rücktritts vom Kaufvertrag auf den Finanzierungsvertrag nicht stattfindet. Obwohl ein Käufer aufgrund von Sachmängeln berechtigt vom Kaufvertrag zurücktritt, schuldete er unter Umständen gegenüber der Bank weiterhin die Leistung der Darlehensraten. Gegenüber dem Fahrzeughändler kommen dann seitens des Käufers Freistellungs- bzw. Rückzahlungsansprüche in Betracht.

BGH, Urteil vom 12.11.2014, AZ: VIII ZR 42/14 „Schnäppchenpreis“ bei eBay – abgebrochene eBay-Auktion führt trotz Missverhältnis zwischen Kaufpreis und Wert zum Schadenersatz

Hintergrund

Vorliegend befasste sich der BGH mit der Frage der Wirksamkeit eines im Wege einer Internetauktion abgeschlossenen Kaufvertrags, bei dem ein grobes Missverhältnis zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der Kaufsache besteht.

Der Beklagte bot seinen Gebrauchtwagen bei eBay zu einem Mindestgebot von 1,00 € zum Kauf an. Kurz nach Beginn der Auktion bot der Kläger für das Fahrzeug 1,00 € und setzte dabei eine Preisobergrenze von 555,55 €. Einige Stunden später brach der Beklagte die eBay-Auktion ab und teilte dem Kläger als Höchstbietendem (1,00 €) per E-Mail mit, er habe außerhalb der Auktion einen Käufer gefunden, der das Fahrzeug für 4.200,00 € kaufen würde.

Der Kläger begehrt Schadenersatz wegen Nichterfüllung des nach seiner Ansicht wirksam zu einem Kaufpreis von 1,00 € geschlossenen Kaufvertrags. Da der Pkw einen Wert von 5.250,00 € habe, stehe ihm ein Schadenersatz in Höhe von 5.249,00 € zu. Das Landgericht hat Klage dem Grunde nach stattgegeben, die Berufung des Beklagten blieb erfolglos. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte sein Klageabweisungsbegehren weiter.

Aussage

Die Revision hatte jedoch keinen Erfolg. Der BGH entschied, dass der Kaufvertrag nicht wegen Sittenwidrigkeit (§ 138 Abs. 1 BGB) nichtig ist und führt hierzu in seiner Pressemitteilung weiter aus:

„Bei einer Internetauktion rechtfertigt ein grobes Missverhältnis zwischen dem Maximalgebot des Käufers und dem Wert des Versteigerungsobjekts nicht ohne Weiteres den Schluss auf eine verwerfliche Gesinnung des Bieters im Sinne von § 138 Abs. 1 BGB. Es macht gerade den Reiz einer Internetauktion aus, den Auktionsgegenstand zu einem "Schnäppchenpreis" zu erwerben, während umgekehrt der Veräußerer die Chance wahrnimmt, einen für ihn vorteilhaften Preis im Wege des Überbietens zu erzielen. Besondere Umstände, aus denen auf eine verwerfliche Gesinnung des Klägers geschlossen werden könnte, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt.“

Auch die Wertung des Berufungsgerichts, dass der Beklagte dem Kläger nicht den Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegen halten könne, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Dass das Fahrzeug letztlich zu einem Preis von 1 € verkauft worden ist, beruht auf den freien Entscheidungen des Beklagten, der das Risiko eines für ihn ungünstigen Auktionsverlaufs durch die Wahl eines niedrigen Startpreises ohne Festsetzung eines Mindestgebots eingegangen ist und durch den nicht gerechtfertigten Abbruch der Auktion die Ursache dafür gesetzt hat, dass sich das Risiko verwirklicht.“

Praxis

Es ist dringend davor zu warnen, die rechtliche Verbindlichkeit von Willenserklärungen, die im Rahmen von Internetauktionen abgegeben werden, zu unterschätzen. Der Beklagte hat hier gleichzeitig zwei verbindliche Angebote abgegeben, die er natürlich nicht beide erfüllen kann. Ein ungerechtfertigter Abbruch der Internetauktion entbindet ihn nicht von seinem Angebot, wie der BGH nun ausdrücklich klargestellt hat. Ein Abbruch könnte dann gerechtfertigt sein, wenn das Fahrzeug gestohlen oder zerstört wäre bzw. wenn keine Gebote vorlägen.

BGH, Urteil vom 25.03.2015, AZ: VIII ZR 38/14

Zur Rückabwicklung eines Kaufvertrages nach Untergang des Fahrzeugs

Hintergrund

Im vorliegenden Fall musste sich der BGH mit der Frage befassen, ob der Verkäufer nach einem wirksamen Rücktritt des Käufers die Rückzahlung des Kaufpreises davon abhängig machen kann, dass ihm der Käufer einen noch ungeklärten Anspruch gegen seine Kaskoversicherung abtritt.

Der Kläger hatte von der Beklagten ein Neufahrzeug erworben, trat jedoch aufgrund verschiedener Mängel, die die Beklagte nicht vollständig beseitigte, vom Vertrag zurück und verlangte von der Beklagten, den Kaufpreis Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs (abzüglich einer Nutzungsentschädigung) zurückzuzahlen. Die Beklagte weigerte sich.

Während das Fahrzeug sich noch beim Kläger befand, brannte dieses aus unbekannter Ursache weitgehend aus. Die noch nicht erbrachten Leistungen der Kaskoversicherung wollte der Kläger an die Beklagte abtreten, was jedoch nach den AKB der Kaskoversicherung ohne ausdrückliche Genehmigung durch diese nicht möglich ist und auch ausdrücklich verweigert wurde.

Die Vorinstanzen (LG Mannheim, AZ: 8 O 246/11 und OLG Karlsruhe, AZ: 19 U 83/13) haben der auf Zahlung gerichteten Klage nur Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche aus der Kaskoversicherung stattgegeben. Die hiergegen gerichtete Revision hatte Erfolg.

Aussage

Der BGH entschied, dass der Kaufpreis aufgrund des wirksamen Rücktritts durch die Beklagte zurückzuzahlen ist und ihr ein Zurückbehaltungsrecht nach §§ 348, 320 BGB nicht zusteht. Da der Kläger derzeit nichts erlangt hat, was er herausgeben könnte, kann sich die Beklagte nicht mit Erfolg darauf berufen, dass ihr der Versicherungsanspruch bisher nicht wirksam abgetreten worden ist. Weiter führt der BGH aus:

„Erlangt im Sinne des hier anwendbaren § 346 Abs. 3 Satz 2 BGB ist etwas erst dann, wenn es sich im Vermögen des Bereicherten konkret manifestiert und dadurch eine Verbesserung seiner Vermögenslage eintritt. Dies ist hier nicht der Fall, weil der Kläger weder eine Zahlung von der Versicherung erhalten noch diese ihre Eintrittspflicht anerkannt hat. Ein etwaiger, noch im Prüfungsstadium befindlicher und wegen der verweigerten Genehmigung der Kaskoversicherung derzeit nicht abtretbarer Anspruch des Klägers auf Zahlung einer Versicherungsleistung stellt keine herausgabefähige Bereicherung im Sinne des § 346 Abs. 3 Satz 2 BGB dar. Auf etwaige Ansprüche, die der Beklagten gegen den Kläger erst in Zukunft dadurch erwachsen könnten, dass die Versicherung des Klägers den Anspruch auf die Versicherungsleistung feststellt oder den festgestellten Betrag auszahlt, kann ein Zurückbehaltungsrecht von vornherein nicht gestützt werden.*

*Die Frage, ob § 285 BGB** im Rückgewährschuldverhältnis nach §§ 346 ff. BGB anwendbar ist, hat der Senat offen gelassen. Denn der Kläger hat bislang auch im Sinne dieser Vorschrift keinen herausgabefähigen Ersatz oder Ersatzanspruch erlangt.“*

Praxis

Herangezogen werden kann dieses Urteil nahezu für jeden Fall, in dem die Rückabwicklung eines Kaufvertrages bei der Zug-um-Zug-Leistung unter eine Bedingung gestellt wird.

BGH, Urteil vom 15.04.2015, AZ: VIII ZR 80/14 Unzumutbarkeit der Nacherfüllung bei Gebrauchtwagenkauf

Hintergrund

Am 03.08.2011 erwarb die Klägerin vom verklagten Autohändler einen 13 Jahre alten Opel mit einer Laufleistung von 144.000 km für 5.000,00 €. Im Kaufvertrag hieß es „HU neu“. Am Tag des Kaufs war auch die Hauptuntersuchung durchgeführt worden, das Fahrzeug bestand die Untersuchung und wurde mit der Plakette versehen.

Einen Tag nach dem Kauf versagte der Motor mehrfach. Hierauf ließ die Klägerin das Fahrzeug untersuchen und erklärte schriftlich am 30.08.2011, den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung aufgrund der bei der Untersuchung festgestellten erheblichen und die Verkehrssicherheit beeinträchtigenden Korrosionen an den Bremsleitungen anzufechten, hilfsweise zurückzutreten. Letztendlich zog die Klägerin vor Gericht und gewann in allen Instanzen.

Aussage

Bis auf den Umstand, dass das Berufungsgericht keine ausreichenden Feststellungen zum Tatbestand der Arglist getroffen habe, bestätigte der BGH die Entscheidung der Vorinstanz. Das gekaufte Fahrzeug sei mangelhaft gewesen ein Recht zum Rücktritt habe bestanden.

Aufgrund der massiven, ohne weiteres erkennbaren Korrosionen habe sich das Fahrzeug nicht in dem Zustand befunden welcher als Beschaffenheit im Kaufvertrag vereinbart worden war. Der tatsächliche Zustand des Fahrzeugs habe die Erteilung einer TÜV-Plakette am Tag des Kaufvertrages nicht gerechtfertigt.

In diesem Zusammenhang hätte die Klägerin dem Beklagten auch nicht Gelegenheit zur Nacherfüllung geben müssen. Eine solche Nacherfüllung wäre für die Klägerin gemäß § 440 S. 1 Alt. 3 BGB unzumutbar gewesen. Angesichts der beschriebenen Umstände habe die Klägerin nachvollziehbar jedes Vertrauen in die Zuverlässigkeit und Fachkompetenz des beklagten Gebrauchtwagenhändlers verloren und habe sich nicht auf eine Nacherfüllung durch ihn einlassen müssen.

Praxis

Der BGH stellte in diesem Fall nicht darauf ab, dass das Fahrzeug tatsächlich die Hauptuntersuchung bestand und die Plakette erhielt, sondern dass das Fahrzeug tatsächlich aufgrund der vorhandenen gravierenden Mängel niemals hätte die Hauptuntersuchung bestehen dürfen.

Dem Händler hilft also das Argument, der Gebrauchte „habe TÜV“ vor Gericht unter Umständen nicht weiter.

Bei der Vereinbarung besonderer Beschaffenheitsmerkmale im Kaufvertrag ist in der Praxis Vorsicht geboten. Der Händler sollte sich vorab unbedingt absichern. Sich auf das Ergebnis der Hauptuntersuchung zu verlassen, scheint jedenfalls im konkreten Fall nicht ausreichend gewesen zu sein.

BGH, Urteil vom 29.04.2015, AZ: VIII ZR 104/14 BGH verneint Verkürzung der Verjährungsfrist auf ein Jahr

Nachdem nunmehr der Volltext der oben genannten Entscheidung vorliegt, soll dieses noch einmal ausführlich kommentiert werden:

Hintergrund

Erneut hatte sich der BGH in seinem Urteil vom 29.04.2015 mit der Verjährungsregelung in Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen, wonach Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Kunden verjähren, zu befassen. Der BGH führt mit diesem Urteil seine Rechtsprechung u.a. aus dem Urteil vom 29.05.2013 (AZ: VIII ZR 174/12, u.a. in NJW 2013, 2584) fort.

Der damalige Leitsatz Nummer 1 aus dem vorgenannten Urteil lautete:

„Eine Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (hier: eines Gebrauchtwagenkaufvertrags), mit der die gesetzliche Verjährungsfrist für die Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels der verkauften Sache abgekürzt wird, ist wegen Verstoßes gegen die Klauselverbote des § 309 Nr. 7 Buchst. a und b BGB insgesamt unwirksam, wenn die in diesen Klauselverboten bezeichneten Schadensersatzansprüche nicht von der Abkürzung der Verjährungsfrist ausgenommen werden (Bestätigung von BGH, Urteile vom 15. November 2006 VIII ZR 3/06, BGHZ 170, 31 Rn. 19; vom 26. Februar 2009 Xa ZR 141/07, NJW 2009, 1486 Rn. 17).“

Der ZDK änderte aufgrund eines vorhergehenden Urteils aus dem Jahr 2007 (siehe auch NJW 2007, 674) seine damaligen unverbindlichen Empfehlungen für Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen. Bei der damaligen Gebrauchtwagenverkaufsbedingung zum Sachmangel war lediglich aufgeführt, dass die Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Kunden verjähren. Schadenersatzansprüche waren ausdrücklich nicht von der Abkürzung der Verjährungsfrist ausgenommen worden. Der ZDK änderte daraufhin seine Empfehlungen, sodass die nunmehr im aktuellen BGH-Urteil überprüften Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen mit dem Stand 3/2008 auszugsweise wie folgt lauten:

„ ... VI. Sachmangel

1. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Kunden. [...]

5. Abschnitt VI Sachmangel gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz; für diese Ansprüche gilt Abschnitt VII Haftung.

VII. Haftung

1. Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt:

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst

ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. [...]

5. *Die Haftungsbegrenzungen dieses Abschnitts gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. ..."*

Dem Fall des BGH lag ein Gebrauchtfahrzeugkauf einer Privatperson von einem Autohändler vom 23.02.2010 zugrunde. Am Fahrzeug der Klägerin traten nach der Übergabe des Fahrzeugs Korrosionsschäden auf.

Die Klägerin forderte deshalb den beklagten Autohändler mit Schreiben vom 08.11.2011 zur Schadenbeseitigung unter Fristsetzung bis zum 17.11.2011 auf und leitete weiterhin mit Schriftsatz vom 23.11.2011, auf den der beklagte Autohändler mit Schriftsatz vom 16.12.2011 erwiderte, ein selbstständiges Beweisverfahren ein.

Die Kosten für die Beseitigung der Korrosionsschäden, die auf Verarbeitungsfehler bei der Produktion zurückzuführen sind, betragen netto 2.158,73 €. Diesen Betrag verlangte die Klägerin mit ihrer Klage.

Das AG Waldshut-Tiengen (Urteil vom 26.07.2013, AZ: 7 C 308/12) verurteilte den beklagten Autohändler antragsgemäß.

Auf die hiergegen gerichtete Berufung des beklagten Autohändlers hat das LG Waldshut-Tiengen (Urteil vom 13.03.2014, AZ: 2 S 34/13) das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Klage insgesamt abgewiesen. Das LG Waldshut-Tiengen lehnte in seiner Berufungsentscheidung einen Schadenersatzanspruch nach §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1, 281 BGB ab, da zwar das Fahrzeug bei Gefahrübergang unstreitig mangelhaft gewesen sei, die Verjährungsfrist aber durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des beklagten Autohändlers wirksam auf ein Jahr verkürzt worden seien.

Das LG Waldshut-Tiengen hat zwar erkannt, dass die im zitierten Abschnitt 6 Nr. 5 der AGB erwähnten Schadenersatzansprüche gemäß Ziffer VII der AGB gegebenenfalls nicht verjährt seien sollten. Die Klageabweisung begründete das LG Waldshut-Tiengen damit, dass der von der Klägerin geltend gemachte Schadenersatzanspruch einen Gewährleistungsanspruch voraussetzt, weil die Klägerin den Ersatz des „Mangelschadens“ begehrte (§ 437 Nr. 3, § 281 BGB). Daher muss nach dem LG Waldshut-Tiengen ein solcher Schadenersatzanspruch innerhalb eines Jahres nach Ablieferung geltend gemacht werden, was nach den Ausführungen des LG Waldshut-Tiengen unstreitig nicht der Fall ist.

Das LG Waldshut-Tiengen prüfte auch die Wirksamkeit dieser AGB gemäß § 305 c BGB.

Es kam zu dem Ergebnis, dass diese nicht unwirksam sind und begründete dies damit, dass es eindeutig sei, dass nach der Konzeption der Geschäftsbedingungen Ansprüche wegen Sachmängeln nach einem Jahr verjähren sollten.

Abschnitt VII der AGB, auf den Abschnitt VI Nr. 5 verweise, bestimme lediglich den Umfang einer Schadenersatzhaftung. Dies entspreche konzeptionell der Regelung des § 475 Abs. 3 BGB, der es ermögliche, die Schadenersatzhaftung unter Berücksichtigung von § 307 bis 309 BGB auszuschließen. Demnach kämen – so das LG Waldshut-Tiengen – nach den AGB Schadenersatzansprüche nach Ablauf eines Jahres nur noch in den Abschnitt VII geregelten Fällen in Betracht.

Aussage

Der BGH hält die AGB entgegen der Berufungsentscheidung wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot in § 307 Abs. 1 S. 2 BGB für unwirksam. Demgemäß führt der BGH zu den Anforderungen an eine Verkürzung der Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche in AGB beim Gebrauchtwagenkauf Folgendes aus, wobei wegen der weitreichenden Bedeutung dieser Entscheidung, die zu einer Änderung der AGB führen muss, die maßgebenden Entscheidungsgründe wörtlich wiedergegeben werden:

„Diese Beurteilung hält rechtlicher Nachprüfung in einem entscheidenden Punkt nicht stand. Zu Unrecht hat das Berufungsgericht die Verkürzung der Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sachmängeln durch Abschnitt VI Nr. 1 Satz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen als wirksam und die Schadenersatzforderung der Klägerin als verjährt angesehen.“

1. Das Berufungsgericht ist allerdings zu Recht davon ausgegangen, dass der Klägerin der geltend gemachte Schadensersatzanspruch grundsätzlich gemäß § 437 Nr. 3, § 280 Abs. 1 und 3, § 281 Abs. 1 BGB zusteht, weil nach den rechtsfehlerfreien und unangegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts das Fahrzeug bei der Übergabe mangelhaft war, die Klägerin den Beklagten mit Schreiben vom 8. November 2011 vergeblich unter Fristsetzung zur Nachbesserung aufgefordert hat und die Beseitigung des Schadens Aufwendungen in der von der Klägerin geltend gemachten Höhe von 2.158,73 € erfordert.

Rechtsfehlerhaft hat das Berufungsgericht diesen Anspruch jedoch als verjährt angesehen, denn die Regelungen zur Verjährungsfrist in Abschnitt VI Nr. 1 Satz 1, Nr. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genügen den Anforderungen des Transparenzgebots nicht und sind deshalb wegen unangemessener Benachteiligung unwirksam (§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB). Die Regelungen sind nicht klar und verständlich, da sich ihnen die Auswirkungen dieser Klauseln auf Schadensersatzansprüche wegen einer Verletzung der Pflicht zur Nacherfüllung (§ 439 Abs. 1 BGB) nicht mit der erforderlichen Klarheit entnehmen lassen.

Dem Käufer kann gegen den Verkäufer einer mangelhaften Sache ein Anspruch, welcher auf die Zahlung der für die Reparatur erforderlichen Kosten gerichtet ist (vgl. BGH, Urteil vom 15. Juni 2012 – VZR 198/11, BGHZ 193, 326 Rn. 31 mwN), als Schadensersatz statt der Leistung unter zwei Gesichtspunkten zustehen. Zum einen kann der Verkäufer seine Pflicht zur Lieferung der mangelfreien Kaufsache (§ 433 Abs. 1 Satz 2 BGB) schuldhaft verletzt haben; zum anderen kann sich ein solcher Anspruch unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung der Verpflichtung des Verkäufers zur Nacherfüllung (§ 439 Abs. 1 BGB) ergeben (vgl. Senatsurteil vom 17. Oktober 2012 – VIII ZR 226/11, BGHZ 195, 135 Rn. 11 ff.).

Ein nach Maßgabe des § 437 Nr. 3 BGB in Betracht kommender Schadensersatzanspruch wegen einer Verletzung der Pflicht des Beklagten zur Lieferung eines mangelfreien Pkw steht der Klägerin schon deshalb nicht zu, weil der Beklagte die in der Lieferung des mangelhaften Fahrzeuges liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat (§ 280 Abs. 1 Satz 2 BGB). Denn nach den rechtsfehlerfreien und unangegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts sind die Korrosionsschäden auf Verarbeitungsfehler bei der Produktion zurückzuführen und erst nach der Übergabe des Fahrzeugs aufgetreten. Ein Verschulden des Herstellers muss sich der Beklagte nicht gemäß § 278 Satz 1 BGB zurechnen lassen (st. Rspr.; vgl. nur Senatsurteil vom 2. April 2014 – VIII ZR 46/13, BGHZ 200, 337 Rn. 31 f. mwN).

Der Klägerin steht jedoch ein Schadenersatzanspruch gemäß § 437 Nr. 3, § 280 Abs. 1 und 3, § 281 Abs. 1 BGB zu, weil der Beklagte seine Pflicht zur Nacherfüllung (§ 439 Abs. 1 BGB) schuldhaft verletzt hat, indem er die Korrosionsschäden trotz Fristsetzung nicht beseitigt hat.

Anders als die Revisionserwiderung meint, steht einer Verletzung der Pflicht des Beklagten zur Nacherfüllung nicht entgegen, dass Sachmängelansprüche gemäß Abschnitt VI Nr. 1 Satz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen binnen eines Jahres ab Ablieferung verjähren und dass dieser Zeitraum bereits verstrichen war, als die Klägerin ihren Nacherfüllungsanspruch erstmals geltend gemacht hat. Unabhängig davon, ob der Beklagte – wozu das Berufungsgericht keine Feststellungen getroffen hat – sich gegenüber der Klägerin binnen der von ihr zur Nacherfüllung gesetzten Frist auf eine Verjährung des Nacherfüllungsanspruchs berufen hat, war er gleichwohl zur Nacherfüllung verpflichtet. Denn die Regelungen zur Verjährungsfrist in Abschnitt VI Nr. 1 Satz 1, Nr. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen benachteiligen die Klägerin unangemessen, da sie den Anforderungen des Transparenzgebots (§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB) nicht genügen.

aa) Nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB kann sich eine unangemessene Benachteiligung des Vertragsgegners auch daraus ergeben, dass eine Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Der Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist daher nach den Grundsätzen von Treu und Glauben verpflichtet, Rechte und Pflichten seiner Vertragspartner möglichst klar und durchschaubar darzustellen (BGH, Urteile vom 9. April 2014 – VIII ZR 404/12, BGHZ 200, 362 Rn. 37; vom 26. Oktober 2005 – VIII ZR 48/05, BGHZ 165, 12, 21 f.; vom 23. Februar 2011 – XII ZR 101/09, NJW-RR 2011, 1144 Rn. 10; vom 15. Mai 2013 – IV ZR 33/11, VersR 2013, 888 Rn. 45; jeweils mwN). Der Verwender muss folglich einerseits die tatbestandlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen so genau beschreiben, dass für ihn keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume entstehen (st. Rspr.; vgl. BGH, Urteile vom 9. April 2014 – VIII ZR 404/12, aaO; vom 26. Oktober 2005 – VIII ZR 48/05, aaO; vom 5. Dezember

2012 – IZR 23/11, GRUR 2013, 375 Rn. 35; vom 23. Februar 2011 – XII ZR 101/09, aaO; vom 14. Januar 2014 – XI ZR 355/12, WM 2014, 307 Rn. 23; jeweils mwN). Der Vertragspartner soll andererseits ohne fremde Hilfe möglichst klar und einfach seine Rechte feststellen können, damit er nicht von deren Durchsetzung abgehalten wird (Senatsurteil vom 26. September 2007 – VIII ZR 143/06, NJW 2007, 3632 Rn. 31 mwN).

Bei der Bewertung der Transparenz einer Vertragsklausel ist auf die Erwartungen und Erkenntnismöglichkeiten eines durchschnittlichen Vertragspartners des Verwenders im Zeitpunkt des Vertragsschlusses abzustellen (st. Rspr.; vgl. BGH, Urteile vom 28. Mai 2014 – VIII ZR 179/13, aaO; vom 9. April 2014 – VIII ZR 404/12, aaO; vom 26. Oktober 2005 – VIII ZR 48/05, aaO; vom 10. November 2011 – III ZR 77/11, aaO; vom 23. Februar 2011 – XII ZR 101/09, aaO; vom 14. Januar 2014 – XI ZR 355/12, aaO). Dabei sind Allgemeine Geschäftsbedingungen nach ihrem objektiven Inhalt und typischen Sinn einheitlich so auszulegen, wie sie von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Kreise verstanden werden (st. Rspr.; vgl. BGH, Urteile vom 9. April 2014 – VIII ZR 404/12, aaO; vom 9. Februar 2011 – VIII ZR 295/09, WM 2011, 1860 Rn. 29; vom 23. Februar 2011 – XII ZR 101/09, aaO; vom 17. April 2013 – VIII ZR 225/12, NJW 2013, 1805 Rn. 9; jeweils mwN).

bb) Diesen Anforderungen werden die Regelungen in Abschnitt VI Nr. 1 Satz 1, Nr. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Beklagten nicht gerecht. Diesen Klauseln sind die Auswirkungen der Verjährungsfrist für sachmangelbedingte Schadensersatzansprüche nicht mit der gebotenen Klarheit zu entnehmen. Für den Käufer bleibt unklar, ob er mit einem Schadensersatzanspruch wegen der Verletzung der Pflicht zur Nacherfüllung (§ 437 Nr. 3, § 281 Abs. 1, § 280 Abs. 1 und 3, § 439 Abs. 1 BGB) wegen Abschnitt VI Nr. 1 Satz 1 bereits nach einem Jahr oder erst nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist von zwei Jahren (§ 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB) ausgeschlossen ist. Denn einerseits soll gemäß Abschnitt VI Nr. 5 die Verjährungsverkürzung in Abschnitt VI Nr. 1 nicht für Schadensersatzansprüche gelten. Andererseits sollen nach Abschnitt VI Nr. 1 Satz 1 Ansprüche wegen Sachmängeln, also auch der Anspruch auf Nacherfüllung, nach Ablauf eines Jahres ab Ablieferung der Kaufsache verjähren.

Abschnitt VI Nr. 1 Satz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verkürzt die Verjährungsfrist für sämtliche Ansprüche wegen Sachmängeln auf ein Jahr. Daher ist der Verkäufer nach dieser Klausel berechtigt, die Nacherfüllung (§ 439 Abs. 1 BGB) nach Ablauf eines Jahres zu verweigern (§ 214 Abs. 1 BGB). Verweigert er die Nacherfüllung nach Ablauf der Verjährungsfrist gemäß § 214 Abs. 1 BGB zu Recht, kann ein Schadensersatzanspruch hierauf nicht gestützt werden. Die Nichterfüllung des Nacherfüllungsanspruchs aus § 439 Abs. 1 BGB stellt in diesem Fall keine Pflichtverletzung im Sinne des § 280 Abs. 1 und 3, § 281 Abs. 1 BGB (i.V.m. § 437 Nr. 3 BGB) dar, denn § 280 Abs. 1 und 3, § 281 Abs. 1 BGB setzen voraus, dass dem Gläubiger ein Anspruch aus dem Schuldverhältnis zusteht, der nicht durch eine dauernde oder aufschiebende Einrede gehemmt ist (vgl. BGH, Urteil vom 7. März 2013 – VII ZR 162/12, NJW 2013, 1431 Rn. 20). Legt man also allein Abschnitt VI Nr. 1 Satz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde, scheiden Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung der Pflicht des Verkäufers zur Nacherfüllung (§ 439 Abs. 1 BGB) demnach bereits nach Ablauf eines Jahres ab Übergabe des Fahrzeuges aus, sofern sich der Verkäufer auf die Verjährung beruft.

Im Widerspruch hierzu ergibt sich aus den Regelungen in Abschnitt VI Nr. 5 sowie Abschnitt VII der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dass Schadensersatzansprüche einschließlich des Schadensersatzanspruchs wegen einer Verletzung der Pflicht zur Nacherfüllung (§ 437 Nr. 3, § 281 Abs. 1, § 280 Abs. 1 und 3, § 439 Abs. 1 BGB) erst nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist von zwei Jahren ab Ablieferung des Fahrzeuges (§ 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB) nicht mehr mit Erfolg geltend gemacht werden können, wenn sich der Verkäufer auf die Verjährung beruft.

Abschnitt VI Nr. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nimmt Schadensersatzansprüche sämtlich von den Regeln des Abschnittes VI und damit auch von der Verjährungsverkürzung des Abschnittes VI Nr. 1 Satz 1 aus und unterstellt sie – anders als das Berufungsgericht meint – den Regelungen in Abschnitt VII der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ausnahmen sind dem einschränkungslos formulierten Wortlaut der Regelung in Abschnitt VI Nr. 5, die der Senat selbst auslegen kann (st. Rspr.; vgl. nur Senatsurteil vom 3. Dezember 2014 – VIII ZR 224/13, NZM 2015, 79 Rn. 16 mwN), nicht zu entnehmen.

Ausgehend von den Erwartungen und Erkenntnismöglichkeiten eines durchschnittlichen Vertragspartners des Verwenders ist die genannte Klausel – jedenfalls nach der Unklarheitenregelung des § 305c Abs. 2 BGB – dahin zu verstehen, dass für Schadensersatzansprüche generell die in VI Nr. 1 Satz 1 angeordnete Verjährungsverkürzung nicht gilt, sondern es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist verbleibt. Abschnitt VI Nr. 5 erfasst – wie die Überschrift "Sachmangel" deutlich macht – auch Schadensersatzansprüche wegen Sachmängeln. Eine nähere Unterscheidung der grundsätzlich möglichen Unterarten von Schadensersatzansprüchen wegen Sachmängeln (Verletzung von Erfüllungs-, Nacherfüllungs- oder Nebenpflichten) enthält die Regelung nicht.

Der für Schadensersatzansprüche geltende Abschnitt VII der Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält demgegenüber nur gegenständliche Beschränkungen der Haftung und trifft keine Regelungen zur Verkürzung der Verjährungsfrist. Aus dem Zusammenspiel der genannten Klauseln folgt also, dass für Schadensersatzansprüche – einschließlich des Anspruches wegen der Verletzung der Pflicht zur Nacherfüllung (§ 439 Abs. 1 BGB) – die gesetzliche Verjährungsfrist von zwei Jahren gilt (§ 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB).

Legt man also nicht nur Abschnitt VI Nr. 1, sondern auch Abschnitt VI Nr. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde, kann der Käufer somit einen Schadensersatzanspruch wegen einer Verletzung der Pflicht zur Nacherfüllung auch noch nach Ablauf eines Jahres nach Übergabe des Fahrzeuges mit Erfolg geltend machen.

In Anbetracht des aufgezeigten Widerspruchs zwischen den Regelungen in den Abschnitten VI Nr. 1 Satz 1 (Verkürzung der Verjährung für Nachbesserungsansprüche) und VI Nr. 5 und VII (keine Verjährungsverkürzung für Schadensersatzansprüche) ist für einen durchschnittlichen Vertragspartner des Verwenders nicht erkennbar, ob ein Schadensersatzanspruch wegen der Verletzung der Pflicht zur Nacherfüllung erst nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist von zwei Jahren oder bereits nach einem Jahr nicht mehr mit Erfolg geltend gemacht werden kann, weil der Verkäufer nach Ablauf eines Jahres die Nacherfüllung gemäß § 214 Abs. 1 BGB verweigern darf, ohne pflichtwidrig zu handeln. Denn den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist für einen durchschnittlichen Kunden, von dem rechtliche Spezialkenntnisse nicht erwartet werden dürfen (BGH, Urteile vom 29. Mai 2008 – III ZR 330/07, NJW 2008, 2495 Rn. 19 mwN; vom 10. Dezember 2014 – IV ZR 289/13, VersR 2015, 318 Rn. 22), nicht mit der gebotenen Klarheit zu entnehmen, dass die Verjährung des von Abschnitt VI Nr. 1 Satz 1 erfassten Nachbesserungsanspruchs – ungeachtet der anders lautenden Regelung in Abschnitt VI Nr. 5 – dazu führen kann, dass ein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der Nachbesserungspflicht nach Ablauf eines Jahres ab Ablieferung der Kaufsache nicht mehr geltend gemacht werden könnte. Erst recht erschließt sich ihm nicht, wie der Widerspruch zwischen den gegenläufigen Regelungen des Abschnitts VI Nr. 1 Satz 1 und VI Nr. 5 aufzulösen ist. Die Klauseln geben keine eindeutige Antwort darauf, ob und inwieweit sich die bei Zugrundelegung von Abschnitt VI Nr. 1 Satz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Ablauf eines Jahres eintretende Verjährung des Nacherfüllungsanspruchs auf den Schadensersatzanspruch wegen der Verletzung der Pflicht zur Nacherfüllung auswirkt und damit dessen erfolgreicher Geltendmachung bereits vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist entgegensteht. Diese Unklarheit in einer wesentlichen Rechtsposition macht die Regelungen in Abschnitt VI Nr. 1 Satz 1, Nr. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen intransparent im Sinne des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB und damit unwirksam.

3. Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auch auf der rechtsfehlerhaften Annahme, die Verjährungsfrist für diesen Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der Nachbesserungspflicht werde durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Beklagten wirksam auf ein Jahr verkürzt und der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch werde von dieser Verkürzung erfasst. Der Schadensersatzanspruch der Klägerin war bei Erhebung der Klage am 27. November 2012 nicht verjährt, denn die gesetzliche Verjährungsfrist von zwei Jahren war in diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen. Sie begann mit Ablieferung des Pkw am 23. Februar 2010 zu laufen (§ 438 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 BGB) und wurde gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 7, § 209 BGB für die Dauer der Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens gehemmt. Dem steht nicht entgegen, dass der Antrag auf Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens nicht im Sinne des § 166 ZPO förmlich zugestellt, sondern lediglich formlos übersandt wurde (vgl. BGH, Urteil vom 27. Januar 2011 – VII ZR 186/09, BGHZ 188, 128 Rn. 44 ff.). Die Hemmung begann mit Zugang des Antrages (vgl. BGH, Urteil vom 27. Januar 2011

– VII ZR 186/09, aaO) und somit spätestens am 16. Dezember 2011, dem Tag, an dem der Beklagte auf den Antrag auf Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens erwidert hat. Sie endete gemäß § 204 Abs. 2 BGB sechs Monate nach Beendigung dieses Verfahrens. Das Verfahren endete mit Ablauf der mit Verfügung vom 25. Juni 2012 gesetzten Stellungnahmefrist, so dass die Verjährungsfrist bei Erhebung der Klage am 27. November 2012 noch lief und durch diese erneut gehemmt wurde.“

Praxis

Die Entscheidung des BGH zwingt sämtliche Nutzer formularmäßiger Gebrauchtwagen- und Neuwagenverkaufsbedingungen unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe des Urteils des BGH zur Änderung und Anpassung, soweit diese sich an den Empfehlungen des ZDK Stand 03/2008 orientieren.

Als Reaktion auf dieses Urteil sind u.a. die derzeitigen Empfehlungen des ZDK zu beachten.

Nach der Pressemitteilung des BGH zum vorgenannten Urteil versandte der ZDK eine unverbindliche Empfehlung, eine **Zusatzvereinbarung zur verbindlichen Bestellung eines gebrauchten Kraftfahrzeugs/Anhängers** bzw. eine **Zusatzvereinbarung zur verbindlichen Bestellung eines fabrikneuen Kraftfahrzeugs/Anhängers** dem Fahrzeugkäufer bei der Bestellung eines Fahrzeugs auszuhändigen.

Der ZDK empfahl weiter, die Zusatzvereinbarung dem Kunden zusammen mit den übrigen Bestellunterlagen zur Unterschrift vorzulegen und auf der Vorderseite des Bestellformulars einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen, dass in Ergänzung der umseitigen Geschäftsbedingungen die beigefügte Zusatzvereinbarung gilt.

Der ZDK weist ausdrücklich darauf hin, dass die Zusatzvereinbarung auf der Grundlage der Pressemitteilung des BGH vom 29.04.2015 erstellt wurde und lediglich eine unverbindliche Empfehlung des ZDK darstellt.

Sobald die Entscheidungsgründe des BGH vorliegen, was nunmehr der Fall ist, kündigte der ZDK an, die Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen an die neue Rechtsprechung anzupassen.

Bis dahin gilt die unverbindliche Empfehlung, die Zusatzvereinbarung zu verwenden, die eine modifizierte Verjährungsklausel zur Sachmängelhaftung beinhaltet.

Unabhängig hiervon kann die Verwendung unwirksamer AGB Unterlassungsansprüche nach dem Unterlassungsklagegesetz (§§ 1, 2, 2a UKlaG) auslösen. Unter bestimmten Voraussetzungen könnten auch Unterlassungsansprüche gemäß § 4 Nr. 11 UWG wegen Verstoßes gegen das Recht der AGB und Verbraucherschutzgesetze unter dem Gesichtspunkt des Wettbewerbsverstoßes durch Rechtsbruch geltend gemacht werden.